LA. SPEYER
Best.: J1
Nr.: 12 Bd II
Fol.:

Verhandlungen
der Abtheilungsschule in Landau im Jahre
1833.

Dr. Wirth und Consorten.

29ten Juli – 16 August 1833.

Sitzungs-Protocoll.

Heute den neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und dreissig, um acht Uhr des Morgens, in öffentlicher Sitzung des zur Strafe angeordneten ausserordentlichen Schwurgerichts des 2ten Quartals 1833, in dem im Obergeschoss zum Schwurgericht bestimmt hergerichteten Saale, in Gegenwart nachgenannter dieses Gericht bildender Gerichtspersonen:

Breitenbach, Rath am kön. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts,

Spach } Räthe am benannten k. Appellationsgerichte
Semer }

Gattermann, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Landau,

v. Lerchenfeld, Assessor bei diesem Gerichte, letzteren eines als Assessor des Schwurgerichts,

Molique, Hypothekenrichter am benannten k. Bezirksgerichte, als Appellationsrichter zum Stell der Verhinderung eines der Assessoren des Schwurgerichts,

Schrenkel, k. General-Prokurator am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, und

Valdenaire, stellvertretender Bezirksgerichtsschreiber daselbst, als Gerichtsschreiber,

nachdem zuvor Behufs der Sitzungen vorgenommen

1. Johann Georg Reinhard Wirth, 34 Jahre alt, Fabrikbesitzer, gebürtig zu Hof, zuletzt in Homburg wohnhaft;

2. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, 42 Jahre alt, Schriftsteller, gebürtig und Lehr, zuletzt wohnhaft zu Neustadt,

3. Johann Heinrich Hochdörfer, 32 Jahre alt, protestantischer Pfarrer, geboren zu Winzingen, wohnhaft in Landau,

4. Christian Scharpff, 27 Jahre alt, Candidat der Philologie, geboren und wohnhaft zu Landau,

5. Johann Philipp Becker, 24 Jahre alt, Buchdruckergehilfe, geboren und wohnhaft in Frankenthal,

6. Jacob Friedrich Rott, 31 Jahre alt, Buchdrucker, geboren zu Annweiler, wohnhaft zu Zweibrücken,

7. Georg Eisler, 24 Jahre alt, Candidat der Theologie, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken

welche durch Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26ten Mai 1833 vor die Assisen verwiesen worden sind, um über die Anklage der Verbrechen, deren sie beschuldigt, nach Anleitung der Artikel 231 und folgende des Gesetzbuches der Untersuchungsverfahrungsart, durch Urtheil der Assisen, welche durch Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26ten Mai 1833 vor die Assisen verwiesen worden sind, um über die Anklage der Verbrechen, deren sie beschuldigt, nach Anleitung der Artikel 231 und folgende des Gesetzbuches der Untersuchungsverfahrungsart, durch Urtheil der Assisen, zu verurtheilen.

Die Angeklagten erschienen ohne Vertheidiger vor der Anklagekammer und in Gemäßheit jener Verfügung

der Ludwig Schneider, Rechtsanwalt zu Landau, substituirt

Franz Xaver Wirth

der Appellationsgerichts-Advokaten Hoffen von Zweibrücken zum Vertheidiger für Philipp Jacob Siebenpfeiffer und Johann Philipp Becker,

der Appellationsgerichts-Advokaten August Lehmann von da für Johann Heinrich Hochdörfer,

der Heinrich Klein, Procurator zu Neustadt, für Christian Scharpff,

der Bezirksgerichts-Advokaten Mahla dahier für Jacob Friedrich Rott, und

der Appellationsgerichts-Advokaten Christian Lehmann von Zweibrücken für Georg Eisler.

Nach Verlesung der Instruktion wurden durch den Präsidenten folgende Aktenstücke verlesen, als:

1. der Urtheil der k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 7ten Juni 1832, in Anklage gegen den k. Appellationsgerichtsrath J. N. Molitor und die Mitangeklagten als Untersuchungsgerichtshof constituirt worden;

2. der Urtheil der k. Appellationsgerichts vom 29ten Mai laufenden, wodurch zur Abwaltung der gegenwärtigen Sache eine außerordentliche Assisen in der Stadt Landau angeordnet wurde;

3. die Ordonnanz des Präsidenten der k. Appellationsgerichts vom 22ten April dieses Jahres, wodurch Appellationsgerichtsrath Breitenbuch zum Präsidenten der gegenwärtigen Assisen auf 2ten Heumonat 1833 ernannt wurde;

4. die Ordonnanz des Appellationsgerichts-Präsidenten vom 15ten nämlichen Monats, wodurch verfügt wurde, daß das Präsidium der außerordentlichen Assisen, gemäß den Bestimmungen gemäß, dem Appellationsgerichtsrath Breitenbuch, als Präsident der gegenwärtigen Assisen auf 2ten Heumonat dieses Jahres zukommen, und wodurch die Appellationsgerichts-Räthe Schmidt, Graf und Hamm, und respective der Appellationsgerichts-Assessor, als Richter der außerordentlichen Assisen ernannt wurden.336

Beziehungsweise der Geschworenen von einem Complotte zu diesem Zwecke

Der Gerichtshof verwarf sowohl die Gründe welche sowohl den Rath Schmidt als den Rath Hoffmeister Gründen den Angeklagten beizumessen, und welche die Beiziehung des Bezirksgerichts-Präsidenten Gast, sowie auch des Bezirksgerichts-Präsidenten Baumann, wie auch für ausserordentliche Sitzungstage des Bezirksgerichts Molique motivirten, und bestimmte die Angeklagten ob sie gegen die ihnen gestellten Conclusionen des Gerichts nichts zu erinnern hätten? und diese sowohl als ihre Vertheidiger verneinten.

Ludwig Schmidt, Beisitzer des Angeklagten Dr. Wirth stellte sodann den Antrag, dass auf dem Assisengerichte folgende Punkte

1. in Gemässheit der Art. 130 und 131 der Strafprozessordnung zur Vermeidung der Verwendung der Regierung in Betreff der willkührlich ausgewählten Zeugen über in Druck herausgegebenen öffentlichen Verhandlungen der vorliegenden Sache, wodurch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung wesentlich beschränkt und ein gesetzwidriger Eingriff in die Gesetzgewalt erwirkt wurde, die erforderlichen Einschränkungen vom Gerichtshofe zu verfügen;

2. die öffentliche Verhandlung der Anklage, soweit letztere Wirth betrifft, bis zu beendigtem Verhöre der Zeugen und Experten auszusetzen;

3. zur Herstellung der Gewissheit, dass durch planmässige Einflussnahme der Presse über Fragen der Oeffentlichkeit und Gerichtsverhandlung wesentlich ungünstigen und zum Theile der Administrativgewalt ein Eingriff in die Gesetzgewalt erwirkt worden, seine Zeugen vom nächsten Tage zu vorstehenden

Zeugen zugestellt wurde.

und bis dahin die Verhandlung der Anklage soweit sie Wirth betrifft, zu vertagen.

Diesem Antrage schloss sich auch der Vertheidiger des Angeklagten Scharpff an.

Die Vertheidiger des Angeklagten Hochdörfer, Siebenpfeiffer, Becker, Rodt und Löffler übergaben einen Antrag des Inhalts: es gefalle dem k. Assisengerichte zu erklären, dass die Verhandlungen der Assise in jeder Beziehung gänzlich in mündlicher und gerichtlicher Hinsicht öffentlich sind, und zwar in demselben Umfange wie in dem Sitzungssaal.

Der k. General-Prokurator trug darauf an, das k. Assisengericht wolle sich für incompetent erklären, die Anklage wie sie gestellt sind, zu entlassen.

Das Gericht zog sich hierauf in sein Berathungszimmer zurück, und nachdem dasselbe in den Gerichtssaal zurückgekehrt war, verkündete der Präsident das Urtheil, wodurch sich der Assisengericht für incompetent erklärt über die gestellten Anklage zu urtheilen und ohne weiteres Rücksicht darauf zu nehmen, verordnet das weitere geeignete werden solle.

Nach Beendigung dieses Urtheils lud der Präsident die Geschworenen zur Beiwohnung der Verhandlung der ausserordentlichen Assise vom 15ten des folgenden Monats ein, wodurch verordnet wurde, dass die Sache des Angeklagten Baumann besonders verhandelt werden solle.

Es wurde hierauf zur Bildung der definitiven Geschworenenliste geschritten, wobei ein besonders Protokoll verfasst wurde, und der Präsident bei Loos den Geschworenen, das Ergänzungsgeschworenen abgezogen, welche für die gegenwärtige ausserordentliche Assise einberufen wurden.

337

daß die Geschworenen Franz Wenbacher, Gemeindevorsteher, Mitglieder und Ersatzgeschworene in Gleisdorf und Josef Ragger, Wirtsleute und Gemeindevorsteher in Ottersberg, sagten. Da dieselben über die Wichtigkeit gemachte Wahrnehmungszeichen durch eingeführte Zeugnisse bestätigten, so verordnete der Gerichtshof durch den Vorsitz der Staatsbehörde deren Einziehung und die Lesung der Beeidigungsformel und die Leistung des Eides durch jeden der Geschworenen und Ersatzleute und den Text der Anklageschrift.

Dem nach hat der Gerichtshof die Enthebung des Geschworenen Josef Josef Haas, Bauer in Lindegg, in das gesetzmäßigen Erwägung als ganz gut genommen werden, da Josef seine Benachrichtigung nicht erhalten hatte, weshalb Gründe nicht Gegenstand der Anklage sind. Auch in Betreff dieses Geschworenen bemerkte die k. Staatsbehörde die Einziehung und Lesung der Beeidigungsformel, und der Gerichtshof, zugleich des Vorsitzes, [illegible] Anklage, nachdem die Angeklagten und

Auch wurde durch den Geschworenen Franz Peter Brunner, Wirtsbesitzer in Fretten zu Hainzeben, ein Entschuldigungsschreiben vorgelegt, worauf dessen ökonomische Verhältnisse und der Stand seines Viehstandes mit großem Nachtheil ihm verbunden ist; der Gerichtshof hat jedoch auf die Anklage der k. Staatsbehörde diesen Entschuldigungsgrund für unzureichend erklärt.

Es wurde sich nun der Vorsitzende Geschworenen und den Rest sämtlicher Angeklagten auf den Ernst. Derselbe besteht die gesetzliche Eidesformel mit Geschworenen der Damen-Geschworenen Namen zum Hinsprechen und Aufmerksamkeit zum Ernst die Staatsbeamten Eidesformel zum Durchlesen und der

Geschworenen und Ersatzleute zum Beeidigen, indem dieselben wurden in die Liste der Nummer 3, nach in die der Nummer 7 der Ges. 382 der Gesetzbuch über das Verfahrensliche Strafgesetz finden, und über, gab einen um sämtlichen Beschuldigungen unter; Geschworenen Anklage dessen gesetzt: ob gestellte dem k. Gerichtshofe zu verkennen, dass der nach der Hauptgeschworenenliste verfassungsmäßig zusammengesetzte Gerichtshof die gesetzliche Gültigkeit obiges Geschworenen-Gericht zu sagen, gesetzt zu verordnen dass dessen Namen und der Zeugenaussagen verlesen werden sollen und sodann und weiters gesetzliche zu verhandeln.

Der k. Gerichts-Protokollführer stellte den Anklage die verlesenen Zeugenaussagen und anzuberufen zu verlesen, und die gesammten Akten Gerichtshof anzulassen.

Der Gerichtshof zog sich in das Berathungszimmer zurück [illegible] und nachdem er in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, verkündete der Vorsitzende den Spruch, nachdem die Antwort der Geschworenen auf die gestellten Fragen lautet:

Nein Verkündung dieses Urtheils zog sich Angeklagte Fräulein, beschloss die Gültigkeit der

338

Vorsitzende auf Befragen des Geschworenen erklärt hatten dass sie dagegen nichts zu erinnern hatten.

Vorsitzende ebenfalls auf Befragen des Geschworenen erklärt hatten dass sie gegen die Einziehung und Lesung der Liste keinen Einspruch zu machen hatten.

liste, weil nicht alle in der Stadt Landau wohnende Ein-
berufene Bürger in derselben verzeichnet seyen, und übrigens
Klagend sämmtliche Angeklagten einen und allen Vorhal-
tungen unterzeichneten Antrag dahin gehend: es gefalle
dem Assisenhofe die sämmtlichen Angeklagten strafend
zu entheilen, dass sie die Anwendung der Art. 395 d.
Strafgesetzbuches über das gänzliche Verschweigen, seinen gewissen
und klaren Inhalt nach, in Anspruch nehmen, passend zu ver-
ordnen, dass die Zahl der 24 Geschworenen, in Gemäßheit der
von mehreren angebrachten Entschuldigungen und erhaltenen
Urlaube, durch das Los unter allen in der Stadt Landau
wohnhaften Bürgern, die zu einer der im Art. 382
und den nachherigen Verordnungen vom 9ten April 1819
und 21ten Juli 1820 bezeichneten Classen gehören,
vervollständigt werden sollen; passend den weiteren Anträgen
zu verordnen und vorzunehmen.

Der k. General-Prokurator trug gleichfalls auf den
Antrag der Angeklagten als unstatthaft zu
verwerfen.

Der Gerichtshof begab sich in das Berathschlagungszimmer,
und nachdem er wieder in den Sitzungssaal zurück-
gekehrt war, verkündete der Präsident die Ent-
scheidung desselben, wodurch der Antrag der An-
geklagten in Betreff der Listen der Ge-
schworenen als unstatthaft verworfen
und die Fortsetzung der Verhandlungen angeordnet
wurde.

Der Präsident ließ hierauf durch den Gerichts-
schreiber die Verzeichniss der Vorgeschlagenen
verlesen, worauf den Angeklagten die gesetzliche Frage zu-
gestellt wurden war.

Die Namen dieser Geschworenen wurden durch den
Präsidenten in einen Urnen gethan um die übrigen
Geschworenen auszuloosen, sogleich mit Hinzu-
fügung, und nachdem derselbe die Ziehung durch den Loos
vorgenommen hatte, worüber ein besonderes Protokoll
aufgenommen wurde, so sind ihre Namen in folgender Ord-
nung herausgekommen, und zwar zuerst der Name
des Wahlbezirks Dienst Urnen.

Der k. General-Prokurator beantragte die
Streichung von der Liste wegen nachgewiesener
Verwandtschaft seiner Ehefrau mit dem Gerichtshof dieses
dieses Antrag, nachdem die Angeklagten auf Be-
fragen des Präsidenten erklärt hatten nichts
dagegen zu erinnern zu haben.

Hierauf kam der Namen des Wahlbezirks und
Gerichtsbeisitzer Herr Ludwig Bolta heraus,
dann der Namen des Wahlbezirks Johann Schreiner.

Dem Antrage des k. General-Prokurators
zufolge wurde die einstweilige Dispensirung des
genannten Beisitzers durch den Assisengericht
ausgesprochen.

Die fortgesetzte Ziehung wurde des Medicinal-
rath Friedrich Heule durch das Loos bezeichnet.

Der k. General-Prokurator beantragte die Streichung desselben
auf den Grund eines Dispensungs-Reskripts, wodurch derselbe
wegen Krankheit schon im Jahr 1829 von dem Landtage
und Geschworenen entbunden worden.

Dagegen erhoben sich die Vertheidiger Angeklagten Schumann
Schuhmann, Christina Schumann und Mayer, und der

Assisengericht genannt die neue Eingangsformel, wonach Recht gesprochen und gesetzliche Entscheidungen als nicht gesetzlich bezeichnet.

Der Präsident setzte nun die Zeichnung von Recht und Gesetz bezeichnete den Stadtrath und Gerichtsbeisitzer Joseph Demontant, so dass nun die drei Sitzungsrichter Geschworenen versetzt und die Liste der 24 Geschworenen vollständig war.

Es ist bereits halb drei Uhr nach Mittag war; so hob der Präsident die Sitzung auf und erklärte dass [illegible] wegen nun acht Uhr Abends [illegible] gesetzt [illegible] und mit der Ziehung der Ersatzgeschworenen [illegible] Trommel durch den Gerichtsdiener die Versammlung der Angeklagten ab und um die bestimmte Zeit wieder vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfasst und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

L. Hamberg

Heute den dreyßigsten Juli achtzehnhundert drei und dreißig, um acht Uhr des Morgens, in der Sitzungssaale und in öffentlicher Sitzung des Assisengerichts zu Trier, versammelt die Angeklagten vor Gericht gestellt worden, die Geschworenen ihre Plätze eingenommen, auf die Aufforderung der Angeklagten zu vernehmen, und die Glieder des Gerichtshofs, sowie der als Sitzungsrichter ernannte Sitzungsrichter Wolfgang sich auf ihren Sitzen befanden, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Sogleich und ehe zur Ziehung der zweyten Geschworenen geschritten wurde, machte der Präsident die Bemerkung, dass das Gesetz es zwar und auch im Interesse der Parthey selbst liegen mag, noch drei Geschworene, oder auch nur einen über die Zahl der Zwölfe beizuziehen, damit die Verhandlung im Falle einer ausserordentlichen Absonderung einer oder der andern der zwölf Geschworenen keine Unterbrechung erleide, und pflegte die Angeklagten ob sie dagegen nichts zu erinnern hätten?

Die Angeklagten und ihre Vertheidiger erklärten dass sie keine Bemerkungen in die Bildung der Liste der 24 und widersetzten sich der Ziehung von Supplementar-Geschworenen.

Der Präsident begab hierauf die Namen der 24 durch den Gerichtsdiener für sämtliche Geschworene in eine Urne und schritt zur Ziehung der zwölf Hauptgeschworenen, worüber ein besonderes Protokoll verfasst wurde, und es wurden für dasselbe

1. Brunner, Franz Peter, Bürgermeister in Pfalzel zu Ehrenkreuz;
2. Benné, Philipp, Gemeindeeinnehmer in Morscholz;
3. Neckerauer, Philipp Conrad, Gemeindegroßrichter und Bürgermeister in Greimerath;
4. Klein, Georg, Gemeindevollziehungsrichter und Bürgermeister zu Schammbach,

5. Schmitt, Johann, der ältere, Gemeindera-
vollmächtigter in Rheinheim,
6. Bolta, Franz Ludwig, Bürgermeister
und Gerichtsrath in Landau,
7. Klein, Johann Friedrich, Apotheker und
Chirurg in Bergzabern,
8. Lederle, Franz, Gemeinderathsvollmächtigter
in Maikammer,
9. Decker, Johann Friedrich, Domänenpächter
mit mehr als 4000 fl. Gesammtbesitzungen in
Zweibrücken,
10. Mayer, Johann, Gemeinderathsvollmächtigter
und Adjunkt in Edenkoben,
11. Lehmann, Karl, Gerichtsrath und Bezirks-
Steuereinnehmer in Frankenthal,
12. Marggraff, Karl, Dr. der Medicin und
Kantonalarzt in Germersheim,

der Hauptversammlung nicht für diese Sitzung beiwohnen.

Dieselben nahmen die ihnen für bestimmten Platze ein, begrüßten sich mit den Geschworenen und den Zuhörern, den Anklagsakten gegenüber.

Nachdem die Geschworenen sich nach ihren Plätzen begeben, stellt der Präsident eine der Frage mehrere Kinder.

Der Präsident erklärte hierauf die Sitzung für eröffnet und bemerkte den Geschworenen, daß der Zweck durch der Casse gegebenen Vorschriften sey, daß sie ohne sich mit der Entgegennahme einem andern Vorschlage einlassen können.

4/

Hierauf theilte Präsident Eichmann Namens des Gerichtshofes die Geschworenen durch den Gerichtsdiener in seinen Auftrag an dieselben entgegenwiesen wurden die Gemeindepolizeidiener dieser der Sitzung durch den Gerichtshof einzuführen, wobei der Präsident zugleich die einzige Art sagt, wie die Geschworenen ihre Stabwechselung geschehen dürfen.

Nachdem sich auch die Advokaten Hofmann und Kenzel Eichmann in denselben seinen eingefunden, hat der Präsident den Antrag der Advokaten Hofmann Eichmann zu Protokoll genommen, zugleich aber bemerkt daß die Entfernung der Geschworenen durch den Gerichtshof nicht Statt finden soll.

Der Anklagsakt Dr. Siebenpfeiffer hat um das Wort und verlangte den Antrag daß seine Vertheidigung nicht in dem in seiner Zeitschrift „Tacitus" enthaltenen Aufsatze, aber in dem bei dem Akte selbst vorhandenen mögte gefunden werden, indem es die wichtige Eigenschaft derselben in anderen Blättern nicht aufbewahren könne.

Auch der Anklagsakt Dr. Wirth erhob sich, bat um das Wort und verlangte daß er den gegenwärtigen Antrag ebenfalls Instanz nicht mehr kann, sondern auch die ihm gestellt werdende Frage entworfen werde, um die Vollständigkeit der Geschworenen in Beziehung der Debatten gründlich, ausführlich und vollständig zu beantworten, als es sonst möglich wäre.

Der Präsident bemerkte sodann die Anklagsakten

nen Namen, Vornamen, Alter, Herkunft, Geburts- und Wohnort?

Dieselben antworteten:

Der 1te: ich heiße Johann Georg August Wirth, bin 34 Jahre alt, bin Schriftsteller, geboren zu Hof, zuletzt in Hamburg wohnhaft,

der 2te: ich heiße Philipp Jacob Siebenpfeiffer, bin 42 Jahre alt, Schriftsteller, geboren zu Lahr, zuletzt wohnhaft zu Trier,

der 3te: ich heiße Johann Georg Hochdörfer, bin 32 Jahre alt, Kandidat der Theologie, geboren zu Speyer, wohnhaft in Landau,

der 4te: ich heiße Christian Scharpff, bin 27 Jahre alt, Kandidat der Philologie, geboren und wohnhaft zu Landau,

der 5te: ich heiße Johann Philipp Becker, bin 24 Jahre alt, Buchdruckergeselle, geboren und wohnhaft zu Frankenthal,

der 6te: ich heiße Jacob Friedrich Rott, bin 31 Jahre alt, Buchdrucker, geboren zu Germersheim, wohnhaft zu Zweibrücken,

der 7te: ich heiße: Georg Eisler, bin 24 Jahre alt, Kandidat der Theologie, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken.

Der Präsident ermahnte die Vorgeführten der Anklageakte nicht genau ihre Namen und die ihnen Schuld gegebene Theilnahme an Verbrechen und Vergehen zu Protokoll zu geben, und für sich mit Ernst und Würde vor Gericht zu benehmen.

Derselbe wohnte sich und sagte ab, daß die Angeklagten die Anklageakte nicht genau ihre Namen und die ihnen Schuld gegebene Theilnahme an Verbrechen und Vergehen zu Protokoll zu geben, und für sich mit Ernst und Würde vor Gericht zu benehmen.

Hierauf richtete sich der Präsident an die Geschworenen und verlas ihnen die im Art. 312 der peinlichen Prozeß-Ordnung enthaltenen Eid.

Jeder derselben stehend und mit entblößtem Haupte einzeln abzugeben, beyte mit empor gehobenen rechten Hand den Eid in den Worten ab: „Ich schwöre es".

Hierauf ernannte der Präsident die Anklagekammer versammelte sich alsogleich zu Rath, und befahl dem Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts, sowie dem Anklagevertreter mit seinen Herren zu Rathe.

Dieß geschehe, und da auf diesen Vorladungen bereits drei Uhr auf Mittag war, so wurde durch den Präsidenten die Sitzung suspendirt und verkündet daß dieselbe morgen früh um acht Uhr wieder beginnen soll.

Der Präsident und der Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts die Sitzung der Anklagekammer ab und um die bestimmte Stunde wieder vorzusitzen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Landau

Heute den ein und dreißigsten Juli achtzehnhundert drei und dreißig, um acht Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale und in ~~ausserordentlicher~~ öffentlicher Sitzung des verstärkten Assisenhofes zu Lemberg, nachdem die Angeklagten ihren Namen genannt, gefragt, die Vertheidiger ihre Plätze eingenommen, und die Abwesenheit des Angeklagten Jozef Kuzyk, wegen Krankheit, constatirt worden, die Sitzung für eröffnet erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Derselbe ermahnte den Angeklagten die Pflicht in gegenwärtiger Sitzung nachstehende Aufmerksamkeit mit dem Beifatze: dass er dessen ~~Ehre~~ Angelegenheit ~~sey~~, ~~Ehre~~ worüber nun die Geschworenen vernehmen, die neuen gegen ihn ~~sey~~ verhandelt werden.

Die k. k. Kreisbehörde sandte den Gerichtshof des Anklage vor, ~~in~~ welcher die Liste der Zeugen, welche den Angeklagten am 27 des laufenden Monats zugestellt worden waren und sonst auf Ableben derselben war.

Diese Liste wurde von dem Gerichtsschreiber laut abgelesen. Es wohl sich keine Einwendung dagegen ergeben.

Nach dem nämlichen Ausspruche der Zeugen traten die Geschworenen in die Schranken.

Folgende waren nicht anwesend:

1. Johann Dominizius Kunz, Einnehmer und Landwehr in Ottenburg,
2. Johann Lemanski, Handelsmann in Rothenblumen,
3. Michael Kuzyk, Kaufmann in Lemberg.

Der k. k. General-Postmeister erklärte dass Letzterer gestorben sey, dass Krankheit wegen nicht erscheinen konnte und der Aufenthalt des Lemanski, der seine Entlassung und Abwesenheit angehalten, nicht ausgemittelt werde; dass er auch die Akten der beiden letzteren Zeugen vorzeigte. Diese annahm.

Die Angeklagten und ihre Vertheidiger erklärten dass sie gegen diese Vorzeigung nichts zu erinnern hätten.

Von Seiten des Advokaten Holtzer wurde bemerkt dass durch Abgehen von Dr. Siebenpfeiffer [illegible] bestimmt Zeugen gehalten werden, nämlich:

1, Anton Oslenk, Weinhändler, ~~in Lemberg~~
2, Peter Zöller, Handelsmann,
3, Michael Kiel, Kaufmann,
4, Daniel Lachtal, Eigenthümer, und
5, Martin Hund, Lehrmann,
alle aus Krumkaufthal,

dass diese Letzteren Krankheitshalber nicht erscheinen konnten, ~~und~~ auch deren Akten vorzeigt wurden; dass die drei ersteren sich nicht gegenwärtig fänden, jedoch [illegible] erscheinen würden, weswegen er bitte von Seiten der Kreisbehörde auch der übrigen Angeklagten ein Einverständniss gepflogen werde.

Von Seite des Präsidenten wurde bemerkt dass diese Zeugen eingezogen in den Sitzungssaal kommen und bis der Abgang anderer Zeugen Fragen gegen konnten, und gesetzlich [illegible] Advokat Holtzer erklärte dessen dasselbe zufolge in ihre Einverständniss [illegible] und sie in die Zeugen-Zimmer zu verweisen.

Der k. k. Kreis-Postmeister der Herr Leonard Wawrzy aus Krumstadt zugemiel unter Vorgeschriebenen Namen auch die Liste gelangen sey.

343

~~Der Präsident wendet die verlesenen Zeugen~~
~~und Herr Advokat~~

Die Vereidigung Holsen und Pfeiffer übergaben hierauf die Listen [illegible] Zeugen, welche den Angeklagten am 26ten und 27ten dieses Monats zugestellt worden waren.

Diese Listen [illegible] vom Gerichtsschreiber abgeschrieben laut vorlesen und die beiden Schöffen und Zeugen in die Pflicht nahmen.

Der Gerichtshof ermahnte die anwesenden Zeugen und Schöffen und verwarnte sie gegen Meineid, indem er sie mit dem Inhalte des Artikels 361 des Strafgesetzbuches bekannt machte. Sie begaben sich hierauf nach seinem Befehl in das für sie bestimmte Zimmer, aus welchem sie nach und nach in der Reihe der Wahrheit vorgenommen Reihe in den Sitzungssaal eingeführt wurden, wo jeder einzelne, nachdem er den Eid geleistet hatte: ohne Furcht und ohne Gunst zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, (mit Ausnahme des 35ten und 76ten Zeugen, welche als Mennoniten in Folge Ihrer Religion abgaben) und nachdem er über Namen, Vornamen, Alter, Stand, Wohnort, Bekenntniß, Verwandt- und Schwägerschaft, Dienst- oder sonstige Verhältnisse mit den Angeklagten seine Erklärungen gemacht hatte, mündlich abgehört wurde.

Die Zeugen waren folgende:

1. Joseph Anton Freiherr von Hellnitz, 41 Jahre alt, kön. Landkommissär zu Neustadt wohnhaft.

Im Laufe der Vernehmung dieser Zeugen hat der Gerichtshof die beiden nachfolgenden Akten, ein großes altdeutsches und ein polnisches, verlesen und die Identität derselben wurde von den Zeugen anerkannt. Auch wurde das Empfangsschreiben des Dr. Barth den Zeugen zur Anerkennung vorgelegt, und von denselben für dasjenige erkannt, welches der Dr. Barth nach dem Hambacher Schloß übermittelt wurden.

Zeuge auf Ansuchen des Advokaten Augustin Eulenbein befragt: ob er in der Rede von Barth eine Aufforderung zum ungesetzlichen bewaffneten Einschreiten, zu einer Gewaltthat vernommen erkläre:

nein solche Aufforderung vernommen ist nicht, nur die Nothwendigkeit einer kräftigen Reform Deutschland wurde angedeutet.

Zeuge den Wunsch des Angeklagten zufolge über die Thatsache vom 27ten Mai d. J. zu Hambach und Neustadt befragt, erklärte:

Ich kam erst um 6 Uhr Abends von Hambach nach Neustadt zurück. Ich begab mich sogleich nach Hause um Einsicht über die Vorgänge in Hambach von der k. Regierung zu nehmen und genau nicht mehr weiß, kann also von den Vorfällen nach der Straße nicht viel angeben; nur das ist mir bekannt daß eine große Menschenmenge sich versammelte, daß von Seiten des Volkes mißfällige Aeußerungen gegen das Militär statt hatten, und letzteres nicht selbst gewagt sich Gewaltthätigkeiten erlaubte. Was eine Requisition von Seiten der Civilbehörde an die Militärwache ist mir nicht bekannt. Von mir selbst ging keine.

2. Rudyard Kattinger, 32 Jahre alt, k. Untersuchungsrichter zu Landau wohnhaft, [illegible] vernommen.

Auf den Inhalt dieses Zeugen machte Advokat Holsen die Bemerkung, daß derselbe auf Verlangen gegen Siebenpfeiffer aufgestellt sey, weswegen er um den Schutz ersuche, die Geschworenen aufmerksam machen wolle.

Vizepräs. Hoffmann sagte sich d. Siebenpfeiffer und erklärte: Die Gelegenheit einer bei mir vorgenommenen Untersuchung, welches der Untersuchungsrichter Kattinger und der Zeuge Rudyard beiwohnten, sind drei Briefe in Beschlag genommen worden, in welchen sich Unterstreichungen finden die nicht von mir herrühren. Ich habe sie daher als eine Beschuldigung an.

Zeuge bemerkte dagegen: Ich bin nicht als Denunziant aufgetreten, sondern ich wurde von dem Staatsprokurator aufgefordert bei dem Hambacher Feste gegenwärtig zu sein, um allenfallsige Gesetzwidrigkeiten zu constatiren. Ich that was meine Pflicht gebietet u. constatirte meinen Eindruck zu meinen Vorgesetzten. Was den Inhalt

Verhandlungsgegenstand betrifft, so muß ich den Abgeordneten Dr. Siebenpfeiffer mit [illegible] Zwecke. Ich wünsche die Eröffnung gemeinschaftlich mit dem Protokollführungsgehilfen; wenn allenfalls unterschrieben ist, müßte nicht von ihm sein.

Ueber den Vorfall in Hambach bemerkte Zenger:

Am 27ten Mai 1832, also 2 Tage vor dem Feste, befand ich mich in Commissionen und begab mich gleich nach Neustadt. Ich vermißte den Fest mayor Osterhelt zu Landau, der mir wichtige Aufträge gegeben, weshalb ich mich mit dem Bürgermeister in Verbindung setzte und ihn ersuchte seinen ganzen Einfluß aufzubieten um allenfallsige Excessen vorzubeugen. Am Samstag begab ich mich mit dem Commissionsrathe Pfaff bei Dr. Siebenpfeiffer, Wirth und Hallauer auf, und damit war der Vormittag zu Ende. Des Nachmittags besuchte ich viele Redner, unter andern Brüggemann, Hochdörfer, Pistor, Lohbauer. Der Inhalt der Reden in ihren einzelnen Theilen kann ich mich nicht mehr ganz genau erinnern, doch war es in der Hauptsache dem in den Zeitungen vorgekommenen Berichte gleich. Der Inhalt und die Tendenz der Rede Siebenpfeiffer's war Mißvergnügen und Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge zu erregen und den Umsturz derselben als höchst nothwendig und dringend darzustellen. Er sprach namentlich gegen den Bundestag und

wie die Verfassung der jetzigen Zeit verabscheue, sondern eine solche wünsche und wolle. Daß mir deutlicher, daß in demselben Sinne sprach Dr. Wirth. Er schilderte die Verfassungen deutschländischer Regierungen und besonders Bayerns, verunglimpfend und spottend einen Theil der deutschen Fürsten und. Den Schluß seiner Rede machte jene in meinen Gegenwart durch einen Freiheitsruf der Anwesenden.

Die Hauptstudenz von Hochdörfer's Rede war die Juden wie die Nothwendigkeit der Völker abzuschütteln Abgaben nothwendig [illegible] machen und die Regierungen des Volkes verdächtigen. Die übrigen Reden die ich noch hörte, verbreiten sich in ähnlichem Sinne und, mit Ausnahme der des Dr. Lohbauer, welcher vermahnte und auf konstitutionellem Wege vorzuschreiten, eine direkte Aufforderung zum Umsturz der Existenzen von Hochdörfer's Rede ist nicht. In Allgemeinen mochten die Reden einen zwar scharfen Ausdruck auf das Volk und einzelne Fälle anwenden, doch [illegible] applizirbar.

Die Reden wurden im Allgemeinen so gehalten wie sie abgedruckt sind, doch muß ich in Betreff der Rede Wirth's bemerken, daß Dr. sie mit Kraft gegen alle Anwesende deutlich und durchdringend vortrug; daraus schließe ich daß der gedruckte Text richtig ist.

Die vorkommenden Fragen und der Staatsanwalt wendet dem Zeugen wenig zeigt und antwortet nun ihm wenig; in Betreff der Schwerverletzte Zeuge es nicht genau gesehen zu haben.

3. Matthäus Josef Müller, 54 Jahre alt, Maler zu Neumarkt wohnhaft.

Zeuge sagt den Gesichtsraum dasselbe aussagen, nämlich dass er in seinem ersten Vernehmen gesagt, dass er in Dr. Barth's Haus einen Knall gegen die Fenster vernommen habe, verbleibt: er könne sich nicht erinnern dieses gesagt zu haben.

4. Franz Wilhelm Weigel, 34 Jahre alt, Cassier, wohnhaft auch der Stadt bei Neumarkt,

dieser Zeuge sagte seine persönlichen und die Verhältnisse, besonders genauesten Vernehmen auf Folgendes bei:

Er wenn sich dem Hausthore Taste selbst in persönlicher Bekanntschaft nicht die mindeste Veranlassung fand; nicht die mindeste Veranlassung fand; er sagte, wird gesagen durfte und verbleibt und verbleiben sollte. Dr. Siebenpfeiffer verließ sich vor Eröffnung der Sitzung, [illegible] dass neben ihm eine Karte Aufforderung sammelt, für denen die Karten-Nummer bestimmt [illegible] und ihnen gewiss Eintritt verschaffen würden und die Nummer würden zu benutzen und jeder Aufforderung zu befolgen. Auf Wirth oder Schartpff, welchen von beiden sind ist nicht mehr, verließen sich in demselben Sinne. Nicht Zeuge von dem Tische einige Schritte und sagte dort zum Gensdarmen, dass die Aufforderung [illegible] eine Person vom

und dass wenn ich nicht genug sag, ich eine gewisse Gendarm bekommen würde.

Publikum [illegible]

5. Conrad Hornig, 42 Jahre alt, Wirth in Neumarkt wohnhaft.

Dem Wunsch des Advokaten Golsen gemäß sagte Zeuge über den Vorfall vom 27ten Mai [illegible] d. J. Folgendes:

Als dem vernommenen Tag sagte mir mit Frau und Schwester, Töchter und Bedienten, und sah ich meine Gastgeberinnen [illegible] verkommen zwei; worauf ich den Saal und auf Befehl der Regierungs-Direktor Fenster von Straße zumachen. Es fanden einige Ehrenbezeugungen und Missfallensäußerungen in meinem Hause nur; und auch das Fenster für einzelne [illegible] nicht. Meinen Knecht ich nur einzelne Wahrnehmungen sagen, sonst aber sah ich gewisse Bürger und Neumarkt von den Soldaten ohne alle Veranlassung roh misshandelt werden. Die Wehrlosen wurden verwundet und durch Kolbenstöße misshandelt, überhaupt große Exzesse von dem Militär verübt. Einen Schmerz, der von einem andern Soldaten verwundet worden, wurde vom Militär zusammengehauen zu sagen und Namen habe ich nicht.

6. Paul Fackel, 33 Jahre alt, Maler, zu Himmelreichen wohnhaft.

Auf die [illegible] der Gerichtsdiener Hermann, und den Zeugen [illegible] über die Vorfälle zu Neustadt vom 27ten Mai letzthin befragt sey, erklärte derselbe:

Es seyen damals Lumpige Mißhandlungen [illegible] Seite der Militairs vorgekommen. Man nimmt Blumen oder eine Zeitung und nicht den Hut oder den Kragen fasste, dem wurden sie sammtlich zerschlagen, und wenn sie gefangen genommen wurden sie lustig durchgeprügelt. Was einen solchen Eid betrifft, so sey ganz besonders Mißhandlungen vorgefallen und es sey also der Adjunkt Glatz deswegen zusammengetreten worden, weil er einen [illegible] Eid hatte. Es wurde auch durch die Gemeinderathsherrn Kaiser sämmtlich dem Gesindel Vorstellungen gethan gethan.

Zeuge Michael [illegible] auch der Aussage des Zeugen Bürgermeister Scharpff vorgenommen und durch den Vorsitzenden über diese Aussage befragt, erklärte: Die meisten Leute seyen Fremdlinge Leute; wenn einen solchen Lump, konnte man sagen zu den Militairs mißhandelt sie worden. Ich sey mit einigen Gemeinderathen auch der Bürgermeister, da kamen die Soldaten vorüber, welche sich Exzessen gegen Gemeinderathen namentlich gegen solche erlaubten, welche Patrouillen Zeugen waren und die Fremdlinge Leute nicht gepackt waren. Ich hörte einen Offizier durch seine Leute einmal die Parole mit ihren Fremdlingen Gesinnungen an die Offiziere sich solche Exzesse gegen Gemeinderathen erlaubten so mögen sie mein Herrn Gemeinderathen Pflichten wie die Gemeinde sich werden benehmen haben. Es waren viele Mangelhaften vorgekommen, es wurde nicht

Zeuge 7.

Sept genommen wurden Aufforderungen [illegible] Zeugen keinen Paroli; man fing gleich mit Kolbenstößen und Säbelhieben an, und sonder Zweifel die Soldaten öfters antworten: "wir wollen euch Neustadter schon noch bezahlige Pfarrer machen."

7. Zeuge Christian, 30 Jahre alt, Bürgermann in Neustadt vorgerufen.

Der Vorsitzende legte dem Zeugen den bei den Akten befindlichen Aufsatz: "Aufsatz zur Zeugenvernehmung vor," und Zeuge erklärte, daß der von Dr. Grosse verfaßte Aufsatz sey.

Dieser Aufsatz wurde sämmtlich durch den Vorsitzenden vorgelesen.

Auf die durch den Herrn Siebenpfeiffer gestellte Frage, ob Zeuge nicht mit den Vorfällen vom 27ten Mai d.J. sich erklären müsse und ob ihm nicht dessen bekannt sey, daß bei jenen Vorfällen sämmtlich auch die Gemeinderathen Exzessen ausgesetzt waren, ob er nicht auf einer Liste gesetzt, wonach die 24 Exzessen genehmigt waren?

verneinte derselbe:

Ich habe allerdings mit dem Neustadt mitgemacht und bin verpflichtet mich mit einem Fest mit Frankreich verstehen. Um das Zeugen die Fahnenstange wurde ich auch den Zollbürgern gebraucht und verschlagen. Man sprach mir einmal Exzesse, ich gebrauche sie, man erfasste aber nicht dasselbe. Ein Mann fragte mich, weshalb man ein Kind auf gepflanzen in welchem wie auf einem spielen Namen stehen, "die fünften Rattige?" Ich bejahte es, worauf dann mir Hochverrath gebraucht, und

Hausschmied und am 4ten Pfingstfeiertage mit Abendmahl Gast,
Contint.

8. Georg Frey, 50 Jahre alt, Oeconom in Neustadt wohnhaft;
9. Karl Klöckner, 36 Jahre alt, Buchdruckerei, wohnhaft daselbst;
10. Martin Fischer, 23 Jahre alt, Musikant daselbst wohnhaft;
11. Jacob Krieger, 18 Jahre alt, Weber und Musikant daselbst wohnhaft;
12. Johann Friedrich Pfeiffer, 42 Jahre alt, Schmiedmann, wohnhaft daselbst;
13. Wilhelm Bentz, 46 Jahre alt, Zimmermann daselbst wohnhaft;
14. Ludwig Dacqué, 46 Jahre alt, Kaufmann in Neustadt wohnhaft, praesentirt und die Zeit des Abwesens Herrn Bürgermeister daselbst;

Den Zeugen wurde der zum praesentirten Assessor Dr. Grosse zur Eidesablegung vorgelegt und von ihm unterschrieben mit dem Anfügen daß selbe sich den 30ten Mai a. J. in der Conclusion, wo sie gesetzt wird, in Haftung setzen.

15. Eduard Heintz, 22 Jahre alt, Gutsbesitzer in Dudeshain wohnhaft.

Da von mehreren Zeugen der Rumpf gänzlich wurde sich entfernen zu können, so verlangte die Vertheidigung daß sie gegen die Entlassung der bisher abgehörten Zeugen nichts einzuwenden habe.

Die Staatsanwaltschaft Zeugen widersetzte sich der Entlassung der Zeugen.

Der Gerichtshof bestimmte jedoch die abgehörten Zeugen nach seiner Disposition, ob die sie gegenwärtigen Angeklagten die Zeugen etwas denen sie zu widersprechen haben?

Auch die Angeklagten wurden nicht jede Zeugen-Aussage befragt ob und wenn sie dieselbe zu bemerken haben?

Die Vertheidigung der Angeklagten, und der beschädigten Zeugen, zur Ausführung und Erklärung vorgelegt.

Die abgehörten Zeugen blieben in dem Sitzungssaale zurück.

Da es bereits zwei Uhr und Mittag geworden war, so wurde durch den Gerichtshof die Sitzung aufgehoben und die Fortsetzung der Verhandlung auf den nächsten Tag, den Morgens um acht Uhr angeordnet.

Der Gerichtshof gab dem Gerichtsdiener die Anweisung die Angeklagten und auch die bestimmte Zeit wieder vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Landberg

Heute den ersten August achtzehnhundert drei-
und dreißig, um acht Uhr des Morgens, in der Sitzung
saale und in der öffentlichen Sitzung des ersten
deutschen Assisenhofes für Cornelius, welchem der
Vorsitzende ohne Beisatz vorgesetzt, die Geschworenen
und die vorgeforderten Zeugen ihre Plätze eingenommen
hatten, auch die Abschneidung der Angeklagten
vorgenommen war, und die Akten der Anwalt,
sowie der beigezogene Vertheidiger sich über
ihren Sitzen befanden, verkündete der Vorsitzende
die Sitzung für eröffnet.

Sodann forderte er nachstehenden Zeugen auf und
wies in den um der Assisenbehörde vorgezeichneten
Platz in der Sitzungshalle einzutreten, wogegen
einzeln, nachdem sie (mit Ausnahme des 35 J. alten
Zeugen) den Eid geleistet hatten: ohne Furcht und
ohne Hoffnung Recht zu reden, die ganze Wahrheit und
nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem
sie über Namen, Alter, Stand, Wohnort, Re-
ligionsbekenntniß, Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrad,
Dienst- oder sonstige Verhältnisse mit den Ange-
klagten zur Aufklärung genaueste Befragung
abgehört wurde, und zwar in folgender Ordnung.

16. Wilhelm Arnold, 56 Jahre alt, Gutsbesitzer
zu Frankenbach wohnhaft;
17. Heinrich Arnold, 32 Jahre alt, Handelsmann
in Kirschenbaumen wohnhaft;
18. Georg Nicolaus Mathy, 29 Jahre alt, Bäcker,
von Hesperkirchen daselbst wohnhaft;

nach dem für die bestimmten Zimmer

E. 8.

19. Philipp Barking, 39 Jahre alt, Schreiner,
wohnhaft daselbst;

Zeuge durch den Vorsitzenden aufmerksam gemacht,
modifizirte sein früheres Deposition dahin, daß
er nicht vorgegeben zu haben glaube, es habe von
D. Wirth die Aeußerung gehört: „es bedürfe
„noch der gegnerischen in Dautzhausen hergehenden
„Stimmung von zwanzig Mann, um die Sache
„gewissen auszumachen."

Auf die Frage in dem Protokoll wo Zeuge von
Wirth habe die deutschen Aeußerungen „wenn
„gewiß Sachen" gemacht, wurde von ihm dahin
beantwortet, daß er zwar gehört daß solche Aeuße-
rungen fallen sollen, er wisse aber nicht von wem sie
gesagt seien.

20. Jacob Christian Meisel, 42 Jahre alt, Gast-
wirth und Bäcker in Kirschheimbolanden
wohnhaft;
21. Karl Wagner, 28 Jahre alt, Kaufmann
in Wiesenheim wohnhaft;
22. Karl Rockette, 18 Jahre alt, Buchdrucker
in Kirschheimbolanden wohnhaft;
23. Jacob Daum, 32 Jahre alt, Bäcker, daselbst
wohnhaft;
24. Jacob Kreutzkopf, 30 Jahre alt, Wirth
auf dem Schinderhund bei Mannheim;
25. Peter Fischbaumer, 23 Jahre alt, Pflanzer
in Deidesheim wohnhaft;
26. Eduard Thiersch, 23 Jahre alt, Oeconom
daselbst wohnhaft;

27. Johann Schulze, 47 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft allhier;

28. Wilhelm Gerlach, 62 Jahre alt, Schreiber und Bezirks-Schulinspektor in Kreisstadtchen, Advokat Augustin Eulmann wiederholte für den Angeklagten diesen Zeugen, insofern dessen Aussage nicht direkt auf die Anklage bezieht.

Die Strafkammer bestand auf der Vernehmung desselben, da es an Wichtigkeit für und über den Angeklagten oder sonstige Spezialitäten der Angelegenheit zu erhalten.

Der Angeklagte Hochdörfer stellte den Antrag die Akten des Schreiber Gerlach und allen übrigen Zeugen welche über seine Spezialitäten vernommen haben, und einige Tage zu zu zitieren, indem er Zeugen anmelden wolle, und ohne die Vorladung zur Last gelegt werden wolle.

Die Strafkammer beschwerte die Vernehmung dieser Zeugen, wonach Hochdörfer seinen Antrag zurücknahm.

Es wurde verlesen ein Ausschuß und Beschluß Anzeige Nr. 2 vom 18ten Mai 1833, über Zeugen:

" Johann Matthias Jungen von Wellenbrunnen
" Jacob Schulz in Kreisstadtchen,
durch den Bezirks-Inspektor Gerlach in Kreisstadtchen,
durch den Inquisitor vorgelassen.

29. Jacob Lebrun, 56 Jahre alt, Gastwirth in Dornbusch wohnhaft;

30. Jacob Lebrun, Sohn, 22 Jahre alt, Gastwirthsknecht in Wiesenburg wohnhaft;

31. Johann Schäfer, 47 Jahre alt, Ackermann und Adjunkt in Dornbusch wohnhaft;

32. Johann Theobald Schäfer, 24 Jahre alt, Gastwirthsknecht in Wiesenburg wohnhaft;

Ganz Vernehmung dieser Zeugen wurde von dem Angeklagten Hochdörfer die Vorlage einer bei den Gemeinde-Akten oder in der Inventarium-Registratur vorhandlichen den Zeugen vorhergehaltenen Zeugnisses beantragt, wurde die Vernehmung der Inventarium selbst des Inhalts desselben sich nicht bei den Akten finde, diesen Antrag wieder zurückgenommen.

Anwalt Augustin Eulmann erhob sich und erklärte: Zur Widerlegung alles dessen was von Zeugen zur Widerlegung der Thatsachen vorgebracht, stelle ich im Einverständniß der Regierung-Prozeßdirektion vorbehalten, die Vernehmung der Regierung-Prozeßdirektion vorbehalten, wodurch auch die Abberufung der k. Regierung von 2 durch den Angeklagten zu gestellten Beisitzern genehmigt wurde.

Anwalt Eulmann bat hierauf die Strafkammer den Angeklagten von der Regierung-Prozeßdirektion Kreisgerichts-Rath Fischer vom 15ten November 1830 und die Antwort desselben vom 30ten desselben Monats vor.

Der Inquisit verordnete hierauf diese Beisitzer den Prozeßakten beigelegt wurden, welchem der Angeklagte Hochdörfer und sein

33. Ludwig Münz, 38 Jahre alt, Ackermann und Adjunkt in Landburg.

~~Diese Zeugen wurde auch seine Depositionen mit der Anzeige der Strafkammer, der Angeklagte auf Befragen~~

Anwalt hatten.

~~Vertheidiger entlassen~~

34. Jacob Trumpler, 21 Jahre alt, Schullehrer in Ombach wohnhaft;

Nach Vernehmung dieses Zeugen wurde durch den Vertheidiger Schneider der Antrag gestellt, daß das Resultat der Nachforschungen über den Leumund und die früheren Verhältnisse seines Clienten und des Beschwerers möge vorgetragen werden, worauf durch den Präsidenten ein Schreiben der k. bayerischen Polizeidirektion München vom 20ten September 1832 an den k. Generalstaatsprokurator zu Zweibrücken verlesen wurde.

~~Hierauf ersuchten die Zeugen Johann Schäfer und Wilhelm Gerlach sich entfernen zu dürfen, welches ihnen mit Bewilligung der Staatsbehörde, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger ertheilt wurde~~

35. Johann Mauer, 37 Jahre alt, Bürgermeister und Ackersmann in Obermohlingen wohnhaft.

Dieser Zeuge hat als Mennonit bei der Beeidigung statt der Worte: „ich schwöre" die Worte gesagt: „ich verspreche."

Zeuge durch den Präsidenten auf die Abweichung von seiner früheren Deposition aufmerksam gemacht, erklärte daß er von Verfluchung der Regierungen und Abschaffung der 34 Fürstenhäuser, welche Dr. Wirth in seiner Rede soll gemacht haben, dem Untersuchungsrichter nichts gesagt habe.

36. Friedrich Wagner, 58 Jahre alt, Gefängnißaufseher in Zweibrücken wohnhaft.

Derselbe bis jetzt noch nicht vernommen, erklärte: Ich hatte Ursache mit dem Betragen der Angeklagten zufrieden zu seyn. Nur Eifler und Baumann benahmen sich etwas unruhig. Sie kamen manchmal mit der Wache in Streit, wobei Beschimpfungen vorfielen. Sie sagten, sie hätten von den Soldaten nichts anzunehmen, sie ständen nicht unter den Bajonetten. Eifler äußerte öfters, er werde den Herren zeigen, wo Barthel den Most holt. Sämmtliche Angeklagten wurden auf das Humanste behandelt. Sie wurden alle Tage in den Hof geführt um frische Luft zu schöpfen. Sie wurden gut verpflegt und die Kost erhielten sie aus dem Wirthshause oder von Verwandten und Bekannten.

Ich hatte keine geheime Instruktion bezüglich der Angeklagten erhalten. Die gewöhnliche Gefängniß-Instruction ist in jedem Zimmer angeheftet, und jeder Gefangene hat Kenntniß davon.

Die Angeklagten waren sämmtlich wohl zufrieden mit mir; alle reichten mir beim Abschiede die Hand und sagten: adieu! auf Wiedersehen!

\# Im Laufe der Deposition dieses Zeugen erhoben sich nach und nach Dr. Wirth und Dr. Siebenpfeiffer und äußerten sich hinsichtlich des Benehmens des hiesigen Militärs dahin: daß gleich Anfangs ein Chevauxlegers-Officier ~~in ihre Zimmer kam~~ und andere Militärpersonen in ihr Zimmer kamen, ohne sie zu grüßen, durch Zimmer zeigen und sie behandelten als wären sie wilde Thiere; daß täglich ein Militärarzt in ihre Zimmer kommt und sich überzeugt ob sie noch da sind; daß Personen ~~[illegible]~~ welche an dem Gefängniß vorübergingen und zu ihnen hinaufsahen oder die Hüte abnahmen, sogleich von der Schildwache zugerufen wurde: „da wird nicht hinaufgeschaut" „es wird da hinauf nicht complimentirt!"

37. Bernhard Rink, 60 Jahre alt, Polizeikommissär zu Worms wohnhaft;

38. Carl Wilhelm Andreae, 43 Jahre alt, Polizeiwachtmeister daselbst wohnhaft;

39. Johann Dietrich Kayser, 50 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft ebendaselbst;

40. Peter Linden, 40 Jahre alt, Gutsbesitzer, im vorigen Jahre noch [illegible], in Worms wohnhaft.

Die Zeugen Ludwig Mainz, Jacob Trumpler, Wilhelm Gerlach, Johann Mauer, Johann Schäfer, Jacob Lehrin, Vater, Jacob Lehrin, Sohn, Johann Theobald Schäfer, Johann Dietrich Kayser, Jacob Christian Weisel, Eduard Hirsch, Richard Becking, Peter ~~[illegible]~~ Eichelmann, Johann Geisler, Carl Wilhelm Andreae, Bernhard Rink, Ludwig Dacqué,

[illegible] Wilhelm Fenter, und Peter Diedesheim ~~Conrad Ziegler~~ ersuchten nach Beendigung der Deposition des genannten Zeugen den Wunsch sich entfernen zu dürfen. Auf Befragen des Präsidenten erklärten die Angeklagten und ihre Vertheidiger, sowie die k. Staatsbehörde, daß sie dagegen nichts zu erinnern hätten; worauf dieselben entlassen wurden.

Der Präsident befragte jeden der abgehörten Zeugen nach beendigter Deposition, ob die hier gegenwärtigen Angeklagten es seyen, von denen er gesprochen habe: und fragte die Angeklagten ob sie auch das entgegnen wollten, was so eben gegen sie ausgesagt worden?

Den betreffenden Zeugen wurden die Ueberweisungsstücke vorgelegt und sämmtliche Zeugen blieben nach ihrem Verhör und bis zum Schlusse der Sitzung in dem Gerichtssaale zurück.

Da es bereits zwei Uhr nach Mittag geworden war, so hat der Präsident die Sitzung suspendirt und verkündet daß dieselbe morgen den 2ten August, um 8 Uhr des Vormittags wieder beginnen solle.

Der Präsident gab dem Befehlshaber der k. Gendarmerie die Weisung, die Angeklagten ab und um die bestimmte Stunde wieder vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Bertr. [signature]

Zeuge vom Präsidenten auf seine frühere Deposition aufmerksam gemacht, erklärte:

Es ist möglich, daß mir in dem Protokolle Angaben in den Mund gelegt wurden, welche ich in der That nicht gemacht habe. Ueberhaupt hat der Untersuchungsrichter Nitzfeld mich so sonderbar gefragt, ob ich nämlich glaube daß das Hambacher Fest Veranlassung zu den in Frankenthal vorgefallenen Unruhen gegeben, ~~…~~ daß die Aufklärung durch Freunde hier entstanden sey u. d. gl. so daß ich ihn gar nicht verstand und nicht mehr wußte, was ich sagen sollte.

Der Angeklagte Dr. Siebenpfeiffer verlangte Urkunde über die Erklärung des Zeugen daß er durch den Untersuchungsrichter Nitzfeld so verfänglich gefragt wurde.

Die Staatsbehörde bemerkte daß ja der Ergänzungsrichter Schmer die Untersuchung geführt habe, worauf Zeuge erklärte:

Anfangs wurde ich von dem Untersuchungsrichter Nitzfeld vernommen; das Verhör welches später vor dem Ergänzungsrichter Schmer bestand, beschränkte sich blos darauf, daß ich meine frühere Aussage bestätigte und erklärte, daß ich daran nichts abzuändern oder derselben etwas beizufügen habe.

Der Angeklagte ~~…~~ bestand nicht weiter auf seinem Antrage ~~…~~

Heute den zweiten August — erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Es erhob sich zugleich der Angeklagte Dr. Siebenpfeiffer und erklärte: es sey ihm angenehm anzeigen zu können, daß ihre Reclamationen rücksichtlich des Benehmens des Militärs bereits Erfolg gehabt hätten, auch seyen früher die Klagen des Gefangenwärters durch General v. Hahn gewürdigt worden seyen.

Hierauf wurde das Zeugenverhör fortgesetzt und nachgenannte Zeugen aus dem für sie bestimmten Zimmer nach und nach in der von der Staatsbehörde angegebenen Reihe in den Sitzungssaal eingeführt, wo jeder einzeln, nachdem er ~~…~~ den Eid geleistet hatte: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem er über Namen, Alter, Stand, Wohnort, Bekanntschaft, Verwandt- und Schwägerschaft, Dienst- oder sonstige Verhältnisse mit den Angeklagten seine Erklärung gemacht hatte, mündlich abgehört wurde, und zwar in folgender Ordnung:

41. Ludwig Wille, 52 Jahre alt, Einnehmer und Polizeikommissär in Frankenthal wohnhaft;
42. Jacob Kuhlthau II, 33 Jahre alt, Wirth daselbst wohnhaft, weitläufig mit dem Angeklagten Becker verwandt;
43. Daniel Kistel, 29 Jahre alt, Wirth in Frankenthal wohnhaft;
44. Peter Kind, 42 Jahre alt, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Freinsheim wohnhaft.

Nach der Deposition dieses Zeugen wurde auf Ansuchen des Advokaten August Culmann der in der Appel-Zeitung Extract des Studenten Wachtla ~~…~~ von Freinsheim

vorgenommen Zeugenverhör stattfand.

45. Jacob Reibold, 49 Jahre alt, Bäcker und Gutsbesitzer, auch Adjunkt, in Sondheim wohnhaft;

46. Bernhard Klostermann, 40 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft daselbst;

47. Philipp Bieber, 27 Jahre alt, Metzger daselbst wohnhaft;

48. Jacob Schuster, Wirth in Neustadt;

Als diese Zeugen vorgestanden waren, wurden dieselben Namen von Gerichtswegen an denselben vorgenommen, und diese Namenszüge sind auch von mehreren hinterlassenen Neustadts bestätigt, weshalben selbige auch dessen Abnahme verzichtet und deshalb füglich entlassen wurden.

49. Conrad Engelmann, 33 Jahre alt, Bäcker, in Neustadt wohnhaft;

50. Philipp Heinrich Zinkgraf, 48 Jahre alt, Gutsbesitzer und Gastwirth allda wohnhaft;

51. Wendelin Hirth, 42 Jahre alt, Beigeordneter der kl. Landgemeinde, wohnhaft in Neustadt, dermalen in Landau stationirt;

52. Johann Dennetz, 28 Jahre alt, ledigen Standes, jetzt Rekrutirungsmann in Erlenbach wohnhaft;

53. Ferdinand Hentzler, 42 Jahre alt, Ackersmann und Beigeordneter in Erlenbach wohnhaft;

54. Johann Conrad Schwarz, 40 Jahre alt, Ackersmann daselbst wohnhaft;

55. Ludwig Hoffmann, 63 Jahre alt, Gutsbesitzer in Wollmersheim wohnhaft, gewesener Beigeordneter daselbst.

Die Aussage dieser Zeugen wurde durch den Dolmetscher, Herrn Rechtspraktikant Lehmann, der Gerichtskommission von dem Advokaten Jacob, der sich unter den Zuhörenden befand, zu übersetzen.

Der Gerichtshof, in Anwendung des Art. 269 der peinlichen Prozeßordnung, hat sodann die Zeugen beeidigt und nachdem an dieselben Interpellation erfolgt hatte so sagte:

Wendelin Jacob, sey 36 Jahre alt, Anwalt am Bezirksgerichte Landau, machte so folgende Deposition:

Ich war an diesigem Gerichte der Vertheidiger des Inculpaten von Wollmersheim, welcher beschuldigt war einen Raub, der nicht gerichtlichen Thatbestand hatte, auch sonstige Eigenthums Vergehen zu haben. Es wurden auch durch die Zuchtpolizeigerichtshof. Es bestanden sich mit mir vor Ihnen waren, und nach meinem Rath vorgingen für die Appellation. Von dem Appellationsgerichte stellten sie die Bestimmung auch das der Raub und Diebstahl wegen der Raub Ihnen zustehen, ihre Eigenthum sey. Einige wurden freigesprochen, andere der Raub ihnen entlastet. Ich wurde mit Führung dieser Prozesse vor diesigen Gerichte beauftragt. Durch den Akten wie sie vorliegen, gestützt mit der Raub vorgab der Raub Raub, Einige Eigenthum zu sey. Die Gemeinderäthe Vorsteher sich auf ob wurde mit Rath der Gemeinde eine Entschädigung als gegeben worauf die Klage wegen der Raub, nicht Gemeindegut, sondern Eigenthum der Einzelbesitzer ist.

Es wurde sodann mit den Zeugenaussagen in folgender Ordnung fortgefahren:

56. Jacob Fischer, 42 Jahre alt, Feldhüter in Wallendorf wohnhaft;
57. Jacob Hunt, 68 Jahre alt, pensionirter Bergmann, zuletzt Hilfsbeamter in Birkenfeld wohnhaft;
58. Jacob Zimmermann, 74 Jahre alt, Ackersmann, daselbst wohnhaft;
59. Johann Müller, 46 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft daselbst;
60. Jacob Wellinger, 20 Jahre alt, Ackersmann, daselbst wohnhaft;
61. Christian Wenzel, 25 Jahre alt, Maler, wohnhaft zu Ludwigsmünster;
62. Friedrich Hammer, 30 Jahre alt, Ackersmann und Musikant, daselbst wohnhaft;
63. Joseph Hunt, 54 Jahre alt, Ackersmann und Hüfner zu Sulzbach wohnhaft;
64. Adam Rink, 32 Jahre alt, Ackersmann und Seilermeister daselbst wohnhaft;
65. Peter Schenken, 42 Jahre alt, Maschinenbauer, wohnhaft allda;
66. Jacob Blum, 45 Jahre alt, Lohnmüller, zu Oberstein wohnhaft;
67. Peter Klein, 18 Jahre alt, Ackersmann, bei seinem Vater, dem Ackersmann Peter Adam Klein zu Oberstein wohnhaft;
68. Jacob Meurer, 20 Jahre alt, Tagelöhner, daselbst wohnhaft.

Nach Abnahme dieser Zeugen wurde dieselbe facta die Zeugen Jacob Bickelhaupt II, Jacob Schuster, Johann Baumann, Jacob Fischer, Friedrich Hammer, Adam Rink, Christian Wenzel, Jacob Meurer, Peter Klein, Jacob Blum, Peter Winkler, Joseph Hunt, Johann Conrad Hermann, Jacob Wenzel, Jacob Zimmermann, Heinrich Zinkgraf, Martin Fischer, Johann Müller, Jacob Wellinger, Jacob Hunt, Jacob Zimmermann, Jacob Bickelhaupt, Peter Rink, Conrad Classen, Philipp Kirsch, und Friedrich Wolters, mit Entlassung der Privatbeisitzer, der Angeklagten und ihren Vertheidigern entlassen.

Der Präsident befragte jeden der abgehörten Zeugen und seinen Dolmetscher, ob sie ihre zugemessene Zeugengebühren zu gering, oder dieselbe zu hoch taxirt finden?

Auch die Angeklagten wurden nach jeden Zeugen vernehmen befragt ob und was sie denselben zu bemerken hätten?

Die abgehörten Zeugen Blum II in den Eisenwerksachen mit Ausnahme des in der gestrigen Sitzung abgehörten Zeugen.

Nach Abnahme der Zeugen Meurer wurde durch den Präsidenten die Sitzung um halb zwei Uhr des Nachmittags aufgehoben und die fortsetzung der Verhandlung auf den nächsten Tag um acht Uhr des Morgens angeordnet.

Der Präsident gab dem Exekutionsführer der k. Landdrostei die Weisung, die Anzeigen neu und um die bestimmte Zeit wieder anzuschaffen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Präsidenten und dem Hauptschreiber unterschrieben.

Vertagung

Heute den dritten August ---- eröffnete der Präsident die Sitzung pro ausgust.

Es wurden sodann die nachgenannten Zeugen nach und nach in das von dem Exekutionsführer angegebene Zimmer in dem Sitzungssaal eingeführt, wo jeder einzelne nachdem er seine Zeugen (Eigenname) den Eid geleistet hatte, aus und ohne Anstand zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem er über Namen, Alter, Stand, Wohnort, Bekanntschaft, Verwandt- und Abhängigkeitsverhältniß mit den Angeklagten seine Erklärung gemacht hatte, mündlich abgehört wurde, und zwar in folgender Ordnung:

69. Ferdinand Lutzer, 65 Jahre alt, Feldschütz und Ehegemeister in Alsenborn wohnhaft;
70. Nicolaus Kaltenmark, 50 Jahre alt, Waldschütz daselbst wohnhaft;
71. Gottfried Hilbert, 37 Jahre alt, Feldschütz daselbst wohnhaft;
72. Johannes Wagl, 23 Jahre alt, Gemeindebaum, wohnhaft allda;
73. Friedrich Jacob, 61 Jahre alt, Ehegemeister in Enkenbach wohnhaft;
74. Martin Wall, 55 Jahre alt, Waldschütz, wohnhaft daselbst;
75. Jacob Schmidt, 37 Jahre alt, Landmann, zu Alsenborn wohnhaft;

76. Peter Hemmer, 43 Jahre alt, Ehegemeister und Müller zu Frankenstein wohnhaft;

Dieser Zeuge hat den Handschlag seiner Religion gemäß als Mennonit bei der Eidesleistung statt nicht gesagt: nicht anzuschwören

77. Johann Bergenhöfer, 28 Jahre alt, Taglöhner, daselbst wohnhaft.

Nach Vernehmung dieser letzten Zeugen, womit die Reihe der Belastungszeugen sich schloß, erklärte Advokat Holzer daß die drei Entlastungszeugen Dr. Siebenpfeiffer, Anton Oehlenschläger, Heinr. Zöller und Michael Veit bereits vom Amtenthalt angekommen seyen.

Dieselben wurden sodann und dem Zeugenzimmer in den Sitzungssaal eingeführt, und nachdem auch der Gerichtsschreiber die Liste dieser Zeugen laut abgelesen worden, und dieselben vor die Schranken getreten waren, ermahnte sie der Präsident an ihre Pflichten, und verwarnte sie gegen Meineid, und verlas den Art. 361 des Strafgesetzbuches über die Bestrafung des falschen Zeugnisses.

Sie wurden sich hierauf, nach einander, in das Zeugenzimmer, und sodann ~~gegen~~ nach und nach ~~die schon früher~~ dort befindliche Entlastungszeugen des Dr. Wirth, nach und nach, ~~in der von dem Exekutionsführer angegebenen Reihe~~ in den Sitzungssaal eingeführt worden, wo jeder einzelne, nachdem er den Eid geleistet hatte: ohne Haß und ohne Gunst zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem er über Namen, Alter, Stand, Wohnort, Bekanntschaft, Verwandt- und Abhängigkeitsverhältniß, Dienst- oder sonstige Verhältnisse mit den Angeklagten seine Erklärung gemacht hatte, mündlich abgehört wurde.

Die Zeugen waren folgende:

78. Friedrich Jacob Schneider, 29 Jahre alt, Bierbrauer in Lenzburg wohnhaft.

Dieser, sowie die nachfolgende Zeugen sind in der Voruntersuchung nicht vernommen worden, indessen von ihrer Aussage durch den Hauptschreiber Notiz genommen worden.

Zeuge Schneider deponirte folgendes:

Ich finde daß die Reden, welche auf dem Rütlihofe gehalten worden, den obgedruckten Reden genau gleichlautend waren, wenigstens sind alle diejenigen welche ich gehört habe; ich hörte nemlich die Reden von Dr. Wirth, von Dr. Siebenpfeiffer und Advokat Wallauer. Jeder Redner hörte ich zu wiederholten Malen. Alle Reden machten bei dem Volke eine hohe Begeisterung und mußten einen sehr guten Eindruck. Durch diese Reden sahe man das Volk über seine politischen Rechte & Pflichten aufgeklärt werden.

79. Zeuge Michael Enck, 35 Jahre alt, Landmann, in Lenzburg wohnhaft.

Derselbe deponirte:

Die zu Rütenbach abgehaltene Reden sind ganz übereinstimmend mit den später im Druck erschienenen. Ich hörte dort die Reden von Dr. Wirth, Siebenpfeiffer, Wallauer, Brüggemann und Andern. Diese Reden hörte ich ganz und nicht blos Bruchstücke. Sie sind, wie überhaupt bei allen Festreden, machten sie einen sehr guten Eindruck. Alles geht seinen Beifall zu erkennen.

80. Zeuge Franz Xaver Fleiner, 30 Jahre alt, Handelsmann in Frenkendorf wohnhaft.

Derselbe deponirte:

Ich habe zwar die drei letzten Reden gehört, und diese nicht einmal vollständig wegen der allzugroßen Entfernung und der eingetretenen Dunkelheit derselben. In diesen drei Wirth, Siebenpfeiffer und Wallauer abgehaltenen Reden konnte

in diesen nicht finden war zu einer Anklage Hoffnung geben können. Ich hörte alles die gedruckten Reden und überzeugte mich durch einzelne Stücke die eine mit einander waren, daß sie eben so gehalten wurden, wie sie abgedruckt sind. Die Reden machten auf das Volk machten, waren gute. Die Zeugen waren sehr aufgeräumt und begeistert, so daß sich jeder Lust machte sie gehalten zu haben. Einen Einfluß der Gesetzlichkeit gewinnen, weil das Volk ganz ruhig betrachtete, mußte aber wieder sehr belehrt worden war.

In Beziehung auf die Vorfälle in Frenkendorf vom 29ten Mai v. J. ist mir folgendes bekannt:

Diese ganze Festen mit allen Anordnungen Statt namentlich hörten die Zeugen mehrere Gesänge, und die wohlgefallen. Dauer zu vermögen die auf Einfachheit Arbeiten zu entlassen. Der Wirthschaft selbst war konnte der dringende Bedürfniß einer Erfrischung Erfrischung und hier die Zeugen sich verschiedene ein Zeugenmeister Liberalen Fest für die Gelegenheit ausgewählt mit einer Art Fischerstechen verbunden worden um dem Ruhm zu steuern. Es empfahlen Dr. Wirth Ordnungen gegen den Zeugen Einzelne, weil man diesen die größte Ehrenung Zum Fest lasse. Ich ging auch auf Wirthshaus um zu sehen und zu essen zu. Während ich dort war, kam die Nachricht die Thüre der Ordnung sey einge- stossen. Ich eilte dahin. Die Thüre war zwar offen, allein nicht entzwei. Man wollte uns die Wirthschaft

Das beabsichtigte Anmaßung und Einigkeit unter denen die den Grundsatz Fest besuchten, stattfand,

und einstimmige Stimmung ihrer Lehrerschaft, bemerkt der Vorstand, daß bei einer Versammlung von 40,000 Personen nicht der mindeste Streit oder eine polizeiliche Störung vorgefallen ist.

81. Peter Zöller, 40 Jahre alt, Handelsmann in Frankenthal wohnhaft.

Derselbe machte folgende Aussage:

Ich ist war auf dem Hambacher Fest, und hörte dort Herrn Dr. Hepp, den Liebenspriester, Herrn Wallauer und endlich Dr. Wirth. Die Rede des Letzteren. Der Vorsitzende Hepp rief einmal die Ordnung, ist gewiß aber bald weg. Wie genau der Inhalt der obigen Reden ganz derselben sei, kann ich der Länge nach nicht angeben. Die gehaltenen Reden und aufgestellten Grundsätze kann Aufforderung zum Umsturze und eine Verachtung der bestehenden Ordnung der Dinge.

Ueber die Vorgänge in Frankenthal kann ich Folgendes angeben:

Schon in den ersten Tagen des Monats Mai 1832 zeigte sich eine ungewöhnliche Aufregung unter den dortigen Turnern. Ich erinnere mich der Aussage eines Turners, daß er sich nicht wohl dabei fühle, wenn er nächst dem Turnplatze vorbeigehe, weil die Turner sich dann immer zusammenrotten, und ihn mit Schimpfworten, wie: Du Hund, Du Schuft, Du Verräther, und dergleichen Benennungen verfolgten. Ich selbst habe mehrere Male Turner gesehen, welche sich in ihrer Turnkleidung, mit Säbeln bewaffnet, in Reihen aufstellten, und dann unter Vorantritt eines Spielmannes durch die Straßen zogen. Ich habe auch gehört, daß sie sich Lieder singend, durch die Straßen bewegten. Ich habe auch gehört, daß sie sich Lieder singend, durch die Straßen bewegten.

#) nämlich die Pionierschwadron Leib Chevaux 18 Reg 19 Bronzes Kanonen,

12.

oder dergleichen verhaftet ist mir unbekannt. Mehrere Turnvereine versuchte mehr eine feindliche Haltung. Am 29ten Mai nämlich war eine große Versammlung in Edenkoben. Es wurde beschlossen, wegen den hohen Eintrittspreisen die Eintritte der nächsten Tage zu ermäßigen. Der Turnverein kommt deßhalb nun in dem Weingarten der Comödie zusammen, zu welchem Zweck nach vorhandenen Sitzen, und zwei Mitglieder des Turnvereins wurden für eine Schätzung aufgestellt um größtem Theilen der Comödie zu bauen. Am Abend noch ist dasselbe unterblieben; am großen Theile Menschen zog zu einem Thore hinaus; es wurden Schändlichen gerufen. Am Comödie selbst Comödianten ein großes Gelächter. Es wurde beschlossen, daß Turnverein am 6 oder 7 des Jahres zusammen. Hierauf trat allgemeine Ruhe ein, und [illegible] Mitglieder des Vereins, genannt [illegible] entfernt wurde.

Ich muß noch bemerken, daß als Sonntag Montags den 28ten Mai seine Rede geschlossen, und seine Anhänger mit

eine Haussuchung anbefohlen hatte, so wird man
erstens seine Frau zugegen haben, also zur Zeit der fremden
Leute Abwesenheit nicht anwesend sein. Ferner
Carlen kann ich überhaupt nur Schutz fordern; ~~dem~~
er ist ein Mann der die Liebe und Achtung alles
seines Mitbürgers in hohem Grade genießt.

82. Michael Kiel, 29 Jahre alt, Gerichtsdiener
in Frankenthal wohnhaft.

Derselbe deponirte:

Ich habe in Homburg mit einer Klage auf Grund des Advokaten Hellmann gehabt. Ich war aber damit einverstanden daß dieselbe wenig Gegner gefunden konnte.

Über die Vorfälle in Frankenthal ist mir folgendes bekannt:
Am Abend des 28ten Mai wurde ich angeklagt zu Hartel
zu kommen daß meinen Sohn schon ich einen großen Zusammen-
lauf von Menschen. Ich sprang um die Wache und erfuhr daß
die Leute beisammen sich über die hohen Brodpreise und
vollen kein Brod mehr aus dem Lande lassen. Der
Zug ging nach dem Bernayschen Magazine zu und bald
darauf hörte ich die Thüre des Magazins hier zerschmettert.
Ich eilte hin und fand wirklich die Thüre offen; es ging
aber Niemand hinein und nicht der Geringste wurde
entwendet.

Der Angeklagte Becker ist allgemein als ein sehr braver, rechtschaffener Mann bekannt.

Die zu Homburg abgehaltene Rede haben ungefähr drei Viertelstunden gedauert; aber ich weiß daß sie nicht die Menge machten rasen nicht war der Art daß eine Aufforderung zum Mord, Raub gegen die Regierung oder zum Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge darin gelegen hätte.

Ich wurde als Mitglied des Gemeinderaths eingeladen in die Taschenhofer Wohnung zu kommen um ihre Ansichten über die Lage und Ordnung mitzutheilen.

Einigen mit Genehmigung des gemeinten Theil des Zeugen-
verhörs geschlossen war, erhob sich Advokat August Siebenpfeiffer und bat den in der Sitzung anwesenden Landrichter August Klein über die persönlichen Verhältnisse und den Charakter des Angeklagten Rockdoerfer dekonstandirende zu vernehmen.

Der Präsident genehmigte den ihm gesetzlich zustehenden Antrag und ~~ertheilte~~ ~~dem~~ den genannten Klein darüber und deshalb deponirte indessen, nachdem er vorher von der Wahrheit zu sagen, belehrt.

Ich heiße August Klein, bin 31 Jahre alt, Landrichter Landrichter, bei meinen Ehrenamten in Dr. Landrichter und deponire was folgt.

Ich war von einem Jahre und zwei Tage der Landrichter Landrichter in Zweibrücken. Ich hatte damals häufig Gelegenheit den Verein der Mitglieder des Vereins zu beobachten. Ich wohnte ~~dem~~ mehreren Versammlungen desselben bei und ~~hatte~~ hatte selbst Antheil an diesen Versammlungen genommen. Ich konnte in dem Zwecke desselben durchaus nichts Verbrecherisches, nichts Revolutionäres finden. Die falschen Versammlungen hörte ich den Advokaten Rockdoerfer mehrmals seine Ansichten über den Zweck des Vereins entwickeln hören. Die meisten Ansichten nicht gemeinschaftlich; seine Absicht ging vorzüglich auf Aufklärung und Bildung der niederen Volksklasse, weil von dem Proletariat Gefahr gemacht werden und von einer Regierung Unterstützung die Ruhe sogar könne.

Der Verein wurde in Zweibrücken gegründet; mein Rockdoerfer wohnte denselben bei. Deshalb wurde derselbe ~~[illegible]~~ wünschte er mich zur Versammlung einigemal gerufen, allein er lachte es ab. ~~[illegible]~~ Zeit der nächsten Versammlung im Volke, stand es in allgemeine Aussicht. Die Wahrheit der seine Intention sagen

die ganze Gemeinde in Hamm und unter wollte sagen seinem Nachfolger die Kirche anzuschaffen. Er fühlte nicht eben dessen ob. Er entschloß sich eine Abschaffung an die Regierung um Erlassung derselben und seine Gründe.

Auf dem Hamburger Feste war ich selbst anwesend. Nachdem Hasselmann seine Rede vollendet hatte, wünschte ich mit ihm einige wenige Worte die wir auszutauschen hatten. Er ergriff sein Notizbuch um sich die letzten Worte in der Bleistift nach zu schreiben um sie seinen Worten unmittelbar zu sagen. In demselben Momente verschwand sich auch Dr. Siebenpfeiffer.

Letzteres Ereignis in Frankenberg und Offenbach habe ich bloß vernehmen können. Ich suchte gleich die nächsten Nachrichten darüber einzuziehen, welche über fernere Bewegungen des Tages Aufschluß gäben. Es war ein Zug 1828 der Augenzeugnisse in Bezug Ereignisse aufgestellt und wurde damals mit von den verschiedenen Parteiorganen benutzt. Dann mit einer Untersuchung der Vorfälle in Offenbach beschäftigt. Ich fand daß zwei Parteien sich gebildet hatten wovon die eine mit den Augenzeugen, die andere mit Doktor Wenad hielt. Es wurden mannigfache Beschuldigungen von beiden Seiten gegen die andere vorgebracht, und sogar von einem Mordanschlag gesprochen, den einige gegen das Leben des andern gemacht habe. Die Aufgabe der Untersuchung war, daß die Wahrhaftigkeit ans Licht gezogen und eine Aussöhnung der Gemüther einleiten zu helfen.

Advokat Golden stellte sich mir an den Hof, führte die Sache, daß der ganze Belastungszeugen Advokat Jacob aus Landau, welcher in dem

Hause anwesend sey, über den Vorgang im Gasthause zu Landau vernommen werden möge.

Der Präsident hielt denselben vorerst und an dasjenige Nachstehende:

Den Tag nach dem Hambacher Feste kam ich Nachts Schlafgenossen. Der Saal war mit einer ungeheuren Menschenmenge angefüllt. Ich hörte den Advokaten Wallauer und den Dr. Siebenpfeiffer mit einander sprechen, konnte aber nur wenig verstehen; soviel habe ich jedoch vernommen daß Dr. Siebenpfeiffer sagte: allein wenn wir uns nun nach dem Wunsche des Gesetzes und der Ordnung vorgesehen, dann muß doch dieser Akt kommen wir den Landsmannschaften zum Ende der Vereinigung Bayonne und nur erst zum Ziele gelangen. Wenn der eigentliche Zweck der Versammlung kommen nicht erfüllt.

Ich war auch zum Hambacher Feste und sahe ungeheure Massen auf der Versammlung, konnte aber wegen der großen Menschenmenge nicht verstehen. Auch ihm Einzelne die die Reden auf die Tribüne machten, und ich glaube auch eine Abend, Nachmittag, Ansprache gehalten wurde. Es wurden mit einem Hoch und Hochrufen vorgetragen und mit wenigen Ausnahmen Einzelne aufgenommen. Es waren wohl 25 bis 30000 Menschen versammelt, ohne alle Fremde um sie zu einer Familie zu gehören; alles Unterschied der Farben hörte auf. Ich selbst wurde von mir ganz fremden Personen gehört,

gedruckt und gekürzt. Der Chef der Landespolizei [illegible] ist [illegible] mit einem Chef der Landespolizei und der Strafbestimmung versehen, die neue gesetzliche Ordnung verlangt.

Der Präsident erklärte hierauf, daß die vorberathende Sitzung für die eingereichten Schriften sowohl die Grundlage der Berathung der Landtagen Abtheilung bilden, sowohl für den Vortrag, wenngleich der Berathung der Abtheilung stattfinden, daß den Dr. Wirth gestattet werden möge seine eingereichten Schriften und Reden selbst vorzulesen.

Die k. Polizeibehörde trug auf Aufrechterhaltung dieses Antrags als unstatthaft an.

Der Gerichtshof zog sich zu seiner Entscheidung hierüber zurück und nachdem derselbe wieder in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, verkündete der Präsident die Entscheidung desselben, wodurch der Antrag des Angeklagten Wirth als unstatthaft zurückgewiesen und die Verlesung der fraglichen Schriften durch den Gerichtsschreiber angeordnet wurde, vorbehaltlich [illegible] der Protokolle darüber zurückzukommen, wenn sie es bei ihrer Vorlesung [illegible]

Es wurden hierauf durch den Gerichtsschreiber folgende Schriften in nachstehender Ordnung vorgelesen:

1, die von Dr. Siebenpfeiffer zu Homburg gehaltene Rede; [illegible]

2, die durch Dr. Wirth deßgleichen gehaltene Rede;

3, die Rede des Angeklagten Scharpff; [illegible]

4, diejenige des Angeklagten Becker; und endlich

5, die durch den Angeklagten Rockhorser abgehaltene Rede.

Nach Ablesung einer jeden Rede befragte der Präsident die Angeklagten, ob sie den in ihrer Gegenwart den Gerichtshof [illegible] gehaltenen Reden [illegible] mit dem Angeklagten Scharpff aufgefordert ob sie Bemerkungen [illegible]

Die Angeklagten erklärten, daß sie [illegible] einige kleine ganz unwesentliche Abänderungen vorgenommen, wörtlich so gehalten hätten. Nur Becker sagte, daß die Rede nicht ganz so gehalten zu haben, wie sie in der Niederschrift abgedruckt sey, allgemein an diesem Inhalt selbst wenig [illegible] und selbst bisweilen weit [illegible] verstoßen sey; an solche müsse daher der Gerichtshof seine Rede und diese Niederschrift und ohne Zweifel zu halten, wiedergegeben; es befinde sich nur bei seiner Rede [illegible] Abänderung die also gegebene Rede vorzulegen.

Auch die von Dr. Wirth durch den Gerichtsdiener gehaltene Rede sey nur in dieser Rede gehalten sey; erkläre daher, seine Rede sey mit den übrigen Niederschriften noch einmal mit der Aufforderung: "Rede des Herrn Becker" zu vergleichen; es finde daher also nur die wenigen Reden in die Niederschrift aufzunehmen; übrigens übereinstimmen es gelte Rede dem Wesentlichen Niederschrift, die volle Übereinstimmung in Beziehung dieser Rede.

Nach Ablesung einer jeden Rede wiederholte der Präsident hinsichtlich den Inhalt derselben, machte die Angeklagten auf

die darin aufgeführten inzwischen Italien aufgenommenen und forderte sie auf sich darüber zu erklären.

Die Angeklagten erwiderten, und zwar:

Dr. Liebenpfeiffer: Mein politischer Optimismus muß ich mir in Zusammenhang vorzubringen vorbehalten, bemerkte aber vorläufig, daß ich in meinem Rede zwar zugestehen, d.h. die Nation von der Notwendigkeit einer Heimatlosen Deutschlands überzeugen, und diese auf diesbezügliche Weise zu die Kommission in Fassung vorzubringen, beabsichtigt wollte, daß ich aber niemand direkt zum mindest, teilweise Freiheit aufgezeigt habe, was nicht mit dem Gesetz vereint, sondern auf meinem Standpunkt gegründet ist.

Dr. Wirth: Auch meinem Optimismus bewegen die Zweifelnden Thesen und die besonderen Voraussetzungen auf Resignation, auf Verbesserung und die Völker Freiheit der Kraft zu geben die notwendigsten Maßstäbe zu bewegen. Ich habe aber nicht direkt zum mindest, besonders Freiheit aufgezeigt auf aufgezeigt wollen, und zwar über deswegen nicht, weil es heute noch nicht an der Zeit war. Ich weise deswegen die Anklage der direkten Aufforderung zurück, beantrage aber vorzulegen über die weitere Aufrechterhaltung meiner Immunität bei der Verfolgung vorzugehen.

Scharff: In gewaltsamen Umsturze der existierenden Ordnung kann auch dem Worte dieser Rede nicht nachgewiesen werden, weil es nur dem Mittelalter hinzu damals nach gehalten. Durch meine Rede und durch Hilfe der freien Presse wollte ich den Umsturz verhindern. Ich habe also nicht direkt zur Empörung aufgereizt, stelle überdies zwar nicht in Abrede daß mein Vorgehen ist dies zu gelegener Zeit zu thun bereit zu sein. Das Mittel zur Durchführung meines Standpunktes würde ich bei der Verteidigung auseinander setzen.

Hochdörfer: Daß jeder Recht der mehrheitlichen Rechte habe seine Standpunkte zu verändern, dies wird meine Verteidigung vollständig nachweisen. Meine Rede enthält diesbezügliche Vorschläge, keinerlei direkte Aufforderungen. Ich habe nicht aufgereizt, weil ich nicht aufreizen wollte, und zwar deswegen nicht, weil die Masse des Volkes noch nicht reif zu diesen Mittel der Lösung steht.

Durch den Immunitäts-Kommissär wurden sofort diejenigen Stellen aus jeder Rede, welche die Anklage begründen, [redacted] abgestellt festgestellt und unter verlesen.

Der Präsident bestimmte jeden der abgestellten Punkte nach beendigter Diskussion, ob dieser

Scharff

zugemessenen Anklagepunkte zu fragen, was dieser zu seiner Vertheidigung anzuführen habe?

Auch die Angeklagten wurden durch den Vorsitzenden befragt, ob und was sie etwa zu bemerken hätten?

Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten wurden beobachtet, und der Gerichtshof trat in seinen Berathungszimmer zurück, in dem Sitzungssaale blieb.

Die Herren Jacob Schmidt, Peter Hermann, Johann Georg Hoffmann, Georg Nicolaus Mathy, Jacob Braun, Friedrich Jacob, Martin Noll, Gottfried Wilhardt, Andreas Becker, Johann Noll, Nicolaus Rothermund und Ferdinand Hentzen traten nun ihre Berathung, welche ihnen mit Beiziehung des Staatsbeamten, des Vertheidigers und der Angeklagten zugestanden wurde.

Da es beinahe halb drei Uhr war, Mittag vorüber war, so bat der Präsident die Sitzung aufheben und verkündete, daß darüber der nächste Tag um neun Uhr des Morgens wieder bestimmt sein.

Der Präsident gab dem Gerichtsdiener der K. Landesregierung die Weisung, die Angeklagten ab und um die bestimmte Stunde wieder vorzuführen.

Hierauf wurde zusammengeläutet Glockenschall und Stille und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Stunden

1833 um neun Uhr des Morgens

Durch den ersten Gerichtsdiener wurden die Geschworenen, deren Sitzung vorgestern und gestern vertagt worden war, in den Sitzungssaal gerufen.

Dasselbe hat nun durch den Gerichtsdiener nachstehende Verfügungen und Briefe erhalten, und zwar:

1, die beiden für den Vorsitzenden der Geschworenen bestimmten Lieder von dem Angeklagten Siebenpfeiffer herrührende Lieder: „Vaterland, Vaterland! zum Rhein, zum Rhein!“ und: „Am deutschen Rhein, am blitzen wann Sonne scheinen.“

Der Präsident befragte den Dr. Siebenpfeiffer ob er sich als Verfasser dieser beiden Lieder bekenne? was derselbe bejahte.

2, Die Einladungsadresse zum Hambacher Feste.

Auch diesen erklärte Dr. Siebenpfeiffer sich Verfasser der Zuschrift an die Versammlung zu sein.

3, Die Denkschrift: „Anspruch an die deutschen Volksfreunde.“

Der Präsident fragte den Angeklagten Dr. Wirth ob er sich als Verfasser dieser Schrift bekenne? Derselbe nahm dieß bejahend.

4, die Schrift: „Die politische Reform Deutschlands.“

Auch diesen bekannte sich Dr. Wirth als Verfasser der Zuschrift an die Versammlung als Verfasser.

Nachdem diese Schriften vorgelesen worden, wurde sich über den Wortsinn einiger Stellen und Verantwortung einer in dem

für den Angeklagten Scharpff

Zur beantragten Abänderung der Beweisfragen bemerkten Angeklagten und Vertheidiger, daß sie zu dem Beweisantrage, daß der Angeklagte Scharpff in der Sitzung vom 30ten Juli eine abgegebene Erklärung, daß er für den vom Angeklagten Wirth gemachten Bemerkungen empfinde, überdieß eben auch deßhalb eine Ehrenerklärung vorlese, weil er die ganze Strafverfolgung "Hetze", daß der gegenwärtig jetzt bestehende Verstand Deutschlands auch Abneigung gegen "solche Strafverfolgungen habe", keine Erklärung zu geben haben.

Die k. Staatsbehörde erklärte daß für die Entscheidung dieser Beweisfragen nicht entgegen zu sehen sey.

Der Beweisantrag zog sich in das Berathungszimmer zurück und nachdem derselbe wieder in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, verkündete der Präsident die Entscheidung desselben, wornach der Beweis des Angeklagten Scharpff wegen Einrückung seiner in einer früheren Sitzung abgegebenen Erklärungen in das Sitzungsprotokoll als unerheblich zurückgewiesen wurde.

Da es nach Verkündung dieser Entscheidung und einigen Bemerkungen und Erörterungen wegen der Spezialisirung sah, daß bereits halb zwei Uhr nach Mitternacht vorüber war, so hob der Präsident die Sitzung auf und verkündete das Erscheinen auf Montag den 3ten August Vormittags 8 Uhr wieder Beginnen falls.

Die abgegebenen Beweise blieben mit Ausnahme der

Gründe entscheidenden in dem Sitzungsprotokolle beurkundet.

~~Der Schluß der Sitzung wurde wieder durch Zeugen mit allseitiger Einwilligung vertagt, nämlich~~

Der Präsident gab den Geschworenen pp.

Wiederholt pp.

1833 um halb 2 Uhr des Morgens

Hierauf den folgenden Beweisantrag pp. — verkündete der Präsident die Sitzung für vorüber.

Der Präsident hob auf den in der vorgestrigen Sitzung abgegebenen Beschluß: "Antrag an die Volksversammlung" und "die politische Rhapsodien Deutschlands" die als die Anklage begründenden aufgenommenen Stellen heraus und machte den Angeklagten Dr. Wirth darauf aufmerksam, mit der Aufforderung sich darüber zu erklären.

Der Angeklagte bezog sich auf seine Vertheidigung, und er fügte überdieß der früher abgegebenen Erklärung noch einige Worte bei und behielt sich die weitere Abänderung oder Ergänzung noch vor.

Der Präsident las und übergab dem Gerichtsdiener nachfolgende Beweisfragen Siebenpfeiffers vor, lautend:

1, die in der Beilage: "Deutschland" im ersten Theile der 2ten Lieferung Seite 44 abgedruckte, zum Theil in Schillerschrift begonnene Stelle zu Protokoll zu nehmen.

Der Angeklagte Siebenpfeiffer erklärte auch Namens des Angeklagten, daß sie über diese Beweisfrage keine Erklärung abzugeben haben, mit dem Beifügen,

dass dieselbe dergegen nicht gehalten werden könnte, weil er ihre Zahl der Mitgliedsbeiträge Angabe gesehen vorgestellt wäre.

Der Präsident wiederholte kurzlich den Inhalt der gefallenen, sah die incriminirten Stellen hervor und ersuchte den Angeklagten dieselben zu erklären, mit der Aufforderung sich darüber zu erklären.

Der Angeklagte erwiederte: er habe die Bezeichnung ungarischen zur Aufforderung, nicht zum Ausdruck, obgleich das Volk auch dazu berufen sey um sein Recht zu erkämpfen, sondern er bei seiner Aufforderung nähere Bestimmung setzen wollte.

Darauf machte der Präsident den Angeklagten auf noch die in den beiden folgenden Absätzen enthaltenen incriminirten Stellen aufmerksam. Dieselbe bezog die Ausdrücke die erste Frage des ersten Satzes nicht zu übersehen und machte die Bemerkung, dass der Dichter einen Satz setzen wie die Aufforderung denkt.

2, die Schrift: „Deutschland Aufforderung".

Der Präsident hob die incriminirten Stellen in dieser Schrift hervor, machte den Angeklagten auf dieselben aufmerksam und fragte ihn wieder

~~[illegible]~~ Gegenstand zu sagen habe?

Derselbe erklärte: er wende bei der Abfassung seiner Schrift zusammenfassen wollte; bemerke aber sein nach dass nicht seine Absicht gewesen sie Verfassung und Druck

gesetzliche Ordnung des Volkes bewirkt werden könne, eine Schilderung die es jedoch nicht mit Deutlichkeit mache, denn er bezeichne ausdrücklich den deutschen Volke die Kraft der materiellen Gewalt zur Erreichung dieses Zweckes, halte aber diese Gewaltanwendung dem Geiste des 19ten Jahrhunderts nicht angemessen, – ein Grundsatz den er in seinem noch nicht ausgegebenen Band seiner Zeitschrift „Deutschland" näher entwickelt habe.

Der Angeklagte bat hierauf mit Einwilligung des Präsidenten den Inhalt dieser Zeitschrift vor.

3, die Aufsätze: „Polen" in N.o 56, und: „Schlussbetrachtungen" in N.o 57 des Westboten.

Der Präsident hob die incriminirten Stellen in diesen Aufsätzen hervor und fragte den Angeklagten ob er die Aufsätze sey und was er darauf zu bemerken habe?

Der Angeklagte erwiederte: der Aufsatz „Polen" sey eingesandt, er halte also nur den Inhalt; und der 2te Aufsatz betreffe, so habe er nichts zu bemerken.

Der Präsident hielt hierauf noch die Hauptstellen incriminirter Aufsätze und trug dem Angeklagten Nachstehende herausgegebenen Zeitschrift: „der Wagehalse" vorhalten, nämlich:

1) aus N.o 1 vom 1ten April 1832, den Aufsatz: „der Deutsche Schlacht gegen sein Volk und Vaterland" –

2) aus N.o 2 vom 8ten April 1832, „Zwang auf die Volksbotschaft der Burgerschaft Athens" –

3) aus N.o 4 und 12ten April 1832,

a) „Athen die Bildung patriotischer Vereine im Rheinkreise" –

b) „Das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen" –

4) aus N.o 9 und 2ten Juni 1832, „die Deutsche der 27ten Marz".

Da in nach Ablesung dieser Schriften bemerkt jene Stelle nicht Billigung gefunden habe, so hob der Präsident die Sitzung auf und verkündete die Fortsetzung der Verhandlungen auf den folgenden Tag um 8 Uhr des Morgens.

Die abgehörten Zeugen mit Ausnahme des bereits entlassenen [illegible] in den Sitzungssaal zurück.

Der Präsident gab dem Gerichtshofe [illegible]

Staudenmayer [illegible]

Wurde den sechsten August 1833 um acht Uhr des Morgens [illegible] eröffnete der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Der Präsident fragte den Angeklagten Hochdörfer ob er den Geschworenen die in der gestrigen Sitzung abgelesenen Artikel aus dem Anklageraume sage? und ersuchte denselben diejenigen Stellen anzumerken, welche von Seiten der Staatsbehörde als die Anklage begründend bezeichnet worden sind, mit der Aufforderung sich vorläufig darüber zu erklären.

Der Angeklagte bekannte sich als Geschworener dieser Beschuldigungen Artikel und sagte bei: er könne sich in die gesetzliche und juridische Construirung derselben nicht einlassen und überlasse dies seinem Vertheidiger, müsse aber noch bemerken, dass schriftliche Protokollirungen und Vorstellungen wie die [illegible] einzigen seien im Jahre 1815 durch den jetzigen Minister des Innern, Freiherr von Pfeffinger-Wallerstein und viele andere Adelige und Standesherren seine Meinung dagegen abzugeben wurden seien. Zu Gehör seine Aussetzung: Der Deutschen Pflicht gegen sein Volk und Vaterland bemerkte er, dass dieselbe allerdings eine deutliche Aufgabe von der deutschen Volk sei sich zu besprechen, allein und wenn dem Adel, wenn die drei Mächte, Russland, Preussen und Oesterreich einen Einmischung gegen die Freiheit des Volkes unternehmen sollten; es habe damit nicht seine Absicht der Regierung entgegenzutreten, dieselbe

bei Einsicht einige Stellen und Ausdrücke war, namentlich wo die Staatsbehörde Indizien in den vorgelesenen Aufsätzen zu bestätigen gedachte. Zur Bestätigung der Aufsätze: "Deutschland und die Polen" [illegible] und [illegible] die letzten Vorfälle in Frankfurt aufmerksam, und behält sich endlich vor sich über alle diese Gegenstände bei seiner Vertheidigung umfassender zu erklären.

Die K. Staatsbehörde suchte sämmtliche Geschworenen über die von dem Angeklagten Hochdörfer gemachten Einwendungen anhören zu erklären und den Gerichtshof ersuchend darüber [illegible]

Der Angeklagte Dr. Siebenpfeiffer erhob sich und bemerkte: der Staatsanwalt-Substitut habe sich des Ausdrucks bedient: der Geschworene Hochdörfer habe sich erboten seine Thatsachen vorzutragen; Diese Ausdrücke seien unrichtig, denn der Angeklagte erbiete sich nicht, sondern suche blos Gehörung von seinen Rechten.

Der Präsident bemerkte dem Angeklagten Becker er habe [illegible] vorbehalten, dass er seine Rede nach dem Stenographischen Protokolle [illegible] und dass sie nicht ganz so genommen, wie sie im Drucke erschien, dass er sie über [illegible] so sie glaube gehalten zu haben, mündlich vorgetragen, und bedaure ihn nun die also zu seinen gebrauchte Rede vorzulesen.

Der Angeklagte Becker [illegible] die Rede vor und verlangte nach Bemerkungen des Präsidenten, dass er sie in dieser Form und nicht so wie sie abgedruckt sei gehalten habe.

Auf die Bemerkung des Präsidenten dass er sie in seinem [illegible] Vortrage [illegible] keine Aenderung seiner Rede beabsichtige, sondern blos extemporirt zu haben, erklärte der Angeklagte, dass er nächstens seine [illegible] Entschuldigung [illegible] über den Inhalt zu [illegible] und [illegible] einzelne mündlich zu [illegible]

36

Der Gerichtshof hat gefunden durch den Herrn Präsidenten die Aufsätze zu verlesen, worauf solches gegen den Angeklagten Rott Anklage erkannt wurde. Diese Aufsätze waren folgende:

1) in No: 32 der allgemeinen Anzeigen vom 1ten Juni 1832 der Artikel: „Deutschland. Zukunft."

2) in No: 33 desselben vom 5ten Juni 1832 der Aufsatz: „Was ist zu thun."

3) in No: 34 desselben vom 7ten Juni 1832 der „Eine und baierische Nationalfeierlichkeit" nebst Aufsatz.

4) der Artikel in No: 37 desselben vom 13ten Juni 1832: „Der Frieden der Völker."

Als beim Ablesen die Reihe an diesen Artikel kam, erhob sich der Angeklagte Rott und bemerkte, daß an dem Inhalt und die Fassung des Aufsatzes: „Der Frieden der Völker" gehörig beurtheilen zu können, es nothwendig sey, auch den in No: 36 aufgenommenen Theil desselben, welcher auf den in No: 36 aufgenommenen Aufsatz sich bezieht, zu lesen, weswegen der Präsident durch den Herrn Staatsprokurator den Antrag machte.

5) Der Satz: „Die Freiheit der Deutschen — (die Abkürzung des darauf folgenden incriminirten Satzes: „Deutschland, in Beziehung auf Freiheit" unterblieb, weil dasselbe schon früher vorgelesen worden.)

Nach Verlesung dieser vorgedachten Aufsätze bemerkte der Herr Präsident den Angeklagten Rott ob er die Aufsätze oder Artikel derselben sage? und bemerkte, daß sie seine incriminirt seyen wegen directer Aufreizung zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Staatsverfassung.

Der Angeklagte antwortete: er sage den Artikel, Einrückung eines des Aufsatzes dieses Artikel; den Aufsatz in No: 32 der allgemeinen Anzeigen sage der Artikel Volk verfaßt, die in den Nummern 33, 34 und 37 enthaltenen Artikel den Dr. Siller zum Verfasser.

Der Präsident machte den Angeklagten aufmerksam, daß die Anklage auf diejenigen Artikel, deren Verfasser sie bekennen und bekennen, und auf die allgemeinen Anzeigen sich beschränke, daß die Artikel No: 33 und 60 der Strafgesetzbuch und die Bestimmungen der Edikte über die Presse vom 26ten Mai 1818 in Bezug auf Complicität auf jene nicht anwendbar seyen.

Der Angeklagte antwortete: er halte die Aufsätze, welche zur Zeit der Druckerei incriminirten Aufsätze noch in Verbindung stehen, zusammen und nach genommen, dann die Verantwortlichkeit bei den Artikeln, deshalb sich keine Verantwortlichkeit mehr ergebe. Der Satz: „die Freiheit der Deutschen" betreffe, so sage Scharpff oder ein gewisser Romann der Verfasser; diese sagen mit mehreren in jenen Lokalen zusammen und Scharpff habe ihnen die beiden Lieder zum Drucken übergeben.

Der Angeklagte Scharpff bestätigte die Richtigkeit dieser Angabe und erklärte die Verantwortlichkeit in Betreff beider Lieder zu übernehmen.

Auf die Frage des Herrn Präsidenten in welchem Verhältnisse Angeklagter mit Savoye, Geib und Siller gestanden, erklärte derselbe: Savoye habe ihn gebeten ob er nicht jene Lieder nehmen wolle um Aufsätze für den Leseverein

[illegible] Sarazin, Heib, Sittler und [illegible] Angeklagte zu einer nahmen Verhandlung zusammen genommen und es sogar ausgemacht worden, dass sowohl ein Urtheil gemeinig wären, wo Angeklagte Rost wegen einer bestimmten Summe Geldes beziehen und Sittler alle Gemeinschaftlichkeit abzuweisen habe. Die Aussagen Heibs und Rosts, Heibs und des Sittlers, Heibs und des Einschreibers Zeyher zu Neuenbürg und Heinrichs und Hans Adams angehört. Dann nahm der Gerichtshof die Sache zur Urtheilsfällung vor, in Abwesenheit des Verhandlungs.

Zur nähern Würdigung dieser Angaben des Angeklagten Rost wurden durch den Gerichtshof die Aussagen in dessen Sachen abgelesen, dem Angeklagten Rost vorgezeigt und nun dem Gerichtshof vorgelegt, dann die bei den Akten befindliche Mannschaft des Rost vorgezeigt, hernach die Briefe Sittlers d.d. Pforzheim den 22ten Juni, 25ten Juni und 1ten Juli 1832 durch den Gerichtshof vorgelesen, und endlich die Mannschaft mit den vorgelesenen drei Briefen dem Angeklagten zur Vorlegung der Vertheidigung vorgelegt.

Der Vertheidiger wandte sich hierauf an den Angeklagten Eisler und machte zu die zu den [illegible] Anklagepunkte vorläufig [illegible], bezweifelte es dagegen aber, ihn Angeklagten als Gehilfen des Hochverrathes und über den Zweck dieses Vereins.

Dagegen erklärte: weil Sittler der Hochverrath Heib zu Brezen zu schreiben, dieser wieder Rost zu practiziren und einzutragen, dagegen Heib zu Sittler zu besprechen und die Versendung des bestellten Exemplars von die Filial-Comité zu besorgen gehabt, auch verschiedene Gelder einzusammeln und andere auf Anweisung auszubezahlen. Was den Zweck des Hochverrathes betreffe, so wurde es darauf bei jeder Vertheidigung Zweckmässig abzuweisen, wie falsch in dem Ausspruch: „Deutschland schlafen" nähere angegeben und dann ein sehr harmloser Theil der Angeklagten gewählt gelegt sey; und einem jeden Zweck der Verein sey ihm nicht bekannt, er glaube auch nicht dass ein falscher bestanden habe. Der Sittler die Redaction des Rottischen Blattes übernommen, seyen die Hochverrathe zwischen ihm und Sittler getheilt gewesen, letzterer habe die Briefe zu schreiben und an Angeklagten die Pfälzer Staatsschrift und die Versendung des Blattes an die Filialcomité besorgt.

Der Gerichtshof hat hierauf nachstehende Urtheile

1) einen Brief der Frau Hofbesitzer Heinrich Eisler zu Inden an Eisler, vom 17ten Juni 1832, welcher bei letzterem durch die Untersuchungs-Behörde gefunden worden –

2) einen Brief von Eisler an Julich in Langerwehe vom 15ten Juni 1832 –

3) einen Brief von demselben an den Feld-Cornet in Langerwehe vom 27ten Juni 1832 –

und der Angeklagte erklärte sich damit nicht für die Aufforderung des Präsidenten.

Die von dem Präsidenten an Eisler gestellte Frage ob der Person keine Angeklagten gehalt, und die gemeinschaftliche Antwort der beiden, genannten Zeugen über die Wahrhaftigkeit dieser Zeugen Aussage, daß der Angeklagte Eisler bestätigte Thatsachen die Angaben von Eisler bestätigte und daß man bei Geib einige auf den Person bezügliche unbedeutende Papiere fand, die nicht einmal mit Dinte beschrieben waren, fanden einige Geschworne zu Aufschlüssen, welche die Untersuchungs-Behörde in Betracht nahm. Deshalb bat das Gericht über die bei Geib vorgefundenen Untersuchungs-Papiere die in Betracht genommene Gegenstände nochmals vorgelesen werden.

Es wurde hierauf der verlangte Untersuchungs-Protokoll durch den Präsidenten vorgelesen.

In Folge dessen die Anklage gegen Eisler wegen Hehlerei auf den Grund des Gutachten der Central-Comite zum Theil gegründeten Complotts, eingeschränkt auf Vorsätze, deren Ausführung und Thatsachen

den Thatbestandszeichen des Verbrechens in den Artikeln 16 = 20 des Criminal-Gesetzbuches enthalten, und der Person derselben bei der Aburtheilung berücksichtigt werde.

Der Angeklagte Dr. Wirth erklärte den Geschworenen und Richter des Assisen-Hofes, und der Vertheidigungsschreiber zu sagen, wenn Schüler, Savoye und Geib selbst Antheil daran; wenn aber zum einen Complott die Hand zog, so hätte von allen Dingen die Anklage gegen sie zurückgenommen werden müssen.

Hierauf wohl sich Advokat Heinrich Eulenaer und erklärte: durch diesen Ausspruch habe Wirth die Anordnung des Präsidenten zurückgewiesen und sey diese Aufforderung wegen man Gesetz geschehen worden; und da Angeklagter gesetzlich habe über Alles zu Recht erkannt, daß darin keine Aufforderung zu einem Complotte liege, und setze klage von Schüler, Savoye und Geib wegen dieser nämlichen Aufforderung des Complotts und den Eisler der Hehlerei dessen an. deshalb bat Präsident die Geschworenen die Berathschlagung und darauf die Antwort auf die gestellte Frage an.

Der Angeklagte Wirth bat, nehmen und 16 = 20 der deutschen Civil- und Strafgesetz-Buch, deutschlands Criminal-Gesetzbuch, um zu zeigen daß dasselbe in mehreren Ausdrücke abgefasst ist, als die Geschworenen, welche darüber entscheiden sind.

Die k. Staats-Anwaltschaft nahm Gesetz und Urtheil, um den Mann dem Angeklagten Wirth und dem

Regierungs-Präsidium anzugeben[illegible] Journale zu verbuchen.

Der Präsident hat sodann durch den Journal-Beschluß in der Sitzung Nro. 17 vom 18ten April 1832: „Anbringen zur Bildung eines Departements-Journals zur Kontrolirung der steuerpflichtigen Personen zu Köln" vorgelesen, worauf durch den Regierungs-Präsidenten Schmitz-Grollenburg und die Regierungs-Räthe Wirth, Lieser und Liebenspeiser Commissionen und Hauptcommissionen über Gesuch und Fundanz des Herr Petenten ernannt, und dem Herr Präsidenten ein Exemplar der folgenden Artikeln zur Kenntniß und Herr Präsidium der k. Regierung als Instruktion vom 10ten April 1832, dann eine Note der k. preußischen Gesandtschaft zu München vom 19ten April 1832, vorgelesen wurde, wodurch sich ergiebt, daß die Rekognitionen zum Betriebe in dem Staate überall gestattet werden.

Hierauf hat der Präsident durch den Journal-Beschluß die Klagepunkte Nro. 3, enthaltend: „Das Departementalgesetz Herr Präsidium und die Organisation betreffend" bis zum Artikel „Polizei" vorlesen, worauf dann die Diskussionen über die Organisation der Unterbehörden zu Köln und Jülich und Lanzgraben stattfanden, und hat auf Vorschlag eines Mitgliedes Bellemain (Präsident) und Beaune zu Jülich vom 14ten Mai 1832 dann einen Beschluß mitgetheilt: „Deutsches Formular" d.d. Regierung den 14ten Mai 1832.

Der Klagepunkt Nro. 3 enthaltend Bemerkungen in Betreff der bekannten typographischen Gestalt wegen dem Herr Präsidium. Die k. Kontrolbehörde wurde für nun denselben zu vindiziren und der Präsident wurde den neuen Kochdörfer zu einer allgemeinen Sitzung Behufs Organisation benommenen Ausdruck „Rekognitionen" und wurden vindizirt die sämtlichen Personen in den Journalen der Kontrolbehörde und der Rückstand für zu halten. Deßhalb hat sodann folgendes Einsehen war:

1) einen Brief von Savoye an das Filial-Comptoir zu Lanzgraben vom 1ten Juni 1832 -

2) einen ditto des Filial-Comptoir zu Lanzgraben vom 12ten Juli 1832 ohne Adresse -

3) einen ditto von Hauptbuchhalter Heinz in Jemmenich an Savoye, welches die Lastschrift zu Belagerungszustand der Grundsätze zu enthalten wurde.

Dann hat der Präsident durch den Journal-Beschluß die bei Seite zu legenden Aktenstücke, ohne Nichtung Klagepunkt Zeugenvernehmungen Herr vorlesen, überschrieben: „Zum Zeitungsblatt" - „Abgesondert" - „Rest ist die Nachricht der jetzigen allgemeinen Einzahlungsunfähigkeit" - genommen in der Absicht der Sitzung bei Schuler mit Klagepunkt zu enthalten. Billet des Inhalts:

„B.B. (unleserlich) Herr Abgeordneter.

„Der Vorsitzende und Berichterstatter empfiehlt sich."

Der Präsident lässt sämmtl. durch den Gerichtsschreiber den von Savoye Herausgenommenen und bei Rott gedruckten Aufsatz vom 30ten März 1832: „Soldaten! Mitbürger!“ vorlesen.

Vor der Ablesung dieses Aufsatzes machte der Vertheidiger Christian Eulmann die Bemerkung, daß dem Ankläger der Staatsbehörde aufgegeben und Obliegenheit sey, diesen Anklagepunkt bestätigt habe, daß aber dennoch in dem Abschlusse wieder dessen Erwähnung genommen worden, was die Staatsbehörde dem Anklager beweisen müsse, wenn dieser Rechtfertigung in Akten sollen gelegt werden, wenn dieses nicht geschehe, daß dieses nicht vorgelesen werden soll.

Da es bereits Zeit zur Sitzung geworden war, so hob der Präsident die Sitzung auf und kündigte an, daß morgen früh um 8 Uhr die Verhandlungen fortgesetzt werden sollen.

Hierauf begann der Abgang der Sitzung und der Zeuge Joseph Kistl von Frankenthal mit Bewilligung der Staatsbehörde, des Angeklagten und ihrer Vertheidiger entlassen und die übrigen Zeugen blieben in dem noch nicht [illegible] entlassenen Zeugen Zimmer.

Der Präsident gab den Protokollführer p.

Weinbach p.

Der Uebers

1832 — acht Uhr des Morgens

Heute den siebenten August — eröffnete der Präsident die Sitzung des Gerichts.

Der Präsident hat durch den Gerichtsdiener den gestern nicht vernommenen Zeugen Anklage und Vertheidigung, dann die Angeklagten Eisler, Savoye und den Aufsatz unter der Aufschrift: „Deutschland“ d.d. Homburg den 27ten Juni 1832, in 16= 18 der Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, welchen, und den Vertheidiger Christian Eulmann ~~abgab~~ bemerkt, daß dieser Aufsatz von der Anklagekammer nicht verfolgt worden, demnach als bestätigt den Beschuldigten falle.

Auf die von dem Gerichtshofe gemachte Bemerkung, daß der Angeklagte Eisler wegen Unterstützung der flüchtigen Schuler, Savoye und Geib in dem gegen sie verhandelten Complotte, mit vollkommener Kenntniß der staatsfeindlichen Tendenz derselben, – ferner wegen wissentlicher Unterstützung der Angeklagten Rott in den diesen angedichteten Verbrechen durch Verbreitung der Pressenerzeugnisse und durch Verbreitung der von Rott gedruckten aufrührerischen Schriften, in Anklage stehe, rechtfertigte Dr. Siebenpfeiffer und behauptete, daß die Anklage wegen Complotte nicht allein gegen Eisler, sondern auch gegen ihn hätte gerichtet werden sollen, da er ja den Aufsatz: „Deutschland“ geschrieben und mehreren andern zum Eintritte in den Preßverein eine bedeutende Veranlassung in dem Hintergrunde: „der Westbote“ aufgenommen habe.

Der Angeklagte Schartoff erklärte sodann: auch er in der ersten Untersuchung gegen Dr. Wirth inculpirte Aufsätze gegen sich einige von ihm verfaßte genommen, welche er vorzulesen wünsche.

369

Der Staatsbehörde widersetzte sich der Vorlesung dieser

Klagesätze, und der Präsident bemerkte, daß zum Vortrag selbe zur Abstimmung gelange, sie bis zu diesem verfaßt verlesen werden könne.

Der Präsident verlas [illegible] nach Leitung der Abstimmung Christian Eichmann der bei dem Untersuchungsrichter zu Jülich befindliche Vernehmungsprotokoll der Criminal-Cammer zu Trier zum 17ten April 1832, – dann befragte der Präsident den Beschluß der nämlichen Abstimmung gemäß den Angeklagten Rott wegen der im Anklagepunkt erwähnten, angeblich durch Eisler gemeinschaftlich mit Victor übernommenen Verantwortlichkeit desjenigen Artikels, welche nach Verabschiedung der Cammer in den Zeitungen allgemeinen Aufsehen erregt haben sollen.

Der Angeklagte Rott erklärte: Eisler sey Verfasser gewesen und habe die Publication der Abhandlung in Besitz gehabt, Victor Redacteur. Letzterer habe also die Verantwortung desjenigen Artikel übernommen, die er selbst schrieb.

Der Angeklagte Eisler erklärte hierauf: daß er mit seinem Rott eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit übernommen habe, weil die seine Aufsätze. Er sey zwar auch über die angeblich mit Victor übernommene Verantwortlichkeit gehört worden, habe aber dem Untersuchungsrichter erklärt, er könne über diesen Punkt nur vor Gericht Aussagen geben, um so seine Anzeigungen Victor zu verkürzen und den Schluß der Untersuchung zu beschleunigen, weil er glaubte daß man ihn nicht mehr verhören, noch ihm auch keine Fragen mehr stellen würde.

Auf die Bemerkung des Vertheidigers Christian Eichmann daß Eisler zwar in einem besondern Verhältniß mit Rott gemeinschaftlich mit dem Rechtscandidaten Barth eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die Zeitungsbücher Zeitung übernommen, daß diese Verantwortlichkeit aber erst viel später Zeit hatte als die ganze incriminirten Aufsätze, – worauf dieß den Angeklagten Rott diese Verantwortlichkeit vom 10ten September 1832 abzulassen und nicht übernehmen der Präsident von demselben zu den Akten gegeben.

Der Präsident befragte nun die Angeklagten und ihre Vertheidiger ob sie nicht noch zu bemerken hätten? worauf Advokat Hilgard die Ablesung und Abbefragung verschiedener zeugen Siebenpfeiffer, den General Lafayette und den französischen Deputirten Mauguin verlangte, in der die Siebenpfeiffer strafbare Handlung nachgewiesen werden könne, einen baldigen Vollmachten bemerkte.

Der Präsident sind dennoch nach Abstimmung der Advokaten Hilgard den in dem Briefe vermißten Peter Bellen neue Termine vorbehalten, wegen welchen neuen Termin eine gesetzliche Abstimmung gepflogen werden müsse. Hierauf derselbe den Angeklagten die vermißten Briefe gestern zu übergeben und seine Aussagen erklärt habe:

Peter Bellen, 34 Jahre alt, Tischler, wohnhaft in Trier, verheirathet, zwei Kinder, mit in Verhältnissen mit den Angeklagten.

vorgelesen und dann ins Deutsche übersetzt:

1) der Auszug aus Eines Siebenpfeiffer zu Zweibrücken vom 6ten November 1831.

2) die Antwort des Letzteren vom 25ten Februar 1832.

3) der Auszug aus Eines Siebenpfeiffer zu Lafayette vom 6ten November 1831.

4) die Antwort Lafayettes vom 10ten December 1831.

Nach beendigter Uebersetzung dieser Briefe erklärte der Anwaltschaft Siebenpfeiffer er werde seine Ansicht über Frankreich und Deutschland bei seiner Vertheidigung näher und ausführlicher setzen.

Der K. General-Prokurator entgegnete nunmehr die Gründe warum die Anklage bemessen.

Der Anwaltschaft Dr. Wirth erhielt hierauf das Wort und trug vorläufig seine Vertheidigung vor; da dieselbe aber wegen vorgerückter Tageszeit nicht beendigen konnte, so hob der Präsident um halb zwei Uhr mit Mittag die Sitzung auf und bestimmte den folgenden Tag um acht Uhr des Morgens festgesetzt und der Anwaltschaft Wirth in seiner Vertheidigung weiter gehört werden solle.

Die abgehörten nicht entlastete Zeugen blieben in dem Sitzungssaale zurück.

Der Präsident gab dem Ausschusse p.

Weinbach p.

19.

Heute den achten August 1833 Vormittag um acht Uhr — eröffnete der Präsident die Sitzung und sprach:

Der Anwaltschaft Dr. Wirth fährt seine gestern begonnene Vertheidigungsrede fort u. da mit Beendigung derselben heute Beifallsbezeugungen von Seiten einiger Zuhörer im Sitzungssaale entstehen, so befiehlt der Präsident der K. Gendarmerie die Ruhestörer hinauszuführen u. verwahrte die Zuhörer endlich sich in allen Theilen des Beifalls oder der Missbilligung zu enthalten.

Die Zeugen Carl Metzger von Mannheim, Ludwig Hoffmann von Wallmersheim u. Gabriel Balthasser von Neustadt werden mit Einwilligung der Staatsbehörde, der Anwaltschaft und ihrer Vertheidiger nach ihr Ansuchen entlassen. Die übrigen sind die abwesenden Zeugen nicht entlassene Zeugen in dem Sitzungssaale zurückgeblieben.

Da Einigen heute zwei Uhr mit Mittag genannt war, so hob der Präsident die Sitzung auf und bestimmte daß diejenige den folgenden Tag um acht Uhr des Morgens wieder beginnen werde.

Der Präsident gab p.

Weinbach p.

Heute den neunten August 1833, des Morgens um acht Uhr eröffnete der Präsident die Sitzung und sprach:

Der Präsident ersuchte die Anwaltschaften und der Vertheidiger sich falsche Ausdrücke gegen die Personen der Magistraten zu enthalten, wie sie in der gestrigen Rede Wirth's vorkommen sollen u. sich bei der Vertheidigung in den gesetzlichen Schranken der Anstands in der Mäßigung derselben zu halten in dem Fall kann im Laufe der Vertheidigung die geeigneten Bemerkungen machen zu müssen und so dann Sorge der Vorsitzende zu tragen haben.

Der Vertheidiger Advokat Brauns trug hierauf für Dr. Wirth die Vertheidigung vor.

Auf Anordnung desselben erklärte der Angeklagte Dr. Siebenpfeiffer den Wunsch, daß ihm gestattet werden möge auf Anordnung der nöthigen Vertheidigungen seinen Wohnsitz selbst zu wählen. Eine Entscheidung, sagte derselbe jetzt, möge ihm also jetzt schon vorgelegt sein.

Derselbe gab nun seine Mißbilligung über die in der gestrigen Sitzung genommenen Theilen des Gerichts um Platz einige Zeugen zu vernehmen, eine jede Entfernung des Einhalts oder der Mißbilligung in Sitzungssaale durch das Gesetz untersagt sei, wogegen er sich jedoch endlich erklärte, wenn nachstehende der Sitzung nicht der Fassung einige Entfernungen gebrauchte, welche jedoch bald wieder hereingelassen werden sollen.

Der Präsident wiederholte nun seine gestrige Ermahnung an das Publicum sich allen Kundgebungen zu enthalten und gestattete dem Dr. Siebenpfeiffer sein Vorgehen.

Advokat Hallauer trug sodann die Vertheidigung des Angeklagten Siebenpfeiffer vor.

Nach diesem erhob sich der Angeklagte Hochdörfer u. trug persönlich seine Vertheidigung vor, die er neben der Vertheidigung derselben bereits zwei Uhr und Mittag gedauert, so wurde durch den Präsidenten die Sitzung aufgehoben und verkündet daß dieselbe um folgenden Tag um acht Uhr Morgens wieder begonnen werde.

Die abgelassenen nicht entfernten Zeugen blieben in dem Sitzungssaale zurück.

Der Präsident p.

Hiernbein p.

20.

Heute den sechsten August — eröffnete der Präsident die Sitzung pünktlich.

Der Angeklagte Hochdörfer setzte seine gestern begonnene Vertheidigung fort.

Im Laufe derselben wurde der Angeklagte durch den Präsidenten wiederholt ermahnt sich zu mäßigen und sich alles ungeziemenden Aeußerungen gegen den Monarchen und das Militär zu enthalten.

Nach beendigtem persönlichem Vortrage Hochdörfers wurde durch den Advokaten August Eisenmann die Vertheidigung derselben vorgetragen.

Da in dem Schlusse derselben bereits drei Uhr nach Mittag gewachen war, so hob der Präsident die Sitzung auf und verkündete daß dieselbe am folgenden Tag, Morgens um neun Uhr fortgesetzt werde.

Die abgelassenen Zeugen, mit Ausnahme der gestern entfernten, blieben in dem Sitzungssaale zurück.

Unmittelbar vor Aufhebung der Sitzung wurden die Zeugen Lehmann Bartlinger und Heinrich Hirsch aus Bergzabern, Andreas Hirsch von Landshut und Ludwig Wölfle aus Frankenthal mit Genehmigung der Vertheidiger, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger entlassen.

Der Präsident p.

Hiernbein p.

Heute den 11ten August — eröffnete der Präsident die Sitzung pünktlich.

Der Angeklagte Schwarzhoff hatte den Wunsch und trug seine Vertheidigung persönlich vor. Nachdem gestern sein Vertheidiger Advokat Klein seine Ausführungen beendet hatte die Vertheidigung des Angeklagten Becker

vorgetragen, und zwar zuerst persönlich durch sich und dann durch seinen Vertheidiger den Advokaten Holsen.

Der Vertreter der Vertheidigung des Advokaten Holsen, Advokat Ludwig Heinrichs, Vertheidiger von Wirth beantragte die Einweisung: die in die Strafsache Vertheidigung verbrauchten Akten Einlauf enthalte Einsicht nicht Vorschrift, übrigens übernehme der Angeklagte Roth die ganze Verantwortlichkeit in Strafsachen Akten.

Auf Veranlassung des Vorsitzenden wurde sofort durch den Gerichtsdiener ein Billet des Angeklagten Satzge des Inhalts ohne Datum vorgelesen, ~~wie der Letztere~~ erhalten von Lastrow bei seinem Verhör vom 6ten April 1833 übergeben worden sei, worin der Rath der hiesigen Regierung über den Vorschlag des Arztes empfohlen und deshalb gebeten wird in gelinden Fällen des Menschenrechts nicht mehr offen eine ~~Strafe~~ Haftstrafe verhängen.

Dieses Billet wurde dem Angeklagten Roth vorgezeigt und von ihm anerkannt.

Durch den Vorsitzenden wurde die Frage

aufgeworfen:

Es wurde nun die Vertheidigung des Angeklagten Roth, und zwar zuerst durch ihn selbst, und dann durch seinen Vertheidiger den Advokaten Meyer vorgetragen.

Hierauf hob der Präsident die Sitzung um ein Uhr auf mit Auftrag Aufzuheben und die Fortsetzung deshalben auf den folgenden Tag um acht Uhr des Morgens bestimmt.

Die Advokaten mit Ausnahme Hansen blieben dem Sitzungssaale fern.

Der Präsident p.

Nivenberg p.

21.

Heute den zwölften August 1833 um acht Uhr des Morgens eröffnete der Präsident die Sitzung für heute.

Der Angeklagte Eisler trug persönlich seine Vertheidigung vor.

Hierauf erhob sich sein Vertheidiger, Advokat Holsen Talemus, und hielt eine einstündige Vertheidigungsrede.

Der auf Abhandlung derselben bezüglich Akten und Akten genommen waren, so wurde durch den Präsidenten die Sitzung für heute aufgehoben und die Fortsetzung der Verhandlungen auf den Nachmittag des heutigen Tages um acht Uhr des Morgens bestimmt.

Nach Aufhebung der Sitzung trat Advokat Meyer wieder und derselbe mit Vorstellung der Akten, des Angeklagten und seines Vertheidigers auf, [illegible] seine Vertheidigung vorzutragen, und die übrigen blieben nicht mehr dem Sitzungssaale fern.

Der Präsident p.

Nivenberg p.

Heute den dreizehnten August 1833 um acht Uhr des Morgens —— eröffnete der Präsident die Sitzung für heute.

Der Angeklagte D. Siebenpfeiffer trug in einer [illegible] Vertheidigung vor.

Auf Abhandlung derselben vorlesen die k. Generalprokuratur auf die von den Angeklagten und ihren Vertheidigern vorgebrachten Gründe, und nachdem derselbe sich um Akten gemacht hatte, erklärte er wegen

Dagegen erhob sich Advokat Holtzer und sagte, daß die Sitzung nur ausnahmsweise bis zum 16ten d. M. festgesetzt worde, indem dies im Interesse der Angeklagten gewesen, als der Vertheidiger sey.

Der Präsident bemerkte hierauf, daß der Gemeindeprokurator sich den vorstehenden Antrag zu eigen angeeignet habe und daß man sich demselben anschließen habe. Es sey nun über die Sitzung um ein Tag und Mittag und bestimmte die Fortsetzung derselben auf den nächsten Morgen um acht Uhr.

Die abgesonderten Zeugen Claben mit Anweisung der Gensdarmerie entlassen und in die Sitzung geführt.

Die Auflegung der Sitzung wurde auf den Assessor Herr Müller aus Neustadt mit Hinzuziehung der Gerichtsbeisitzer, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger entlassen.

Der Präsident p.

Hiemdes p.

Heute den neunzehnten August 1833 um acht Uhr des Morgens — eröffnete der Präsident die Sitzung und eröffnet.

Der Vertheidiger Advokat Hoffmann Colmann wohl sich und sagte Namens sämmtlicher Angeklagten dahin an, daß man nun an die Vertheidigung einzutreten habe, mit Rücksicht der Zeit, die den Geschworenen Gerichtshöfen gesetzlich nur vierundzwanzig Stunden, die zum ununterbrochenen Schlusse derselben festgesetzt werden müssten;

Herr Abwendung
wegen Krankheit

dann die Einsicht und das Lesen der Geschworenen, der Anklageakten und der Vertheidigungsschrift, der Zeugenaussagen zu verhalten, gestattet, und es daher in der Erwägung und Pflicht des Assisen-Präsidenten sei, die geeignete Maßregeln zu treffen.

Der Präsident bemerkte hierauf, daß es allerdings möglich sey, den Geschworenen ununterbrochene Fortsetzung der Verhandlungen zu entziehen, daß seine Erwägungen und Schlüsse sich nur nach die Polizei und Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Hinsicht der Sitzungszimmer nehmen, den Lauf der Verhandlungen ergründeten, und die Verlegung geeigneter Maßregeln zur Verhandlung derselben und die Sicherheit gehörenden Zeugnisse zum Akten Lage d. Gemeindeprokurators sey; daß übrigens die angeordneten Todesklassen nicht nur den Akt zu fassen, sondern auch geeignete Besorgnisse Räume zu geben.

Auf die Frage des Präsidenten ob denn die Geschworenen Bedürfnis wären, erklärte der Geschworene Botta: daß er die Aussetzung annehmen, daß nemm die Geschworenen nicht das Erforderliche aussprechen, sie alle Zusammen zusammen würden.

Der Präsident bemerkte hierauf, daß die Geschworenen als ausgeloste, zusammengesetzte und unabhängige Männer sich gewiß durch keinerlei Rücksichten würden abhalten lassen, und

wird nach ihrer innigsten Ueberzeugung zu sprechen.

Der Angeklagte Scharpff erhob sich und erklärte sich dahin, daß er unschuldig die Mißthat niemals begangen habe, und daß er deshalb den Eyd nicht nur gar gewissenhaft ~~[illegible]~~ annehmen, – eine Erklärung welche sich alle übrigen Angeklagten anschlossen.

Der Angeklagte Liebenfeiffer erzählte nun einen tumultuarischen Vorfall, der gestern Abend vor dem Gefängnisse sich ereignet habe, wobei ein Einziger um den Goldsturm very unschuldig worden, und ihn veranlaßt habe von seinem Zimmer und dem Gefängnisse diese Schurken, Spitzbuben, Mörder sagen, und spuckte bei dem nicht allein die Gefangenen, sondern auch die Angeklagten bedacht und in Gefahr setzen, und daß der böse Feind der in Neustadt sein Unwesen getrieben, nun auch in Landau sein Unwesen zu treiben.

Der Gefangene Dietz erhob sich und erklärte: die Angeklagten sollten doch ja nicht glauben daß diese Vorfälle spurlos vor ihr Verhör haben würden.

Sämmtliche Angeklagten wiederholten sämmtlich daß sie völlig Unschuldig auch die Gefangenen hätten.

Der k. General-Fiskalcommissar suchte darauf die von den Angeklagten gemachten Bemerkungen zu widerlegen indem er die gestrigen Vorfälle nach Inhalt der ihm zugekommenen amtlichen Berichte erzählte, und stellte demnächst den Antrag daß Gefangene der Angeklagten zur ununterbrochenen Fortsetzung der Verhandlungen abzuführen.

Der Gerichtshof entschied demnach die Fortsetzung der Verhandlungen in der bisherigen Weise, wonach die Verhandlungen in ihrer ganzen Ausdehnung wieder aufgenommen wurden.

Der im Laufe der Sitzung der k. General-Fiskalcommissar erklärte, daß gegen Ende der Gefangene Simon plötzlich erkrankte und deshalb die Sitzung geschlossen werden mußte, so entstand eine Frage. Der ~~[illegible]~~ praktische Arzt Dr. Häusler wurde sofort requirirt ein Zeugniß über den Gesundheitszustand des Gefangenen Simon auszustellen. Dieses Zeugniß wurde beigebracht und aus dem Gerichtsdiener verlesen. Da aus demselben sich ergab daß der Gefangene Simon unmöglich der Sitzung heute genau beiwohnen könne, so wurde derselbe auf heute Nachmittag 2 Uhr vom Gerichtshofe entlassen und die Fortsetzung der Verhandlung auf den Commandanten Saal um 8 Uhr des Morgens bestimmt.

Die Abgeschworen wurden entlassen, sich Morgen früh 8 Uhr wieder hier einzufinden.

Der Präsident gez.p.

Heinzelmann p.

Heute den fünfzehnten August 1833, um neun Uhr des Morgens —— so eröffnete der Präsident die Sitzung für nochmals.

Der K. Gymnasial-Professor Scharpff setzte seine Ausführungen über die vorgebrachten Beschuldigungen fort, und da dieselben bei der Diskussion über die Aufstellung der Anklagepunkte gegen Scharpff für diese von Belang, da sie die Arbeitsamkeit desselben gegen die bestehende Ordnung der Dinge ganz im Geiste des Dr. Wirth sage, mit dem er längere Zeit die Redaktion besorgt und täglich Rücksprache gehabt habe, so rufe sich Dr. Wirth und verbleibe, daß die Aufgabe des Gymnasial-Professors wie sein Scharpff ihn Wirth zum Vorbild genommen ganz natürlich sage, denn Scharpff habe Franklin's Tugendlehre und Heiligenleben des Geistes in so hohem Grade, daß er von ihm nur [illegible] Fall annehmen könne.

Nachdem die Kunstbehörde ihren Vortrag beendigt hatte, rufe sich Advokat Christian Eichrodt und replicirte im Namen seiner Anklagekammer und Vertheidigung und komme [illegible] noch einige Worte in eigenem persönlichem Namen.

Die Kunstbehörde verzichtete darauf noch einige Repliken und Dupliken auf die von Advokat Eichrodt vorgebrachten Gründe, worauf die Sitzung um halb zwei Uhr der Kunstrichter durch den Vorsitzenden aufgehoben wurde und von demselben verkündet wurde, daß die auf

folgenden Tage um acht Uhr die Morgend wieder beginnen werde.

Die abgehörten nicht aufgerufenen Zeugen blieben in dem Sitzungslokale zurück.

Unmittelbar nach Aufhebung der Sitzung wurden die Zeugen Ludwig Jacqué von Mannheim, Emil Kammerer v. Pöllnitz von da und Emil Rockolle von Ludwigshafen mit Vorladung für Morgen beschieden, den Angeklagten und ihren Vertheidigern auf ihr Ansuchen.

Das Gerichtsdiener p.

Klumberg p.

Heute den fünfzehnten August 1833 um acht Uhr des Morgens ——— so verkündete der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet.

Die Angeklagten und ihre Vertheidiger fanden die hr. Kunstbehörde versammelt durch den Vorsitzenden gefragt, ob sie nichts mehr zu bemerken oder zu fragen hätten?

Dieselben verneinten dasselbe.

Der Vorsitzende verkündete nun die Vorschlagungen für geschlossen.

Hierauf stellte derselbe den Advokat die Vorschlagungen in gedrängter Kürze zusammen, bemerkte den Geschworenen die Hauptpunkte ganz und ließ sie

Angeklagten, und unterstützen so für sein Vertheidigungsrecht, und stellten so die zum Behufe der Beweisführung nöthigen Zeugen wie folgt:

I.
Für Entlastung des Dr. Wirth.

1te Zeuge.

" Zeug. — vernommen.

2te Zeuge.

" Zeug. — Beistand geleistet hat.

II.
Für Entlastung des Dr. Siebenpfeiffer.

" Zeug. — vernommen hat.

~~III~~ IV.
Den Angeklagten Scharpff betr.

" Zeug.

~~IV~~ V.
Den Angeklagten Becker betr.

" Zeug.

III.
Den Angeklagten Hochdörfer betr.

" Zeug.

VI.
Für Entlastung des Angeklagten Rott.

1te Zeuge.

" Zeug.—

2te Zeuge.

3te Zeuge.

VII.
Den Angeklagten Eisler betr.

1te Zeuge. v. v.

Nachdem der Präsident diese Zeugen vorgelassen hatte, erhob sich der Vertheidiger Christian Eichmann und stellte den Antrag: Der Gerichtshof wolle die acht den Angeklagten Eisler betreffende Zeugen in zwei Zeugen theilen, und zuerst die ersten acht über die Existenz des Complotts vernehmen, und in den Zwischenpausen jedesmal die Zeugen über die Complicität Eisler's mit diesem Complotte vernehmen, gleichwie der Anklagesatz und der Vorsitzende Gerichtshof schon in vorgehenden Anklagepunkte gethan haben.

Die Staatsbehörde erklärte gegen die beantragte Theilung der Zeugen keinen Einspruch zu erheben.

Der Gerichtshof zog sich hierauf in sein Berathungszimmer zurück, und verfügte darüber in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, so kündigte der Präsident die Entscheidung desselben, nämlich den bezüglichen Antrag der Vertheidigung Christian Eichmann genehmigen wurde.

Diese Zeugen den Präsidenten abgelesen worden waren, so [illegible] aus denselben den Vorsitzenden mit zwölf Geschworenen, den ersetzenden Staatsanwalt und den übrigen Zeugen, mit Ausnahme des gerichtlich vereidigten Dolmetschers ab, worauf der Präsident bemerkte, daß nun die Angeklagten in den Sitzungssaal und durch die nächste Thüre

schuldig befunden wurden, sie falsch eine Einsicht
ihre Erklärung zu benutzen. Auch
wurde der Präsident die Geschworenen wiederholt
darauf aufmerksam machen, daß sie nur auf den Fall
Zweck bezeichnete Thatsache frag, daß sie jedoch
mit dessen Zustimmung auch einen andern wählen
könnten.

Der Präsident hielt die Anzeigeklagten und den
Gerichtshof verlassen und die Geschworenen ver-
sammelten sich in dem für sie bestimmten Zimmer
um ihre Erklärung zu beschließen.

Der Einlaufende der Geschworenen Namens,
als Obmann derselben, wurde von Seiten
des Präsidenten die Aufforderung abgehalten, die Zusam-
mentretungszimmer wieder zu betreten.

Nachdem die Geschworenen um vier Uhr des Nach-
mittags in den Gerichtssaal und auf ihre Plätze
zurückgekehrt waren, und der Präsident hierauf nach
den Publicum verlangt hatte für alle Fälle
Einfalls oder der Mißbilligung zu enthalten, be-
merkte sie dass[illegible] und den Angeklagten ihre Er-
klärung.

Franz Peter Brunner, Hochstrafamtsdirektor in
Klagenfurt, Vorsteher der Geschworenen, stand
auf, und die Hand nicht ganz gelangt, sagte er:
Auf meine Ehre und meine Gewissen, vor Gott und vor
den Menschen, die Erklärung der Geschworenen ist:

ad I.

„Auf die drey ersten Fragen verneinen die Geschworenen
„mit Nein, — ferner erklären die Geschworenen die
„gemeine Tasche mit Nein, derselben ist nicht schuldig.

ad II.

„Die Geschworenen erklären auch obige acht Fragen
„mit Nein, derselben ist nicht schuldig."

L. S.

Diese von dem Vorsteher der Geschworenen in ihre
Gegenwart unterzeichnete Erklärung und den Prä-
sidenten übereinstimmte Erklärung wurde von
diesem gelesen und dem Gerichtsschreiber unter-
zeichnet.

Der Präsident hielt hierauf die Anzeigeklagten
in den Sitzungssaal vorführen und der Gerichts-
schreiber verlas die in ihrer Gegenwart die Erklärung
der Geschworenen.

Zufolge dieser Erklärung der Geschworenen
verlas der Präsident den Artikel 378 der Gerichts-
ordnung über den peinlichen Anklagen und sprach den
Ausspruch dass Dr. Johann Georg Adolph Wirth,
Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer, Johann Georg
Hochdörfer, Christian Scharpff, Johann
Philipp Becker, Jacob Friedrich Rott und
Georg Eisler, von den gegen sie in den obern
rheinpfälzischen Anklagepunkten aufgeführten Thatsa-
chenhandlungen freigesprochen sind, und verordnete das
diesfalls gesetzlich in Zukunft vorgesehen werden sollen,
insofern sie nicht anderer Verbrechen wegen verhaftet
sind.

Der Präsident-Lokalrichter Bernhard Thon
über den Verlauf der Anklageakten der k. Appella-

Landgericht am 26ten Mai durch Herrn Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Becker und Rott wegen wiederholten Vergehens exemtionell von der betreffenden Zuchtpolizeigerichte verwiesen, dasselbe in Haft zu behalten und von der einstehenden Strafe zu absolviren gewesen, dass aber der factischen Freilassung von Scharpff und Eisler nichts im Wege stehe.

Die genannten Scharpff und Eisler wurden demnach sogleich in Freiheit gesetzt.

Die Advocaten Volum, Brauns und Hundt Culmann wegen factisch eingetretener Freilassung ihrer Clienten, respective auf Restitution der deutschen Staatsrechte und allen übrigen in Anklage genommenen Vergehens wie auch Advocat Wirth ~~offe~~ fort der auf Freilassung der selbigen Autoritäten abmachte.

Der k. Staats-Prokurator trug seine Bitte auf Abänderung der auf gestrige Freilassung gestellten Anträge, sowie der Antrag auf Restitution der in Anklage genommenen Vergehen, u. Verfügung der Akten bis zur endlichen Entscheidung der Sache dasselbe bleiben sollen.

Der Gerichtshof trat sich in sein Berathschlagungszimmer zurück und wurde es in dem Sitzungssaal stumm, bis der Gerichtshof, verkündete der Präsident die Entscheidung desselben, wodurch der Antrag auf gestrige Freilassung abgeändert, die Verfügung wegen Sequestrirung abgeändert, die Entfernung des Advocaten Dr. Wirth, des Staatsanwalts Rott u. der Geschworenenbank und sämmtliche Zeugen verfügt und der Dr. Siebenpfeiffer

von Lichtenberg vernommen, dessen Aussagen durch Vorlesung als richtig befunden wurden.

Hierauf ist ein Augenschein-Protokoll aufgenommen und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet worden.

Der Saal zu Landau in der Pfalz Sitzung des versammelten Assisengerichts der Kurfürstlichen Kreis und Stadt und Festungen am Hof Erste Abend.

Landsberg

Zusammenfassende Akte

in

der Criminal-Untersuchung

gegen

J. G. A. Barth & Consorten.

Die Anzeige d. minist. Item vom 8 Dez. K. G. ge. zugeschickt Zum Bericht vom 6 Oktober wegen Hochverrath. Hochgerichts des Oberamtsgerichts zu Freiburg Zugleich Schreiben vom 2 Dez. 1848.

6036

Ausfertigung in Stuttgart.

Summarische Vale.

Eingeimpfte:
Einheimische: Breitenbach
Ruglan: Spratz
— : Lemer
— : Gattermann
— : Lorchenfeld
Eingeimpft: Maligne.
Einheimische. Valvecraine
Lader
Clemens.

Eröffnung: 8 Uhr

Lage der Einheimischen, ob gut, die Eingeimpften ob gut, Grund ungünstig, Lüm Einwendung gegen Verlauf der Impfung, Merkwürdigkeiten gegen die Composition des Impfstoffs

Nutzung des Ludwig Lebrecht für Wirth;

Zur Entscheidung: Der Eigenthümlichkeit, der Verschiedenheit durch Druck, in specie: die Verschiedenheit des Wirth mittelst Druck, und ohne der Entscheidung der Impfung

Impfung.

Wirth — Schneider
Hackenfeld — Galfan
Schuppe — Clemens
Hackenfeld — Ellmann jun.
Schuppe — Clemens
Becker — Galfan
Rost — Meyer
Eschen. — Ellmann jun.

Stimmen derselben

a) Mit keine Impfung ungünstig beschrieben Grund.

b) die Pockenbeule der Impfung ungünstig sind.

c) Sachverständige, ohne Lüm mit dem Impfung zu vergleichen. —

Nutzung dieser auch Merkwürdigkeiten der Verschiedenheit Druck Druck und ohne Impfung.

Nutzung

1) in Gemeinschaft Art 130, 131, zur Maximum der Verschiedenheit der Administration durch Impfung; 2) zur gestatten und Impfung von 8 Tagen zur

2) Impfung Nutzung nach Klein für Wirth.

3) Impfung Nutzung nach Ellmann jun. für Hackenfeld.

4) Impfung für Galfan für Becker

5) Impfung Ellmann d. A. für Eschen

Antrag des Generalprokurators
auf Verwerfung des Antrags
der Assisenpartei und
Bestätigung des Urtheils
des Assisenhofs.

Dr. Wirth, sagt: der Generalprokurator
folge sich selbst, indem er
behaupte, die Nichtigkeitserklärung
könne stattfinden und bestätige
trotz dieser Antrag gestraft.
Der Gerichtshof sey competent,
er bestehe auf dem Antrag

Cellmann d. J.
Vergleiche in dieser Beziehung
die Verhandlungen in der
Kammer der Pairs

Hochdaecker. besteht auf Antrag.

Cellmann d. J. Zerstreut die Vorwürfe
gegen das Gericht
klar: daß die
Verhandlung öffentlich sey.

Dr. Wirth. besteht auf seinem ganzen
Antrage, indem das Gericht nicht
unterschieden, widrigenfalls er
nicht Recht sprechen würde.

Scharf. Vergl. auf denselben
Punkt genommen Antrag

Goldschein. - Der Gerichtshof: Verwirft
den
Antrag.

Scharf: in demselben Sinne.

Generalprokurator: Verharrt auf seinem
Antrage auf Verwerfung
und eben angeführte Gründe.

Hochdaecker. Wir müssen gegen ein
solches Urtheil Cassation ergreifen

Stelle für Rott. Laibl beg.
Generalprokurator besteht auf
seinem Antrag.

Cellmann d. Ä.
die Angeklagte verdienen nicht
eine gesetzliche Person

Der Gerichtshof begibt sich in die Rathskammer
Urtheil des Gerichts:
Erklärt sich für inkompetent. zu erkennen
in vorliegender Sache, da Verbrechen
worden soll.
Wird gesehen den Ordonnanz der Anklage
Ablesung des Verzeichnisses der Geschworenen

Maßnahme der Legal Einsprüche
Namensaufruf.

Der Präsident erklärt, daß also 3. von
der Pairskammer ernannte
wurden. Nämlich

Anmeld Cellmann d. Ä. beeidigt auf
Religion von 4 Personen, nämlich
Decker & Lebrecht,
Erdmann & Wettbecker
a beeidigt auf 382 Ang. & 408 als
weil sie die Qualität
nicht besitzen, indem sie
nicht den Census Personalsteuer
beizahlen, indem
sie nicht ernannt seien,
& dasselbe seine Landsleute
verleiten, indem sie
Verschwörer gewesen seien
& so weiter.
Also für genommen von
den Geschworenen.

Generalprokurator, schließlich: daß Zeuge
auf Wiedervernehmung des Anklagten Callmann
anträgt.

Beschluß Callmann d.Ä. verbleibt auf dem vorher
genommenen und protokollirten Antrag.
Generalprokurator, erwiedert hierauf und
beharrt auf seinem früheren Antrag, nämlich
auf Wiedervernehmung.

Vertheidiger Liebergesser: erklärte, daß die Vertheidigung
selbst dem Process des Klägers Antrag
genommen habe.

Das Gericht zieht sich in die Rathsstube
zur Urtheilsfällung. Antrag des
Anklagten Einbeziehung
protokollirt und die Vorlesung
der Vernehmungen

Oswald Callmann d.J. im Namen
sämmtlicher Angeklagten trägt
auf Wiedervernehmung der Angeklagten
Vorlesung
der Generalakten der Untersuchungs
und Hauptverhandlung nebst
Dictaten der Instruktion und Legitimation,
Verlesen.

Generalprokurator: beruft auf Verwerfung
des Antrages des Oswald Callmann
als ungegründet an.

Callmann beharrt auf seinem
Antrag.

Generalprokurator: Ebenso widerholt seinigen

Das Gericht geht sich in die Rathskammer
zurück.

2)

Urtheil.

Gemäß Antrag des Klägers Klagsache
als Untersuchungssache
die Vorladung des Beklagten
Abstehung der Supplementarverhöre.

Generalprokurator trägt an
daß Ludwig Claudi wie die Kinder
mit Eiden vernommen. Claudi auf
die nächstens Vorladung um.
Claudi die Callmann sogleich stattfindet.
Claudi eines Zeugen des Herrn Pauli.

Der Gerichtshof hebt die Sitzung auf
und zieht:

1) Herrn Haas.

Generalprokurator: erklärt: daß Herr Zeuge
des Hr Pauli zu Bremerhaven trägt
auf eigenes.
die Anzeigerin Advokat Meyer Bremen

Urtheil.

Wird derselbe vorgenommen.

2) Herr Botta.

Wieder Zeitlich und Generalprokurator
auf Heimreise. Desselben Gehorsam.

3) Herr Wahlen

Generalprokurator trägt wie daß an
wohnhaft Bremen Heimreise, wie Herr Zeuge
Generalprok.

Urtheil

Wird derselbe gehorsamst.

4) Hr Pauli.

Generalprokurator trägt wie, daß

er seiner Zeit von der Ablegung von der Geschwornenliste gestrichen wurde. Trägt deshalb auf Übergang[?] an: —

Anwalt Cullmann D. A. stellt den Antrag, daß er auf der Liste bleiben muß.
Anwalt Golsen[?] in demselben Sinne.
Anwalt: Cullmann D. A. idem, idem.
~~Generalprokurator~~ [öffentliche Macht] bleibt auf seinem Antrage.

Urtheil.

In Erw. daß Paulé[?] in der Supplementliste der Geschwornen aufgenommen, daß er keine Excuse vorbrachte

A. d. G.

Mit Verwerfung des Antrags der Generalprokuratur verordnet daß er als Geschworner angesehen werde in die Hauptliste.

Sämtliche Anwälte legen [illegible] Protestation sämtlicher Requisitionen von Seite der Generalprokuratur ein, [illegible] ihre Anzahl. Deren Zahl ist 6.

5) Herr Demontant

keine Einwände von irgend einer Seite deshalb Geschworener.

~~Wahl der Supplementen~~

~~Ausgeschiedener Geschwornen~~

~~Ziehung~~

Sitzung aufgehoben Mittag 1/4 3 Uhr
Morgen früh um 8 Uhr.

Sitzung vom 30 Juli 1833.

Eröffnung Morgens 8 Uhr.

Die Angeklagten erheben Einsprache[?] gegen die Geschwornen, weil sie nichts gegen die einzelnen Personen, sondern gegen die Formation der Liste einzuwenden haben [illegible]. Verwahrung sie eingelegt sind[?].

Ziehung.

1) Brunner. –
Bettinger Rek. Ang.
Demontant Rek. V.
Jacob. Rek. V.
Lichtenberger Rek. Ang.
2) Henné.
Erdmann Rek. Ang.
3) Neherauer
4) J. Klein
5) Schmitt
Scharrenberger, Rek. Ang.
6) Botta.
7) Joh. Fried. Klein
Westhofen Rek. Vtdob.[?]
Will, Rek. Ang.
~~8)~~ Rebenak, Rek. Ang.
8) Lederle
9) Decken
10) Mayer
~~11)~~ Mohr, Rek. Vtdobag[?]

384

11) Lehmann
Adv. Rat. Pikkel.
12) Marggraf

Rede des Präsidenten

Eröffnung.

Cullmann ersucht um Beurlaubung, da seine Anwesenheit in der Gesellschaft zur Zeit nicht für sich für die Leitung des Geschäftes der Gesellschaft nicht die Gewissenhaftigkeit besitzen.

Der Präsident ernennt, dass diese Entschuldigung werden wird.

Der Schriftführer
Augustin

+ Der Augustin Wirth v. Bünd, dass er das gegen mündliche Gesuch nicht unterschreiben, + dass er nur eine Unterschrift unterschreiben werde in diesen Klassen zu sammeln.

V Joh. Gg August Wirth, 34 Jahre Kaufmann Bergkamm geboren etc.

2) Philipp Jac Siebenpfeiffer, 42 Jahre etc. Sprudel etc.

3) Joh. Heinr Hochdanner, 32 Jahre Fabrikant Essen etc.

Referat, wegen die unentschuldigte Bemerkung wie oben Wirth.

3)

4) Christian Schaaf, 24 Jahre Hamburg Kaufm. Schlosser

5) Joh. Wilh. Becker, 24 Jahre Bonn Bonn Bonn

6) Jac Friedr Korff, 31 Jahre Darmstadt Inhaber Fabrikbesitzer

7) Gg Eckler, 24 Jahre Kaufm. Offenbach Offenbach

Der Präsident ernennt die Eröffnung
Eröffnung der Gesellschaft

Präsident ernennt den Augustin wegen die Entschuldigung Wirth zu geben
Einnahme Verlesung der Anwesenheit Namen,

Eröffnung um 8 Uhr 31 Min.

Referat des Präsidenten über die Entschuldigung gegen jedem besonders.

Rede des Generalgouverneurs + günstig verlesen.

Antrag auf Absage der Gänge an Kosten des Generalgouverneurs

Absagung der Gänge.

Generalgouverneur erklärt, dass Gänge Comm. Rath + Offenbach kommt für Herrgottst. deshalb

Generalgouverneur erklärt, dass Gänge Comm. + erfahren kann weil über Rhein ist + erwarte, deshalb verzichtet die Kaufleute auf diesen Kosten.

Ebenso Fuchs, wünsch er todt ist.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten
Landgerichts Herrn die Zeugen
Schenk, Zoellner, Kiel, vorgeschworen
zu vernehmen.

Rede des Staatsanwalts und die Zeugen
bei Gelegenheit der Zeugen-Vernehmung

Zeugen-Verhör.

Joseph Anton Baron Söllnitz, 41 Jahr alt, Landmann
zu Neustadt, evangelisch, verheirathet, Vater
Ich kenne den Dr. Beckenstiefer
persönlich. Vorgestern, Mittag
4 Uhr, Biebergasse, Wirth
Biebergasse war Beckenstiefer,
die übrige Zeit ist D.
Mit den Zeugen ging die Gesellschaft
von dem Zeugen ging die
Gesellschaft, nicht gewalkend.
Weiß sonst nichts Besonderes. ---

Vorzeigung & Anerkennung der Zeugen-Aussage

Der Richter fragt nicht weiter zu vernehmen.
Louis Schneider beantragt weiter Zeugen:
Es alle Mittel ausgeschöpft werden müssen,
um die Wahrheit

Allem d. J. einladung Zeugen, ob eine directe
Aufforderung zum gestrigen Skandale ausgegangen
Skandale ausgegangen sey.

Zeuge sagt: Nicht positives & unmittelbare
Aufforderung zum Skandale
bestimmt nicht gesagt.
Ich habe überhaupt nur
vernommen, daß eine
Versammlung stattfinden sollte

Da die jetzige Regierungsform
so nicht bestehen könne,
Ich weiß die Rede nicht
eine Proclamation zum
Aufstande, zum Umsturz
Ich kann die Rede nicht
mehr angeben: ich
Professor nähen & den
Sinn Wortes. Wenn kommt
über der Rede ob andere
Volksreden als Aufforderung
Vorredner. —
Ich spreche den Becker nicht
gesprochen nicht dem Polizist,
Ich spreche nur die Rede
von Victor, & Biebergasse.
Fischer spielt einen passiven
Rolle; — & selbst kann
Meinung nicht. die Rede
Victor's machte den größten
Eindruck. Aus Victor
Sache, daß man um Hunde
Gemüth gebrauchen müsse.
Ich spreche nach meinem Gedächtniß
vor Gerichte.
Der Advocat Hallmeyer spricht
in Namen des Biebergasse
& Wirth.
Der Aufläufe waren offenbar
sehr. Es waren 20—30000
Leute versammelt. — Der
Sinn aller Reden war: daß
das jetzige bestehende & ungerechte
Regierung, & eine Umsturz stattfinden
müsse. Es wurde
zum Umsturz aller Verfassung
Ich spreche diesselben Phrasen
von Umsturz gesprochen.
Ich habe als Beamter in
meiner Amtssprache keine
Verantwortlichkeit zu geben.
Der Aufforderung des Gesetzes

1843

Die Soldaten wurden im
ersten Grade gemacht
durch Gladenschlag etc.

386

veranlaßte Umzug war
schon eine Aufregung.
Ich erinnere mich, daß
eine Beilage erschien, ohne
daß der Name des Verfassers
angegeben war. —

Ullmann bringt auf Abhör des Zeugen
über die näheren Vorfälle zu ~~Hambach~~
Neustadt u. Hambach 1833.
der Generalprocurator hat nichts dagegen;

Zeuge sagt: Ich hörte nicht
daß Sammatteren statt
hatten. Ich hörte nichts von
Requisitionen an das Militär.
Ich habe keine Requisition
~~an~~ gestellt. Auch der
Staatsprocurator nicht.
Ich kann weiter ~~ob~~ nichts
als daß viele Leute
in Neustadt waren und
daß die Soldaten welche
so daß diese einschlugen.
Sonst weiß ich nichts. —
Ich bemerkte nur, daß
die Soldaten gerichtet waren.
Es durchzogen die Stadt,
Patrouillen. —

2. Zeuge. ~~Andreas~~ Caspar Röttinger faßt Unterhaltungsweise
Bäuerlich in Rennmannsbr. jetzt in Kaiserslautern
Gelder macht Bezugnahme in Beziehung auf die
Abhör, ohne Actusbeantwortung, ebenso Rieben-
schreiber wegen der Beschlagnahme.
Zeuge verantwortet sich nicht die
Vorwürfe als Denuncianten als auch auf
den Vorwurf der Rübenschreiber wegen
moralischen Betrugs nämlich in dem

4)

Sinne daß er als Polizeibeamter
in Hambach erschien, u. daß nicht
er das unzählige Unheil begangen
habe.

Siebenpfeiffer Verfälschung gewaltet dieses sagt gedenkhalt, daß die statt hatte. Auf dem Akten... ist nichts gewendet.
Ich hatte Auftrag am 29. des Commissärs nach
Neustadt, wohin ich alsbald
ging. Ich sah schon voraus
daß das Fest zu bedenkliche
Auftritte Anlaß
geben würde. Ich hatte
keinen dem Bezirke
Beziehung. Mit 7/8
halbem zog ich als Anschluß
der Zug kam. Zuerst
sprach Hepp dann Siebenpfeiffer
dann Wirth u. Schüler.
Nachmittags wurde überall
gesprochen u. a. Brüggemann
Pistor & Hochdörfer.
Den Inhalt der Reden
kann ich wörtlich nicht
angeben; er war
derselbe in der Hauptsache
als wie der, der er
gedruckt erschien. Einzelne
Worte weiß ich noch.
Ich hörte u. die Reden
Siebenpfeiffers, Wirths u.
Hochdörfer.
In Bezug auf Siebenpfeiffers
Rede schien mir, unerachtet
der darin hervorgehobenen
Aufregungen zu
erregen u. daraus das

Beschluß zu fassen, daß
das Abkommen nicht eingehalten
werden sollte, wie sie
es vorschlugen. Er sagte
unter anderem: Wenn
einzelnen die Preise
des Obstmarkts übersteigen
wir einfach [illegible].
Der glatten Bürger
Handel & Wirth, [illegible] das
Obstlieferan. Wir sind
noch [illegible] die
Obstpreise; nämlich den
Obst, auf alle deutsche
Märkten.
Nach dem Beschluß seiner
Rede wurde ihm das
Vertrauen übermacht.
Hackbarth [illegible]
suchte zu bemerken, daß
dieses nicht so recht zu
gestalten [illegible], er suchte
zu begründen, daß man
zu sehr belastet sei,
das Abkommen sonst an
in Bremen wie die
andern.
Dann sprach [illegible] Hallauer
Bürgermeister Grobbe
[illegible] Hallauer [illegible] Obstlieferanten
Strackmeyer.
Auch diese Redner suchte
dieselbe Aenderung wie
die [illegible] nicht
Kenntnisse des Ver-

Hallauer machen das
mit [illegible] Vorschlag
Berg eine Resolution
vorzumachen.
Eine einzelne Stimme
von Hackbarth zum
Vorschlag [illegible] Punkte ist
Persönliche Redensarten
einen gnaden Eindruck
genommen. Es wurde
bei besonders Beifall
applaudirt. Dann
sodann übergab Angeklagt
[illegible] Punkte ist.
Bei [illegible] die gedruckte
Worte für die man
ihm zu stellen, [illegible]
[illegible] die der übrigen
Redner. Wirth sagte
selbständig, daß das
mit zu großer Eifer die
deutschen Interessen betreff.
Liebesgeschäfts gestellen
Rede ist derselbe, wie
sie gedruckt ist.
Es kamen die Uebersetzung
Punkte. Es sind dieselben.
Der Platz war offen,
es waren 20 000 Menschen.

Bruno Math Lor. Müller 5th Jahr alt Postbeamter zu
Mainz geboren, wohnhaft zu Mainz St. Kenntnis
der Uebersetzung Wirth Hackbarth. Die
übrigen Kenntnis [illegible] etc. etc.

Ich bezog mich auf meinen ersten
Bericht und die gedruckte
Rede. — Ich kann mich aber
die Rede Wirths in deren
Inhalt nicht ganz genau
erinnern.

Hallenas Bank schoss ein
mehr für den gemeinen
Wall zu sprechen.
Es sind die drei Bauern-
Wirth, Lehrer Hoff & Häckdachfer
die sprachen.
Die Hofe kennen dieselben
Ansatz zum Abstimmung der
Regierung.
Die Hofbesitzer Radow stimmen
grundsätzlich & dem zugeteilt
Lehrer Hoff
Lehrer Hoff, Gutsbesitzer von Hallenas Abstimmung

4ter Zeuge. Der Wirth Michel 34 Jahre Ackermann geboren
zum Mannschaft, wohnhaft auf der Schmidt.
Häuser Bauer & ist der Hofbesitzer Hoff mit der
Abstimmung des Abgeordneten.
Liebespfeffer wenig ein
Einzelheiten sprechend mich
Hoff Hoff in der Radow
wegend eine Anzeigung
der Abstimmung über
Abstimmung & Abstimmung
vorkäme weil Hoff die
Bauern bestreitet & dem
Abstimmung zu Gunsten
wurden.
Dies gab ich deshalb Hoff
weil ich weil ich es wahrscheinlich
vorgestanden hatte.
Es sage war der Hoff Hoff
ich nun Zeugnisse, dass das
eine Glocke sage, wenn sich
einer über betrinkt.
Ich spare mir und über
Meinung die ich gesagt habe.

5ter Zeuge. Conrad Hornig, 42 Jahre alt Wirth geboren
wohnhaft zu Neustadt. Bauer Häuser Liebespfeffer
Wirth, Häckdachfer & Lehrer. & wenig. etc
Ich hörte den Zeugen von Hallenas
Rede. Meiner Sache ist fast

Am 27 Mai 1833 wurde eine
sehr ausführliche umfangreiche Zeugenvernehmung
gepflogen, wo bei Gelegenheit der
Abstimmung über den Vorschlag
es auf Abordnung des Bischofs
Wrede ankam. Es wurden
Kugeln & mal wieder ausgeschüttet. Was nun die
Abstimmung anbetrifft, so ist es
Mannschaft von 60, 70, 80,
Personen bekannt. Ein Einwurf
soll von einem Abgeordneten
vernommen worden sein.
Der Raum vor dem Tische
wurde von allen so klein
Als kaum Abordnungen. [illegible]

6ter Zeuge. Paul Fackel 33 Jahre alt, Müller zu
Grimmelding wohnhaft & geboren, kannte
Die Liebespfeffer, Wirth, Schulze von Radow
wieder wenig etc.
Ich war auf dem Bischof, der
Das Militär besetzt hatte. Wir
kamen 1 Uhr & wurden
auf Stunden da gehalten, dass
die Länger sich unmöglich am
Militär vorbeistehlen könnte.
Was Personen auf Abstimmen
auf dem Hof hatte, dem
wurden für Hauptvergehen
waren sich nur Abgeordnete
stimmen Bedenken zu sprechen
wurde misshandelt. Man
sagte, dass die, die grüne
Röcke auf Hüte trugen, dem
dem Militär sein Glück
in Augenschein genommen
werden sollte. Ein Soldat
soll gesagt haben dass sie
sogar Lust andre zu stechen
hätten. Der Meinung bestand
dass die die meiste Schuld
hatten, war misshandelt worden

Im Juli 1833.

Was einen meiste
Lust hatte war das
Mahl zu Hambach. Da
Abgeordnete sprach in Hinsicht
der Abstimmung einmal [illegible]
Ich wurde ohne weiteres gefragt
& Polen zu geschlagen.
Was die Meinung sagt man
weiss ich nicht. Ich sah nur einen Tisch
mit den Leuten

Zu all diesen Mißhandlungen wurde keine Widerrede gegeben.

7) Isaak Rabiga 30 Jahre alt, Bäckermeister zu Neustadt. Gestandte die Angeklagten vor dem Zeugen, nicht wissen. etc.

Beim Vorfall 1833 wurde ich bei Landesburg arretirt, so sah der Gefängnißwärter gebraucht wo meine Frau sagte, daß ich Arrestant sei, weil ich keinen Paß hatte, den ich hab hatte. Ich wurde nach Zweibrücken gebracht nach dort nach Neustadt polizeilich in Haft behalten.

8) Georg Frey 53 Jahre alt, Bäckermeister Neustadt, gestandte von dem Zeugen persönlich Angeklagte wegen Hehlerei, Raub, Diebstahl, weder wissen etc

9) Carl Glöckner, 36 Jahre alt, Tünchermeister zu Neustadt von dem Zeugen kannte ich keinen der Angeklagten, ~~ist~~ nicht wissen. etc

10) Martin Fischer 23 Jahre alt, Musikus Neustadt kannte keinen der Angeklagten vor dem Zeugen, nicht wissen etc

11) Jacob Krieger, 18 Jahre alt, Ringer Musikus Neustadt Nr 10.

12) Joh Fried Voelker, 42 Jahre alt, Spinnermeister Neustadt kannte von dem Zeugen Hackbeutler Becker, nicht wissen, etc

13) Wilhelm Sauter 46 Jahre Leinenbauer Neustadt nicht wissen. etc.

14) Ludwig Dacqué, 46 Jahre Kaufmann Neustadt kannte von dem Zeugen Dr Liebesgeschäfts a Wirth. a wissen. etc.

Mit dem Frankenthaler Fest ist die Anfrage gross. Polizei war bedingt 6 zu sein haben. Man dachte wir in unserer Zeitung. Im April d. J.

kaum einige Hundert und Spinnen fanatisch. Es wurde für die Polizei. Die waren mit zu Leuten Feldstand mit so ungestraft, und die für Verfassung Bürger selbst in die Hand Ordnung wieder. Es. diese war am 28 Mai d. J. das Verbot das öffentlichen Versammlungen und Aufzüge, — diese der Widerwillen gegen die Bayern Pfalz das Verbot genommen hatte, war allerdings. Auf der Versammlung der Gesammtheit versammelt ernste Aufzug. den 27 Mai d. J. erfolgt ist dass die Soldaten selbst ins Wohnungen kamen weil einige sich dem regelmäßigen Marsch zu gesellen widersetzten. Es begegnete einer Patrouille, die mir sagte ich solle mich Hause gehen weil es viel sei.

15) Andreas Gieser 55 Jahre alt Feldschützer Neustadt wissen. etc.

Generalprokurator stellt den Antrag auf Freisprechung der angeklagten Bürger Frankenthaler.

Vertheidiger Advocat Antrag Entscheidung

16) Wilhelm Arnold 56 Jahre alt, Maurer Neustadt wissen. etc

17) Heinrich Horeb 32 Jahre alt Bauernhandwerker zu Kaiserslautern; kannte nur den [illegible] nicht weiter, etc. –

Es sei eine Verzweiflung gültig, wer über die Mittel seines Entschlusses sein und einen ganz genau. – Eyes Handels Aufforderung zum Zweikampf erfolgung O.

18) Nicolaus Mathi 39 Jahre alt, Bauernmeister zu Kaiserslautern kannte nur den Zeugen Ueberschuss, etc. – nicht weiter, etc.

Den Eindruck seiner Aussage, dass er [illegible] sagen, dass er [illegible] werde.

19) Richard Böckeler 39 Jahre alt, Kaufmann zu Kaiserslautern kannte seines Wissens Ueberschuss o Hochdaechter, o weiter, etc.

Die Ehre von den 20 Thalern kann wir so verschwunden worden, dass diese die Wölker nicht klären sollte.

20) Jacob Christian Meisel 42 Jahre alt, Bauernmeister zu Kaiserslautern o weiter, etc.

21) Carl Wagner 28 Jahre alt, Bäckermeister zu Kaiserslautern nicht verwandt etc. Ist kann [illegible]

22) Carl [illegible] 18 Jahre alt, gebürtig [illegible] Kaiserslautern; [illegible]

Es wird Verschwunden genützt, um die Klage [illegible] Wölker den Eindruck vorzutragen.

23) Jacob Daum 32 Jahre alt Bäcker zu Kaiserslautern kannte seines den Hochdaechter; o weiter etc.

24) Gerhardt Kallenthal 30 Jahre alt, Wirth und Bierbrauer zu Kaiserslautern. Ist kannte seine Ueberschuss Wölker

6)

25) Zeuge Peter Eichelmann 23 Jahre alt Bäcker zu Kaiserslautern o weiter etc.

26) Eduard Geeder, 23 Jahre alt, Bäckermeister o weiter etc.

27) Lukas Schneider 45 Jahre alt, Metzger zu Kaiserslautern o weiter.

28) Wilhelm Gerlach 42 Jahre alt Bäckermeister zu Kaiserslautern o [illegible] zu Kaiserslautern kannte Ueberschuss Hochdaechter wohnhaft wie weiter.

Hochdaechter verlangt die Vernehmung des Zeugen Eyssen über einige Punkte, was der Gerichtsprokurator nicht zugeben will.

Hochdaechter nimmt den Antrag zurück.

Ablehnung des Angriff gegen den Zeugen einzelnen von Hochdaechter. – – – – – –

Ist sagte: Mir sei der Name des Zeugen [illegible] den Grund der Verweigerung: Ich habe es gegen den Zeugen [illegible]

Dieser Zeuge wird [illegible] Erinnerung alles [illegible]

29) Jacob Lesser 46 Jahre alt Bäckermeister zu Kaiserslautern, ist kannte nur den Zeugen [illegible]

30) Jacob Lesser 22 Jahre alt Bäckermeister zu Kaiserslautern, kannte den Ff. Hochdaechter, wohnt weiter, etc.

31) Johann Schaefer 37 Jahre alt Bäckermeister zu Kaiserslautern kannte seines Hochdaechter [illegible] nicht weiter etc.

Zeuge [illegible] Erinnerung alles [illegible]

32) Johann Diedrich Schaefer 28 Jahre alt, Bäckermeister zu Kaiserslautern, o weiter etc.

Hochdaechter stellt den Antrag auf Entlassung seines Zeugen, da dessen Aussage [illegible]

Verlesen, genehmigt und unterschrieben wie oben.

Ist [illegible] eine Verschreibung des Herrn Landgerichts Präsidenten Hoffmann [illegible]

33) Ludwig Mertz 38 Jahr. Ackersmann zu Bruchsal Kantons Pfaffen Hausdurchsuchung Entlassung wurde deshalb nicht vorläufig Verhaftet.

34) Jacob Crumbier 21 Jahre alt, Schuhmacher zu Bruchsal, Kantons des Pfarrer Kalchdorfer [illegible] etc.

Inquisitorat verlangt Haftbefehl der Polizei Direktion Mannheim zu Vernehmung und Verhaft.

35) Joh. Maurer 47 Jahre alt, Maurer, verheirathet, [illegible], ohne Vermögen, Angehörige in Bruchsal, des Kantons Kalchdorfer, [illegible] etc.

Der Angabe nicht, daß Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen sei, man müsse die Gründe der Verhaftsbefehle [illegible] der Verhaftung der Verhafteten [illegible].

Diese Zeugen wurden vernommen und entlassen.

36) Friedrich Wehner 58 Jahre alt, Gefangenwärter in Bruchsal, [illegible] etc.

Wünscht der Gefangene [illegible] so möglich aufgeklärt. Daß Essen [illegible] Baumann schimpfe über die Wache, [illegible] so wünschen nicht unter den Verhafteten [illegible], er wolle dem Generalinquisitorat zeigen, was Barthel dem Wache soll. –

Die Zeugen wurden vernommen und entlassen.

Kasse mit dem Wirthshaus auf Verlangen [illegible] gestattet wurde.

Der Inhalt [illegible] wurde mit der gedruckt, [illegible] Thüre der [illegible] Haus [illegible] Kammer. [illegible] wie auch eine Kasse [illegible] Zeugen.

37) Bernhard Rink 60 Jahre alt, Landwirth zu Mannheim. – [illegible] etc.

38) Carl Wilhelm Hasbach, 44 Jahre alt, Kaufmann zu Mannheim, [illegible] etc.

39) Johann Dietrich Haider 50 Jahre alt, Kaufmann zu Mannheim, [illegible] etc.

40) Peter Binder, 43 Jahre alt, Gutsbesitzer zu Mannheim [illegible] etc.

Zeh fried. Voelker, Lauter, Jacque, Frey, Gilbert, Hornig, Kalkenthal, Ehrlich, Arnold, Ehr. Crumbier, Robert Müller, Johann Schneider, Böcking, Wehner. wurden [illegible] Zeugenschaft entlassen.

Ordnung [illegible] 2 Uhr

Mannheim [illegible]

[illegible] Vorführung [illegible] Mittag [illegible] Verhaftsbefehl [illegible] Vorführung [illegible]

41) Ludwig Welle 32 Jahre alt, [illegible] zu Schwetzingen, dem Amt [illegible] Becker [illegible]

[illegible] von dem Inhalt dieser Akten [illegible] Angelegenheit [illegible] Haftbefehl [illegible] Angeklagten [illegible] die [illegible] Angeklagten [illegible] die Haft [illegible] würden. –

[illegible] Inhalt [illegible] Angeklagte [illegible] Angelegenheit [illegible] Vernehmung [illegible] zu [illegible]

42) Jacob Hübelkau II. 33 Jahre alt, Wirth
Frankenthal, kamt Zerkau, rechtläufig mit
dem selben verehelicht,
Rubenschiffen verlangt Abtheilung
Antheilung dieses Gutzen, welches jetzt
verkauft.

Der Herr Untersuchungsrichter
Hesse hat mich so unterthänig gefragt,
so Verhältniß z. B. wer
glauben Sie, was meinen
Sie, glauben Sie, daß
es der oder der Herr
kommt.
A. Kann schon sein, daß
Falsch es wäre.
Der Zeuge bleibt bei seiner
Protokoll vom 31 Mai v. J.
weiter
Dieser Zeuge wird d. Eingestellung
aller Kosten entlassen.

43) Isaac Hübel 29 Jahre Wirth Frankenthal,
kamt wie Vorher & Rebenschiffen
o eaem. etc.
Der Zeuge bleibt bei seiner früheren
Angaben vom, welche Zeuge
beeidigt.
Was dem Herrn Untersuchungsrichter
Hesse auf seine Fragen
44) Peter Kies 44 Jahre Landmann & Gutsbesitzer
zu Grünstein Frankenthal & eaem. etc.
Allem d. J. verlangt Ablesung der Abgeschlossenen
Verhörs, wodurch Klarheit Sonnigkeit erlangt
wurde ruhig der Rebellion, wie mir
geschrieben.

7) [illegible]

Was dem Herrn Untersuchungsrichter
Hesse auf seine Fragen
Jacob Reibold 49 Jahre alt, Bäcker & Wirth
Gutsbesitzer zu Grünstein, o eaem. etc
Jacob Reibold wiederholte wie
seine Aussage
46) Bernhard Eckmann, 40 Jahre alt, Landwirth
zu Grünstein o eaem. etc.
47) Philipp Brücker 37 Jahre alt Ackermann zu
Grünstein o eaem. etc.
48) Jacob Faerber Jahre alt. eaem Bauer &
Rad dieser Zeuge wurde vorgelesen
seinen Angaben wahr unterschrieben.
49) Conrad Engelmann, 33 Jahre alt, Bäcker
zu Bergzabern, o eaem. etc.
Der Herr Untersuchungsrichter
macht mir es, ob mein
o wahr.
50) Philipp Heinrich Der Knapp 48 Jahre alt
Gutsbesitzer & Landmann zu Bergzabern. o eaem
etc.
51) Mathias Fickel 42 Jahre Knecht der Landmann
zu Landau. kamt & Rebenschiffen, o eaem
etc.
Der Zeuge war Vorhaben eingestellt
Sache wegen Rebenschiffen eingeschritten
Fischer gestellt genommen hatte,
abgehörte Vorladung wäre

52) Johann Bernard 28. Jahre alt Ackermann
jüdischer Confession wohnhaft zu Rohrbach, o
verm. etc.
dieser Zeuge wird d. Feierlichkeit allen Zeugen
auf Treue aufgelegt.

53) Ferdinand Günther, 42 Jahre alt, Taglöhner
zu Ehlenz, o verm. etc.

54) Joh. Leonhard Schwarz, 40 Jahre alt, Ackersmann
zu Ehlenz

55) Ludwig Hofmann, 63 Jahre alt, Gutsbesitzer
jüdischer Confession zu Wellesweiler, Landrabbiner
jüdischer Confession d. Dr. Ludwigshafen o verm: etc.
Adjoint. Jacob wird wegen den Zeugen
vorgenommen protestirt: er sagte
Heute, Jacob 36 Jahre alt, Bauer alt wohnhaft zu
Neunkirchen o verm. etc. Der Advocat-Anwalt
Hoffmann Rechtsanwalt der Parthey
Schmitz, welche verworfen
wurde wegen Ungriffs- und
Incorrecter Eigenschaft, da nicht
schon zur Appellation.
Die Zeugin wurde Feierlichkeit
die Pflicht wegen Eigenschaft
wurde aufmerksam - daß die
Zeugin wurde unter Zuziehung
des Landkampfmeisters
Ackermann, von der Gemeinde
erklärt, daß der Zeuge
Treuden und Wissenschaft
angehöre.

56) Jacob Fischer, 42 Jahre Taglöhner zu Wellesweiler
o verm. etc.
diese Zeuge wird d. Feierlichkeit allen
Zeugen aufgelegt.

57) Jacob Theis 68 Jahre alt, Ackermann, Taufpa
Lenz zu Wellesweiler, o verm. etc.
Die Zeugen die Taufen
sind den Gemeindebann
einzuweisen.
Gott
Ja weiß o, welche Taufen
sind. - Das weiß nur
Pfarrgeistliche.
Der Zeuge wurde darüber, über welche
Taufen, wurde zu Gott
Jahre alt, Gemeindeschreiber

58) Jacob Zeppenfeld, 74 Jahre alt, Gemeindeschreiber
zu Wellesweiler, o verm.
daß auf dem Saal zu Gemeinde
versammlungen die Zeugen
diese Zeuge wird d. Feierlichkeit allen
Zeugen aufgelegt.

59) Johann Müller, 45 Jahre alt Ackersmann
zu Wellesweiler, o verm. etc. —

60) Jacob Vollinger, 20 Jahre, Ackersmann Wellesweiler o verm.
46 Jahre wie in dem 90er
Jahre. Die Zeugen wurden
wegen Eigenschaft wegen allgemeiner
Treuden. Die Zeugen so viel
wie den vorgezeigten
Zeugen.

61) Christian Wenzel 25 Jahre Metzger zu
Ludwigswinkel, o verm.
Die ganze Gemeinde Ludwigswinkel
von 2 Jahren den Confessionen
Ja und Gemeindeschreiber.

62) Friedrich Hammer 30 Jahre alt, Ackersmann
zu Ludwigswinkel etc.

63) Joseph Groß 56 Jahre alt, Ack. zu Ludwigswinkel
o verm. etc.

64) Anton Gick, 37 Jahre Ack. Steinhauer zu
Ludwigswinkel, o verm. etc.

65) Peter Wickler, 42 Jahre alt Maurermeister zu
Ludwigswinkel, o verm. etc.

66) Jacob Blian 25 Jahre alt Zimmermann zu Dautphetal, o. Vermg. etc.
Verlobt mit Dorothea Wagner daselbst.

67) Peter Klug 18 Jahre alt, Ackersmann zu Dautphetal, o. Vermg. etc. Ist seines Vaters Knecht.

68) Jacob Maurer, 20 Jahre alt, Taglöhner zu Dautphetal, o. Vermg. etc.

Zu Bürgen wurden d. Anwesenden:
Clostermann, Kieb, Reibold, Hund
Jak. Mutter, Jacob Vaethinger, Stammler,
Groke, Winkler, Engelhorn,
Heinkgraf, Krieger, Reith,
Hippoperlin, Blian, Wenzel,
Kircher, Fischer, Maurer,
Klug, Gunther, Schwarz.

Ordnung wurde 3 Uhr

69) Andreas Caspar, 65 Jahre, Feldmesser & Ackermann zu Allendorf, Kreis Biedenkopf
N. Hausdorf, o. Vermg. etc.

70) Nicolaus Rothermel, 50 Jahre alt, Waldschütz zu Allendorf, Kreis Biedenkopf, o. Vermögen etc.

Ist anwesend und weist das Zeugniß des Bürgermeisters vor.

71) Gottfried Hilbert 37 Jahre, Waldschütz Allendorf, Kreis Hausdorf, o. Vermg. etc.

72) Johann Wahl 23 Jahre alt, Gemeindediener zu Allendorf, Kreis Hausdorf, o. Vermg. etc.

8) 73) Friedrich Jacob, 64 Jahre alt, Feldgeschworener in Allendorf, Kreis Hausdorf, o. Vermg. etc.

74) Martin Wahl, 55 Jahre, Waldschütz zu Allendorf, Kreis Hausdorf, o. Vermg. etc.

75) Jacob Schmidt, 37 Jahre alt, Gemeindediener zu Rossberg, Kreis Wald & Hausdorf, o. Vermg. etc.

76) Peter Eigmann 43 Jahre alt Maurer, wegen Körperverletzung, Gefängniß & Tragung der Untersuchungskosten zu Ernstkuppel, Kreis Biedenkopf.

77) Johann Koppenhöfer 28 Jahre alt, Bergmann Ernstkuppel, o. Vermg. etc.

Zu Bürgen ~~Zu Bürgen~~ Caplieren
Die Burgschaften ~~sollen~~ mußten alle ihre Unterschrift in den Akten unterzeichnen.
Caplierung genügen.

Erscheinung des Hauptbeklagten wurde Vorgelesen

1) Friedrich Jacob Schneider 29 Jahre alt, Tischlermeister, Kreis Biedenkopf, o. Vermg. etc.
Die Klage ist gedruckt, wie sie gestellt wurde, nämlich der von Wirth, Lieutenant & Adjutant, ist auf Forderung der Kosten wegen einer ihm gütlich Eindruck, wurde gütlich oder Zeugenbeweis Vergleichung, wenn möglich den Akten über seine politische Rechte Aufklärung gaben.

2) Joh. Michael Brück, 35 Jahre alt Landmann zu Rossberg, Kreis Biedenkopf, o. Vermg.
Die gedruckte Klage ist die gestellt ist sie Klage wie Wirth, Lieutenant, Adjutant

Stadt. Franz
3/ Peter Fechlisk, 30 Jahre alt, Kaufmann
Krankenkassel. o nanny. etc.

Es fehlte uns die 3 ersten Tagen ungefähr, wegen des Hochwassers & des Krankenkassenwesens. etc. wir Hopp, Liebeng. & Wirth, es fiel uns ob auf, dass uns Aufklärung mangelte. Als dies die Tagen spärlich, so sah man sich diesfalls genötigt sich schriftlich Rath zu erholen. Es fehlte somit keine Tagen lang. Es die Meldung war im Monat & Tagen auf dem Anschlag so wenn Lieder & Tabak, den sich dem Krug der Gefängnisse zum Inhalte setzte.

Die Krankenkassel war den Abends schon Tagen vorzüglich dass die Augen die die Augen Tagen & Tabak wollte. Auf der Krankheit lag eine Entfernung der Patienten aufzuklären. Wenn besonders Tagen & die Liebenau auf der Krankheit, eine

Aufschreibung zu gestalten. Auf einmal sah man das Tag schon alle Augen voll Augen entdeckt man, die. Die ungefähr sich die die Regierung so schon sie sich dann ungefähr zeigt zu geben schon einige Erkrankung.

Die Krankenkasse Tagen sah die Folgen eine Krankheit Ausweis zeigt sah schon, über Blatt etc. ist bemerkt ob an Medizinkrankheit etc. die Eindruck man nicht mehr zu Ausweis Mond & Krankheit sie schon Monat Augen Tag geben kann, Tagen sah bemerkte ist eine schöne Eindruck.

4/ Peter Jaeller 40 Jahre Schneider, Lenzkirch, o nanny. etc.

Es fehlte Hopp & mir ist glaube Liebenzell Hallauer & Wirth, dem nebenmalt Hopp. die Tagen nicht dazumalig Inhalt über zu drücken Tagen schon. Die zu fehlen & mangelt man Eindruck der Einigung & nicht, dem Eindruck zog Tagen & Krankheit. Den Tagen schon etc.

Die Krankenkassel schon ein ander Tag die Mein Tagen sich Erkrankung

unter Bürger, welche
erklärten: das Brod
sei zu theuer, & es zu
Ohnedessen ließen durch
fremde Bürger arbeiten
& sie hierin gefangen
eine Zeitschrift fertig
zu machen, was ge-
schah. Die Ruhe war
wieder hergestellt.
Am 29 Mai wollte man
Anstalt machen, der
Durchfuhr von Getraide
Einhalt zu thun. Gleich
vom Bürgerverein erbot
sich zur Schutzwache, das
Fruchtmagazin war
eingeschlossen. Es gieng
Niemand hinein. Es
wurde eine Untersuchung
eingeleitet, in Folge deren
der Angekl. freigesprochen
wurde; man machte Anzeige
um den Niemand das
Brod wohlfeiler zu
verschaffen. Ich hörte
rufen: daß sich Niemand
unterstehe ins Magazin
zu gehen & zu plündern;
die Bürger Frankenthals
stellten die Ordnung wieder
her. — Ich habe die Ueberzeugung
daß Becker kein Vorfall
& in Frankenthal war.
Becker verdient die
Liebe & Achtung aller Bürger.

9)

die Bürgerschaft gerade an
lauter verschiedenen
Bürger. Aber obige
Aufklärung that; es sollte
Niemand etwas nehmen
und die ... die Thüre
zuschlagen.

5) Michael Kiel, 29 Jahr Gastwirth Frankenthal
kennt Becker, & nicht etc.

Ich hörte die Rede Hallauers
die ich jedoch nicht genau
hören konnte. Ich hörte
gar keine Rede.
Am 28 Mai 1832 wurde
ich zu Bechtel geladen
& traf einen Zusammenlauf
von Menschen. Auf meine
Frage sagte man mir
daß sie den Fruchtwagen
aufhalten helfen wollte.
Der Zug begab sich an
Beckers Magazin &
sprengte die Thüren.
Niemand ging hinein.
Becker war stets ein
braver Bürger.
Der Eindruck zu Hambach
war so daß er großen
Beifall erhielt. Ich
hörte es von Mehreren
& Widersetzlichkeit.
In der Gesellschaft eines
Ordnungsvereinsgründer
wurde ich zu Bechtel
geladen.

d. J. — Cullmann wachtmeister die Absätze des Freiwilligen-Reiter-Corps von Pfalzburg und Lothringen müssen festgesetzt.

6) Ist Friedrich: August Klein, 31 Jahr. Bäcker Landwehrmann jetzt in Küss wohnhaft zu Dienstag Zeugen alle. Nicht mann etc.

Es ist gesetzt, dass ich Apfel am Cassationshof wegen. Es wurden öfters abgeschlossene Zusammenkünfte gehalten wo ich den Hochverrath seiner Absicht über das Cassationshof ausgesprochen, die immer dahin ging das Volk aufzuklären, sammeln die Waffen, damit es nun eine Reform zu danken hätte. Im Juni wurde Kanzler ein Fest zu feiern, wo Hochverrath insofern wurde eine Rede zu halten, — das er ablehnte.

Es ist der Hochverrath die vollste Absicht genug in seinen Gemüthe, denn als die Nachricht kam, dass er freigesprochen sei, war es wie ein Donnerschlag. Es war ein bewegter Moment. Er sprach sich dass nun die wieder Volksklasse aufklären müsste.

Man denkt, Waffenthaten zu Offenbaren. Letztens dachte ich mir, dass sie die wirklich Thatsachen seit

die Rede Worte. Es lief nun die Reden vorlesen, die im Assisenhof über den Apfel gehalten

wie die Gesinnung, die immer Denunciation etc. zur Folge hatten, welche Denunciation in einem harten Kampfe zu Absenden bestanden, wo 2 Parteien waren, die des Lothringer Corps, die des Hr. Thomas Caspar, welche sich bekämpften etc. Der Kern der Untersuchung selbst sich auf Hochverrath gründete, durch seine Handlung der Verfassungsfeindlichkeit klar gezeigt hatte.

Lothringer Caspar sei eine Widersprechen, so ist es möglich, dass man ihn nicht sagt, es ausmachte.

Goldea verlangt ebenso die Absätze des Ders. Jacob v. Landau.

7) Heinrich Jacob, 36 Jahr. Arzt aus Lothringen. Landau o. wohn. Zeugen alle

Ist Arzt im Reserve-Corps, wo viele waren. Ist gegen Kollaus & Ueberzeugung Zeuge, dass Ueberzeugung gegen, dass alles war von ihm und gegen nicht war Wege der Verfassung klar bewusst werden müsse. Er verurtheilte die Sache, dass man Hochverrath Anderen müsse. Er sprach von Ruhe Ordnung der Cassationshof handelte. —

Die Reden, die gehalten worden sind falsch ist. Es spricht allerdings feindliche Gesinnung gegen Regierung und Ordnung

Jacob Baum, Johann Wahl Jacob Schmitt
Nicolaus Rothermel, Martin Wahl,
Gottfried Hilbert, Johann Kappes
Schaefer, Friedrich Jacob Peter
Eymann, Andreas Käppes
einstimmig die Anwesenden als Zeugen
aufgestellt. Darauf wurden
Zeugen Eides Mathis.

~~Ablesung des Protokolls~~

Ordnung wird v. Schneider auf Verlesung
des Protokolls durch Wirth als Verlesers.

Verlesung des Protokolls.

Verneigt sich der Ordnung als unterstützt
& verordnet die Verlesung des
~~letzten~~ Protokolls.
Rede Präsidentschaft

Präsident Verzeichnis der Einläufe
in Verlesung auf diese Rede. —
Präsidentschaften ersucht, daß an den
Präsidium Platz am Präsidium Tagesordnung
Präsidium wollte.
Verlesung der Gemeinde-Ordnungsordnung
Präsidium & Präsidentschaft der Präsidium an
die Präsidentschaft. —

Verlesung der Rede Wirths.
Hierauf Resumé der Präsidentschaft
Verlesung der Rede Schaefers
Hierauf resumé der Präsidentschaft.

Verlesung der Rede Präsidium.
Der Angek. Beschluß erklärt, daß dieser
nicht die gefallene Rede fügt, daß
es sie gleich vorbringen wurde in
seiner Verlesung

Wirth erklärt, daß er die Argument
unverständlich dieser Rede übernommen.

Verlesung der Rede Präsidentschaft.
Einstimmig sie gefallen zu lassen
von Präsidentschaft.

Resumé der Präsidentschaften.

Sitzung ist Eingeleitet.
Eröffnung um 9 Uhr.)
Sitzg vom 4 Aug.

Ablesung zweiter Einläufe Tagesordnung.
Ablesung der Einleitung.

Verlesung des Protokolls vom 21 April.

Verlesung der polit. Rapports Deutschland.

Wird unterschrieben mit den Vorsitzenden dieser Rapport & der Dolmetsch.

Scharpff verlangt Urkunde über am 30 v. M. abgegebene Erklärung, daß das Gericht & damit Stadtschaft über sich zu verfahren habe & mit Appellation droht.

Das Gericht geht sich zurück

Urtheil.

Wenn nicht den Eidam Scharpffs.

Sitzung vom 5 August Morgens 8 Uhr

Reclame d. Parteivertreter in Bezug auf das Gesuch von Dr Wirth.

Wirth beschließt die Assistenz in der Verhandlung von.

Reclame des Parteivertreters in Bezug auf die gestellte Reclame Deutschlands.

Wirth beschließt die Assistenz in der Verhandlung von.

Ablesung der Akten für die Volksabstimmung
Reclame des Parteivertreters

Vertheidiger beschließt sich von, ihren Reclame vorzubringen in der Verhandlung

Ablesung des Rapports Deutschland von Vertheidigern.

Reclame des Parteivertreters [illegible]

Siebenpfeiffer verlangt, daß er seine Rechte in Zusammenhang bei der Verhandlung vertheidigen werde, bittet aber [illegible] Worte des Eingangs seines Schriftsatzes, worin er [illegible] seinen Rechten entwickelt, daß er befugt sei in seiner Vertheidigung zu sprechen.

Ablesung der beiden Vertheidigungsschriften Siebenpfeiffers sich als Anhang befindend in Akten.

Ablesung des N° 1 des Vertheidigungsschriftsatzes
" des N° 2.
" des N° 4

Sitzung vom 6 August.

Heute Mittel wurde aufgerufen Zeugen aller Parteien.

Reclame der Parteivertreter in Bezug auf die [illegible] gestellte Anklage.

Siebenpfeiffer bemerkt, daß er sich in Beziehung auf die Verhandlung vom Standpunkte des Gesetzes & einlasse, dagegen das Geschäft der Verhandlung.

Hierauf Bemerkung auf die Zeugen in Beziehung auf die Aktenstücke des Herrn Landrath, vorgebracht von Minister Rathsherr Müller-Straub, in Beziehung auf den 1. & 2. Rathschlag.

Verweisung des General-Prokurators Obermaier Verweisung Hochstätter.

Collmann d. J. verweist auf die Akte des General-Prokurators.

Lübeck Hauptstaat mußte Klage und Klage über den Antrag des Generalprokurators ergehen".

Urteil des Hauptstaat um Leben.

Leben hat seine gute Gesundheit erreicht mit Hilfe des Hauptstaat Leben abgefallene Leben.

Leben behauptet, daß die Rente die Abgabe sei, so beschuldigt sei, wie es sein soll.

Klage des Präsident in der Anklage gegen Rost

Ablassung des gerichtlichen Urteils 1, 2, 3 Artikel, ~~die 4 Seite~~ Leben ~~Urteil Rost über gegen Wald~~

Leben erkannt sei als Anklage gegen Rechtsanwalt, etwas mehr als Verfasser. ~~Statt~~ sagt Rechtsanwalt Zukunft, sei und Leib, ~~Urteil~~ ~~Beispiel Urteil~~ gegen Urteil, daß alle Klage verletzlich aufgehoben sei. Die übrigen 3 Richter seien und Richter. Leib gegen Leben, daß sie die Klage verletzlich, übernommen werden gegen Urteil Ablassung wurde.

Urteil Zeit Urteil Gericht Kulmsee sagen am 17 Mai gegen Hauptstaat gegen das Anklage Rost Urteil

11.

Verwaltung Rost 6 mit der Gelände des Präsidenten.

Rost sagt die Vorzeigung einer Aktenzeichnung ohne Fehler dieses ganz neu Jude.

Der Mitteilung des Leiters eines Unterrichtes erkannt Rechtsfrau das Fehler 6.

Einen Urteil ein Fehler wird nach Rost anerkannt.

Vorzeigung der Mitteilung der Gehilfin zum Verfahren.

Vorzeigung & Vorlesung eines Urteils Richters nun

Rost behauptet, daß die Rechtsfrage auf zur Zeit der Anwesenheit der Partei im Land gestanden worden, so daß keine Anwaltschaft sei. Verfahren abgelehnt auf einen ganzen Verfahren.

Vorzeigung der Urteile und der Gehilfin. Artikel 153, 154 der Ordnung, & page 27 über Verfahren.

Ablassung Urteil Urteil nun 1 Juli 37. durch Präsident.

Die beide Leben Urteil & die Leben drückt ist eine Richtung Schaffe, Fachkraft und Schaffe gegen mit dem Gehalt, dessen die Anwaltschaft beiden Leben auf sich nehmen.

Rechtsanwalt: erkannte 6 nicht von Gegenwart als auf den Beklagten. Leben stellte mündlich auf & Urteil die Verletzung deutlich & Richter an. 401

Resumé der Anklage-Akte gegen Kaufmann in Bezug auf Tiller.

Tiller erklärt, dass er die Reise zu Fuss gemacht hätte, dass er Empfehlungsbriefe an Rothschild, dass er Geld von Frankfurt, dass er Gelder empfangen, dass er Frankfurt bekannt, als der in Deutschland Pflicht-Verletzungen begangen, dass Anklage-Akte gegen ihn gemacht, dass er 2–3 Monate Untersuchung gehabt. Bejaht überhaupt Tiller die Correspondenz mit Besorgung der Übersendung der Akten an die Bundestags-Gesandtschaft; – es schwebe, dass der Centralcomité gegen ihn Zwecke gehabt habe. –

Man den Angeklagten Tiller, und Mai insbesondere diesen als gemeinschaftlich Akten-Inhalt. Dann wurde noch Herr Actuar Hallmann d. A. festgestellt.

Präsident liest einen Brief vor, den Tiller geschrieben, und Frau, dass er von Frankfurt nach Hause gereist, dass er Geld empfangen, dass er Briefe mitgenommen.

Generalprokurator sagt: es komme auf die Briefe etc. und den Anklage-Akt an.

Präsident liest einen Brief vom 22 Mai 1832 vom "Hofgericht" unterzeichnet, an Tiller, Pakete enthaltend und Tiller zu Verhaften.

Dieser vom 27 Juli 1833.

Ablesung des Haftbefehls gegen Tiller und Verhör

Resumé des Präsidenten der Anklage in Bezug auf den Centralcomité-Antrag, in welchem Tiller betheiligt.

Wirft bekennt sich als Mitglied des Nationalvereins eingetragen zu haben.

Ablesung des Auszugs in der deutschen Zeitung "Deutschland Pflichten".

Ablesung des Briefes vom 6 Mai 32. –

Wirft bekennt sich als den Verfasser dieses Schreibens.

Hallmann d. A. liest das Protokoll der Haussuchung in der Anklage-Akte, dass der Verein als ungesetzlich erklärt wurde.

Wirft liest die Zeitung No 26 vom "Deutschland Denkschrift".

Vorlesung des Generalprokurators.

Ablesung der Haftungs-Beilage zu der deutschen Zeitung No 27.

Hallmann d. A. verliest den Namen dieses Haftungs.

Tiller wiederholt: dass er und den Zweck kannte, nämlich Verbesserung der Pressfreiheit.

Präsident macht einen Vorwurf der Collusion Thomas in Betreff der Verhaftung der Deutschgesinnten.

Pakete der Mitgefangenen von Frankfurt in Deutschland Betreffs

Ablehnen der Klagschrift No III. 1
der contradictorische Verein [illegible] die
Lemcke'sche Klagsache. —

Protocoll Referat des Präsidenten

Ablehnen eines Richters vom Referat
Protocoll Verf. des Präsidenten vom Juli

Ebenso ein gedrucktes Ablehnen vom 4 Mai 1833

(Gutachten) wegen einiger Bemerkungen
über den Werth des Eigenthums in Betreff
der Prozessvermehrung.

Copie der Gen. Contumaz.

Copie Collmann's d. A.

Protocoll Collmann's d. A.

Ablehnen eines Eisenbahn vom
1 Juni 1832 wegen Savage und
Lübeck über den Eisenbahn.

Mittheilung wegen der Zusammensetzung
dieses Gerichts [illegible]

Ablehnen eines Richters vom 12 Juli
1832. vom Danzigerbaum [illegible] des Präsidenten

Ablehnen eines Richters vom 20 Mai
wegen: [illegible] des Präsidenten.

Ablehnen eines Richters: Gründen
Lübeck.

Ablehnen [illegible] Eingang eines Gutachtens
Lübeck [illegible] Bremischen H. H., den
Verbrauch [illegible] Besteuerung [illegible]"

Ablehnen eines Richters, Soldaten,
Mitbürgers!"

die Klage ist zurückgenommen.

Protocoll vom 7 August 1832. 8 Uhr.

Ablehnung eines Richters: „Deutschland"
Gmeinbürgen 25 Juni 1832. in No 26
des Gmeinbürger Anzeigers.

Collmann d. A. sagt, dass dieser
Richter [illegible] intimidirt sey.

Referat des Präsidenten in
Sachen [illegible] Lübeck's Anklage

Lieberpfeiffer's Bemerkungen in
Sachen, dass die Anklage des
Lübeck [illegible] ist konstant einstan,
Gründen und die Schrift, abends gesandt
mit Schlag. etc. Zum Ablehnung
seines Bemerkungen zum Appellationsgerichts,
Mathieu, welches der P. V. genannt
wurde.

Schargatt will einige Richter in
der Sache, die er angeblich verdächtig
zu finden, ablehnen.

Generalprokurator widersetzt sich der
Ablehnung.

Schargatt dehnt sich nun auf die
Richter in der Rechtfertigung
auszudehnen.

d. A.
Collmann [illegible] Ablehnung des
Generalprokurators in Lübeck's Sache,
von der Präsident [illegible]. Protocoll
Protokoll über die Sitzung der
Versammlung zur Leitung einer Commission.

Cullmann d. A. verlangt, daß Lenzgin
in Beziehung auf den Landwirthschaftlichen
Congreß den Artikel: Rath
erklärt:

Fischer war der Redakteur des
besagten Artikels. H. Fischer
sagte mir, sein mitarbeiter habe
unter 25 Juni. Fischer war
Redakteur & Fischer war Redakteur
der vom Landwirthschaftlichen Congreß.
Fischer habe ihm erklärt, daß er
nur die Verantwortlichkeit seines
eigenen Artikels übernehmen könne.

Cullm d. A. macht über den Widerspruch
des Herrn Rath & Lemarie Bemerkungen.

Keller erklärt: er spreche nicht
Redakteur, sondern nur verantwortlich
für seinen Artikel.

Rath sagt: So ist meine Aussage
[illegible] genommen.

Lemarie, Fischer, der Präsident
& Berichterstatter bestätigen Aussage.

Lemarie, Fischer in Beziehung auf
sein Benehmen & erklärt: daß er
bei der Veröffentlichung & Zeugnissen
gewissenhaft verfahren sey; daß er die

Rath erklärt & bleibt seinen Behauptungen
gegenüber, sowohl & Fischer
als Lemarie, stehen vom 10 December 1832.

Diese Erklärung wird zu den Akten
& Gemeinschaft Fischer verfügt.

Polen kommt auf Verhaftung des Generals
Lafayette & & Mangin über.

Generalprokurator will den Antrag
vernehmen, müssen, widersetzt sich
jedoch.

Notar Keller wird als Zeuge vernommen
darüber:

Er Keller, als Notar Lemarie Lemarie
Buchdruckers & seinem Et.
Fischer & Lemarie Veröffentlichung
Lafayette, Mangin & französischen
Pyramus &, & übergeben sie.

Lemarie spricht seinen Dank aus. Liebt
auf Mangin & die Rolle dieses unerschrockenen
Manns & Lafayette & die Ruhe
& die Ruhe sich.

Präsident Lemarie Liebenswürdigkeit & Offenheit
Verhaftung auf Gastfreundschaft & Gemeinschaft
Lemarie über die Ordnung & erklärt sich.

Generalprokurator stellt einige Bemerkungen
auf die Gefangenen in Bezug auf die
Appellationsgericht & der vorgeschlossen
Wiederholung der Rüge der Appellanten.

Präsident Urtheilsspruch der Anklage.

Präsident erklärt der Präsident der Kammer
die Sache auf D. Mittw, setzt diesen Urtheilsspruch.

Präsident Urtheilsspruch für Mittw.

Sitzung vom 6 August

Fortsetzung der Urtheilsspruch Mittw

Präsident Carl Wagner [illegible] Anmeldung der Partey
Lemarie, & ebenso Rattenthal.
Die Sitzung ist aufgehoben

Sitzung vom 9ten August

Bemerkung des Präsidenten in Betreff des Antrags gegen den Angeklagten.

Hiernach Louis Schneider, als Vertheidiger von Wirth. —

Hiernach Siebenpfeiffer's Bemerkung wegen der gestrigen Entschlagung des Vertheidigers.

Hiernach Bemerkungen des Präsidenten.

Hiernach Vertheidigung Siebenpfeiffers durch Geldern. —

Hiernach Vertheidigung Hausmanns durch denselben. —

Sitzung vom 10ten August 1833.

Eröffnung der Vertheidigung Hausmanns durch denselben.

Vertheidigung Hochdörfer durch August Hallmann.

Sitzung aufgehoben um 3/4 3 Uhr.

Zu Vertheidigern wurden Wirth, Rotteneger, Peter Hölder & Mich. Riehl, Heres, Güden

Sitzung vom 10ten August um 9 Uhr Morg.

Vertheidigung Scharpff durch denselben.
Vertheidigung Scharpff durch Klein.

Hiernach Vertheidigung Becker's durch denselben.

Hiernach Vertheidigung Becker durch Golden.

Bemerkungen des Schneiders in Betreff der Becker Rede wegen übernommener Vertheidigung Wirth's.

13/ Hiernach Ablesung des Protokolls einer Urkunde Savoye's und Rast. ist —

Hiernach stand Rast, daß er sich so lange nimmer zu welcher Zeit Savoye diese schrieb, nachdem ihm als sein Verfasser zu den Grundsätzen Savoyes bekannt worden, weshalb er 6 Monate suspendirt wurde.

Hiernach Zeigen dieser Urkunde an Rott, welcher sie anerkannt, als von Savoye sofortigen Zeugen an die Geschworenen.

Vertheidigung Rott's durch denselben.

Vertheidigung Rott's durch Emmell Mahla.

Sitzung um 3/4 1 Uhr.

Sitzung vom 12 August 1833.

Eröffnung um 8 Uhr Morgens.

Vertheidigung Eyllers durch denselben.

Vertheidigung Eyllers durch Hallmann d. J.

Sitzung um 1/2 2 Uhr.

Zeuge Carl Glaeckner wird entlassen.

Sitzung vom 13 August 1833.
Eröffnung um 8 Uhr.

Vertheidigung Siebenpfeiffers durch denselben.

Vortrag des Generalprokurators zur Aktenlesung der Anklage.

Zeuge Robert Müller wird entlassen.

Sitzung ist Eröffnet um 1/2 2.

Sitzg vom 14 August 1833

Advokat Cullmann d. Ä. bringt durch, daß
die Verhandlungen die Verfassungsurkunde
betreffend, vertagt werden, da manche einige
Bemerkungen über den Entwurf
vorhalten, jedoch öffentlich.

Heute wurden Matla, Golter öffentliche Sitzungen, so wie sämtliche Ausschußsitzungen.

Der Gehalter macht Anfrage über Remonte-
pferde, dem im jetzigen Unterhaltungsetat
die Ausgabe fehlt. –

Der Geschworene Brunner wurde um ½11 Uhr
krank.

Nachher eine wichtige Zeugenaussage
über den Geschworenen Brunner
durch den Polizeidiener.

Nachmittags Sitzung um ½12 Uhr.

Sitzung vom 15ten August 1833. Morgens 8 Uhr.

Vorlesung des Protokolls der Generalprokuratur.

Heute Depesche von Berlin, die Ernennung Cullmann d. Ä. zum 3/4 1 Uhr, und zwar zu Bremen als Ausgabe, alle Vorschläge.

Fortsetzung auf Cullmann Ernennung von Seiten der Generalprokuratur

Abermalige Fortsetzung Cullmann.

Der Präsident fragt ob Jemand etwas einzuwenden habe, welches verneint wird.

Landkommissär Föllmer wird entlassen.

Sitzung um ½2 Uhr.

Sitzg vom 16ten August 1833. Morgens 8 Uhr.

Der Präsident fragt: ob man Jemand etwas zu bemerken habe: was Nemo von innen wird, worauf der Präsident die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Hierauf die Referate der Präsidenten und Vorwahl der Geschworenen.

Hierauf um ¾11 Uhr Pause der Präsident die und die Geschworenen schriftlich abzugebenden Fragen ab.

Advokat Cullmann d. Ä. bringt auf Ernennung des zu Eisler gestellten Expedienten, da Eisler gestern über eine Expedition des Complotten 4 Tage über Mittfeld, 4 Tage darauf einen schriftlichen Antrag ab. Der Gehalter macht keine Einwendungen.

Der Gerichtshof zieht sich in die Kammer

Referat des Appellationsgerichtsrathes wegen Antrag Cullmanns.

Bemerkung in Betreff der Vorlesung und die Geschworenen, über den Präsidenten über die Beendigung der Geschworenen.

Der Geschworene Brunner wird die Sitzung in Haft nehmen, nebst den Acten schriftlich über die schriftliche Zeugenaussage.

Die Geschworenen begeben sich um 12 Uhr in ihr Zimmer.

Um 4 Uhr kommen die Geschworenen aus dem Berathungszimmer.

Verkündigung des Präsidenten an das Publikum. —

Der Vorsteher der Geschworenen liest die Erklärung der Geschworenen ab, welche sämmtliche Angeklagte über alle Punkte des Anklage schuldig erklärt.

Hierauf Verfügung des Präsidenten zu Protokoll. —

Verlesung der Frage an Geschworenen

Präsident Art 358 erklärt, daß alle von der Anklage freigesprochen seien, bezüglich der Angeklagten Mathias Lind wegen Mordes.

Der Staatsanwalt beantragt gegen Wilh. Ludwig Hoddenbach, Becker und Kaiser zu Zweifel gesetzt Eisen und Schaffot über Anklagten und Holle.

Anklage Gabriel's gegen Ludwig Becker zu Zweifel gesetzt wurde Anklage.

Anklage Schneiders auf Fortsetzung der Hauptverhandlung auf Samstag.

Hierauf Vertagung d. J. auf Fortsetzung

Hierauf Anklage für Holle.

Staatsanwalt beantragt auf Verurtheilung des Angeklagten zu Tode durch Erhängen und Zuerkennung auf die Strafe der Verurtheilung auf die Kosten des Verfahrens.

Vertheidiger des Angeklagten erklärt sich unbemittelt zu Tragung der Kosten des Verfahrens. etc.

Urtheilsfällung des Gerichtshofes um 5 Uhr.

Summarische Note
in
der Untersuchg gegn Baumann

1/ Sitzg vom Montag 8 Januar 46, 5 Uhr Nachm. 1845

Abschluß der Rechnungsführung durch Gemeinderathsbeschluß.

Der Bürgermeister legt die Rechnung in die Lade. —

Vorst. Beisitz. Gemeinderath. Gattern. Schriftf. Schenkl. Vogt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und macht Mittheilung von dem Ausscheiden des Gemeinderaths Jakob Glaser.

Der Bürgermeister zieht die Rechnung über das Armenhaus Holzgerlingen.

1/ H. Sauter. Rath. Jung Nikolaus.
Schreiner. Rath d. Jüng.
Mohr.
2/ Zak Wid. Klein, Rath d. Alt.
Lehmann
3/ Decker
Herre Rath d. Alt.
Wettkofer, Rath d. Alt.
Mayer, Rath d. Jüngst.
Bettinger, Rath d. Jüng.
4/ Rebenack.
Dennbardt Rath d. Alt.
Eßmann, Rath d. Jüng.
5/ Jacob. —

6) Lederle
Scharenberger mit d Aug.
7) Maggiatt
8) Schmitt
Will, mit d. Augst.
9) Brunner
10) Batta
11) Klein, Jg.
Lichtenberg, mit d Augst
12) Adt.

Anhang ~~Mit Einwilligung~~ d. Glyst. u
d. Angeklagt auf Entlassung
d. Gesch. Brunner anzuzeigen
Angeklagt v. geständig und der Fragenzusammenstellung, wegen der Augst. d. einverstanden.
Der Gerichtshof begiebt sich in die Berathung zu berathen.

Urtheil des Gerichtshofes:
Verordnet, daß zu den Geschworenen
ein 6 Listen u. ein Ergänzungsmann
ausgeschrieben, als Tagfahrtsbezirk

Ablehnung der Ergänzungsmann gestrichen
durch Gerichtsschreiber.

Generalprokurator hängt von
daß Herr in Ergänzungsgeschworenen
v. Baumann stand, u hängt Urtheil
auf öffentliche Sitzung an.

Der Gerichtsdiener Jacobi verliest d
der Anklageakt der Ergänzungsmann

gehörig benachrichtigt worden,
daß der Ergänzungsmann v. Gerichtshof
nicht vorgerichten u Eland abwesend
sey.

Urtheil des Gerichtshofes
in Betreff auf Ab. Herr:
Vorgenommen den Herr.

Glyndter ~~ermüdet~~ Antrag für
Guillot, weil er in letzter
Instanz Geschworener war
wird Adt 391 der Augst Verordnung
abgewiesen ~~26~~ zw.

Urtheil des Gerichtshofes
Vorgenommen den Guillot.

Glyndter ~~ermüdet~~ den weiteren
Beisatz v. Colmar ~~wegen~~
~~Krankheit~~ wegen des
Aufenthalts des Colmar des
Vertheidigungsanwalt Colmar d
der Kläger ist.

Der Gerichtshof verwirft
spruch, da Kläger kein Grund.

Urtheil des Gerichtshofes
Vorgenommen den Antrag des
Glyndter

Glyndter hängt auf Übung
des Gesetz wegen Krankheit
zeit.

Der Augst. so wurden Ob den

Protokoll der Abstimmungsresultate
über die Anklage.

Der Präsident bringt nun
den übrig Punkt der Abstimmungsfragen
in die Urne und zieht folgende:

Gallmayer, mit 7 J.
Müller, mit 7 Aug.
Blaser. mit
Stimmen beider Parteien
als Beisitzenden resp.
als Ersatzmann ganzen Gerichtshofes
in Anklagefalle.

Folge des Präsidenten,

Melchior Schlyfer Carl Baumann 39
jetzt Kaufmann wohnhaft in Zürich
in Zürich, verheirathet in Verwaltung

Abstimmung mit den Beisitzern

Verlesung der Akten durch den Präsidenten
an die Geschworenen, Eröffnung
verschiedener Erwägungen

Präsident macht Baumann
auf die Verlesung der Akten Anklage
der Anklagepunkte

Hierauf wird jedem Geschworenen

Hierauf Resumé des Präsidenten
über Anklage und Beweis.

Urteil des Gerichtshofes über
die Geschworenen

Generalprokurator übergibt die
Fragenliste.

Erläuterung derselben.

Generalprok. sagt dass der
Eid den Bürgen [illegible] verpflichtet dessen
dem Einbezahlt v. den Betreffenden Angst

Gegenst. sagt Christian Lehoch schuldig nein
Lehoch, dass sie damit sei
verpflichtet auf den Fragen..
keine Stimmen von Anzahl:

Gegenst sagt dass Joh. Lang
nicht schuldig sei verpflichtet darauf.
Dem Spruch von Anklage

Gegenst. sagt dass Mittnacht
entgegenwandert sei verpflichtet.
Dem Spruch von Anklage

Glaser stellt auf Ablehnen der
Geschworenen Fragen und protokolliert
dass sie auf Mittnacht kamen.

Gegenstand erklärt, dass es
dem mündlichen Verhältnis sei,
der Entschädigung von Einkommen

Glaser sagt er sage dafür, dass
sie zur gehörigen Zeit der sein
wenden [illegible] dass sie es in den Rand
kamen

Eidesabnahme der Kaufleute und
der Zeugen über den Eid. p
~~[illegible]~~
stellt sie in das Zeugenzimmer
woselbst sie sich begeben.

Zeugenaussage.

Franz — Kaufmann, 44 Jahre Einkäufer
in Klemmsang — verein. etc.
Auf eigenes Befragen, ob sich
sich ab. sei könne eine richtige
Aussage vernehmen. Er sei
vollkommen, dass der
Befragung allgemein man
Es wurde durch Klingstedt
Zeitung, namentlich mit
Das Volk gemacht.
aber auf Befragen Mangel
Hinter Ihre. Der
Vorsitzende Bruch sprach die
Namen zu: Entsprechen
ebenso die Regierung.
Eine große Aufregung
der ganzen Stadt.
Wie es sonst spielte
am Theaterabend der
erste Aufruhr statt.
Man sah, eine große
Menge soll eine Aufruhr
gesehen haben wie sie
so sprungen. Die
Vorsitzende Examinandin,
Erzählung ebenso die
Stadt in großer
Menge. Man konnte es

Brennan

nicht. Am Abend wurden die Fenster
eingeworfen. Es wurde
uns angezeigt, die
Examinandin sich Abends
der Polizeistunde entzog.
Nach dem Urteil die
Appellation entsteht
zu Examinandin eine
Hilfe nicht, denn
Examinandin einverstanden
war. Am 6 Mai
war Polizei, sah
es soll Examinandin
eine Adresse überreicht
haben. Am 8 Mai
sprach es Graf e Examinandin
Am 13 Mai Examinandin
einige junge Leute
12 Examinandin. Der
Appellant unterblieb
Am 15 Mai kam Graf
es war die sich 29 Mann
sich die Unterredung
auf den Kampf durch
Verletzungen, waren
den Abschluss und
Examinandin gedroht wurde.
Man sprach sich sonst
unterhalten wurden. Am 26 ja
nicht auf Examinandin.
Am 29 Juli sich Graf
Examinandin Examinandin
Examinandin Examinandin

gezwungen wurden, Mann
für Mann das Baumaterial
selbst zu Rücken
zusammenzutragen.
Auf die Einwohner be-
schränkte sich das keine
Gelder beizutragen.
Am 29 Mai wurde bekannt
für das Gericht, dass
ein Todesurteil gefällt
worden soll. In der
Nacht vom 30 Mai auf
31 ein Trupp von ungefähr
dreißig ausgezogen.
Es war ein Gerücht und.
sich starke Hoffnung
Mayor
Hoffnung. Die ganze
Hoffnung. Den
andern Morgen sah
ein Trupp Infanterie und
Musik und Trommel mit
Gewehr begleitend und
die Bande Mörder
umzingelnd durch
Rasen Straßen!!!
Es waren fünfzig Infanteristen
Einwohner. Die sollen den
ganzen Hof schnell
das mit den Gefangenen
sein wo es zum Kriegsgericht
Hauptquartier werden
da kam Leutnant

einen Trupp Kavallerie
mündlich wurde mitgeteilt.
Man drohte ein Gefängnis
oder Gefängnisstrafe mit
Geldstrafe mit
Todesstrafe zu bestrafen.
Am 1ten Juni sprach Bauer
Huber einen Brief an
Er sollte erschießen, o
ob sprach, er Befehle
sich in Gefangenschaft
Falle ist schießen.
Am 2ten Juni wurde der
Grotte 6 Frauen zum
Zweitenmal Gefangen.
Grotte ging mit Frauen
dem Wagen bis
6-7 Juni. Die Drohungen
wurden stärker. Die
Leute sprachen sich,
es sprach: es würden die
Amerikaner in kurzem ganz
Tirol gebrauchen, dass
man sich ihnen ergeben
müsse. Es glaubten
das alle diese Gefangen-
nur entgegen sagen
und die Wahrheit Grotte
zu verschweigen. Grotte
entfernte sich mit
Freundlichkeit. Viele sagen
kommt diese Drohung
oder mehr schon Datum

Die Oberamts Knechte
und alle im der
Lage sind zur Kirchfahrt
anzuhalten

hat der Leute entlassen
wurde. Er wurde
angehalten, die Musik
zog sich ins Leute
Zimmer, wo Baum
genommen sein soll,
Es entsteht nun eine
neue Disposition, wie
es gehen soll. Um 10 Uhr
der Abmarsch des Militärs
durch Hemmersheim verhindert
sich die vorhergehende
Ordnung über den
Einzug des Militärs
mit 2 Bataillon. Um
12 erhielt Lieutenant
neue andere Anzeige
wieder Befehl, man 2 Bataillon
so dass sie in einiger Entfernung
eine Defilade
erhielt, der Einzug
Einigung. Darauf Verhaltungs
für Metzger. Es kam
ein Mann, der oft machen
soll, zu sagen: Haben
Sie schon verstanden
bey Metzger Post schon
eine Kanone, die ihn
war der Herr Metzger
auf Post.
Es kam ein Mann -
Metzger und Kanoner -
sagte Lieutenant: Haben sie

hergestellt, [illegible]
Bergen gut seine um
sich zur unentschuldigten
Ganz cavalerie.
Es ging auf Trense zu
zweite Ordnung um die
Defensive.
Um 11 kam der Unterschied
gemacht, - neuen Einzug
mehr um 1 Uhr um
Kirchhof stehen. Es wurde
Gemeinderath & musste
Rathhaus im Hall der
Post. der Unterschied
gemacht Krug und 10 Uhr
& den darum stehen
Einzug, es ging mit
Trense.
Der Lieutenant wurde
& diese Entschuldigung
strafe gedämpft. Der
der Bürgermeister, musste Einzug
Kämmerer wurde [illegible]
selbst gedämpft.

Vorgehen der Pferde und der
Fahnen.
Fahne erklärt: Einfache Fahne
wegen es.
Lieutenant sagt, die es seien eine
Lehre der neuen Fahne.
Fahnen sagt [illegible]
Nicht so eine Fahne
es wird noch eine
es kommt.

Baumann will Auskunft über
einen Ausdruck von Gerbereitung
von dem er [illegible] wünscht, [illegible]
der geistige Druck von Personen der
Volkszählungsbezirk Grundstück die Besitzer
von Lederfabrik gewesen sein.

Junge sagt: Auf ihre Anzeigen, wo
er oben angab, diese
Ausdrücke bekannt waren.

Baumann bemerkt daß daß angeblich
eingemachte Leder sondern gegerbt
sein, daß man daß bei einem
Abdecker nicht die feinen Leder
in Augsburg finde.

Junge sagt:
Im ganzen Gerbergewerbe sind
die Leder eingemacht.

Baumann sagt nun Verlangen der Polizei
bestimmt wäre er ob. Es sind ein
2 kleine Gruben in einem kleinen Raum
zusammen, ein Lederbaum [illegible] Wasser einmal
sondern Beisitzbaum ist mir eben
so wenig bekannt.

Arnold Glaser macht einige Bemerkungen zu
Lesung [illegible] die Anklage und die Gegenmaßnahmen.
Gestellt die Frage:
Ob von den zweien Gründen auf das nur
daß der Angeklagte aufforderte sich etc.

Junge sagt:
In diesem Punkt ist
nur Ob zu Rom gekommen.
Bei Gelegenheit der Lampen

4

fabrikation sprach man
nach solchen Gegenstand.

Glaser sagt:
Ob die Gasanstalt von [illegible] in Augsburg
aufhalten sehe, von direkten Aufmerksamkeit
gesprochen habe. –
Ob jung mündlich Gerichte
Ob nennen Personen.
Ob spreche den Polizeiassessor
Meyer nicht – mit dem
Gerichte über zu sprechigen
Personen. Der Lembacher
sagte: sie seien zum Essen
Abraham. Zu der Braut
sagte man die sie seien
zum Abend.
Ich sehe die Anzeigen nicht
mehr zu mir Kommissar
kommen, ehe sie Gerichte.
Man sagte mir Dorf
Baumann sich sehe um
Klempner Lampe gesprochen
hatten.

Oberamtsrichter sagt: ob es mal der Fall
ist es um Verurteilung der Anzeige geht,
daß Baumann Dorf Leder etc. sich
müsse gab, die Gegenstände zu
holen.

Es sagt: er habe sich
Rücksprache zur Verurteilung der
Anzeige [illegible] Vorlesen
Protokolle [illegible] Gerichte
etc.

Abraham bemerkt Lehmann

in Lezajsk [illegible] einem Landschaffer.

Aufklärung über Ursache durch den Gerichtsbeamten

Zeuge giebt über den Ruf zu Protokoll: daß bis zu dem mündlichen Termin Bäumen um [illegible] Thaten seien.

2 Zeuge: Friedrich Langhaeuser 39 Jahre alt Hallenmeister in Dreikirchenberg [illegible] zu Lissnitz, o sagen.

3 Zeuge: Jacob Pfeiffer, 42 Jahre alt, Bäcker zu Lissnitz o sagen.

[illegible] daß Bäumen gesagt habe es müßte eine Meinung gehabt haben.

4 Zeuge Theresia Kreutz 38 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Pfeiffer, Bäcker zu Lissnitz, o sagen. etc.

5 Zeuge Jacob Schoch 63 Jahre alt, Adjunkt & Aktuarius zu Winzeln, o sagen. etc.

6 Zeuge, Philipp Grimmeisen 47 Jahre alt, Kornhändler zu Hahnbaum bei Hirmingen. o sagen. etc.

daß Bäumen gute in Ordnung und das Brandstiftung.

7 Zeuge: Daniel Appel 30 Jahre alt, Bäcker der Wahrheit zu Hirmingen. o sagen. etc.

Verlesen die Aussage einzelne Zeugen, Zusammenhalt Zeugen, daß den Zeugen von Zeugen gehört worden sagen.

Aufgabe der Zeugen und Akten.

Ladung auf 23. August 1839, morgens 8 Uhr.

Zeugen Grimmeisen, Langhaeuser & Jac Schoch werden aufgestanden & Unwillen alles Zeugen

Zeugen das Präsidenten von Bäumen ob er zufrieden sei, daß Glaser sein Amtsführer sei und er bezahle: Ernst Kleszmann

8) Zeuge: ~~Daniel Hellmann~~ 61 Jahre Handelsmann & Wirth zu Herbrechtingen o sagen. etc.

9) Zeuge: Christian Boss 58 Jahre alt Handelsmann zu Herbrechtingen o sagen. etc. –

Ich weiß nicht zu sagen daß Baumann gesagt habe: es gebe Zweifel.

10) Johann Hörig, 56 Jahre, Wirth & Adjunkt zu Morgenthau, o sagen.

Ob Bäumen verdient Leute, gedenkt Zahl gab – darauf weiß ich Ob. Wenn sie so etwas angab haben, so kennt dies ~~sie~~ einen Mißbrauch [illegible] ich war krank.

11) Joh. Mich Hauk 58 Jahre Aktuar & Bezirks in Morgenthau ~~o~~ sagen. etc.

12) Jacob Hagmann, 36 Jahre (Bäumen) & Wirth zu Lobenstein

13) Adam Schleich 61 Jahre, Akt & Wirth & Bezirksr zu Tiefenbrunn. o sagen. etc

Man zusammenkommt in Ordnung & Bäumen sagt sie müsse Wenn so etwas vorgefallen wäre, hätte ich es gesagt.

Auf Interrogation des Präsidenten und Commissars; sagte dieser, daß die Frau des Schlick im Septembre ihme von Baden a Zeitungsnachricht zugeschickt habe, und sodann ganze Schlick nennend.

14/ Johann Keller, 58 Jahre alt, Ackersmann zu Landau o ranny etc.

Die Klugschrift No 2 wird dem Zeugen vorgelegt ob sie für dieselben erkannt und der Inhalt von ihm bestätigt vorgelesen.

Zeuge sagt, daß er blos geschworener Augenzeuge auf die Klugschrift abgegeben habe, ob zwar und Aufforderung des Criminalcommissars ohnedem Gnade wäre, daß sie das Volk über seine Rechte & Pflichten aufklärte.

Keller Johann

Zeuge Johann Keller, Adam Schlick werden entlassen.

15/ Fried. Keller 28 Jahr, Metz. & Ackersmann zu Landau o ranny etc.

Dem Zeugen wird das Landsberger vorgelegt & derselbe erkannt & ne.

Ist spricht von den Leuten, ist Landsmann sagt.

16/ Baumann sagt, daß er sich o erinnere diese Klugschrift auf den Tisch geworfen gesehen Ablesung der Klugschrift II Inhalts

Du

Johann Haas

Ludwig Haas 39 Jahr. Anwalt dieses Tribunals. als Substitut über eine der Stelle der & Anklage der Klugschrift No II der Anklagepunkten.

Er übernahm die Stelle und verpflichtete

5/

16/ Wendel Knapp 33 Jahr Ack. zu Landau o ranny etc.

17/ Valentin Birkhardt, 56 Jahr Ack & Müller zu Ludwigswinkel o ranny etc.

18/ ~~Friedrich~~ Ludwig Geisel 22 Jahr alt, Knecht bei Valentin Birkhardt zu Ludwigswinkel o ranny.

19/ Ludwig Keller, 50 Jahr. Bäcker zu Ludwigswinkel o ranny. etc.

Ist war auf zu Haus deshalb kann ich ~~o~~ sagen. Er war [illegible] die ich da war [illegible]

Zeuge Ludwig Keller

20/ Anna Maria Langel ~~Liebel~~ 50 Jahr alt, Ehefrau von Zeug 19 zu Ludwigswinkel o ranny. etc.

Seit neun Jahren haben wir kein Geschäft & Zeugin.

21/ Jacob Stuckle 63 Jahre alt Ackersmann, & Bürgermeister zu Eppenbrunn o ranny. etc.

22/ Christian Dauenhauer, 63 Jahre, Ackersmann & Bürgermeister zu Hauptstuhl o ranny etc.

23/ Christian Wall, 31 Jahre alt, Fuhrmann zu Trulben o ranny. etc.

Kaiser war sprachkundig dergestalt daß der Dolmetsch das Zeugniß gab [illegible] zuerst [illegible] Ist war o im Langen Wirthshaus.

24/ Ludwig Zimmer, 23 Jahr, Schuster zu Hauptstuhl o ranny. etc.

25. Heinrich Ordemann 20 Jahre Arbeiter
zu Petershagen o wohnt.

Meffert sagte:
Letzteres kann ich sagen
daß ich einen Dolch fand;
Erstere habe ich selbst
Lokal abgesprengt wurde
sey.
Ich sah ungefähr 6 Personen
die zusammengehörig waren,
wie ich glaube. Ganz
bestimmte ist sie o.
Ich war 1 Tag in
Petershagen o sie sagen
mir von Verschiedenen,
ich wurde o dergleichen
gehört würde sagen,
jedoch würde seine
Meinung sicherlich; ich
die Doktor selbst
keine gute Meinung davon,
weil ich glaubte, daß
man die deutsche Einheit
unterdrücken wollte.
Dieses sagte ganz auf seine
spezielle Person.

26) Christian Trapel 54 Jahre Ackermann
zu Petershagen o wohnt,
ist.

27) Hr. Jacob Bispart 45 Jahre alt, Arbeiter
o Meister zu Petershagen o wohnt.
Dieser erzählte uns, daß
Herrmann misshandelt
worden wäre. Die unsere
Übereinstimmung war o wie.
Herrmann selber einen Riß

die damalige Meinung
in meiner Gemeinde war
wäre.

28) Friedrich Goedtker, 20 Jahre, Gerichtsbote
zu Petershagen o wohnt.

die Aussage: es sei gut
sich zu bewaffnen, es
sei besser als Gewehre
bewaffnen, sonst
ist o. Ich sah durch Herrmann
zu Hause seine gefesselt
wurde und mehrere
Aufforderung nötig zu
sagen wenn Ihnen sehen

Glocker bittet: den Lok. Statthalter
Dr. Bauli als Zeuge vernehmen
das pouvoir discretionaire zu
respektieren, und geschieht
es hierauf.

a) Friedrich Bauli, 29 Jahre alt Doktor
der Medicin, praktischer Arzt Lemgo
o wohnt.

Statthalter o ist kommen
auf Herrmann. Ich
sage unwahr was
Thatsache. Ich
sah in Lage [illegible]
ich glaube sagen, unwahr zu
sagen Herrmann. Statt alle
Leute sagen, ist Grotte
in einem wilden Wirthshaus
abstieg o einer großen
Menge sind dort zu sagen
weshalb Lage sich

Der Zeuge

Meiner Frau: sind um
neunzig, denn fünf oder
morgen kommt Militär,
weshalb wir wahrscheinlich
den Baum abgehauen
werden.

wahrscheinlich übergeben.
Goeckler ist Schwager
von Lang u. deshalb
schien es, daß Goeckler
den Baumann anfordern
Baumann kam später
zurück Ritzy u. sagte
es sei verhandelt
worden. Nachher
war der Baum umgehauen
Im Publikum hält man
diese Tat für einen
Mißbrauch; u. so äußerte
man sich auch.

b) Johann Stützel 31 Jahre alt, Fuhrknecht
Lemberg o. nahen. etc.

Im verflossenen Jahre wurde
ich von Zimmern. Dabei
kam Paul dazu. Ich kam
zu Lang: es hieß, es
falle der Baum umgehauen
werde, und ich gehe
sich ganz ins Wirtshaus,
man sagte: daß die
Herren den Baumann
wegen vorgefallenen
Wirtshaus schimpfen
wurden. Ich
hörte die Meßtag nicht
ich war in anderen Zimmer.
Baumann erzählte mir
später, daß er eine
Meßtag erhielt.

29) Johann Steffen 36 Jahre alt, Tagelöhner
Zimmern o. nahen. etc.

Zeuge sagt: So Baumann meinen
ist, daß der Gemeinderat sie ihm zeigte
Gemeinde ist meinen 5—6 solche Bäume

30) ~~Friedrich Beer~~ Ludwig Schneider 46
Jahre, Bauernsohn zu Zimmern o. nahen
etc.

Die Wahrheit des Zimmer-
mannes Baumann kann
ich o. Zweifel in Abrede
auf seine Deposition. —
Baumann sagte mir:
Schneider sei gestern
daß beste was gethan sei
zu beanstanden, als
den Baum umzuhauen
denn war die deutsche
Eiche verfault, der
gesund in mein Herz.
Nach dem Abhauen der
Baum war es richtig;

31) Heinrich Backes, 61 Jahre alt Ackermann zu
Zimmern, o. nahen etc. —

32) Isidor Oppenheim 33 Jahr. Rabbiner zu
Zimmern o. nahen. etc.

Zeuge sagt, die Bäume haben so ausgesehen,
wie sie jetzt abgehauen worden sind.

33) Peter Salomon, 25 Jahre, Ackerbau zu
Zimmern, o. nahen

Ich stehe nicht in dem Verhältnis
zu den Zeugen, daß ich
Zeuge.

34) Friedrich August Schimpfer, 25 Jahre Einsasse, Einsiedel — gerichtsbekannt, zu Heinrichsort 0 neuer, dem Hanns Adam Schmaler fall abwesend gepfändet worden, nach Einsiedel, seit der Zeit, der Kapp droht, mit Mann und Maus, Einsiedel, Peter Schmaler, verkauft zu haben, ohne sich weiter darum zu bekümmern worden. —

Entlassen wurden: Gaechler, Geisel, Bischof, Maria Leibel, Hagemann, Seidel, Mandel Knapp, Engel, Christ Rost, Theresia Kreutzer, Pfeifer, Hering, Hank, Stuhl, Klessmann, Hoffmann, Schneider, Bergner, Oppenheimer, etc.

Sitzung vom 21 August 1833.
Morgens 8 Uhr.

Anfang der Entlassungen durch den Vorsitzenden.
Die Gefangenen eintreten lassen.

35) Friedrich Faul 49 Jahre alt Maurer zu Heinrichsort 0 neuer. etc.

36) Gottfried Gebert 35 Jahre Tischlergeselle zu Heinrichsort 0 neuer. etc.

37) Christian Brug, 49 Jahre alt Tagelöhner zu Heinrichsort 0 neuer. etc.

38) Johann Adam Roth, 49 Jahre Maurer Heinrichsort 0 neuer. etc.

39) Heinrich Staudmann 38 Jahre Bierbrauer zu Heinrichsort 0 neuer.

40) Wilhelm Liebner, 54 Jahre alt, Maschinenmeister zu Heinrichsort 0 neuer.

41) Ludwig Kaiser, 42 Jahre 7 unbekannten zu Heinrichsort 0 neuer. etc.

42) Heinrich Korn, 49 Jahre alt Tagelöhner Heinrichsort 0 neuer.

43) Simon Wagner 47 Jahre alt zu Heinrichsort 0 neuer. etc.

44) Heinrich Klee 41 Jahre alt, Handarbeiter zu Heinrichsort 0 neuer.

45) Joh. Friedrich Steiner, 29 Jahre, Tagelöhner zu Heinrichsort 0 neuer.

46) Friedr. Knapp, 27 Jahre alt, ohne bestimmten Gewerb zu Heinrichsort 0 neuer.

47) Bernhard Dörler 36 Jahre alt, Handarbeiter bei Dölitzsch in Heinrichsort 0 neuer. etc.

48) Heinrich Messer, 53 Jahre, Tischler Heinrichsort 0 neuer. etc.

Ganz gehorsamst der Vorsitzende.

49) Maria Elisabetha Leibel, 52 Jahre alt, Tischlerswittwe von hier Schulg. Nr. 4 in Gohlis 0 neuer etc.

50) Carl Gräser 46 Jahre Tagelöhner zu Gohlis 0 neuer etc.

51) Friedr. Philipp Thiel 29 Jahre Tischlergeselle zu Heinrichsort 0 neuer etc.

Entlassungen.

1) Carl Dekorator 58 Jahre Werkführer Heinrichsort 0 neuer. etc.

Dasselbe gute Zeugniß und alle übrige gewöhnliche Versicherungen. Der Vorsitzende, nahm nunmehr die Sitzung

Wo die Linke die Grenze zwischen Hattem, Gaesdonk et seine alles begrenzt. Also war diese Aufgabe

dem Richter seine Aussage wollte man befolgen dem B. seine aber sind. Schneider sollte den Baum an der Seite auf dem gut Linke gefällt werden ausgefällt.

Es sind Zeugen gehört worden Zeuge namentlich der Gegner Fuhrmann et Schneider die Aussage genommen, da Zeugen anfangt aus so am Zeugenaussage. die Linke beim Protokoll war betrunken.

4/ Fried. Schulze 45 Jahre Klassifikant evang. Hemmerich wohnhaft Baum war die ist Mann Baum war die die Linke Baum Schneider Baum Schneider. Baum Schneider über zusammenhängt. Gehilfe Zeugin: er sollte sein Meister selber. Baum sagte er sollte der Baum bleiben. Ackermann sagte zu Baumann: Er sei schuld, obwohl der Baum gefällt ist. Baum sagte derselbe, er wurde es wurde wurden wurden Baum Schneider. Er sagt einen schon angefangen.

5/ Arnold Lück 52 Jahre Klassifikant evang. Hemmerich, wohnhaft. Baum sagte zu Baumann

Zeugen Baumann, wohnhaft. Baum sagte zu Baumann

6/ Carl Seitz, 36 Jahre alt Klassifikant evang.

Die Aussage ist genau wie die Aussage der Zeugen Baum, die sagte ist Baum zu Baumann in Gegenwart. Er sagte 3 Bäume wo die Linke zu A. Baumann.

7/ Gg Herder, 49 Jahre, Bäcker evang.

Im Auftrag meines selbigen Herrn Baum sagte ich, dass Baum Baum Baum zu Baumann, sagte ich, dass Baum Baum Baum Baum Baum Baum.

8/ Heinrich Rademacher, 59 Jahre, Ackermann zu Hemmerich, evang. etc.

Er sagte seine Aussage etc. wie Baum Baumann zu Herder. Er sagte so wie sagen

die natürlich Lösung fällt
sich nachweisen über das
Gesetz d Bedingung man
für seine Lösung erhält
sollte, für Preußen
26 Jahr. Schuster evg.

9) Franz Bock,
o Neuss. —

1832 bei der Preußischen
besonders heute B. die
massenweise Volksmenge
wieder er sagte: er
gestützt sich gesetzlich.
Wann seine Frau Konsulat
wurde ist St.

10) Wilhelm Bonn, 17 Jahr Schneider evg.
o wenig.

1832 bei Preußischen besonders
B. die Massenweise Volksmenge
wieder er sagte, sich gesetzlich
gesetzlich etc.

11) Ludwig Weygandt 31, Drosser evg.
o nachw. etc.

Preußischen wie 9 & 10.

12) Ludwig Herbert 19 Jahr Tuchbier evg.
o wenig

Als der Transitsbaumwollhandel
war ging die junge
Leute Preußen um Geld
zu fordern. B. sich
St. es unterstützte sich,
dass der Abmarschierenden
gehen könne. Einige
junge Leute gingen abermals
Geld zum Zwecke des
Landsturmes des Kommun

13) Joh. Friedr. Kampmann 33 Jahr. alt,
Spinnereibesitzer zu Hilden o nannt.

B. sagte, in Gegenwart
von 2 Polizeisoldaten in
Hilden, verhaftete ihn
und nahm sodann 5–25
Rekrutierungsgelder von dem
Bürgermeister Lehmanns und
Küsters ein.
Es würde 1 thaler vorgeschlagen
Mus.² mais ist St. B.
inserate St. Man
von den Prügeln 1 pfund
von Polizeisoldaten Stahl

14) Philipp Armendinger, 51 Jahr alt. zu Erkelenz
o wenig etc

Constant hat uns die
Hand und küsste uns.
es ging so sagte
es sei ein sehr Quantum
genommen so Guten Spätes,
wie es sagt, über B.
verschwunden darüber. Es
sprach so von Regierungsrath
Er sagte es stünden
1200 Franzosen so über
Gegen die sie sich bereit
erklärten ins Feld
ziehen. Es müsste sagen,
wer dabei wo allerdings
sein, — er müsste nach B.
schreiben.
Es selbst dennoch bei Belang
zu thun. Wir wollen nun
Befehl und die Regierung nach
Essen zu so kommen einen
zu B. schicken wenn
den Befehl. — Er nicht uns
uns Verbrechen zu sagen. Es
Befehl zu unterbringen

15) Lorenz Lepoint, 35 Jahr, Reisender Kaufmann
v Lüttich etc.

Bis zum Abends spätestens.
Gebrig kann v. anno
Januar nach Berlin v
Gebrig sagte: der Gemeinderath
Römer- sein zu Steinau Bürgermeister
ernannt H. C. Braun,
als bisher der alte
Gebrig v. annehmen wollte
und dem Reisenden entgegen
trat.

16) Carl Appel, 29 Jahr, Reisender aus
v Hannover.

Als der Kaufmann
wurde etc. wie N° 15.
Bis der Tod nach
Gebrig eingetreten sey: man
sieht es dem Kaufmann
Carl, aber es wird schwer
dem Lichtkundigen die Wahrheit
mit Gewißheit zu sagen
sey sollen.
Der Reisende in Kleidung
sey wechselnd ist Mode
ist neue den 3 Juni
& 1/2 Brünnmark, abgeändert.
Reisende Lastträger.

diese Lehrer
reisenden
Jungen

Ohne Kenntnis
Bezugnahme
v Bahl

stellt den Antrag die
des Jungen Lang
kaufmännischen Lehrlinge
mögen sich Platten sämmtlich
wiederholt.

Protokoll des Gemeinderath.

Gegenwärtig den Aufsicht
der Polizeibehörde.
Der ältere Junge wurde
entlassen.
Die Sitzung ist Freitag
wahrscheinlich auf den 22 Aug 8 Uhr
Sitzung am 22 August 1833.
Nachdem der Gemeinderath beraten
Beschließend Herr Baumann.
Beschließend Herr Glaser.
Regelt der Polizeibehörde.
Der Beschließende erklärt ob mehr
für anwesend zu haben.
Um 3 Uhr erklärt der Präsident
die Sitzung für geschlossen.
Resumé des Protokolls.
Einmal Ablesung der Namen
durch denselben
Einmal Annahme des Protokolls
ohne die Namen v. dem Kaufmann
v Hannover Abwesende der
Polizeibehörde und die Reisenden.
Der Reisende Begehren sich in sein
Zimmer.

29½ Juli 1833.

Protokoll

über die Bildung des öffentlichen Geschworenenliste für die ausserordentliche Assise des 2ten Oberamts 1833.

Heute den neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und dreissig um acht Uhr des Morgens, in der öffentlichen Sitzung des zu Landau angeordneten ausserordentlichen Assisenhofs des 2ten Oberamts 1833, zusammengesetzt aus folgenden Gliedern:

Breitenbach, Ritter, k. Appellationsgerichts-Rath des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs,

Spach, Beisitzer } Räthe am besagten k. Appellationsgerichte,
Semer }

Gattermann, Präsident } am k. Civilgerichte zu Landau,
v. Lerchenfeld, Aktuar }

Schenkl, k. Ober-prokurator am genannten k. Appellationsgerichte, und

Valdenaire, stellvertretender Generalprokurator am k. Bezirksgerichte daselbst,

sind der Präsident die Feststellung der Assisen-Liste durch das Generalprokuratel und sodann diejenigen Geschworenen abblasen, welche für die gegenwärtige ausserordentliche Assise einberufen worden sind, und sind folgende Personen erschienen, als:

1. Klein, Johann Friedrich, Maschinenmeister in Kirrweiler,
2. Wendecker, Franz, Gemeindeeinnehmer in Edenkoben,
3. Westhofen, Ignatz, Forstmeister mit mehr als 1000 fl. Besoldungen in Landau,
4. Brunner, Franz Peter, Weinhändler in Bergzabern,
5. Marggraff, Karl, Dr. der Medicin in Homburg,
6. Lehmann, Karl, Kreisrath und Appellationsanwalt in Frankenthal,
7. Neckermann, Philipp Franz, Gemeindeeinnehmer in Bad Dürkheim,
8. Erdmann, Karl Heinrich, Rentbeamter mit mehr als 1000 fl. Besoldung in Dürkheim.

Zur Abänderung der Berufungsliste gegen Doctor Wirth und Consorten, wo die Anklage Aufforderung zum Umsturze der Monarchie regierungen und zum Theil und deshalb gebildeten Complott angeklagt

9. Mohr, Johann Adam, der ältere, Hochstbesteuerter in Grünstadt,
10. Henné, Philipp, Gemeindebevollmächtigter in Kirchheim,
11. Schmitt, Johann, der ältere, Gemeindebevollmächtigter dahselbst,
12. Decker, Johann Friedrich, Domänenpächter mit mehr als 1000 fr. Gehaltbezügen in Hambach,
13. Mayer, Johann, Gemeindebevollmächtigter in Dannstadt,
14. Eidt, Peter, der IIIte, Gemeindebevollmächtigter in Lachen,
15. Lichtenberger, Johann Philipp, Hochstbesteuerter in Speyer,
16. Hebenacht, Friedrich, Domänenpächter mit mehr als 1000 fr. Gehaltbezügen in Speyer,
17. Will, Wilhelm, Notar in Kaiserslautern,
18. Raguet, Jacob, Maschinen- und Gemeindebevollmächtigter in Otterberg,
19. Jacob, Jacob Nicolaus, Maschinen- und Stadtrath in Kaiserslautern,
20. Haas, Jacob Joseph, Notar in Landstuhl,
21. Bellinger, Julius, Dr. der Medicin und Bezirksarzt in Landau,
22. Klein, Georg, Gemeindebevollmächtigter in Bergzabern,
23. Lederle, Franz, Gemeindebevollmächtigter in Weissenburg,
24. Scharenberger, Johann, Dr. der Medicin und Bezirksarzt in Pirmasens.

Bei diesem Namens-Aufrufe haben die obenbezeichneten Geschworenen individuell ihre Anwesenheit kund gegeben, mit Ausnahme jedoch von Franz Wendecker und Jacob Raguet.

In Betreff dieser abwesenden drei Geschworenen hat sämmtlich die Vorstandschaft vorgetragen und den Antrag gestellt, daß die selben zur Sitzungssession gezogen und sogleich eingesendete Zeugnisse darüber hätten, daß Attestanten diese drei Geschworenen in Krankheit des Art. 394 der Gesetzbuch über das Strafverfahren, zur Sitzung entschuldigt wären, sowie dem Antrage und der Namensliste, und in Anwendung des Art. 395 derselben Gesetzbuches,

dem Loosen und der Liste der Ergänzungsgeschworenen zu ordnen wäre.

Darauf hat der Präsident die Bemerkung gemacht, daß der Geschworene Jacob Joseph Haas in eine Sache die zwar nicht Gegenstand der Anklage sey, aber mit der gegenwärtigen in Verbindung gestanden habe, als Zeuge vernommen worden sey, und der Kgl. General-Prokurator sah daher angetragen in Gemäßheit des Art. 383 der peinlichen Prozeßordnung die Streichung des Geschworenen Haas aus der Hauptgeschworenenliste und dessen Loosung aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen zufolge Art. 395 der nämlichen Gesetzbuch anordnen.

Der Assisenhof, nach vorgenommener Berathschlagung und mit Anwendung der angezogenen Art. 383, 397 und 395 der peinlichen Prozeßordnung, entsprach den gemachten Anträgen und erklärte den Geschworenen Haas für heutige Sitzung entschuldigt respective abgetreten und ernannte durch Loos zum Ersatzmanne der Hauptgeschworenenliste für heute und auf jeden der folgenden Sitzungstage Herrn Wendecker und Raguet sollen.

Der Präsident hat nun durch den Gerichtsdiener die Ergänzungsgeschworenen ablesen, welche nachfolgende Personen sind, als:

1. Ruhé, Leonhard, Adjunkt,
2. Kern, Andreas, Landwirth,
3. Molliqué, Peter Armand, Domänenpächter mit mehr als 1000 fr. Gehaltbezügen, Stadtrath,
4. Faulé, Heinrich, Dr. der Medicin und Hochstbesteuerter,
5. Birck, Philipp, Stadtrath,
6. Guillet, Ludwig, id.
7. Collmar, Heinrich, id.
8. Wahlheim, Johann, id.
9. Demantant, Joseph, Stadtrath und Hochstbesteuerter,
10. Van-Gerichten, Johann Jacob, Stadtrath,
11. Müller, Heinrich, Eigenthumsbesitzer und Landwirth mit mehr als 1000 fr. Gehaltbezügen,
12. Haas, Daniel, Stadtrath,
13. Blaum, Heinrich Ferdinand Anton, Hochstbesteuerter in Zweibrücken,
14. Bolta, Georg Ludwig, Hochstbesteuerter und Stadtrath,
15. Clauß, Ludwig, Hochstbesteuerter,
16. Schreckendanz, Johann Wilhelm, Landwirth.

Die Namen dieser Geschworenen wurden durch den Präsidenten in eine Urne geworfen und in Gegenwart des Präsidenten und des Staatsanwalts Baas zu ziehen, und zwar in der oben angegebenen Reihenfolge der Anordnung der Loosung.

Nachdem hierauf der Präsident die Ziehung vorgenommen hatte, so ~~wurden~~ die Namen in nachstehender Ordnung herausgekommen, als:

~~Daniel Baas~~
~~Georg Ludwig Bolla~~
~~Johann Wachheim~~
~~Friedrich Hauli~~
~~Ludwig Guillot~~
~~Joseph Demontant~~.

Beim Zweyten Herausziehen der Name des Staatsanwalts Daniel Baas.

Der Präsident befahl hierauf nochmals Ruhe und Stillschweigen, und machte den Anfang der Ziehung der Geschworenen, indem er die Namen der Geschworenen Baas, Bolla, Wachheim, Hauli, Guillot, Demontant ~~wurden~~ aus der Urne zog, und diese Namen in der Ordnung, wie sie gezogen worden, ausrufen ließ.

Der Präsident setzte hierauf die Ziehung fort, und das Loos bezeichnete den Friedensrichter und Hauptmann Georg Ludwig Bolla, um an die Stelle des Daniel Baas den ~~ausgelosten~~ Geschworenen Franz Wendecker zu ersetzen.

Ein weiter vorgenommener Ziehung seine der Name des Staatsanwalts Johann Wachheim heraus.

Dieser Geschworene wurde auf den Antrag des Staatsanwalts für die ~~jetzige~~ Sitzung des Doktor Wirth und Consorten dispensirt, da nachgewiesen wurde, daß er wegen einer bereits vorgenommenen Reise nach Straßburg von der Ladung nicht benachrichtigt worden konnte.

Der Präsident setzte hierauf die Ziehung ~~weiter~~ fort, und das Loos bezeichnete den Weinwirth Friedrich Hauli, um an die Stelle des ausgelosten Johann Wachheim den Geschworenen Jacob Raquet zu ersetzen, und dann den Staatsanw[alt]

Dr. Wirth und Consorten.

30 ~~20~~ Juli 1833.

Protokoll über den Anfang und die Ziehung der Geschworenen.

Heute den ~~zwanzigsten~~ dreißigsten Juli achtzehnhundert drei und dreißig, um acht Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale des Assisenhofes zu Landau, hat der Kgl. Appellationsgerichtsrath Breitenbach, Präsident der außerordentlichen Assisensitzungen des 2ten Quartals 1833, in Gegenwart des k. Ober-Prokurators Schenkel und in Beistand des stellvertretenden Gerichtsschreibers Valdenaire dahier, nachdem die Geschworenen eingetroffen waren, die Angeklagten Johann Georg August Wirth, Hofstallier, geboren zu Hof, zuletzt wohnhaft in Homburg, Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Hofstallier, geboren zu ~~Homburg~~ Lahr, zuletzt wohnhaft zu Hornbach, Johann Heinrich Bochdörfer, protestantischer Pfarrer, geboren zu Winzingen, wohnhaft in Homburg, Christian Scharpff, Candidat der Philologie, geboren und wohnhaft zu Homburg, Johann Philipp Becker, Buchdrucker, geboren und wohnhaft in Homburg, Jacob Friedrich Rott, Buchdrucker, geboren zu Darmstadt, wohnhaft in ~~Homburg~~ Zweibrücken, und Georg Eisler, Candidat der Theologie, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, vorführen lassen, in dessen allda Gegenwart zum Ausloosen der durch das Loos bestimmten neun und zwanzig Geschworenen geschritten wurde.

Diejenigen welche gegenwärtig waren sind:

1. Klein, Johann Friedrich, Posthalter und Bürgermeister in Herxheim,
2. ~~Benk~~ Wolfhagen, Ignatz, Forstmeister mit mehr als 1000 fr. Staatsbesoldung in Germersheim,
3. Brunner, Franz Seraf, Hofstabsmedicus in Landau in Rheinbayern,
4. Marggraff, Karl, Dr. der Medicin und Landgerichtsarzt in Germersheim,

5. Lehmann, Karl, Stadtrath und Hypothekenbeamter in Frankenthal,
6. Neckerauer, Philipp Franz, Gemeindeeinnehmer und Bürgermeister in Hochspeyerbach,
7. Erdmann, Karl Samuel, Kreisbeamter mit mehr als 4000 fl. Gehaltsbezug in Dürkheim,
8. Mohr, Johann Adam, der ältere, Hofgerichtsprocurator in Landau,
9. Benné, Philipp, Gemeindeeinnehmer in Herxheim,
10. Schmitt, Johann, der ältere, Gemeindeeinnehmer daselbst,
11. ~~Schmitt, Johann der ältere, Gemeindeeinnehmer daselbst~~
12. Decker, Johann Friedrich, Domainenrechtsrath mit mehr als 4000 fl. Gehaltsbezug in Zweibrücken,
13. Mayer, Johann, Gemeindeeinnehmer und Adjunkt in Edenkoben,
14. Adt, Peter, der III., Gemeindeeinnehmer in Landau,
15. Lichtenberger, Johann Philipp, Hofgerichtsprocurator in Speyer,
16. Nebenack, Friedrich, Domainenrechtsrath mit mehr als 4000 fl. Gehaltsbezug in Speyer,
17. Will, Wilhelm, Notar in Kaiserslautern,
18. Jacob, Jacob Nicolaus, Assessor und Stadtrath in Kaiserslautern,
19. Bellinger, Julius, Dr. der Medicin und Kreisarzt in Landau,
20. Klein, Franz, Gemeindeeinnehmer und Bürgermeister in Dürkheim,
21. Lederle, Franz, Gemeindeeinnehmer in Meisenheim,
22. Schwarzenberger, Johann, Dr. der Medicin und Kreisarzt in Germersheim,
23. Bolta, Georg Ludwig, Hofgerichtsprocurator und Stadtrath in Landau,
24. Saulé, Friedrich, Medicinalrath, Dr. der Medicin und Hofgerichtsprocurator daselbst,
25. Demontant, Joseph, Stadtrath und Hofgerichtsprocurator daselbst.

Die Namen wurden sodann durch den Präsidenten in einer Urne gethan.

Da die Zahl der gegenwärtigen Geschworenen einundzwanzig, jedoch hinreichend ist, um nach Art. 6 der Verordnung vom 27 Juli 1819 den Geschworenengerichtshöfen, für den zu beziehenden Geschworenen in Stand zu setzen, daß sie frischen sich mit einander zu vereinigen, und daß sie freudig sich mit einander zu vereinigen, dieses thaten.

Nachdem Franz der Präsident die Ziehung der Geschworenen durch das Loos vorgenommen hatte, so sind ihre Namen in folgender Ordnung herausgekommen, als:

1. Brunner, Franz Peter,
   Bellinger, Julius, verkündet durch die Anklagekammer,
   Demontant, Joseph, verkündet durch die Vertheidigung,
   Jacob, Jacob Nicolaus, verkündet durch die Vertheidigung,
   Lichtenberger, Johann Philipp, verkündet durch die Anklagekammer,
2. Benné, Philipp,
   Erdmann, Karl Samuel, verkündet durch die Anklagekammer,
3. Neckerauer, Philipp Franz,
4. Klein, Franz,
5. Schmitt, Johann, der ältere,
   Schwarzenberger, Johann, verkündet durch die Anklagekammer,
6. Bolta, Georg Ludwig,
7. Klein, Johann Friedrich,
   Wetzhofen, Ignaz, verkündet durch die Vertheidigung,

Die Anklagekammer verkündet in Betreff der Vertheidigung keine Erklärung zu geben, und

Will, Wilhelm, verheurathet, wohnhaft hier, als Angeklagter,
Rebenack, Friedrich, verheurathet, wohnhaft hier, als Angeklagter,
8. Lederle, Joseph,
9. Dechen, Johann Friedrich,
10. Mayer, Johann,
Mohr, Johann Adam, der ältere, verheurathet, wohnhaft hier, als Angeklagter,
11. Lehmann, Conrad,
Adt, Peter, der III^te, verheurathet, wohnhaft hier, als Angeklagter,
12. Marggraff, Conrad.

Da die Zahl der zugezogenen Geschworenen vollständig war, so hat der Präsident die Sitzung eröffnet und verordnet, daß die öffentliche Verhandlungen sogleich beginnen sollen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und von dem Präsidenten, dem ~~Staats~~ Kön. General-Prokurator und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Der Präsident verordnete demnach, daß die Namen der Geschworenen

Franz Ludwig Bolta, für den ausgetretenen Franz Wendecker,
Friedrich Sauli, für Jacob Raquet,
Joseph Demontant, für Jacob Joseph Baas,

durch die Urnenglieder ausgezogen werden sollen, um die Zahl der zwölf und zwanzig Geschworenen vollständig zu machen.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll verfaßt und von dem Präsidenten, dem Kön. General-Prokurator und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

(*) Und Geschworenen Joseph Demontant, zur Ersetzung des als ausgetretenen von der Urnenliste gezogenen Jacob Joseph Baas.

und die Anlagen mit sie zugestellt sind vorzulegen.

Sitzung
vom Assessor Wendecker.

29ten Juli 1833.

№ 2.

Publ. zu Conclusum.

Nach Einsicht der Prozeßakten in der Injurienklage-Sache
Assessor Wendecker
contra
Gemeinderath Schmidt

Nach Einsicht der von dem Assessor Franz Wendecker, Gemeinderathsmitgliedes und Bürgermeisters zu Hainzellen, Land-Kommissariats Ostheim, eingereichten rechtlichen Anzeigen;

Nach Absonderung der k. Criminal-Sachen, enthaltend eine Injurie dieses Assessors und Verfügung deßhalben und über die Listen der Geschworenen-Vorschlag;

Nach Einsicht der Art. 397 und 398 des Strafgesetzbuches über die einfachen Injurien;

In Erwägung, daß nach den productorischen Anzeigen des Landrichters Endres zu Ostheim vom 21ten und 28ten des laufenden Monats erhellet, daß der Assessor Wendecker durch Krankheit verhindert ist, den Obliegenheiten eines Geschworenen nachzukommen;

Und diesem Grunde
nach Art. 401 des K. Strafgesetzbuches demselben eine Entschädigung zuerkennt und anordnet, daß sein Name aus der Hauptgeschworenenliste zu streichen und statt seiner der Ersatzmann, Geschworener zu setzen sey.

Also p.

Dispensation
des Pfarrgenossen Raguet.

29ten Juli 1833.

Nro 1.

Der Rath des Cantons Bern,

Nach Einsicht des Gesuches des Pfarrgenossen Jacob Raguet, Wirthes und Gemeindsangehörigen in Ottenbach, vom 12ten dieses Monats, um Dispensation von der gesetzlichen Erlernungszeit, während welcher er das Wirthsgewerbe betreiben könne;

Nach Einsicht des Gutachtens der Kant. Sanitäts-Kommission, welches diese Dispensation des Pfarrgenossen Raguet und dessen Befähigung und den Besitz des Fähigkeitszeugnisses anrathet;

In Erwägung, daß die Art. 397 und 398 des peinlichen Strafgesetzbuches;

In Erwägung, daß durch obige Akte ausgewiesen ist, daß der Pfarrgenosse Raguet den Rath als Pfarrgenosse nicht Folge leisten konnte, indem er zur Zeit als der Einberufungsbefehl ihm zugestellt wurde, schon auf einer Reise nach Spanien begriffen war;

Auf diesen Grund

dispensirt der Kl. Rath den Pfarrgenossen Jacob Raguet für die gegenwärtige Amtsdauer, demselben gemäß desselben Namen von der Pfarrgenossenschaft, Liste zu streichen und auf die Liste der Pfarrgenossen aufgesetzt werden soll.

Also.

Dispens
des Ergänzungsgeschwornen
Guillot
in der Untersuchungssache
gegen
Melchior Philipp Carl
Baumann von Zweibrücken

19ten August 1833.

Aus der Verfügung des Art. 391 des Gesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren,

Das zu Landau versammelte ꝛc.

Nach Einsicht des Verzeichnisses der für die gegenwärtige Assise eintretenen Supplementargeschwornen;

Nach Anhörung des k. General-Prokurators, welcher auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses auf Dispensirung des Ergänzungsgeschwornen Ludwig Guillot, Stadtrath in Landau, antrug;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche erklärten daß sie gegen die beantragte Streichung nichts zu erinnern hätten.

In Erwägung daß durch ein Zeugniß des k. Landkommissariats dahier dargethan ist daß der Ergänzungsgeschworne Guillot bei der Session des 3ten Quartals 1832 als Geschworner funktionirt hat;

In Erwägung daß zufolge des angeführten Art. 391 der peinlichen Prozeßordnung derjenige, welcher einer Einberufung als Geschworner Folge geleistet, nur mit seiner Einwilligung auf die Listen der vier folgenden Sessionen getragen werden darf; daß aber der Geschworne Guillot hiezu nicht eingewilligt, mithin zu dispensiren ist;

Aus diesen Gründen

dispensirt das k. Assisengericht den genannten Ludwig Guillot von den Verrichtungen eines Ergänzungsgeschwornen und verordnet dessen Streichung von der Liste.

Also ꝛc.

Abschrift
der mit dem Hezungsgeschworenen Collmar wegen
gehabten Dienst-
- der Untersuchungsache
gegen
Waltzion Philipp Carl
Baumann aus Hornbach.

19te August 1838.

Das zu Strafen angewendete R.

Nach Einsicht der Verhandlungen der heutigen gegen
wärtigen Assise und Abwesenheit Hezgeschworenen;

Nach Anhörung des k. General-Prokurators wegen die
Dispensirung des Hezungsgeschworenen Friedrich Collmar
Bortrages in Sachen Baumann wegen wegen Diebstahl
stahl mit den als Hezungsrichter beisitzenden k.
Bezirksrichter Lehmann beantragte.

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten
Advocat Flersheim aus Zweibrücken, welche sich dem
beantragten Abzug des Geschworenen Collmar
widersetzte.

In Erwägung daß keine gesetzliche Gründe vorliegen
den Geschworenen Collmar zu dispensiren;

R. d. G.

Erkennt daß k. Assisengericht das Verlangen
nach der Liste belassen werde.

Also s.

Urtheil
wegen Verletzung eines activen
Aufsehers und Hauptzollamts
in der Untersuchungssache
gegen
Melchior Philipp Carl
Baumann von Gemünden.

19ten August 1833.

Der zu Lauda angeordnete rechtsverständliche Assisenaufsicht vom 2ten November 1833, hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Melchior Philipp Carl Baumann von Gemünden, der die acta, jedoch ohne Beiholung weiterer Rechtsverordnung zum Urtheilsspruche vorgelegt, folgendes Urtheil verfasst.

Nach Anhörung der Herrn Assessor-Assistenten, welche gegen [illegible] dass die Klage die verübte Verletzung eines Hauptzollamts-Beamten die Übereinstimmung der Assisenaufsichtsmannschaft vorhanden ist, dass [illegible] Verletzung eines Hauptzollamts-Beamten [illegible] Hauptzollamtsdienstes zu zählen sey, und dass Angeklagter [illegible] zu zählen wäre.

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Advokaten Thorsten, welche mit der beantragten Zurechnung und sonstigen Anträgen Angeklagten und der Übereinstimmung [illegible] zu sey erklärten.

Also erkannt und verkündet — [illegible]

Klumpp p.

Dresden
die Aufhebung der Sequestration
Clauß
in der Untersuchungssache
gegen
Melchior Philipp Carl
Baumann von Hundshagen.

19te August 1833.

Dresden, am 19ten August 1833.

Nach Einsicht der Verhandlungen, die gegen den Gutsbesitzer Melchior Philipp Carl Baumann von Hundshagen wegen Verdachts der Theilnahme an dem Aufruhre vom 10ten Mai 1830 eingeleitete Untersuchung betreffend;

Nach Anhörung des Königl. Gerichtsamts Dresden, Neustadt, welches auf Aufhebung der über das Vermögen des Beschuldigten verhängten Sequestration angetragen hat;

Und nach Erwägung der Umstände, welche gegen die Aufhebung der Sequestration streiten, und der Gründe, welche dafür sprechen;

Da nun aber, wie sich aus den Verhandlungen ergiebt, der Beschuldigte, welcher gegen die Verhängung der Sequestration nicht Beschwerde geführt hat, sich bereits seit dem 10ten Mai dieses Jahres freiwillig in Untersuchung befindet, und da nicht zu besorgen steht, daß er sich der Untersuchung entziehen werde;

So ist in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 30sten Januar 1833. wegen Aufhebung der Sequestration, welche über das Vermögen des Gutsbesitzers Melchior Philipp Carl Baumann von Hundshagen verhängt worden ist, Folgendes

Verordnet worden:

Die über das Vermögen des Gutsbesitzers Melchior Philipp Carl Baumann von Hundshagen verhängte Sequestration ist aufgehoben, und es wird demnach dem Königl. Gerichtsamte Dresden, Neustadt, aufgegeben, die Sequestration wieder aufzuheben.

Dresden, am 19ten August 1833.

Extract

der Verhandlungsschrift

Kern

in der Untersuchungssache

gegen

Melchior Philipp Carl

Baumann von Sennfeld

19ter August 1833.

Durch die Landes-Regierung

Klage Anklage der K. Staats-Prokuratur [illegible] der Spezialinstruktion die für die gegenwärtige Assise [illegible] Kupferhammer-Angelegenheit;

Klage Anklage der K. Staats-Prokuratur, welche auf Disponirung der Verhandlungsschrift Kinderval Kern, Bäckermeister in Sennfeld, wegen Brandstiftung mit den Angeklagten [illegible];

Klage Anklage der Angeklagten, welche gegen die Disponirung der Verhandlungsschrift Kern keine Einwendungen machen.

In Erwägung daß der Verhandlungsverhandlungsschrift Kinderval Kern nothwendig in Brandstiftungs- und Verbrechensfällen mit den Angeklagten Baumann steht, daher erforderlich ist;

A. d. g.

Disponirt der K. Appellationsgerichts-Rath Herr [illegible] Disponirung über die Liste der Verhandlungsverhandlungsschrift.

Actum.

Melchior Philipp Karl
Baumann.

19ten — 22ten August 1833.

1.

Sitzungs-Protocoll.

Heute den neunzehnten August achtzehnhundert drei und dreißig, um acht Uhr des Morgens, in der öffentlichen Sitzung des zu Landau ausgeordneten Assisenhofes, Assisengerichts der 2ten Quartals 1833, in dem im Assisenhaus zum Schwanen hiezu besonders hergerichteten Saale, in Gegenwart nachgenannter hiezu gerichtlich berufener Beisitzer zusammen:

Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Assisengerichts,

Spach
Semer } Räthe am besagten k. Appellationsgerichte,

Gattermann, Präsident des k. Landcommissariats zu Landau,

v. Lerchenfeld, Rathes bei dasigem Gerichte,

letzterer eine als Rathes des Assisengerichts,

Culmann, Rathes am genannten k. Landcommissariate, als Ergänzungsrichter für den Fall der Verhinderung eines der Räthe des Assisengerichts,

Schenkel, k. Staats-Prokurator am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, und

Valdenaire, Vollzugsbeamter des Landcommissariats, als Gerichtsdiener,

und durch Beschluß des Präsidenten vorgeführt

Melchior Philipp Karl Baumann, 39 Jahre alt, ledig, zu Bolchen im Herzogthum Baden, zuletzt als Bäckermeister in Hornbach wohnhaft, welcher durch Beschluß des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26ten Mai 1833 vor die Assisen verwiesen worden ist, wegen die Anklage des Diebstahls, jedoch ohne Beisitz geschworner Assessorschaft zum Hauptstoffe der Verhandlung zugelassen zu werden.

426

Der Amtsklagte copirt ohne Instanz, wurde
12. Gemeindemänner beglaubigt und in Eidespflicht genommen
Verhandlungen des Advokaten Glaser von Zweibrücken.

Der Präsident ersuchte den Amtsklagten und
seine Beisitzer ob sie dagegen etwas zu erinnern
hätten daß [illegible] der bisherigen Besetzung nicht?
Mehrere Beisitzer Schmidt und 6 [illegible] oder
Vizepräsidenten beizuziehen wünschen? Dieselben mit
verneinendem Resultate

Hierauf und da zur Ziehung der zweyten Ge-
schworenenliste geschritten wurde, machte der
Präsident die Bemerkung, daß der zweckmäßig sey
und nur im Interesse der Sache selbst liegen möge,
nach einer Abänderung über die Zahl der zweyten
Beziehungen, damit die Verhandlung im Falle einer
weitern Vertagung Verhandlung und der andern
der zweyten Geschworenen keine Unterbrechung erleide,
und brachte den Amtsklagten und seine Beisitzer,
sowie die 12. Gemeindsbeamte, ob sie dagegen
[illegible] Gründe einzuwenden?

Der Amtsklagte und seine Beisitzer, sowie die
12. Gemeindsbeamten erklärten daß sie dagegen nichts
zu erinnern hätten?

Aus der Urne wurden die Namen der
24 Geschworenen, welche in dem Protokolle über die
Bildung der definitiven Geschworenenliste unter 29 Juli
letzthin als solche bezeichnet sind, und welche dem An-
klagten Tags zuvor notifizirt worden waren, gezogen
[illegible].

Der Präsident sagte sodann die Namen dieser
24 Geschworenen in eine Urne und schritt zur Ziehung
der zweyten Ersatzgeschworenen, wonächst ein Beamter

Protokoll verlesen wurde, und es wurden [illegible] des
~~1. Klein Johann Heinrich, Maschinenmeister in Bergheim,~~

1. Mohr, Johann Adam, der ältere, Bürgermeister in Steinheim,
2. Lehmann, Karl, Gemeindsrath und Gastwirth, daselbst in Frankenthal,
3. Decker, Johann Heinrich, Domänen-Inspektor mit mehr als 1000 Fr. Gehaltsbezügen in Zweibrücken,
4. Liebenacht, Heinrich, Domänen-Inspektor mit mehr als 1000 Fr. Gehaltsbezügen in Bergzabern,
5. Jacob, Jacob Nicolaus, Maschinenmeister und Gemeindsrath in Meisenthal,
6. Lederle, Franz, Gemeindsbevollmächtigter in Weikersheim,
7. Marggraff, Karl, Doktor der Medizin und Kantonsarzt in Germersheim,
8. Schmitt, Johann, der ältere, Gemeindsbevollmächtigter in Waldhof,
9. Brunner, Franz Peter, Bürgermeister in Instanten zu Klingenberg,
10. Botta, Georg Ludwig, Bürgermeister und Gemeindsrath in Landau,
11. Klein, Georg, Gemeindsbevollmächtigter und Eigenthümer in Dörrenbach,
12. Abt, Peter, der III^te, Gemeindsbevollmächtigter in Edesheim,

und Versammlungsgericht, sind diese Namen bekannt.

Dieselben nehmen die ihnen für bestimmten Platz
ein, begrüßen das Publikum und den Hof, dem
Anklagten Zeugen gegenüber.

Der durch die nachfolgende Auslosung bestimmten Reihenfolge die
Zahl der vier und zwanzig Geschworenen vollständig wurde,

so kann die k. Amts-Behörde beschließen: den für den Fall der Verhinderung eines Beisitzers zu beziehenden Ersatzmann, sowie den Ersatzmann für den Hauptbeisitzer aus der Hauptgemeinderathsliste zu ziehen.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger erklärten auf Befragen des Präsidenten, mit der bezeichneten Zusammensetzung und Ersatzmannsbestellung des Schwurgerichts aus der Hauptgemeinderathsliste einverstanden zu sein.

Das Urtheil wird sogleich in der Hauptverhandlung, im Sitzungssaal, durch Verkündigung der Urtheilsformel eröffnet. Nachdem dasselbe in den Sitzungssaal zurückgebracht war, eröffnete der Präsident die Entscheidung desselben, wobei [illegible] vorgelesen wurde, daß [illegible] mit 6 gegen 6 Stimmen, also mit 12 gegen 12 Geschworenen, welche Thatfragen und die Frage, ob die Hauptgemeinderathsliste zu entnehmen sei, zugegangen werden sollen, um auch den Fall, daß ein Mitglied der Geschworenenbank durch Krankheit in die Unmöglichkeit versetzt werden sollte, dem Verhandlungen bis zum Schlusse beizuwohnen, von der Stelle einzutreten.

Der Präsident hat sodann durch den Gerichtsschreiber das Verzeichniß der Hauptgemeinderathsliste, der Verzeichniß der Ersatzgemeinderathsliste, welches dem Angeklagten zum gestrigen Tage zugestellt worden war.

Der k. Gemeinde-Protokollator benachrichtigte den Vorsitzenden der Urtheilsbehörde Amtsrath Baum wegen Ablehnung der Urtheilsbeisitzer Amtsrath Baum wegen Verwandtschafts- und Verschwägerungsverhältnisses mit dem Angeklagten, der Urtheilsbeisitzer Landwirth Gerlach, weil [illegible] Grund des Art. 391 der Strafprozeßordnung, aber der Urtheilsbeisitzer Landwirth Schumann, der Hauptbeisitzende Amtsrath Baum, der Hauptbeisitzende Landwirth Friedrich Lehmann, wegen wegen Verwandtschaft mit dem als Hauptgemeinderathsliste Beigezogenen Angeklagten Lehmann.

Der Vorsitzende stellte die Antrag der Urtheilsbehörde, besonders in Betreff der drei Hauptgemeinderathsliste und Ersatzmannsbestellung aus der Liste, nachdem der Angeklagte

[illegible] Erklärungen des Präsidenten erklärt hatte dass er dagegen nichts zu erinnern [illegible] habe.

Hierauf der Sekretär, Friedrich Lehmann, beeidigt, so vereidigte sich der Vorsitzende der Angeklagten die Verlesung derselben und der Abstimmungsfrage verordnete der Vorsitzende sich der Liste bedienen werde.

Nachdem der Präsident erklärt hatte, daß der Amtsbehörde wie dem Angeklagten ein unbegründetes Recusationsrecht zustehe, so wurde derselbe die Frage vorgelesen, und der Saal bezeichnete den Hauptbeisitzer Friedrich Carl Lehmann.

Derselbe wurde zum Eintritt aufgefordert; worauf sich der Angeklagte sich die durch den Präsidenten von ihm genehmigte stumm, sowie sein Vertheidiger auf ausdrücklich erklärt, daß sie mit diesem durch den Saal bezeichneten Hauptgemeinderathsliste Lehmann zufrieden seien.

Der Vorsitzende der k. Amtsbehörde wurde abgefragt erklärt, daß sie mit diesem Hauptgemeinderathsliste Lehmann sich einverstanden sei.

Der genannte Hauptgemeinderathsliste Lehmann nahm sofort seinen Platz neben den Geschworenen dieser Seite ein, und derselbe wurde ihm bei dem ersten zwischen Geschworenen nächsten Platz eine.

Hierauf der Präsident die Sitzung für nöthig erklärt hatte, begann er den Angeklagten mit Namen, Vornamen, Alter, Stand, Wohnort- und Religion:

Derselbe antwortete auf sein: Melchior Wilhelm Karl Lehmann, sei 29 Jahre alt, Landwirth, wohnhaft zu Kirchheim im Großherzogthum Baden, katholisch zu sein

Der Präsident eröffnete den Geschworenen und den Angeklagten nicht gegen seine Absicht gegen die Geschworenen schuldige Achtung zu setzen und sich mit Ernst und Würde auszudrücken.

Hierauf richtete sich der Präsident an die Geschworenen und erinnerte ihnen den im Art. 312 der peinlichen Prozeßordnung enthaltenen Eid.

Jeder derselben stand auf und mit aufgehobenen Hände einzeln aufgerufen, sagte mit lauter Stimme das Jahwort nachdem er stand den Eid in den Worten ab:

"Ich schwöre es".

Der Präsident hielt hierauf durch den Gerichtsschreiber folgende Aktenstücke verlesen, als:

1. die Ordonnanz vom 13ten Juli letzthin enthaltend Ordonnanz-Verfügung ergangen ist, daß die Geschworenen gegen den Angeklagten Baumann, gesondert wegen nicht vorsätzlicher Tötung mit dem übrigen Angeklagten, gesondert behandelt werden, und setzen den 12ten des laufenden Monats, Vormittags 8 Uhr, in dem Assisensaale zu Tilsit bestimmt ist,

2. die Spezial-Ordonnanz vom 9ten des laufenden Monats, wodurch die Sitzung zur Verhandlung des Angeklagten auf den heutigen, Vormittags um acht Uhr, anberaumt wurde.

Nachdem diese beiden Aktenstücke verlesen waren, ermahnte der Präsident den Angeklagten recht aufmerksam zu sein, und zu folgen, was verhandelt und Befehl dem Gerichtsschreiber des Staatsprocurator-Substitut der Angeklagten Baumann beizuschließen,

sämmtliche Akten-Stücke

Hierauf befahl der Präsident dem Angeklagten sich zu erheben, und forderte den Angeklagten auf, seine Vornamen, Zunamen, Alter, Stand und Wohnort anzugeben.

Dieses geschah und nach beendigter Verlesung wiederholte der Präsident dem Angeklagten den Inhalt der Anklage mit der Zusätze: daß er sich für nicht schuldig erkläre, sie wurden nun die Zeugen vernehmen, die noch gegen ihn vorgeladen wären.

Der Gerichtsschreiber trug den Inhalt der Anklage vor, — demnächst verlas er die Liste der Entlastungszeugen, welche dem Angeklagten am 17ten dieses Monats Zeugen sind, worauf man und trug auch diese ab.

Diese Liste wurde von dem Gerichtsschreiber beurkundet. Es erhob sich kein Einwand gegen dieselbe.

Nach dem namentlichen Aufrufe der Zeugen traten die respectiven in den Sitzungssaal.

Folgende waren nicht erschienen:

1. Georg Engel, Zollinspector in Tilsit,
2. Christine Bosch, Ehefrau des Adjunkten Jacob Bosch zu Pinnau,
3. Johann Lenz, Schiffer in Schmalenz,
4. Heinrich Wittwerk, Gastwirth in Tilsit.

Der Königl. General-Staatsprocurator erklärte, daß Lenz gestorben, Wittwerk nach Amerika ausgewandert sei, daß die Ehefrau Bosch wegen wahrgenommener Leibesschwäche nicht erscheinen konnte und der Aufenthaltsort des Georg Engel, — welche in den heutigen Terminen vorgeladen worden, nicht ausgemittelt werden; daß er auch die Absage der beiden erschienenen Zeugen vernehme.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger erklärten, daß sie gegen diese Vernehmlassung nichts zu erinnern hätten.

Nachdem die Liste der Entlastungszeugen vollzogen worden, erklärte der Präsident, daß

daß dieselben erst übermorgen, 21ten d. M. erscheinen würden, ~~worauf der Hof~~ weil man mit Recht voraussehen konnte, daß die Vernehmung der übrigen Zeugen die beiden ersten Sitzungstage einnehmen, und daher keine Verzögerung in der Verhandlung eintreten werde.

Von Seiten der Staatsbehörde wurde deshalb kein Einwand erhoben, und der Präsident bemerkte dem Vertheidiger daß er dafür zu sorgen habe daß die Zeugen sich nicht im Sitzungssaale aufhalten, sondern ~~ihr~~ bei ihrer Ankunft sogleich in das Zeugenzimmer geführt würden.

Der Präsident ermahnte die anwesenden Zeugen an ihre Pflichten und warnte sie gegen Meineid, indem er sie mit dem Inhalte des Art. 361 des Strafgesetzbuchs bekannt machte. Sie begaben sich hierauf auf seinen Befehl in das für sie bestimmte Zimmer, aus welchem sie nach und nach in der von der Staatsbehörde angegebenen Reihe in den Sitzungssaal eingeführt wurden, wo jeder einzeln, nachdem er den Eid geleistet hatte: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem er über Namen, Vornamen, Alter, Stand, Wohnort, Bekanntschaft, Verwandt- und Schwägerschaft, Dienst- oder sonstige Verhältnisse mit dem Angeklagten seine Erklärungen gemacht hatte, mündlich abgehört wurde.

Die Zeugen waren folgende:

1. Franz Strohmann, 44 Jahre alt, k. Landkommissär, zu Pirmasenz wohnhaft.

Dieser früher nicht vernommene Zeuge deponirte:

Ueber die Ereignisse welche im vorigen Jahre in Pirmasenz Statt hatten, kann ich aus eigener Wahrnehmung wenig sagen; ich erhielt davon nur Kenntniß durch amtliche

Berichte. Mit dem Angeklagten selbst kam ich nie in Berührung und sah ihn nur ein einziges mal über die Straße gehen. Richtig ist es daß die Aufregung in Pirmasenz und der Umgegend groß war, und daß Zeitungsblätter, Flugschriften &c. eine nachtheilige Stimmung gegen die Regierung bewirkt wurde, wozu auch die allgemeine Noth und der Mangel an Lebensmitteln nicht wenig beitrug. Der Bürgermeister Bruch in Pirmasenz hat alles Mögliche gethan um der Noth abzuhelfen u. der ärmern Klasse Arbeit zu verschaffen. Die Regierung that auch viel. Alle diese Bestrebungen waren jedoch unzureichend.

Auf den Charfreitag rotteten sich viele junge Leute zusammen, zogen durch die Straßen u. trugen eine Fahne. Am Ostersamstag u. am Montag wiederholten sie diesen Aufzug u. am letzteren Tage wurden auch Fenster eingeworfen. So ging es fort bis zum 30ten April, wo der Filial-Comite des Preß-Vereins zu Pirmasenz sich constituirte, wovon auch Baumann Mitglied gewesen seyn soll. Am 6ten Mai wohnte Baumann dem Schützenfeste in Zweibrücken bei und überreichte eine Adresse. Am 8ten verbreitete sich das Gerücht Dr. Grosse würde kommen. Am 11ten hieß es daß ein Freiheitsbaum gesetzt werden solle, was aber unterblieb. Am 15ten kam Dr. Grosse an. Von da bis zum 25ten vermehrte sich die Aufregung. Die jungen Leute sangen Freiheitslieder und Spottgedichte gegen die Aristokraten u. Beamten auf den Straßen u.

450

ad remedium Processum gegen dieselben vorzunehmen.
Wenn sonsten die Leute sagen wollten, es wäre
Pest worden. Viele Personen Ehrenpfortzagen
nach Hamburg. Dennoch verspüre man Zunahme
der Liberalia und der Mortalität. Den 29ten
Mai war Johannismarkt in Grimmenstein, wo viele
Leute mit verschiedenen Waaren u. Handwer-
ker waren, die Communion wurde gehalten, da
gemeldet, die Communion wurde gehalten, da
sehen. Wegen wenigsten sind die Bürger nöthigen
Marktstandgelder u. viele Neuerungen sorgten
mir sehr die Manen genommen wurden. Es
appellirten sich nun auch die Gemeinde dass eine
Freiheitsbaum solle gesetzet werden. In der
Nacht vom 30ten wurde ich durch einen Trompeten-
stoss geweckt. Ich stund auf, ging auf die Gas-
se u. bemerkte eine Menge Leute, welche vorbei
gegen die Freiheitsbaum Ehre zog, wo eine Salve
gebrannte. Es wurde militärisch commandirt u. ich
vernahm die Worte: Schau Mayor, Schau Obrist.
Den 6ten Mayus war ein Pfarrconventlicher Ge-
spräch wegen der Taufe; es kamen 2-300 Mann-
mit einer dreifarbigen Fahne, welche mitten Ge-
gleichfalls auf Musik auch mit einem Freiheits-
baum Balsamum Mayum decorirten. Wegen
selben Tages. Der Text: Freiheit! notirte
man allen Leuten. Der Baum wurde von den
Bürgern aufgepflanzt u. dann war Musik und
Tanz. Mittags kam eine Compagnie Jäger, wegen
die Officiers sollen abgewiesen worden sein.
Ehrenpforten und Processen gegen die
Mörderbanden waren in Umlauf.

Den 1ten Juni hielt die Gemeinde Gebet auf
Berge am Grotte Bekommen, wegen es war Pfingst
u. Feiertag bei ein Fall es sollte gehalten werden.
Den 2ten wurden eine dreifarbige Fahne auf
Thurm Wohnung neben dem burgerlichen Wappen.
Wenn wollte sich die geistlichen Processen
gegen die bürgerlichen Einigen, die auf
Mörderbanden bekannt waren, und es sollten
Zeichen auf ihre Thüren gemacht und denn
bei ihnen eingebrochen werden. Wenn gleich
dennoch dass durch diese Processen die Mörder-
banden sollten in Furcht gesetzt werden,
auf Thurm Verschleppung zu verhindern. Den
diesen Tag und den Abend die Glocken zu
läuten, darüber endlich die ordentlichen Einigen
den Freiheitsbaum u. den D. Grotte zu ent-
fernen. Grotte ging auch Sonntags u. den
Freiheitsbaum wurde eingesetzt, wegen natürlich
ein Freiheitsmarsch entstand. Die Leute waren
bei Setzung des Baumes stets ruhig, gingen sich
in den Wirthshaus zum Baum Zuruka, wo auch
Baumann gegessen sein soll. Und dort vergnügt
ist nie unbekannt.

Den 10ten Juni war ein Detachement Militär
durch Grimmenstein, welches auch Freiheitsbaum umgehauen
und den Grund vorbereitet sich, dass neuen sich
dort den Setzung vorgenommen sein. Den 12ten Juni
wurde eine neue Baumann sein einem
Berge von Freiheitsbaum aufgeführt, wegen es durch
gesprochen wurden sich bereit zu halten zu Mannschaft

[illegible] Zeugen zu hören über die Behauptung [illegible] Schneider, Savoye und Geib zu vernehmen. Herr Baumann habe sich Holzmann bei Pflasterstaat machen lassen. Die Sache stehe nur noch einen neuen rechtlichen Standpunkt auszunehmen und sich zu vergegenwärtigen meine Aufmerksamkeit. Ich gehöre nur den Fund zum Protokoll u. sich darauf gestützt gestützt, worüber Baumann bestellt hatte. Ein gewisser Lombardi von Clemens berg ein Instrument u. zeugte: sie sind gut zum Spielen u. Tanzen. Ich machte eine Anzeige an meine ~~Obrigkeit~~ Obrigkeit u. an den k. Kreisregierungsrath. Am 14ten Januar Dec. Strafverfügung gemacht zum Zuchthaus. Die Ankunft der Strafverfügung erfuhr ein Baumann schon Tanz, bildete sich ein gestorben Krankheit von demselben. Auf die gemachte Strafverfügung schrieb die Frau ab und gestorben. Bald darauf kam der Transport 1. Abends an u. die Sache war Tanz selbst.

Der Zeuge machte die bei dem Augenschein in Erfüllung genommene Tanz nachgezeigt u. zu erklären: dass die Tänzen bei Pflasterstaat ebenso aussehen, jedoch muss nicht ganz sicher gewesen sein.

Die Tänze wurde nach dem Augenschein vorgezeigt u. von ihm die Zeuge erkannt — ebenso wurde dasselbe von Sachverständigen gezeigt.

Zeuge sagt: Wenn ich mit eigenen Augen

sehe, dass sind blos die Tänze u. die Tanzschritte; allein andere gründet sich auf Vermuthungen u. unsichere Aussagen.

Advokat Klostermann wünscht die Sachverständigen darüber vernommen, dass sie ihre Aussagen nicht auf Vermuthungen, sondern auf sichere Thatsachen, ob nämlich eine direkte Aufforderung zum Aussetzen der Verhandlung statt hatte, nicht fallen.

Zeuge verklärte hierauf auf Befragen: eine direkte Aufforderung zum Aussetzen der Verhandlung, dem Baumann sich schädlich gemacht haben soll, ist mir nicht bekannt; es sind blos die Tänze sogar zum Widerstande gemacht worden.

Advokat Klostermann bemerkte, dass das Gericht sich wohl habe Zeuge Vermuthungen alle überlassen Tänze von ihren Obrigkeiten zu sich bestellen; warum Tänze auf Ehre u. Gewissen vorsichtig dass dem nicht so sei.

Zeuge bemerkte weiter: Es wurde auf dass Tänze gegangen worden sein. Denn gingen die allgemeine Tänze, auf welche den Tänze, Baumann habe gesagt durch Tänze, dass Verbreitung von Schriften, die Aufforderung zu versammeln und Aufgabe gegeben zu haben. Ein gewisser [illegible] Deserteur Namens Constanten machte eine Aufstandsbewegung eine, die ist schon gab. Diese soll Deserteur in Columbanus haben [illegible] wollen.

452 Zeuge verklärte auf Befragen, dass Baumann gewisse eines als ein sehr braver Mann bekannt war

2. Friedrich Lemmermann, 39 Jahre alt, Hallenmann, wohnhaft in Hannover, jetzt in Untersuchung befindlich;
3. Jacob Schirmer, 42 Jahre alt, Tischler, in Hannover wohnhaft;
4. Hermann Krantz, 39 Jahre alt, Tischlermeister daselbst;
5. Jacob Pfaff, 63 Jahre alt, Oekonomieinspector und Oekonomie in Misburg wohnhaft;
6. Philipp Heinemann, 47 Jahre alt, Maurermeister zu Lahe wohnhaft;
7. Daniel Meyer, 30 Jahre alt, Doctor der Medicin wohnhaft in Hannover;

~~8.~~ Nach Eröffnung der Namen durch Verlesung der Urkunde über die Ernennung derselben: ob gegen die Besetzung der Geschworenenbank mit einem derselben gerechtfertigt, in Folge dessen der Präsident für einen Geschworenen den Zuschauer Baumann substituirt hatte.

Der Präsident befragte jeden der obigen Zeugen nach seiner Disposition, ob der seine gesetzliche Ausschließung ab oder zum Theil?

Auf den Ausschließungsantrag wurde nach jeden Zeugen Vernehmung, ob und was dagegen zu bemerken habe?

Die obigen Zeugen blieben in dem Sitzungssaale.

Da es bereits drei Uhr nach Mittag geworden war, so wurde durch den Präsidenten die Sitzung ausgesetzt u. die Fortsetzung der Verhandlung auf den nächsten Tag um acht Uhr des Vormittags verwandt.

Der Präsident gez. p.

Könneken p.

Heute den dreizehnten Januar 1833 Vormittags um acht Uhr, in dem Sitzungssaale und in öffentlicher Sitzung der ausserordentlichen Assisen, zusammengetreten, nachdem der Ausschuß des Gerichtshofes vorgeschrieben, die Geschworenen-Liste zusammengesetzt, und der Vorsitzende der Ausschüsse vorgeschrieben, und die Glieder des Gerichts, sowie der Zeugen, Sachverständigen und die Urkunde über ordentliche Sitzungen, so eröffnete der Präsident die Sitzung für eröffnet.

(*) Es wurden sodann die vorgeladenen Zeugen und dem hier für bestimmten Zimmer und auch in der von der Urkundsbehörde vorgezeichneten Reihe in dem Sitzungssaal eingeführt, wo jeder einzeln, nachdem vorgef. — folgende Ordnung.

Vide Verh.-Prot. a. 1 Aug.

~~8. Ehe zur Abhörung der Zeugen vorgeschritten wurde befragte der Präsident~~

8. Ernst Schlosmann, 61 Jahre alt, Maler und Bauunternehmer in Hannover wohnhaft;
9. Christian Haase, 28 Jahre alt, Bauunternehmer daselbst wohnhaft;

(*) Der Präsident befragte den Angeklagten ob mit seiner Bestimmung Advokat Oberste statt dessen in seinem Vorgeschlagenen Advokaten August Eckmann, der das jüngere seine Vertheidigung übernommen habe? wird deshalb bejahet.

10. Johann Wörz, 56 Jahre alt, Müller und Bäcker in Münzelbaumühle.

Hierauf machte nun der Herr Präsident die Eröffnung und Erklärung, und deponirte nach [illegible] befundene Aussagen Folgendes:

Ich war in Baumann Haus, erhielt aber keine ge-wünschten Schriften von ihm, sondern ich musste mir selbst ein Verzeichniss von seinen Sachen. Des Baumann Haus Schriften war andere Leute mitgetheilt, daraus ist mir nichts bekannt; wenn ich Ihnen so Vieles mitgegeben habe, so brauche ich mich nicht Ihrer Aussage [illegible].

11. Johann Michael Hauck, 58 Jahre alt, Ackersmann und Bürgermeister in Münzelbaum wohnhaft;

12. Jacob Baumann, 36 Jahre alt, Krämer und Müller in Eabenthal wohnhaft;

13. Adam Hellig, 61 Jahre alt, Ackersmann, Müller und Bürgermeister in Hellig wohnhaft;

14. Johann Keller, 58 Jahre alt, Ackersmann in Eindenthal wohnhaft.

Den Zeugen wurde die Klagschrift Nro 2 vorgelegt und von ihnen anerkannt; auch den Beilagen wurde [illegible].

15. Johann Keller, 28 Jahre alt, Müller und Ackersmann in Eindenthal wohnhaft.

Demselben wurde das von ihm den Untersuchungsacten beigelegte Verzeichniss vorgelegt und [illegible] anerkannt.

Der Herr Präsident hat sodann durch den Protokollführer und den Klagschrift Nro 2 die Nro 1. 2. 3 und 4 abgelesen.

Da in einem dieser Aufsätze einige thatsächliche Fragen vorkommen, so ersuchte der Vorsitzende Herrn den Präsidenten diesen Fragen durch seine bündigsten Erkundigungen aufzuklären.

Der Präsident hat nun den im Saale anwesenden Advokaten

§.

Heinrich Schmitt, gegen welchen von seiner Partei die gesetzliche Verwerfungsschrift gestellt worden ist.

Nachdem derselbe den Eid abgelegt die vorgelesenen Stellen gehörig zu übersetzen und seine Aussagen abgelesen worden.

Sagte Ludwig Wenck sey 39 Jahre alt, Advokat beim k. Bezirksgerichte Zweibrücken, wurde in Verwandtschafts-, Verschwägerungs- und Dienstverhältnisse mit den Angeklagten, sowie den von ihm für beweisend gehaltenen Stellen und Beilagen abgefragt.

Er wurde sodann mit Verwarnung des Zeugen in folgende Leistung genommen:

16. Michael Zenger, 33 Jahre alt, Ackersmann in Eindenthal wohnhaft;

17. Valentin Eisloff, 56 Jahre alt, Müller in Ludwigswinkel wohnhaft;

18. Ludwig Heisel, 22 Jahre alt, Dienstknecht bei vorigem Zeugen;

19. Ludwig Keller, 50 Jahre alt, Krämer, wohnhaft in Ludwigswinkel;

20. Anna Maria Lenkel, 50 Jahre alt, Ehefrau des vorhergehenden Zeugen;

21. Jacob Stahl, 63 Jahre alt, Bürgermeister und Ackersmann, wohnhaft in Heppenbaum;

22. Christian Neumann, 63 Jahre alt, Ackersmann u. Bürgermeister in Dahn wohnhaft;

23. Christian Stahl, 31 Jahre alt, Krämer, Jahre in Landenburg [illegible], jetzt in Vorderweidenthal wohnhaft;

24. Ludwig Zimmer, 43 Jahre alt, Bäckermeister, in Steinfranz wohnhaft;

25. Heinrich Schumann, 20 Jahre alt, Schreiber, wohnhaft allda;

Den Zeugen wurde die Beschlagnahme genommen

Sache vorzeigt, worauf er erklärte: die Personen welche
er gestern Früh abgeholt so wie gestern wie diese, gemeinschaftlich
habe er sie nicht betrachtet.

26. Christian Konrad, 54 Jahre alt, Ackermann,
früher Brauermeister in Hohenbaum wohnhaft;
27. Georg Jonas Eduard, 18 Jahre alt, Ackermann,
Musik und Brauermeister, wohnhaft in Höhenfeld
weiter;
28. Friedrich Fränkel, 10 Jahre alt, Fuhrknecht
in Feuerfurt wohnhaft.

Die Richter dieses Tages versammelten sich um 9 Uhr
Vormittags und eröffneten den Gerichtshof zu nehmen die
unter dem Vorsitzenden Publikum sich befindenden Doktor
Jonas und Gutsbesitzer Hitzfeld zu vernehmen.

Der Gerichtshof, in Gemäßheit der ihm mit Akt.
26) der peinlichen Prozeß-Ordnung zustehenden Befugniß
sich Assessoren zu wählen, ernannte aus den anderen versammelten und
ernannte sie für die Wahrheit zu sagen. Dieselben erklärten
auf Befragen:

Der 1te, ein hagerer Friedrich Jonas, 29 Jahre alt, practischer
Arzt, wohnhaft in Lauben. Derselbe deponirte:

Der hiesige Gutsbesitzer Hitzfeld und ich kommen im
Monat Juni vorigen Jahres auf Feuerfurt. Es gerade dort etwas
unruhig zu; es fielen [redacted] aber ein Feuerwerk geschossen
worden. Ich war im Hause des Gerichtsdirektor, welches
Nähe Gerichts war. Ich hörte daß Dr. Gratte in einem anderen
Wirthshause abgestiegen war und daß sich viele Leute dort zu-
sammelten. Einige waren drohend und äußerten seine Absicht
dem Arzte [illegible], daß Gratte nicht bei ihm absteigen und ihre
Wohnung Gastfreie aufnehmen sollen. Fränkel, ein Bruder
des Lenz, kannte ebenfalls seinen Aufenthalt dessen Kenntniß
[illegible] und [illegible] seine Behörde dem Commissar aufzugeben
zu sagen. Ich machte einen Vorschlag und Vorschlag [illegible]

6.

ich meinen mit Commissar zusammen, wenn der Lenz
Gastfreundschaft ausgeschlagen. Baumann wandte sich dem
Lenzischen Wirthshause sofort zu und Lenz
Lokal nicht zu Verfügung mit Gewalt. Darauf
begegnete mir Gratte auf der Straße. Er
sollte das Gesicht verbunden und klagte daß
er bei Lenz Schläge bekommen habe.

Der 2te erklärte: er heiße Johann Hitzfeld,
sey 31 Jahre alt, Gutsbesitzer hiesiger wohnhaft
und deponirte:

Im vergangenen Jahre weilte ich mit Dr. Gratte
auf Feuerfurt; ich kam auf im Lenzischen Wirths-
haus daselbst. Es waren mehrere Leute dort ver-
sammelt und drohten auf den Angeklagten
Baumann. Es hieß: der Fremde sollte
sofort ausgejagt werden, und auf gehetzt. Die
Leute die dabei Lärm machen, fanden sich bei
Lenz ein, wo mir mehrere gezählt wurde. Ich war
in einem andern Zimmer und hörte daß man mit
mit Baumann zu thun hatte; weil der ihm widers
fahren Mißhandlung kannte ich nicht genau und
weiß ich [illegible] nur [illegible] hinausgeworfen wurde.

Es wurde hierauf mit den Zeugenaussagen fortgefahren und
der zunächst eingetretene Zeuge war:

29. Johann Christian, 36 Jahre alt, Eigenthümer in
Feuerfurt wohnhaft.

Derselbe wurde die vorliegende Klage vorgelesen und er
erklärte: die Personen die ich bei Gelegenheit Mißhandlung gesehen
(ich erkenne sie wieder) waren diese gewesen.

Nach beendigter Deposition ließ der Zeuge wieder Dr. Seidl rufen und sagte:

Der Herr nannte den Zeugen Abgeordneten, was ich nicht sage. Ich sage nur, daß ich in Frankfurt nur gesagt habe, Militär und Landwehr, und wörtlich habe ich nicht gesagt, sondern nur, daß ich glaube, daß Militär und Landwehr dasselbe sagen.

Hierauf wurde eingeschaltet:

30. Ludwig Schneider, 46 Jahre alt, Kaufmann in Frankfurt wohnhaft.

Nachdem dieser Zeuge abgehört war, ersuchte Dr. Seidl abermals, sagte:

Mit großer Entschiedenheit werde gegen Baumann auftreten. Ich sage hier selbst die Frau von Fürstenau bei dem Herrn Baumann gesehen.

Sodann ersuchte er den Zeugen Fürstenau und sagte:

„Sie sind ein Lügner!"

Präsident Dr. Seidl erwiderte: es war nicht seine Absicht; man sagte mir es sage die von Fürstenau; ich kenne sie nicht.

Der Präsident gab dem Zeugen Fürstenau den zu Protokoll gegebenen Vorwurf über seine unwahrheitige Behauptung Baumann und Consorten mit dem Zeugnisse und in folgenden Worten kund:

31. Heinrich Enzer, 61 Jahre alt, Rechtsanwalt, in Frankfurt wohnhaft;

32. Isaak Oppenheimer, 33 Jahre alt, Arzt, in Frankfurt wohnhaft;

Dem Zeugen wurde die vorliegende Liste gezeigt und er erklärte: die Namen sind richtig, gleichfalls

33. Peter Eschenheimer, 25 Jahre alt, Banquier, in Frankfurt, wohnhaft in Frankfurt;

34. Friedrich August Pfingst, 25 Jahre alt, Land-Commissionair, zu Fulda daselbst wohnhaft.

Die Zeugen Jacob Bischof, Philipp Heinemann, Friedrich Lenzenheimer, Adam Pflick, Ludwig Ballas, Anna Maria Lenkel, Abraham Bischoff, Ludwig Heisel, Johann Ballas, Wendel Lenzy, Friedrich Ballas, Jacob Baumann, Christian Heinemann, Jacob Spreiser, Theresia Krantz, Christian Rost, Anna Klostermann, Johann Hönig, Johann Michael Henrich, Christian Lenzel, Jacob Rost, Friedrich Henkler, Johann Spreiser, Ludwig Heinrichs, Friedrich Ehr, Hanny Jakob Eisenhut, und Isaak Oppenheimer, wurden nach der Instruction mit Beseitigung der Eidesabnahme, der Angeklagten und Zeugen entlassen.

Der Präsident befragte jeden der abgehörten Zeugen und seine Deposition, ob dasselbe sein Zeugniß wahrheitig? Angeklagte ist sag von dem er zu sagen habe? und befragte den Angeklagten ob und was derselbe zu remediren habe?

Die abgehörten Zeugen blieben in dem Sitzungssaale gegenwärtig. [illegible]

Da es bereits zwölf Uhr nach Mittag gegangen war, so hob der Präsident die Sitzung auf und bestimmte den folgenden Tag um acht Uhr morgens fortzusetzen.

Der Gerichtshof usw.
Hierüber p.

Heute den vierundzwanzigsten August 1833, um
zehn Uhr des Morgens — eröffnete der Gerichtshof
die Sitzung für nöthig.

Derselbe ließ durch den Gerichtsschreiber die vom
16ten dieses Monats der k. Kreisregierung zu-
gestellte Liste der Geschworenen mit lauter
Stimmen verlesen. Es erhob sich keine Einrede dagegen.

Nach dem namentlichen Aufrufe der Herren
Geschworenen begaben dieselben sich in die Berathung. Der Gerichtshof
nahm sich vor, die Klagpunkte und Vertheidigungen
für gegen Meinrad, indem er sich mit dem Inhalte
des Art. 361 der Strafprozeßordnung bekannt machte,
die Vorgaben sich Heimrich aus seinem Verhör in
der Voruntersuchung, und welchem sich noch beson-
dern Acten der Kreisregierung vorfand und noch in
der vor der Kreisregierung vorgenommenen Reise
in den Sitzungssaal eingeschaltet wurden, wo-
finden einzelne, welchem er über die Hauptfrage
hatte: ob Heinrich und ob Knecht zu nehmen,
die gegen Wahrheit und nicht mit die Wahrheit
zu setzen, und nachdem er über Namen, Vornamen,
Alter, Stand, Wohnort, Bekanntschaft, Ver-
wandt- und Schwägerschaft, Dienst- oder Hausge-
hörigkeit mit den Anklagenden seine Fragen
vorgelegt hatte, wurde Abgehört wurde.

ist beendigt

7.

Es wurde hierauf mit Abwesenheit der Ge-
schworenen Zeugen ~~vorgenommen~~ ein folgende
folgende Ordnung vorgenommen.

35. Friedrich Seul, 49 Jahre alt, Wirth in Hämmerschwang wohnhaft;
36. Gotthard Hörgmeyer, 35 Jahre alt, Taglöhner daselbst wohnhaft;
37. Christian Bauch, 49 Jahre alt, Bürgermeister, wohnhaft daselbst;
38. Adam Rhotz, 49 Jahre alt, Weber, wohnhaft allda;
39. Heinrich Neudammer, 38 Jahre alt, Bierbrauer, daselbst wohnhaft;
40. Wilhelm Lindner, 44 Jahre alt, Glasschneider daselbst wohnhaft;
41. Ludwig Krieger, 52 Jahre alt, Bauersmann, allda wohnhaft;
42. Heinrich Bauer, 41 Jahre alt, Bürstenbinder, wohnhaft daselbst;
43. Simon Wagner, 27 Jahre alt, Akkordmann, wohnhaft daselbst;
44. Heinrich Klein, 41 Jahre alt, Handelsmann in Hämmerschwang etablirt;
45. Johann Friedrich Hermann, 28 Jahre alt, Bürger, Bauer, daselbst wohnhaft;
46. Friedrich Krazz, 37 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Hämmerschwang;
47. Bernhard Bürkle, 36 Jahre alt, Handlungsdiener in Hämmerschwang wohnhaft;
48. Heinrich Mathäus, 52 Jahre alt, Glasschneider allda wohnhaft.

~~49. Abt~~

Darauf Zeugen wurde die vorliegende Sache gezeigt und war ihm als eine derjenigen bekannt, welche an jene dem Angeklagten Baumann gerichtet hatte.

49. Elisabetha Leibal, 53 Jahre alt, Ehefrau des Peter Bentz, Bäckersmeister in Hallerschaumhofstatt;

50. Conrad Hamann, 46 Jahre alt, Bürgermeister in Nordlohn wohnhaft;

51. Friedrich Philipp Diel, 29 Jahre alt, Cassirer in Himmelpforten wohnhaft.

Nachdem mit diesen Zeugen der directe Zeugenbeweis beendigt war, so wurde zum Abhören der Entlastungszeugen in folgender Ordnung geschritten, und die dieselben betreffenden Acten vorgenommen werden, wenn dem ~~de~~ Gerichtsschreiber Nota gefällig — von ihren Aussagen vorlesen. Dieselbe deponirten wie folgt:

52. Franz Detkens, 48 Jahre alt, Schreiner, in Himmelpforten wohnhaft.

Baumann hat schon vor in Himmelpforten wohnt, sich stets als einen ehrlichen, fleißigen Handwerksmann benommen. Bei der politischen Aufregung benahm er sich jederzeit sehr gut und besonnenerweise; er verwahrte mannichfach die Bürger sich ruhig zu verhalten und keine Exzesse zu begehen. Im Oktober bat Baumann zeugen mir mit, er habe für sein Haus Versicherung sich zuwenden lassen, die nun sich eben öffentlich ohne alle Zusammenhang Brandstiftung zu sagen Nachforschungen gegen ihn gerichtet habe. Das

Zeugen das Freiheitsbaum niederwerfen.

Den Tag nachdem Vorfall im Lamprechtschen Wirthshaus klagte mir Baumann daß er dort mißhandelt und zum Fenster hinaus gejagt worden. Er wurde blutrünstig im Gesicht.

Es hat seine Richtigkeit daß sich Mitglied der in Himmelpforten bestehenden Filial-Comité war.

53. Heinrich Kupfelt, 40 Jahre alt, Bäcker in Himmelpforten wohnhaft.

Ich war zufällig als Baumann in dem Wirthshaus zum Lamm mißhandelt wurde. Kurz vorher erklagte sich Lamm über den Baumann im Hausgang und sagte, wenn sein Hund beißt da müsse er ihn hinausschaffen lassen. Ich ging in die Wirthsstube. Baumann saßte sich nahm mich. Einer der Leute drunk mir zu indem er sagte: drink nur, es kostet heute nichts. Baumann ging in die Stube hinein und sagte: Ich habe den Freiheitsbaum umgehauen, was hat etwas dagegen? Haben sie vielleicht etwas dagegen, daß ich Baumann spanne? Nein, sagte dieser. Der nämliche Baumann wollte seine Zeche bezahlen es fehlte aber, es zog schon alles beiseite. Ein gewisser Ordemann stieß den Baumann über Haufen.

Einige Zeugen sagen die Mißhandlung bezeugten Baumann sagt daß Klage und Beklagte sich über die politische Mißhandlung und Roheit in seinem Hause nicht mehr sehen sag. Ein Zeuge dessen erwähnt ist daß Baumann sich seine Zeugen vorbereiten lassen.

54. Georg Fuchs, 28 Jahre alt, Bauer in Himmelpforten wohnhaft

Als der Untersuchungsrichter die Zeugenaussagen in dem Baumannschen Streit war, versammelten sich viele Leute vor demselben. Baumann trat vor die Thüre u. ermahnte die Leute sich ruhig zu verhalten, er habe selbst den ihn, peinlichen Prozeß.

Im Lenzschen Wirthshaus sagte Baumann: ich bin nicht dort an den Tannenbaum gebaut, aber auch nicht des wegen ihn wieder abgehauen hat. Ostermann kam auf Baumann zu und sagte, er sey schuld an der Abhauung des Tannenbaums, wodurch derselbe sich unwillig wurde. Hierauf wurde Baumann zahlreicher u. die Thüre sperrt zugeworfen.

Die Zeugen sahen sich gegen. Baumann sind sich dieselben öffentlich widersprechen und auch öffentlich auf Streit ausgehen.

Im Einzelnen vor Gericht sagte Schneider dem Baumann vor Gericht, wurde ihn verwundet haben, wenn ihn nicht zu Hülfe gekommen wäre.

Schreiber Schulz, 45 Jahre alt, Schuhmacher in Hemmenz wohnhaft.

Ich war im Lenzschen Wirthshaus als der Tannenbaum abgehauen wurde. Die Leute die ihn zahlen hatten, waren auch da u. tranken Wein. Der abwesende Baumann empfahl Einzelne Zusammenlagen zum Theater [illegible] gegenüber gütlichen Entschädigung oder Schadenersatzklage. Auch wir Thal Worten u. Handlungen. Handlung sagte er sollen nicht gewichtig. Der Wirth Lenz war verbittert gegen Baumann. Ostermann sagte zu Baumann, er sey schuld an dem Verlust des Tannenbaums. Hierauf sagte den Baumann sind. Er kam dann

wieder herein u. blutete.

Ich hörte daß Baumann zu seiner eigenen Sicherheit sich hier Leute wachen ließ.

Ich war gegenwärtig als Baumann die Aeußerung wegen Tannenbaum wiederholte.

Henga Frau wieder vorgetreten sagte: die Leute die in dem Lenzschen Wirthshaus saßen, waren alle betrunken. Als sie die Thüre schließen wollten sagte Hinkelar, er sey schon selbst beeinflußt.

55. Christian Seitz, 42 Jahre alt, Schlosser, in Hemmenz wohnhaft.

Als der Tannenbaum gefällt wurde, war ich in Lenzschen Wirthshaus, wo sich auch Baumann befand. Ich hielt mich nicht lang in der Wirthsstube auf u. begab mich in den Hausgang. Lenz sagte hier zu Hemmen: daß hinein u. wache den Baumann vor die Thüre. Wo der Tannenbaum umgehauen sind wird ich nicht. Die Leute, welche sich noch 3 Tage in Lenzschen Hause befanden, zahlten wir selbst.

56. Karl Seitz, 26 Jahre alt, Schlosser, in Hemmenz wohnhaft.

Ich bin der jüngste Schlosser von Baumann. Ich pflichte wie vier Leuten an für in ruhigerer Haltung sie verhindern. Ich wußte sie nicht weil ich anderes Arbeit hatte, nicht weil man mir abrief. Baumann sagte er brauche die Leute zu seiner Vertheidigung auf Gericht. Deßhalb hatte damals zwei Leute hinein u. einen Tag zu gehen.

57. Franz Baxter, 40 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft in Frauenfeld.

Baumann kam im vorigen Jahre häufig zu mir in meine Wirtschaft. Ich hörte wie dass er verschwörerische Reden hielt; er las oft Zeitungen vor.

58. Heinrich Rosenfelder, 59 Jahre alt, Oekonom auf der Ziegelhütte bei Frauenfeld.

Ich kam öfters in Gesellschaft mit Baumann zusammen. Er machte sich viele zu schaffen und sagte die rechtlichen Leute sollten zusammenhalten, damit wenn die Reihe an, dort Ordnung machen sollten, alles wieder recht gesetzlichen Weg zur Ordnung kommen.

59. Franz Look, 28 Jahre alt, Schuhmacher, in Frauenfeld wohnhaft.

Als die Untersuchungsbehörde bei Baumann war, kam er vor sein Haus u. sagte zu dem versammelten Volke: man solle sich ruhig verhalten und nichts machen, es werde gesetzlich zugehen.

60. Wilhelm Hämmerli, 17 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Frauenfeld.

Ich kam an den Tumult kurz nach der Untersuchung gerade bei ihm vorbei. Er kam vors Haus u. sagte man solle ruhig nach Hause gehen, es werde [illegible] durchaus gesetzlich zugehen.

61. Ludwig Mayrhofer, 31 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Frauenfeld.

Baumann stand vor seiner Hausthüre. Er sagte jemand: den Baumann lassen wir nicht fortführen, worauf Letzterer bemerkte dass man sich dem Gesetze nicht widersetzen dürfe, dass die Leute ruhig gehen u. sich verhalten sollten, dass gelungen kein Rechtsanwalt zum Staatsprokurator da sei, so nicht angestellt werden könne.

62. Ludwig Steiner, 19 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Frauenfeld.

Als der Gefangene geführt wurden sollte, gingen wir junge Leute zusammen vor Baumann zu Gefangniss wo Polizei um Ordnung zu schaffen und kamen auch zu Baumann. Derselbe verlangte dann Leiter u. sagte es sei zu Gewaltthat dass Verbrechen vorhanden wären.

63. Johann Friedrich Brenneisen, 33 Jahre alt, Bäckermeister zu Wilen wohnhaft.

Ich kam einmal mit Baumann u. den Gefangenwärtern Hungerbühler u. Lutz in Wilen zusammen. Letzterer sagte, wenn solle jedem Liberalen 25 bis 50 Kugel geben, dann wurde der Liberalismus bald verschwinden. Baumann verwendete darauf, dass ich mich aber nicht mehr erinnere.

64. Hilarius Ammendinger, 31 Jahre alt, Bäckermeister zu Islikon wohnhaft.

Ich kam auch zu Baumann u. sagte dort einen Mann der ein französischer Gewehrlauf auf sich. Er sprach französisch mit Baumann, gab mir die Hand, küsste u. drückte einen auf den rechten und that [illegible] freundschaftlich. Er gieng mit und mich schon heraus, wenn dem Junge bei mir u. wurde dann entlassen. Er sagte zu ihm ein polnischer Offizier u. müsse Thurgau verlassen, er müsste selbst Liberal werden; es stehen 20000 Mann Franzosen u. Polen um die französische Grenze, es habe bald Krieg; es habe Aufstand aus dem Emmenthal nöthig in Frauenfeld, ein Commando gegen die Liberalen zu postiren, um zu sehen, wie sich die Stadt dagegen stelle.

65. Conrad Cazin, 35 Jahre alt, Schuhmacher, in Frauenfeld wohnhaft.

Ich ging mit Amann nach dem Kreuzwirth herüber, wo Herr Wilhelm Hörlin zu sind. Ehe wir die Karte vom Kreisfestbaum v. Hörlin sagte: Kreisstimmer Baumann habe seinem Pferd Futter geben nach dem Essen gelangt um den Kreisfestbaum abzuhauen, er habe sie aber nicht antreffen können.

Gr. Land Rogel, 29 Jahre alt, in Heimsheim wohnhaft.

An dem Tage wo die Kreisfestbäume abgehauen wurden, ging ich mit Baumann herüber. Wilhelm Hörlin kam zu mir. Wir gingen also zusammen die Leute vom Baumann so mir Schnaps halten? er verneinte: Kreisstimmer Ehmann habe die Leute dazu aufgefordert und seinem Pferd auch Futter Hafer abgeholt um den Kreisfestbaum abzuhauen.

Nachdem sämmtliche Zeugen vernommen worden, bittet der k. Amtsanwalt-Prokurator dahin an, daß die schriftlichen Depositionen der verstorbenen Zeugen Johann Lang, in Leben Gerichtsrath zu Heimsheim u. der Zeugen Georg Bühl, preuß. Zollrevisor in Pforzheim, welche nicht geladen werden konnte, weil er mittlerweile in den ewigen Ruhestand versetzt worden, ohne daß sein dermaliger Aufenthaltsort bekannt wäre, verlesen werden möchten.

Der Vertheidiger des Angeklagten widersetzte sich dieser Verlesung.

Der Gerichtshof hat sich in sein Berathungszimmer zurückgezogen und nachdem derselbe in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, verkündete der Präsident die Entscheidung desselben, wonach der Antrag der Staatsbehörde wegen Verlesung der schriftlichen Aussagen der Zeugen

9.

Lang u. Bühl verworfen u. zugelassen wurde, daß die selben nicht verlesen werden könne.

Es wurden hierauf sämmtliche noch anwesende Zeugen, welche bis zum Schlusse der heutigen Sitzung in dem Gerichtssaale zurückzubehalten waren, mit Ausnahme der Sachverständigen, und Angeklagten u. zum Abtreten entlassen.

Der Präsident befragte jeden der abgehörten Zeugen nach seinen Aussagen, ob dies seine vorgenommenen Aussagen seyen, was der so bejahen habe? und hierauf den Angeklagten, ob er noch Etwas gegen die Zeugen oder deren Aussagen, ob sie auch Alles wahr die Zeugen eben dagegen sagen, vorzubringen habe?

Da es bereits Zwei Uhr nach Mittag geworden war, so sah der Präsident die Sitzung auf 8 Uhr des folgenden Tags um acht Uhr des Morgens fortgesetzt werde.

Der Präsident gab v.

Hiernächer v.

Heute den Zwei und Zwanzigsten August 1833 des Morgens um acht Uhr ——— so verkündete der Präsident die Sitzung hiermit eröffnet.

Der Präsident befragte den Angeklagten ob er noch etwas zu bemerken habe? und dieselbe verneinte.

Der k. Amtsanwalt-Prokurator entwickelte nunmehr die Gründe weswegen die Anklage bestehe.

Der Angeklagte Baumann wurde sodann seine Vertheidigung gehört.

Nach Beendigung seiner Vorträge erhob sich der Vertheidiger, Advokat Klaiber, und trug die Vertheidigung des Angeklagten vor.

Die Staatsbehörde replicirte auf die vorgebrachte Vertheidigung, sind.

Da es auf Anordnung der Vorsitzenden bereits um 10 Uhr zur Mittag gegangen war, so wurde durch den Vorsitzenden die Sitzung ~~um 10 Uhr~~ aufgehoben und bestimmt daß folgende Nachmittag um drei Uhr fortgesetzt werde.

Der Präsident gez.p.

Hirschler p.

Um namlichen Tag um drei Uhr des Nachmittags, — eröffnete der Präsident die Sitzung ganz ordentlich.

Derselbe befragte den Angeklagten und seinen Vertheidiger, ob die k. Staatsbehörde ob sie nichts mehr zu bemerken oder zu fragen hätten? Dieselben verneinten Beides.

Der Präsident eröffnete nun die Berathungen ganz geschlossen. Er stellte die Schuldfrage derselben in gedrängter Kürze zusammen, bemerkte den Geschworenen die Hauptbemerkungen und gab den Angeklagten, und nachdem er sie um den animirt hatte, und am Ende Alles sagt, stellte er die neun ihnen zu beantwortende Fragen wie folgt:

"Ist der — Holz gestohlen hätten?"

Nachdem der Präsident diese Fragen abgelesen hatte, übergab er dieselben dem Vorsteher der Geschworenen mit den Aktenakten, den incriminirten Schriften und den übrigen Beweisstücken, mit Ausnahme des gerichtlich abgelesenen Zeugenverhörs und bemerkte dabei den Geschworenen, daß wenn der Angeklagte in der Hauptsache nur durch die einfache Stimmenmehrheit schuldig befunden würde, sie schon um Einsetzung ihrer Erklärung zu bemerken hätten. Auch machte der Präsident die Geschworenen auf die gesetzliche Stimmenmehrheit aufmerksam, nach welcher der Spruch der Jury zu Stande kommt, jedoch mit dessen Zustimmung auch nur neun Geschworene vereinigt werden können.

Der Präsident hieß den Angeklagten und den Vertheidiger aufstehen und die Geschworenen verlasen die Fragen in den ihnen für bestimmte Zimmer um dort ihre Erklärung zu begründen.

Dem Lieutenant der Landwehr Namens, als Vorgesetzten desselben, wurde von Seiten des Präsidenten die gesetzliche Weisung ertheilt, die Zeugnisse dieser Berathungszimmer beizusetzen zu lassen.

Nachdem die Geschworenen in den Gerichtssaal und auf ihren Platz zurückgekehrt waren, ~~[illegible]~~ bemerkte sie der Präsident um den Resultat ihrer Berathung.

Jakob Adam Metzger der Aeltere, Hochstadtmeister in Grünsheim, Vorsteher der Geschworenen, stand auf, und der Herr auf stand Ganz gelangt, sprach er:

"Auf unsere Ehre und unser Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, die Geschworenen erklären auf die vorgelegte Frage Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Auf und dem Vorsteher der Geschworenen in ihre Berathungszimmer entgegengebrachte Erklärung und dem präsidirenden übereinstimmte Erklärung wurde von diesem gelesen und dem Gerichtsschreiber entgegengenommen.

Der Präsident hieß sämmtl den Angeklagten in den Sitzungssaal zurückführen u. der Gerichtsschreiber machte in seinem Protokoll die Erklärung der Geschworenen.

Hierauf diese Erklärung der Geschworenen vernommen der Präsident den Art. 358 der Strafgesetzbuch aber den gänzlichen Freisprechen und stellt den Antrag gemäß Malefiz Gesetz Buch Baumann von Dem gesetzen

ihn in den oben angeführten Anklagepunkten rechtfertigen [illegible] ist, und dem ordentlichen Urtheil deßhalb lediglich in Freiheit gestellt werden soll, inwiefern er nicht andere Strafe wegen verwirkt hat.

Der Herr Fiskal-Substitut bemerkte, daß durch das Urtheil der Anklagekammer vom 26ten Mai dieß Jahrs Baumann wegen Entfernung [illegible] öffentlichen Beamten hinsichtlich seiner Staatsverrichtungen überhaupt von der Fortsetzung, nicht zur Fortsetzung gewiesen sey, daher in Hinsicht der Verhaftung [illegible] sey.

Advokat Glaser bemerkte die Restitution der in Erledigung genommenen Sache von der Criminal-Gesetzgebung, und da die Staats-Behörde keine Einwendung dagegen habe, so erkläre der Präsident diese Sache für [illegible] Hinsicht [illegible] zurückgegeben werden könne.

Hierauf wurden die Geschworne mit einer der Akten und den Hauptpunkten der gegenwärtigen Assisen-Session angestellten Anklage entlassen.

Hiebei soll das obige ist gegenwärtiges Protokoll verfasst und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden.

Geschehen zu Lörrach in öffentlicher Sitzung des neunten Hauptstücks Assisengerichts den zweiten und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und dreißig und gehalten von Haupt Abend.

d Lörrach

Fiskal
gegen
Anklagesache gehörige Hanzen-Rustagen in die peinliche Untersuchungssache
gegen
Melchior Philipp Carl Baumann von Steinenstatt.

21ten August 1833.

H
von Baumann

Das zu Lörrach angeordnete außerordentliche Assisengericht den 21ten August 1833 hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Melchior Philipp Carl Baumann, gebohren zu Mülheim im Großherzogthum Baden, zuletzt als Kanonier in Steinenstatt wohnhaft, der Diebstahl, durch offenbare Beschädigung zum Nachtheil der Staatsverwaltung angeklagt, folgenden Verhalt vernommen.

Durch Anordnung des Herrn Criminal-Prokurators, welcher die Anklagsakte der peinlichen Sache gegen Johannes Lang, ein Laden Gerichtsdiener zu Steinenstatt, und der Hanzen Lang-Bügl, wegen Zollumgehung in Schlatt, welche nicht gehörig erwogen konnte, weil er in das jenseitige Ausland gesetzt wurde ohne daß sein damaliger Aufenthalt bekannt war, da verwiesen.

Durch Anordnung des abwesenden der Angeklagten, welche sich der ihnen bewilligten Vorladung der Deputirten der Hanzen Lang und Bügl widersetzte.

In Erwägung.

Also — — — am und dreißigsten August x.

Melchior Philipp Karl Baumann.

22te August 1833.

Verhandelt Endurtheil.

Der unterzeichnete Karl Friedrich Breitenbach, Amtsrichter bei der Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des zu diesem angeordneten außerordentlichen Assisengerichts für das 2te Quartal 1833;

Nach Einsicht der den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Melchior Philipp Karl Baumann,

37 Jahre alt, geboren zu Bulzheim im Großherzogthum Baden, zuletzt als Kaufmann in Hemsbach wohnhaft, zur Beantwortung vorgelegten Fragen folgenden Inhalts:

"Ist der Angeklagte z. — schuldig gethan?

Nach Einsicht der darauf ertheilten Antwort der Geschworenen also lautend:

"Die Geschworenen erklären auf die drei vorliegenden Fragen:

"Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

Nach Einsicht des Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung, welches vom Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

"Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden, so hört das Gericht "gänzlich den Ausspruch, daß er von der Anklage freizusprechen sey, "und bezeichnet daß er in Freiheit gesetzt werde, insofern er nicht "um einer andern Ursache willen in Haft ist.

Erkennt

daß der genannte Melchior Philipp Karl Baumann von der gegen ihn in den oben umgeschriebenen Anklage-Punkten aufgestellten Beschuldigungen freizusprechen ist;

demzufolge daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden soll wenn er nicht anderer Ursachen wegen verhaftet ist.

Gegeben zu Landau in der öffentlichen Sitzung des außerordentlichen Assisengerichts am zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und dreißig um fünf Uhr des Abends.

46te

Protokoll
wegen berichtigung Grundbuch
über [illegible] Ortschaften.

29te Juli 1833.

Ad Nro 6.

Nach Ankunft des Abgeordneten Christian Tillmann, Vorsteher und des Ausgeschossenen Franz Lipka, welche im Namen sämmtlicher Ausgeschossenen und der Stadt Gut, die zweifelhafte Grundstücke zu Besichtigung und der Domänen-Inspektor von Zawadzki aus Dusken und Rabunschki, der Amtsbauer Endrussen und der Hofmeister Rost Hohenstein von Bogazhaben erschien, da sie anders in die Eröffnung der Nummer 3, noch in die der Nro 7 des Prot. 382 der gerichtlichen Verhandlung stehen, sofort einen von sämmtlichen Vorsteher unterschriebenen Protokoll übergab, dessen Inhalt: es gehalten dem Kl. Eröffnungsrichter zu verkommen, dass [illegible] auch der zweite Ausgeschossenen [illegible] Commissarius [illegible] Grundstücke die zweifelhafte Grundstücke zu besichtigen, sofort zu verordnen, dass diesen Termin und Ort sämmtliche zweifelhafte zu besichtigen wären;

Nach Anordnung des Kl. Immediat-Protokolls, welches die Verweisung der vorhandenen Zeugenaussagen und Beschreibung der genommenen Dimensionen mit Besichtigung;

In Verfolgung Verfügung Prot. 387 u. 395 ex.

Und diesem Termin

verblieben pp.

Abgy.

Rathhaus
wegen Anfertigung der Urlisten-Urkunden
über alle zu Landen wohnende
Berufene Bürger.

29ten Juli 1833.

Nro 7.

Edict zu Landen p.

Nach Anhörung des Advocaten Augustin Lehmann, Vertheidigers der Angeklagten Johann Heinrich Hochdörfer wegen der Gültigkeit der Urlisten-Urkunden über den Stand der Stadt Landen wohnende Berufene Bürger und Einwohner und Fremden sämmtlicher Angeklagten einen neuen Vertheidiger ernennenden Urtheils, Recht erkannt: es gehalten p. wegzunehmen.

Nach Anhörung der K. Criminal-Procuratur, welcher die Abwendung des Urtheils der Angeklagten veranlasst;

In Erwägung daß nach Art. 395 p.

Und diesen Gründen

nachrichtlich p.

Also p.

Beilage
zu Eingangsprotokoll
Clauss.

29ten Juli 1833.

Nr 16.

Vor das Landamt.

Nach Einsicht der Verzeichnisse über die gegenwärtige Aktiv- und Passivmasse des Gemeinds-Verbandes;

Nach Anhörung des Hr. Gemeinds-Präsidenten, welcher den Stand und rechtlichen Anspruch dieser Angelegenheit auseinandergesetzt, und Bevollmächtigung des Vogtsamtes-Verwalters Ludwig Clauss, Wohlbestimmten und Rechtsanwalt in Sarnen, anhört;

~~Nach Einsicht der Akten vom 29ten Juli 1833 und~~

In gültig.

In Erwägung dass die gesetzliche Frist nicht eingehalten ist, dass ~~einem Theil~~ der Eingabe Clauss zum Theil gegen den Einbürgerungsbeschluss eine Einsprache nicht;

Nr. 1
Nr 12
8.2 A

Mit Stimmenmehrheit

Mit Stimmenmehrheit des Hr. Aktivbürgerrath der Eingangsprotokoll Clauss für die gegenwärtige Sache.

Abgesagt.

Beilage
zu Eingangsprotokoll
Guillot

29ten Juli 1833.

Nr 12.

Vor das Landamt.

Nach Einsicht der Verzeichnisse über die gegenwärtige Aktiv- und Passivmasse des Gemeinds-Verbandes;

Nach Anhörung der durch aufgestellten Bürger Guillot, Vormundes und Beamten in Sarnen, welcher die gesetzliche Bestimmung des Art. 391 des bürgerlichen Gesetzbuches in Anspruch nehmend, klagt, dass der der Aktiv-Masse des 3ten Hundertheil 1832 als Ehrengemeinds-Bürgergut, dem Aktivbürgerrath gehörenden wäre, um für die gegenwärtige Aktiv- zu distrahieren.

Nach Anhörung des Hr. Gemeinds-Präsidenten, welcher die Absicht des Vormundes Eingangsprotokoll Guillot darthut.

In Erwägung dass nach der klaren Bestimmung des angeführten Artikels dergenige welcher als Gemeinds-Bürger sich betrachtet, auf die Liegenschaften eines jeden Bürgers nur mit seiner Einwilligung gegriffen werden darf; dass demnach die Klage dieser Einwilligung von Seite des Bürgers Guillot, dieselbe zu distrahieren

Mit welcher mehrheit die Aktien des 3ten Hundertheil 1832 als Gemeinds-Bürgergut hinweise,

Mit Stimmenmehrheit

Mit Stimmenmehrheit des Hr. Aktivbürgerrath der genannte Guillot von den Obliegenheiten und Eingangsprotokoll für die Dauer der gegenwärtigen ensprechenden Aktiv.

Nr 3

Beispiel
des Geschworenen Baar.

29ter Juli 1833.

1825.

Der Zeuge r.

Auf Ansuchen des Staatsanwaltes wird der Herr als gegenwärtiger Stelle zum Geschworenen;

Nach Ansagung der durch den Präsidenten geschehenen Ernennung des Geschworenen Jacob Joseph Baar, Notär in Landstuhl, in der verflossenen Sitzung zwey als Zeugen gehört wurden, daß gestern die Geschworne wurden ernennt, heute nicht Zeugen stehen oder Anklage sey;

Nach Anfrage des Hr. Generalprokurators, welches die Meinung des Geschworenen von der Wichtigkeit und Pflicht Ernennung und den Pflichten der Eigenschaft Geschworenen Verrichtung;

Nach Ansicht des Art. 383 der peinlichen Prozessordnung:

In Erwägung daß [illegible] und den Verantwortungsakten sich ergiebt, daß der Geschworne Baar in einer Sache welche mit den gegenwärtigen in Verbindung stand, als Zeuge vernommen worden ist; daß aber auf die angeführten gesetzlichen Vorschriften niemand in derselben Sache, worin er als Zeuge gehört worden Geschworner sein kann;

Und diesem Grunde

Verordnet der Hr. Präsident daß der genannte Jacob Joseph Baar von der Wichtigkeit der Geschworenen gestrichen und aus der Liste der Eigenschaft Geschworenen entfernt werde.

Actum.

Bittschrift
der Ergänzungsgeschworenen
Baad.

29ten Juli 1833.

No 9.

An den Hr. Landrath p.

Durch Einsicht der Verzeichnisse der hier die gegenwärtige Assise einberufenen Hauptgeschworenen-Geschworenen;

Durch Aufforderung des Hr. Criminal-Gerichtshofes welches durch den Hrn. Präsidenten Zuziehung der Ergänzungsgeschworenen Daniel Baad, Wirth und Bauersmann in Zweibrücken, anbefohlen;

In Erwägung dass es durch ein Zeugniß des Hr. Medicinalrathes und Landgerichtsarztes Dr. Laubi dahier vom 26ten dieses Monats dargethan ist, dass der als Ergänzungsgeschworener bezeichnete Daniel Baad wegen gewichtiger Ursachen zur Ausübung der Rechte eines Geschworenen dermalen unfähig ist;

Hat

Für sich, den Hr. Assessorrath als Ergänzungsgeschworenen Baad für die Dauer der gegenwärtigen Assisen Session

Abgesetzt.

Die Verpachtung
der Hofjagd
Wadheim.

20 ten Juli 1833.

No 10.

Das Forstamt

Klagt hiemit das Pachtgesuch des Hofs die gegenwärtige Hofjagd umbrauchbaren Forstamts-Hofjagdgarnier;

Nach Anordnung des Hr. Hofkammer-Hofkammerrath, welches durch den Herrn und von der Forstgrenz-Expedition Besitz am 25 ten dieses Monats ausgestellten Hofjagdpacht und einen weiteren Hofjagdpacht des Forstamts-Hofjagdamts zum nämlichen Zweck die Verpachtung der Hofjagd Hofjagdgarnier Hofjagd Wadheim, Pachtantritt und Pachtsumme in Landes, bekanntgemacht.

Zu Hofjagd ist auf diese die angeschlossenen Hofjagd zu Hofjagdgarnier ist auf die Hofjagdgarnier Wadheim Zur Zeit der Verpachtung ~~[illegible]~~ schon nach Hofjagd Hofjagd weiter und preis über denselben nicht anderst machen kann;

Und diesem Grunde

Vorgenannt das Pachtgesuch über Hofjagdgarnier Wadheim für den gegenwärtigen Besitz.

Also p.

Verhandelt
in Sachen und der beantragten
Hinzuziehung des Herrn
neuen angeordneter Censur
der in Berlin herauszu-
gebenden öffentlichen Blät-
ter Verordnungen.

29ten Juli 1833.

Zu Landau angeordnete
Das Landauer Appellationsgericht des 2ten Rheinkreises hat in der peinlichen Untersuchungssache
1833 gegen Dr. Wirth und Consorten folgenden Verhandlungen gefaßt.
Nach Anhörung des Herrn Advocat Anwalts, Hermann in Landau,
Vertheidigers des Angeklagten Johann Georg August Wirth,
welcher seine Anträge dahin gestellt hat, das Appellationsgericht zu
wollen geruhen
1) in Anwendung der Art. 130 u. 131 des Strafgesetzbuches die
Anwendung der Ordonnanz des Rheinkreises v. 18. Januar
in Betreff derjenigen gesetzlich angeordneten Censur der in Berlin
herauszugebenden öffentlichen Verhandlungen der gesetzgebenden
Häuser, wodurch die Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens
wesentlich beschränkt und in gesetzwidriger Eingriff in
die Justizgewalt macht wird, die vorgeschriebenen Hinderungen
dem Gesetze gemäß zu beobachten;
2) die öffentliche Verhandlung der Anklage, soweit selbige den
Wirth betrifft, bis die beschehene Gesetz zu suspendiren und
in contradictorio vorzunehmen
3) die Verfügung der Commission, daß durch gewaltsame Einschreitung
der Censur, durch Hinderung der Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens
wirklich eingegriffen und von Seiten der Rheinlandesregierung
ein Eingriff in die Justizgewalt gemacht wird, eine Frist zur
Rechtfertigung zu verhängen und bis dahin die Verhandlung der
Anklage soweit sie Wirth betrifft, zu vertagen.
Nach Anhörung des Herrn Rath Klein, Procurator zu Landau,
Vertheidigers des Angeklagten Christian Scharpff, und
welcher sich den obigen für Wirth genommenen Anträgen anschloß.
Nach Anhörung des Königlich Bayerischen Advocat Fiskals Johann Nepomuk Hofmann,
und Christian Fuhrmann, welche für die Angeklagten Johann
Georg Wirth, Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Johann Philipp
Becker, Jacob Friedrich Lasé und Georg Friedrich Wirth
Vollmacht producirt, als gestellt den Appellationsgerichte zu verlassen

dient die Verhandlungen der Akten in jeder Beziehung, sowohl in mündlicher als schriftlicher Hinsicht öffentlich sind, und zwar in demselben Umfange wie in dem Assisenhofe.

Nach Lesung des K. Gymnasial-Gesetzbuches, welches diese Ordnung des K. Appellationsgerichts wollte sich sein einkompetent erklären über die Strafung wie sie gefällt sind, zu verkennen.

In Erwägung etc.

Und diesen Gründen etc.

Also gesprochen, gesetzt und verkündet zu Landau in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts in dessen öffentlicher Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und dreißig, welcher gegenwärtig waren: Leonhardy, Präsident des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Assisengerichts, Berch, Richter am besagten K. Appellationsgerichte, Hellmann, Präsident des K. Bezirksgerichts zu Landau, v. Lauchenfeld, Richter am besagten K. Bezirksgerichte, Schenkel, K. Gymnasial-Professor zu gemeldtem K. Appellationsgerichte und Waldenaire, Assessorsubstitut und Gerichtsschreiber am K. Bezirks-gerichte besagt.

* Letzteren seine als Richter des Assisengerichts,

Verordnung
über das durch den Geschwornen
Brunner angezeigte
Verbrechen.

29ten Juli 1833.

Der zu Landau angeordnete Assisenhof zeigt den 2ten Vierteljahr 1833, seit in der peinlichen Untersuchungssache gegen Doktor Wirth und Consorten folgendes Protokoll aufgestellt.

Nach Anhörung des Geschwornen Franz Peter Brunner, Hofschreiners in Gutenberg und Ortsbürgers in Frankenthal zu Rheinzabern, Landkommissariats Germersheim, welcher unter Auflegung eines Bürgermeisteramtlichen Zeugnisses dahin antrug: daß er von der Verrichtung eines Geschwornen bei der gegenwärtigen Assise entbunden werden möge.

Nach Anhörung des k. General-Prokurators, welcher dahin antrug den von dem Geschwornen Brunner geltend gemachten Entschuldigungsgrund für unzureichend zu erklären.

In Erwägung daß die angeführten Zeugnisse des Bürgermeisteramts zu Rheinzabern einen hinlänglichen bescheinigten ökonomischen Verhältnissen ist genügend sind und Geschworner Brunner nicht genügend sind ihn seinen Obliegenheiten und Pflichten zu entbinden und von der Liste der Geschwornen zu streichen.

Aus diesen Gründen

verordnet der k. Assisenhof die von dem Geschwornen Franz Peter Brunner geltend gemachten Entschuldigungsgründe und verordnet daß derselbe den Verrichtungen des gegenwärtigen Assise beizuwohnen habe.

Klee.

Ausgemessen
Ausgemessen
Von dem Physikus
Saale mehrjährigen Dienst.

29ten Juli 1833.

16=11.

Das Herzogthum Lauenburg.

Nach Anordnung der K. General-Landschaft vorliegender, vorläufig auf Ansuchen der K. Regierung des Herzogthums Lauenburg vom 1ten September 1829 in Antrag gebrachten Verleihung des dirigirenden Physikus Friedrich Raquet, Wundarzt und Gemeinde-Hospitalitätsarzt in Ratzeburg, durch den Tod erledigten Hebammen-Physikus Friedrich Saale, Doctor der Medicin und Geburtshülfe zu Lauenburg, — der Anmeldungen und Zeugnissen der concurrirenden und für den dirigirenden Friedrich Raquet einen andern Hebammen-Physikus zu setzen.

Nach Anordnung der Amtmänner August Lüdemann, Johann, Christian Lüdemann d. Aelt., Vorsteher der Hebammen-Wesens, Physikus Dr. Saale, Hospitalarzt Raquet, Chirurgus, Barbier, Bader, Hebamme und Physikus, welche sich der Amtsordnung gemäß über die Tüchtigkeit der Hebammen Saale ausgesprochen.

Nach Einsicht der von der K. Regierung des Herzogthums, vorläufig vom 10ten des laufenden Monats aufgestellten Hebammen-Liste der Physikatsbezirke, vorhandenen Attesten;

Nach Einsicht der angestellten Recherchen der K. Brandversicherungs-Commission vom 1ten September 1829 und der von Medicinalrath Saale eingereichten Schrift;

In Erwägung daß der Hebammen-Physikus Saale in der von der K. Regierung aufgestellten Hebammen-Liste nicht falsch angezeichnet ist und daß deshalb keine Bedenklichkeit der gegründeten Ansprüche von der Stadt aufgegeben hat, daß er dadurch in die Unmöglichkeit versetzt wäre den Verpflichtungen als Hebammen beizukommen;

480 Und in

Urtheil
wegen Ablehnung des ernannten Geschworenen.

31ter August 1833.

Das zu Landau angeordnete außerordentliche Assisengericht des 2ten Quartals 1833, hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Doktor Wirth und Konsorten folgendes Urtheil erlassen.

Nach Anhörung des Ludwig Schneider, Bürgermeisters in Landau, Vertheidigers des Angeklagten Johann Georg August Wirth, welchen dessen Antrag dahin auf das Assisengericht gestellt wurde, daß dem Angeklagten selbst die Vertheidigung seines ernannten Geschworenen nicht gestattet werde.

Nach Anhörung des k. Quartal-Prokurators, welcher dessen Antrag das Assisengericht wolle den Antrag des Angeklagten Wirth als unzulässig verwerfen.

In Erwägung,

daß diesem Gesuche

nemlich das königl. Assisengericht den Antrag des Angeklagten Wirth als unzulässig, und gemäß damit die Ablehnung der Geschworenen durch den Angeklagten.

Also gerichtlich und rechtskundig zu Landau in der Sitzungsstube des Assisengerichts in öffentlicher Sitzung von drittem August achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Assisengerichts, Petry, Lama, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Hettenmann, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Landau, Lauxmann, Rath am besagten k. Bezirksgerichte, Lautz und Wirth als Richter des Assisengerichts, Schenk, k. Prokurator-Substitut zu gemeldtem k. Appellationsgerichte und Valdenaire, stellvertretender Gerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte daselbst.

Protokoll

welches bei Eröffnung der Ausgleichungs-Verhandlung zwischen Scharpff und Genossen von ihm abgegebene Erklärungen enthält.

4te August 1833.

Bei der heutigen Ausgleichungs-Verhandlung.

Nach Eröffnung des Kommissärs Klein, Oekonom zu Neuenstadt, Vorsitzenden des Ausgleichungs-Gerichts, Christian Scharpff, welcher dessen Anklage bei dem Appellationsgerichte gestellten wegen seiner in der Sitzung vom 30ten Juli gemachten Aeußerung, daß er von den Ausgleichungs-Werthe gemachten Bemerkungen ungeachtet dabei stehen bleibe, daß der Werth für incompetent anzusehen, weil er die feste Ueberzeugung habe, daß der gesammte jetzt bestehende Rechtszustand durch Revolution durch Revolution beseitigt werden müsse, förmlich Urkunde zu geben.

Nach Aeußerung des k. Staatsbehörde, welche erklärte daß sie gegen den genommenen Antrag von Scharpff nichts zu erinnern habe.

~~Zu Recht~~

~~Alles~~ ~~gerichtlich Ausgemacht~~

Nach Anleitung des Art. 372 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

[illegible] nach der Abstimmung
ist Niemand einzumischen."

Zu Erwägung p.

Also p. wurden Ausgleichs p.

Urtheil
wegen beantragter provisorischer
Beilegung und Rückgabe der
in Beschlag genommenen Effecten
Behufs im Prozesse D^r. Wirth c. Consorten.

16^ten August 1833.

Des Jahres Tausend sechshundert dreißig und drei, am sechzehnten Tage des Monats August.

Nach Anhörung der Advokaten Holzen, welcher hier für den Beschuldigten D^r. Philipp Jacob Siebenpfeiffer und Johann Philipp Becker, laut seiner unterm heutigen Dato zu den Gerichtsacten gegebenen Erklärung, sich hinsichtlich des Letzteren lediglich auf die Gerichtsacten bezog, und hinsichtlich der Beschlagnahme, zu vernehmen, daß dieselben lediglich in Baarschaft bestehen;

Nach Anhörung des Advokaten Ludwig Schneider, welcher für den Beschuldigten D^r. Johann Georg August Wirth, laut seiner unterm heutigen Dato zu den Gerichtsacten gegebenen Erklärung, sich hinsichtlich des Letzteren lediglich auf die Gerichtsacten bezog, und hinsichtlich der Beschlagnahme, zu vernehmen, daß dieselben lediglich in Baarschaft bestehen;

Nach Anhörung des Advokaten Kaufmann Lehmann, welcher für den Beschuldigten Hochdörfer laut seiner unterm heutigen Dato zu den Gerichtsacten gegebenen Erklärung, sich hinsichtlich des Letzteren lediglich auf die Gerichtsacten bezog, und hinsichtlich der Beschlagnahme, zu vernehmen, daß dieselben lediglich in Baarschaft bestehen;

Nach Anhörung des Advokaten Marx, welcher für den Beschuldigten Jacob Friedrich Roth, laut seiner unterm heutigen Dato zu den Gerichtsacten gegebenen Erklärung, sich hinsichtlich des Letzteren lediglich auf die Gerichtsacten bezog, und hinsichtlich der Beschlagnahme, zu vernehmen, daß dieselben lediglich in Baarschaft bestehen;

Nach Anhörung des k. Ober-Prokurators, welcher sich hinsichtlich der provisorischen Beilegung

Urtheil
in Untersuchungssachen wegen Fälschung der Unterschrift des Angeklagten Georg Lister zu Lauden.

16ten August 1833.

Der durch die Geschworenen gefällte Spruch

Urtheil zu Landau p.

Kraft Absolvirung des Advokaten Christian Lillmann, Vertheidigers des Angeklagten Georg Lister, kundbar der Analogie, gebührig und rechtsgültig zu Zweibrücken, welcher nach Ablesung der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen durch den Präsidenten, von Anfang sollte: ~~daß~~ daß Appellationsgericht ~~gefällt~~ wolle die unterm den Angeklagten Lister — gefundurt haben.

Kraft Absolvirung der k. General-Prokuratur, welche gegen die beantragte Fällung der Frage keine Einrede erhob.

In Erwägung daß in der p.

Auf diese Gründe

Gemäß der k. Appellationsgericht dem bezüglichen Antrag des Advokaten Christian Lillmann.

Also gemäß und Verkündet zu Landau in der Sitzung, worin das Appellationsgericht in dessen öffentlicher Sitzung vom fünfzehnten August — —

Zur Fortsetzung

Hoch wie der gestellten Frage alle jenen Thatsachen [illegible]
sind, welche in Bezug auf den Thatbestand die einen gegen
den abwesenden Angeklagten Peschko, Zeugen und Sachverständige
einige Tonzeichen von Wichtigkeit sind, oder die [illegible]
sind, eine besondere Frage hinsichtlich der Erörterung dieser Tonzeichen
zu stellen, welche zunächst auf die [illegible] Tonzeichen Thatsachen
Bezug hatte,

Beschloss der Antrag des Vertheidigers des Angeklagten Georg
Eisler in Bezug auf die Benennung der als Sachverständigen zu
vernehmenden Musikern Tonzeichen zu [illegible]
Thatsachen nicht berücksichtigt werden kann.

A. H. G.

Hinsichtlich des Beweisantrages um [illegible]
Frage hinsichtlich des Anklagen Antrag des Vertheidigers

Dr. Wirth und Consorten.

16t= August 1833.

Anklagezustands-Decret.

Der untenzeichnete Carl Friedrich Zweibrücken, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident der die Landau umgewandelten Assisenzeichts für den 4t= Quartal 1833;

Nach Einsicht der den Inculpaten in der gerichtlichen Untersuchungsschrift gegen

1= Dr. Johann Georg August Wirth, 33 Jahre alt, Rechtsanwalt, geboren und wohnhaft zu Hambach;

2= Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, 42 Jahre alt, Rechtsanwalt, geboren und Sohn im Zweibrücken, zuletzt auch dort wohnhaft;

3= Johann Heinrich Hochdoerfer, 31 Jahre alt, vormals protestantischer Pfarrer zu Landau, geboren in Meisenheim, zuletzt in Landau wohnhaft;

4= Christian Scharpff, 27 Jahre alt, Candidat der Philologie, geboren und wohnhaft in Landau;

5= Johann Philipp Becker, 23 Jahre alt, Buchdrucker, geboren und wohnhaft zu Frankenthal;

6= Jacob Friedrich Rott, 29 Jahre alt, Buchdrucker, zu Dannstadt geboren und wohnhaft in Zweibrücken;

7= Georg Eisler, 24 Jahre alt, Candidat der Theologie, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken;

Zur Verantwortung angelegten Factum folgendes Inhalts:

I.

1te Frage.

„Ist Johann Georg August Wirth, 33 Jahre alt,
„Schriftsteller ꝛc.

2te Frage.

„Ist derselbe Wirth schuldig: ꝛc. Einstimmig gelautet hat:

II.

„Ist Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer ꝛc. - - - - -
„schuldig zusammen hat.“

III.

„Ist Johann Heinrich Hochdörfer ꝛc.

IV.

„Ist Christian Scharpff ꝛc.

V.

„Ist Johann Philipp Becker ꝛc.

VI.

1te Frage.

„Ist Jacob Friedrich Rost ꝛc.

2te Frage.

„Ist derselbe Rost ꝛc.

3te Frage.

„Ist derselbe Rost ꝛc.

VII

1te Frage.

„Ist Georg Fickler ꝛc.

2te Frage.

„Ist derselbe Fickler ꝛc.

Nach Einsicht des Art. 358 der peinlichen Prozeß-Ordnung, welches von dem Gerichtshofe vorgelesen worden und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt „worden, so soll der Gerichtshof, „sobald der Urtheilspruch, daß „so von den Anklagepunkten, „ja jenachdem sey, von einem „jeglichen derselben in Freiheit „gesetzt werde, insofern er „nicht um eine andere „Ursache willen in Haft „sey.

Nach Einsicht der dreimahl wiederholten Erklärung der Jury vom 13ten dieses Monats, Inhalts:

ad I.

„Auf die Frage nach der Frage, ob die Angeklagten „Johann Georg August Wirth, Philipp Jacob Siebenpfeiffer, „Johann Heinrich Hochdörfer, Christian Scharpff, Johann „Philipp Becker, Jacob Friedrich Rost und Georg Fickler „schuldig sind, mit Nein, — ob sie nicht schuldig sind, mit „Ja geantwortet.“

ad II.

„Die Geschworenen erklären auf obige erste Frage mit „Nein, demnach ist nicht schuldig.“

ad III.

§

ꝛ. ꝛ.

Erklärt

~~erkennt in Gemäßheit der dem Präsidenten laut~~
~~des Art. 358 der peinlichen Prozeß-Ordnung abgegebenen Erklärung~~ daß die oben genannten Johann Georg August Wirth, Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Johann Heinrich Hochdörfer, Christian Scharpff, Johann Philipp Becker, Jacob Friedrich Rost und Georg Fickler von den gegen sie in den oben angeführten Anklagepunkten enthaltenen Beschuldigungen freigesprochen sind, und demnach der Letztere sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn sie nicht aus anderen Ursachen in Haft sind.

Hiernach soll es denselben zu der öffentlichen Sitzung des nächstfolgenden Abtheilungstags vom sechzehnten August achtzehnhundert drei und dreißig um neun Uhr des Vormittags.

Malchior Philipp Carl Baumann.

19te August 1833.

Protokoll
über den Anfang und die Ziehung der Geschworenen.

Heute den neunzehnten August 1833, um 8 Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale des ~~Assisenhofes~~ Assisenhofes zu Landau, hat der k. Appellationsgerichtspräsident Freitenbach, präsidirend der Assisen, Assisenhofes, zufolge des Dekrets vom 2ten Januar 1833, in Gegenwart des k. General-Prokurators Schenkel und in Beistand des Gerichtsschreibers Saldenaire dieser, nachdem die Geschworenen eingeschrieben worden waren, den Angeklagten Malchior Philipp Carl Baumann, gebürtig zu Bülzheim im Landcommissariat Landau, Inhalt der Anklageakte in Beschuldigungszustand versetzt, sodann sofort zur Auslosung der Geschworenen, welche in dem Falle der Ergänzung der Geschworenen zu ziehen wären, geschritten, und zwanzig Geschworene geschrieben wurden.

Diejenigen welche ausgelooset waren sind: nach Ordnung.

1. Klein, Johann Friedrich, ~~x~~.

Ihre Namen wurden sogleich durch den Präsidenten in eine Urne gethan.

~~Auslosung der Geschworenen~~

Der Präsident nahm hierauf die Ziehung der Geschworenen durch drei Loose vor, und ihre Namen kamen in folgender Ordnung heraus:

Faulé, Friedrich, verkündet durch die Urtheilsbotin,
Nectenauer, Philipp Lorenz, verkündet durch die Urtheilsbotin;
1. Mohr, Johann Adam, der ältere,
Klein, Johann Friedrich, verkündet durch die Urtheilsbotin,
2. Lehmann, Karl,
3. Decken, Johann Friedrich,

498

Da die Zahl der gegenwärtigen Geschworenen nicht zwanzig, sondern hinreichend ist um nach Art. 6 der Ordonnanz vom 29ten Juli 1815 das Geschworenengericht zu bilden, so beschränkte der Präsident den Angeklagten nicht, aus den gezogen worden Geschworenen nicht verwerfen können.

Der Präsident bemerkte sodann dem Angeklagten, daß er seine Verwerfungsrechte ausüben müsse, bevor noch ein weiterer Geschworener als Ergänzungsgeschworener und zu den Proben gezogen werde, um in dem Falle und Verhältnisse, geschworene einberufen zu können, welche als Beisitzer der mündlichen Verhandlung dieser Sache nicht oder durch Los gezogen worden zwölfte Geschworene durch irgend ein unbegründetes Urtheil hinweggefallen wären, sollte, anderenfalls nur über weitere Verhandlungen, oder die Entscheidung und Erklärung selber die Ausgeschlossenen Theil zu nehmen.

Der Präsident befragte sofort durch Urtheilsbotin den Angeklagten ob die Geschworenen, welche

= einwilligen, daß zu dem ausgegebenen Zeugen eine Zeugenzusammenstellung vorgenommen werde? Der Angeklagte Klauer [illegible] sich für [illegible] Geschworenen erklärten [illegible] einzuwilligen.

Auf die 6. Geschworenenbank [illegible] dieselbe Einwilligung.

Renné, Philipp, verkündet durch die Geschworenenbank,
Westhofen, Ignatz, verkündet durch die Geschworenenbank,
Mayer, Johann, verkündet durch den Angeklagten,
Bettinger, Julius, verkündet durch den Angeklagten,
4. Rebenack, Friedrich,
Demontant, Joseph, verkündet durch die Geschworenenbank,
Erdmann, Karl Samuel, verkündet durch den Angeklagten,
5. Jacob, Jacob Nicolaus,
6. Lederle, Franz,
Scharenberger, Johann, verkündet durch den Angeklagten,
Bayern,
7. Marggraff, Karl,
8. Schmitt, Johann, der ältere,
Will, Wilhelm, verkündet durch den Angeklagten,
9. Brunner, Franz Xaver,
10. Bolta, Franz Ludwig,
11. Klein, Franz,
Lichtenberger, Johann Philipp, verkündet durch den Angeklagten,
12. Adt, Jakob, der III.

Da durch die nachgesuchte Entschuldigung die Zahl der Geschworenen vermindert wurde, so trug der Generalprokurator darauf an, daß zu der Zahl der Zeugenzusammenstellung noch die 24. Geschworenenbank gezogen werde.

Der Präsident befragte den Angeklagten ob er einwillige daß der Zeugenzusammenstellung noch der Name des 24. Geschworenen beigefügt werde? Der Angeklagte [illegible] sich für [illegible] einzuwilligen.

Nachdem der Präsident [illegible] Zeugen und Geschworenen [illegible] Zahl der Zeugen [illegible] Ziehung des Looses durch das Los und den Gerichtsschreiber das Verzeichniß dieser Geschworenen verlesen, welches die Namen folgender bereits [illegible] noch nicht durch das Los bezeichneten und nicht als entschuldigt anerkannten Geschworenen enthält, als:

1. Buché, Emanuel, Advokat,
2. Kern, Ludwig, Kaufmann,
3. Rolligue, Peter Alexander, Domänenpächter mit mehr als 1000 fl. Grundsteuer,
4. Borel, Rudolph, Kaufmann,
5. Guillot, Georges, Kaufmann,
6. Colmar, Friedrich, Kaufmann,
7. Washeim, Johann, Kaufmann,
8. Van-Gerichten, Johann Jacob, Kaufmann,
9. Müller, Heinrich, Hypothekenverwalter und Bankier mit mehr als 4000 fl. Grundsteuer,
10. Blaum, Friedrich Ferdinand Anton, Hofgerichtsadvokat in Zweibrücken,
11. Clauss, Ludwig, Hofgerichtsadvokat,
12. Schreckendantz, Johann, Weinhändler und Kaufmann.

Von diesen Geschworenen wurden sodann durch das Loos den Gerichtshof Ludwig Kern, Georges Guillot und Ludwig Clauss bezeichnet und die Namen der andern übrigen durch den Präsidenten in einen Hut gethan.

Nachdem der Präsident erklärt hatte daß der Gerichtshof wie den Angeklagten ein unbeschränktes Ablehnungsrecht zustehe, so wurde deshalb die Ziehung vor und der Loos bezeichnete folgende Namen:

Colmar, Friedrich, verkündet durch die Geschworenenbank,
Müller, Heinrich, verkündet durch den Angeklagten,
Blaum, Friedrich Ferdinand Anton.

Diese letzteren wurden von keiner Seite verworfen, worauf sofort der Angeklagte und die durch den Präsidenten an ihn gerichtete Frage, sowie sein Verneinungsfalls [illegible] erklärt, daß sie mit diesen durch das Loos gezogenen Geschworenen Blaum [illegible] gehen.

Vom Tisten der k. Generalprokuratur zurück abgeschrieben worden, daß sie mit dieser Ergänzung geschlossenen Zustandes sage und ihr genehm halte.

Der gemeinte Ergänzungsprotokoll Blatt wurde festgesetzt, ungemessen abschriftlich den Verhandlungen dieser Beilage beizuschließen, und deßhalb nächst den ihm bei den übrigen Zustände Vorgenommen angewiesenen Platz ein.

Hierauf verkündete der Vorsitzende, daß nunmehr mit den Verhandlungen sogleich begonnen werden solle.

Hierauf ward dieß Protokoll verfaßt und von dem Vorsitzenden, dem General-Prokurator und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

D. Ernst Grosse.

29te August 1833.

Das zu Landau angeordnete mündliche Appellationsgericht des 2ten Obermain Kreises hat folgendes Urtheil gefällt:

Nachdem der von der k. Regierung dieses Kreises durch den k. Appellationsgerichts Rath des Landkommissariats zu Zweibrücken in seinen Amtsklagesachen vom 26ten März 1833 aufgestellte Antrag, wodurch

D. Ernst Grosse,

geboren zu Königsberg Preußen, Hofmeister, Aktuar emeritirt, geboren zu Königsberg Preußen, zuletzt wohnhaft zu Frankfurt, dermalen gefänglich, der Verbrechen der erschwerten Aufreizung der Einwohner des Königreichs zur Verachtung der Königlichen Autorität, zum gewaltthätigen Widerstande der Königl. bayerischen Staatsgewalt durch öffentliche Reden und Druckschriften angeklagt, und Lichtgesetzt-Verfassung gegen ihn, Letzteren und deßhalb von die Akten gewiesen worden ist;

Nachdem der von dem k. General-Prokurator am 15ten Juni dieß Jahrs gegen denselben und mehrere Konsorten erwirkten Anklagesatz;

in Betracht dieser Anklage- und Verweisungs-Akten

Nachdem die durch den Vorsitzenden des mündlichen Appellationsgerichts des 2ten Obermain Kreises in Gemäßheit des Art. 165 der peinlichen Prozeß-Ordnung gegen den Angeklagten und gegen dessen Vertheidiger, verlesenen Ordnung;

Nachdem die Akten des Angeklagten Fickler zu Frankfurt vom 6ten Juli dieß Jahrs, [illegible] die Akten des [illegible] Fickler und des Angeklagten Weber zu Landau bis vom 28ten dieß Monats [illegible] die Zeugen Akten-Stücke [illegible] verlesen und darüber [illegible] ist;

Nachdem der Angeklagte Grosse in der Sitzung vom 28ten dieß Monats [illegible] und darüber [illegible] ist;

500

Eingegangen das Urtheil [illegible] dieses Gerichts vom 25ten [illegible] des laufenden Monats, wodurch der gegen den Angeklagten eingehaltene Contumazial-Prozeß für rechtskräftig, demnach derselbe als Contumax und dem Gesetze ungehorsam erklärt und verurtheilt wurde, der Hrn Prozeßführung in der Hauptsache vorbehalten wurde, soll;

Auch Einsicht und Verlesung des Protokolls, des Protokolls welche die Verbrechen beurkunden und der gerichtlichen Aussagen der Zeugen; ~~der heutigen Sitzung, worauf der Ausspruch des Urtheils verlesen wurde~~

Nach Ablesung des k. Hauptmal-Protokolls in seinem Anhange desselben, daß auf Einsicht und mit Anwendung der Art. 87, 102, 8, 28, 32, 36, 44, 46, 48, 49 und 55 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, der Constitution vom 22ten Primaire Jahr VIII, Art. 1 — des 18ten December 1799 — der Angeklagte in contumaciam

a) mit der Strafe der Landesverweisung auf die Dauer von sechs Jahren belegt —

b) mit der Ausschließung der Staatsbürgerlichen und politischen Rechte bestraft —

c) nach verbrauchter Strafe unter die Aufsicht der obern Landespolizei für die Dauer von sechs Jahren gestellt und Demselben ein Domizil von drei Myriameter vorgeschrieben —

d) der Urtheil in Kurzem publicirt, und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen —

e) zu den solidarischen in den Kosten gegen den Act

condamnation wurde;

Allein in der vorgestrigen Sitzung vom 25ten dieses Monats, wodurch der Ausspruch des Urtheils verkündet wurde.

Und heute

In Erwägung p.

Also — neun und zwanzigsten

Juny, Recht am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, wegen verübter Verletzung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit als Gerichtshof des Departements

Rechts dessen Rolle anzeigend,

Simon

Hattermann

v. Lassaulx

Eulenius

Schmitt

Valdenaire

I.

D. C. hegt die Anklage gegen D. Cornelius, wegen Diebstahl, [illegible] Verübung des bestehenden Anklagegrundes und zur Verantwortung gegen die Anklage-Acte, auf folgende Fragen gestellt ist.

1. Ob er einen Tag den Angeklagten am 27ten May 1832 auf der Ostseite eines Hauses von unserm alten Walle gefunden habe.
2. Ob einen Tag darauf am 28. May v. J. zu Barmbeck verschiedene und Tage Bordstücke an öffentlichen Orten und unfreiwilligem Volke verschleudert und in Barmbeck gegebenen Verfügung und Verantwortung.
3. Ob den, angeblich von dem Angeklagten verfassten gedruckten Brief an Herrn Bürgermeister und Rathsstand zum Besitze des [illegible] Tage, überschrieben, über Last zu Hamburg und die Hinzugefügte Unterschrift.
4. Ob den, angeblich von dem Angeklagten verfassten gedruckten Brief an Herrn Bürgermeister und Rathsstand zum Besitze des [illegible] Tage, überschrieben, über Last zu Hamburg und die Hinzugefügte Unterschrift.
5. Ob die von dem Angeklagten am 1ten May 1832 in Wirthshäuser bei Barmbeck zu Hause und vielen Personen gemachten Aussagen.

Ob [illegible] zu unterscheiden ist, ob in diesen Worten und Schriften der angeführte Beleidigungen bei einander Absicht und Neigung enthalten sey oder nicht.

F. C. hegt die Acte, welche der Angeklagte auf der Hamburger Polizeibehörde gestellt hat, nicht in seinem ganzen Umfange anerkannt, daß [illegible] so weit sich Inhalt [illegible] Aussagen

506

der abgehörten Zeugen constatirt ist, die gröbsten Schmähungen gegen die Regenten enthielt, daß jedoch auch derley Schmähungen, wodurch die Regenten gehässig und verächtlich gemacht, ihnen die Liebe und Ehrfurcht ihrer Unterthanen entzogen und so die öffentliche Meinung für eine Veränderung der Staatsverfassung vorbereitet werden kann, ~~sollen und können~~, die Strafverfügungen des Art. 102 des StGB. nicht anwendbar sind, indem dieser Artikel bloß von directen, d. h. geraden, unmittelbaren und unverwundenen Aufreitzung zum gewaltsamen Angriffe gegen das Leben der Regenten oder den Bestand der dermaligen Staatsverfassung ~~[illegible]~~ und Regierung spricht, aber keineswegs jener indirecten Aufreitzungen, welche oftmals nicht weniger gefährlich seyn können, erwähnt: — daß hierin allerdings eine Lücke der Gesetzgebung liegen mag, deren Ausfüllung indeß nicht Sache des Richteramts seyn kann, welches lediglich zur Anwendung der bestehenden Gesetze berufen ist.

J. C. daß der Aufruf zur Bürgerbewaffnung, welchen der Angeklagte am 30ten May v. Js. verfaßte ~~und~~ an mehreren öffentl. Orten zu Neustadt anschlagen ließ, und auch zum Druck gegeben hat, in seinem ganzen Zusammenhange genommen, lediglich zur Bewaffnung der Bürger zum Schutze der Person und des Eigenthums, vorzüglich gegen Pöbel-Aufläufe, wie deren ~~ganz~~ kurz zuvor zu Worms und Frankenthal statt gefunden hatten, aufforderte, daß also nach dem ~~[illegible]~~ keine strafbare Aufreitzung zur Bewaffnung gegen die königliche Autorität im Sinne der Art. 87 u. 102 des StGB. ge-

II.

[illegible] kann auch nicht [illegible] die Verantwortung der [illegible] Regierung unterhalten ist.

funden werden kann, ~~als nicht nur der in dem Aufsatze angegebene Zweck der in Vorschlag gebrachten Bürgerbewaffnung [illegible] nicht gesetzwidrig ist, [illegible] auch nicht [illegible] die Gefährdung der Regierung [illegible] fallen ist.~~

J. C. was die Frage betrifft, ob der Angeklagte Hepp wirklich der Verfasser des Aufsatzes: „das [illegible] der Liberalen, Zweites Complement zu dem Blatte der deutschen May der Liberalen im Westrich N° 2. v. 27 May v. Js." und des: „Aufruf an Rheinbayern u. Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse" sey, daß in dieser Beziehung der [illegible] theil, in dessen Druckerey beyde Aufsätze gedruckt wurden, aussagt, daß Hepp Redacteur des Blattes der deutschen May der Liberalen im Westrich war, wie denn auch sein Name auf demselben mit Beyfügung ~~[illegible]~~ der Worte, verantwortlicher Redacteur ~~[illegible]~~ abgedruckt ist:

daß der Aufruf an Rheinbayern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse dieß bestätigt, da in diesem selben ausdrücklich über Hepp's Verhältniß als Redacteur jenes Blattes, ~~[illegible]~~ und über die Hindernisse, welche die Regierung dem Erscheinen desselben entgegengesetzt habe, die Rede ist:

daß es aber feststeht, daß Hepp der Verfasser jenes Aufrufs ist, indem die deßfallsige Aussage Weil's noch durch die Vorlage ~~[illegible]~~ [illegible] des Manuscripts jener Aufsätze von Hepp's eigener Hand bestätigt wird:

daß ferner hinreichend erwiesen vorliegt, daß Hepp wirklich der Verfasser der beyden incriminirten Aufsätze ist:

Segatur III.

III.

~~Verpflegung~~

In so weit nun den Inhalt dieses begleitenden
Aufsatzes betrifft:
Daß in dem Aufsatze der

~~Ich sehe dagegen in dem Aufsatze~~
Feld-Geschrey der Studenten im [illegible]
den Studenten im Abschnitt No. 2. v. 27 May
u. J. durch die Worte
„Er ist kein Verbrecher — Er ist kein [illegible]
Er ist keiner Verführung — Kampf den,
Kampf, Krieg, Kampf, sey unser Feld-
Geschrey, Schlachtruf erwache! Deutsche
Jugend, erwacht ihr Geister, erwacht ihr
Kräfte! Einigt Euch, reicht Euch die Hände
im [illegible] ihr [illegible]. Wer kein
~~in dieser Zeit der Schwäche und der~~ [illegible]
zu finden ist, soll er nur im Kampfe und
im Siege zu finden. Wer am mächtigsten
und entschiedensten spricht, er ist der [illegible]
[illegible], er ist der einzige, der unseren [illegible]
[illegible], wer den [illegible] Weg
am kräftigsten anzeigt, er ist der ent-
schiedenste Widersacher der [illegible]
der Gesetze! Wer an dem alten, morschen
Staatsgebäude, das dem Einsturze nahe ist,
am heftigsten rüttelt, er wird die Säulen
des Königthums und [illegible] am
[illegible] aufbauen, wer am meisten
zu zerstören scheint, er wird am meisten
erhalten!" gemahnt zum gewaltsamen
Umsturze der bestehenden Verfassung
aufgefordert wird, indem die Worte
Krieg, Schlachtruf, Feldgeschrey, [illegible]
zerstören, schon dem gewöhnlichen Sprach-
gebrauche nach nicht ~~auf~~ auf ~~einen~~ geistigen
Kampf sondern ~~von~~ auf materielle Handlung
~~zu~~ sich beziehen, der Verfasser aber
auch noch beyfügt: Also über das [illegible]
[illegible] sind wir mit den Brüdern, den
[illegible]. Wer über das Alter [illegible]
der Studenten, der seine Waffe nicht [illegible]

dem Gilet vorbehalt, und in Folge dessen
der Expedition gekommen ist, so setzen sie
Factum zu Protokoll angelegenheit, daß sie
Stellen mit dem von ihnen eingeschlagenen
Wege nicht zum Ziele gelangen könnten
daß aber den Vorschriften der Instruction
die Anwendung der militairischen Formen
den Waffen zu beobachten, angestellt
sich dem und seinem Weg darauf zu machen
Aufsuch an Gefangenen und Lebensmitteln
zum Besitz der bezeichneten Punkte zu
erwirken anfänglich den übrigen [illegible] Vorschriften
Vorschriften von dem
Befehle dieses Generals und
Majors und der
obigen Instruction sowohl Ihre
Instruction aufforderte
indem er denselben gemäß: einzig
befohlen worden dieß zu thun, dann
und nicht — und den weiteren Inhalt:
zu Kenntnis zu nehmen, um alle Mittel von
ihm zu ergreifen zu können die Ihnen
glaubten selbst an Ihren Ihnen anvertrauten
nicht mangeln u. s. w. !
Aber nach solchen Aufforderungen, wie
in den beyden angeführten Instructionen
enthalten sind gänzlich unterlassen wird,
daß Alles auf gesetzlichem, Vorschriften
mäßigem Wege geschehen sollte, so kann
dieß in dem Fall nun [illegible] einer
Zurückhaltung der vorhandenen Vorräthe
sogar, die [illegible] Vorschriften
[illegible]
Vorschriften von den Aufforderungen des
Angeklagten Hesse am 1ten Juny a. d.
an Oberstlieutenant Graf Pfeffersdorf
daß, wo er ebenfalls [illegible]
und übertriebenen Vorschriften [illegible]
[illegible] die Commissarien zur Lebensmittel
und zum Widerstande aufforderte, und
dieselben sogar, ob sich, im Falle seiner
Vorschriften, sie beschützen würden,

IIII.

dem sowenigst, daß sie die Annahme
der festgesetzten Waffengewalt, und nicht
daß einen gesetzigen Kampf in der gesetz
lichen Absicht der Vertheidigung sich
sichtigte

J. C. daß seine sämmtliche Truppen
liegen, daß der Angeklagte sich der
Vorschrift und der strengen Absicht
zum Einhalten der bestimmten Vorsicht
vorsichtig durch Waffengewalt [illegible]
und zur Verantwortung gegen
die Königl. Commission schuldig gemacht,
daß diese Absicht jedoch ohne Erfolg
geblieben ist.

57. 58. 102. 3. 18. 31. 36. 68. 44. [illegible]

Auf Anrufen des Art. [illegible] Art. 4. des Corp. [illegible]
VIII. [illegible] des Art. 363. [illegible]

a. d. g. [illegible]
des k. Assistenzgericht [illegible]
den Angeklagten Dr. Ernst Hesse
[illegible] anzuklagen
[illegible]
[illegible] Vertheidigung [illegible]
[illegible] Vertheidigung [illegible]
[illegible] Vertheidigung [illegible]

4728

509

dem Ziele erwälagt, und in Anklage und der Opposition getreten ist, so scheint es Taktik um dadurch anzudeuten, daß seine Schriften auch dem von ihm eingeschlagenen Wege nicht zum Ziele gelangen könnten daß aber der Verfasser ~~der~~ dieser Aufsätze die Anwendung der materiellen Gewalt der Waffen ~~[illegible]~~ beabsichtigte, ergiebt sich klar aus seinem bey darauf erfolgten Aufruf an Rheinbayern und Badischen zum Schutze der bedrängten Freyheit ~~und~~
~~seinen Aufforderungen zu[illegible]~~
~~[illegible] Schriften zu[illegible]~~
~~[illegible]~~ in seinem Aufsatze ferner, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ unter den überhandnehmenden Maßregelungen von Seiten ... durch fremde Gewalt Volk zur Bewaffnung auffordert
~~[illegible]~~ zu [illegible], um als Männer von ihr zu [illegible] zu können die Diplomaten glauben selbst an ihre Unbesiegbarkeit nicht mehr u. s. w.!

Wenn nach solchen Aufforderungen, wie in den beyden angeführten Aufsätzen enthalten, dann zuletzt versichert wird, daß Alles auf gesetzlichem, verfassungsmäßigem Wege geschehen solle, so kann dieß in der That nur ~~als Larve oder~~ eine ~~[illegible]~~ Bemäntelung der revolutionären Absichten seyn, ~~die keinen [illegible] zu täuschen vermag.~~

J. C. daß auch ~~aus~~ den Äußerungen des Angeklagten Grosse am 1ten Juny v. J. im Wirthshause des Jos. Schreiber zu [illegible], wo er ebenfalls unter [Aufzählung] überhandnehmenden ~~und~~ übertriebenen Beschwerden ~~von [illegible] Gewalten, [illegible]~~ die Anwesenden zur Bewaffnung und zum Widerstande aufforderte, und dieselben fragte, ob sie, im Falle seiner Verhaftung, ihn beschützen ~~würden~~,

IIII.

87. 88. 102. 3. 28. 32. 36. 47. 48. 44. ~~[illegible]~~

4722

klar hervorgeht, daß er die Anwendung der physischen Waffengewalt, und nicht bloß einen geistigen Kampf in den gesetzlichen Schranken der Preßfreyheit beabsichtigte

J. C. daß ferner hinreichende ~~Gründe~~ Beweise vorliegen, daß der Angeklagte sich des Verbrechens der directen Aufreizung zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassung durch Waffengewalt ~~schuldig gemacht~~ und zur Bewaffnung gegen die Königl. Autorität schuldig gemacht, daß diese Aufreizung jedoch ohne Erfolg geblieben ist:

Nach Ansicht der Art. ~~87. 102. 31. 8. 28. 48. 44. 36. 36.~~ u. des Art. 4. des Const. v. 22ten
VIII. sowie des Art. 368. des C. d'instr. crim.

A. S. G. ~~[illegible]~~

das k. Assisengericht ~~[illegible]~~ den Angeklagten Dr. Ernst Grosse schuldig [illegible] zur Strafe der Landesverweisung für die Dauer von 10 Jahren, und zur Entziehung der staatsbürgerlichen ~~[illegible]~~ Rechte, stellt ihn, nach erstandener Strafe auf die ferneren Dauer von 10 Jahren unter die Aufsicht der obern Polizey

509

Immerwährende Kosten –

Erbart.

Außerordentliche Abtheilungssitzung zu Landau am 29ten Juli 1833, Morgens 8 Uhr.

Gegenwärtig die Herren Brandenbach, Präsident
Hoffmann, Ehrig, Bauer, Hüffer, Hoffmann,
Burgey, Hoffmann, v. Grebenfeld, Richter, Mahlig
Burg. Assessor, Schmidt, Pfl. Forst., Waldemar,
Oberst. gerichtsschr.

Abwesende.

Herr Wirth, Ludwig Schneider, Mitglieder des Landrathes
— Rübenpflanzer, Goldern
— Hoffmann, Burg. Cadmann,
— Eschenroth, Hütten, Besitzung Klein, Bauern zu Nußdorf
— Barkow, Goldern
— Rauch, Madla
— Christian, Ob. Cadmann.
Burg. Adolph Lauth, Assessor des Oberlandes-
Gerichtes u. Burg. Cadmann.

Ablesung

1) Verf. des Appellationshofes v. 7ten Juni 1833.
2) Verf. wodurch eine außerordentliche Abtheilung zu Landau angeordnet wird, vom 29 Mai 1833.
3) Ordonnanz v. 22 Nov. 1823 wodurch Präsident Brandenbach zum Präsidenten des Assisenhofes des 2ten Quartals 1833 ernannt wird.
4) Ordonnanz des Königlichen Rathes vom 15ten Juni 1833, wodurch Präsident Brandenbach als Präsident und die Beisitzer ernannt sind.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und in der Voraussetzung daß heute Niemand erscheinen werde, der sich gegen die Zusammensetzung des Gerichtshofes, aus den Beisitzern, welche Herr Präsident ernannt hat, erklären wolle, wurde Herr Präsident Richter als Beisitzer, an die Stelle des Herrn Mahlig, welcher sich wegen Krankheit entschuldigen ließ, und Herr Ludwig Schneider als Beisitzer an Herrn Wirth, welcher sich ebenfalls entschuldigen ließ, zu ernennen, Herrn Klein, Beisitzer an Eschenroth, welcher sich ebenfalls entschuldigen ließ.

Die übrigen Beisitzer erklärten sich einverstanden.

Präsident ordnete an, daß die Geschworenen sich einfinden.

Gerichtsschreiber Hoffmann verlas die Namen der Geschworenen.

Herr Wirth, Ludwig Schneider, Richter, Klein, Beisitzer, Burg. Cadmann, Christian, Ob. Cadmann, Burg. Adolph Lauth, Assessor des Oberlandes-Gerichtes u. Burg. Cadmann.

Herr Präsident ermahnte die Geschworenen, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, und ihre Obliegenheiten genau zu beobachten.

Gerichtsschreiber Hoffmann verlas die Anklageakte.

Angeklagter Wirth bittet um Verschiebung der Anklage, weil Zeugen, auf deren Anklage schwören.

Herr Ob. Cadmann widersetzt sich gegen Verschiebung der Anklage, weil genügende Gründe für dieselbe nicht vorhanden.

Burg. Cadmann erklärt sich gegen die Verschiebung der Anklage, weil Zeugen nicht vorhanden.

Angekl. Wirth bittet auch Zeugen vorgeladen zu haben.

Gerichtshof erklärt sich gegen Verschiebung der Anklage, weil Zeugen nicht vorhanden.

Geschworenen-Liste wird vorgelesen und Herr Präsident ermahnt die ausgelosten Geschworenen, sich zu erheben, damit sie beeidigt werden.

Herr Präsident ermahnt sie, die Wahrheit zu sagen, und nichts zu verschweigen, was sie wissen, und nichts hinzuzusetzen, was sie nicht wissen, und ließ sie dann schwören.

Gerichtsschreiber Hoffmann verlas die Anklageakte, und Präsident fragte den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne, worauf dieser erklärte, sich nicht schuldig zu bekennen, und sogleich die Zeugen vorgeladen wurden.

Ablesung der Ordonnanz vom 13ten Juli wegen
die Sonderung der Preise von Cremanen von den
übrigen Angelegenheiten verfügt ist.

Ablesung der Hauptliste.

Ablesung der Hauptliste.
Landrichter trägt die Wunderlich der Ordnung
gemäß vor. Hängnisse.

Landrichter bemerkt, wegen des Preises
der Preis der Hengste erhöht werden,
Cremanen übergiebt die Hengste
Ordnung der Landrichter doch dieselbe nicht zu-
gelassen werden.

Ferner daß die Ausf. Bestimmung Landrichter
nicht geeignet sind.

Cremanen daß Landrichter in wegen daß
Cremanen der Ausschuß der gegen Preise beizuziehen
sein.

Hengst [illegible] 12ten (seiner alt die
[illegible] 182[illegible]) Hengste, Folge nach Jahr
abgewichen - Ordnung nach Distrikt -

daß K. in beg. Ordnungen, daß der Landrichter
Hengste nicht Folge leisten [illegible] Cremanen in der Landsch.
Fürsorge der eigenen - Distrikt.

In Betracht der Lage wird nun Sachverhalt daß
alle Hengste in diese Liste [illegible] werden.

Ordnung der Landrichter, Bemerkung
daß Hengststall daß K. in [illegible] Preise enthalten und
der gegenw. in Verbindung alle Hengste [illegible]
[illegible] werden, daß [illegible] alle in folge Verf. nicht den Ge-
setzen [illegible] - Preise der Liste für Hengste in Land
der Hengststall zu verstehen.
[illegible] Hengste [illegible] Hengste [illegible] werden, daß
K. Cahmann bittet im Namen aller übrigen Land-
Verf. d Landrichter, daß nicht die gesetzl. Strafe
Verbrauch, Decken Cremanen, Wallachen sind nicht
diese Strafe.
Verbrauch, Decken [illegible] 1800ff resp. 1200ff - alle [illegible]
Einsicht der Liste
Cremanen die Hengste, Stall Hengste, Cremanen
daß [illegible] die Hengste aufgestellt und nach Ordnung 1810,
1200ff. [illegible] Landrichter [illegible]

Wallachen - Cremanen 1821 maximum 1400 ff.
Die Anzeige kann nicht in Ordnung gebracht werden.
Klagen der Hengstbesitzer wegen der Hengststall
Hengststellen in Land der Hengststellen.
Landrichter Ordnung daß die Hengste - Landrichter
[illegible] Cremanen 1800 ff. Hengste.
Ordnung wird völlig ungeändert genehmigt.
Hengststall v. Calmann.
Distrikt der Landrichter.
Hengststall und Hengste Hengste [illegible] Land
Ordnung vorgeschrieben [illegible]
Ordn. Calmann giebt schriftliche Anzeige bezüglich
die Formirung der Hengstenliste, in. bemerkt daß
Cremanen in Land [illegible] Hengste
der Liste [illegible] Hengste [illegible] Hengste.
Die Landrichter hat die Genehmigung der Anzeige
und unterschrieben gen. K. Calmann empfiehlt.
Landrichter bemerkt.
K. Calmann übergiebt Hengste der Hengststall in
Betracht der Zahl der Landrichter.
Hengste geht sich Hengste - Ordnung vorgeschrieben.

Hengste der Hengststellen.

Die Listen werden vorgelesen.
Landrichter in Betracht v. Hengste - vorgeschrieben
Hengste im Jahre 1821 [illegible] Hengste Hengste
Hengste die Ordnung für, daß der Preise nicht angegeben
sind jetzt die Cremanen - Hengststall.
(Collmar -)

(1.) haar.
Landrichter [illegible] Hengste vor in Hengststall
daß Cremanen vor.
die Hengste [illegible] vorgeschrieben.
Hengststall für den Land der gegenw. Verfügung.

1. Bolta.
Wallachen - vorgeschrieben - Ordnung der Hengststellen
in Hengststall - vorgeschrieben vorgeschrieben
und geladen vor. Verf. der Cremanen.
Hengste daß K. daß Hengste [illegible] vorgeschrieben
Hengste der Ordnung nicht vorgeschrieben vor.
Verf. der Cremanen für die Hengste der Hengste.

2. Saale- Ordnung und Disciplinirung, der in vorgen Sitzungen Vorbehalten stehen geblieben wurde.

Ch. Culmann bringt dasselbe in die Kenntniß der Versammlung. Golter schließt sich an, dem Antrag Ch. Culmann's bei.

Z. Herr. dass K. in der gestrigen Liste aufgeschrieben ist, dass er noch seine Bemerkungen aufgeschrieben hat, verwendet dass er noch die Liste gesagt wird.

Guillot wünscht die gestrige Bezeichnung der Aufgabe wenigstens in eine der letzten Sitzungen wieder zu discutiren.

3. Demontant.

Sitzung

Sitzung verschoben um 2½ Uhr. Nachmittag.

Morgen früh 8 Uhr.

30ste Juli morgend 8 Uhr.

Angeklagte u. Vertheidiger verlangen beim Vortrag der Liste der Ergänzungsgeschworenen Zu haben, sie stets gegen die eingelaufenen Fragen einwenden, indem sie nicht gegen die Fragen, die Liste selbst - widersetzt sich dennoch der Sitzung eine Viertelstunde zusammen.

Zusatz.

Angekl. wollen, wenn die Recusation nicht statt findet wenig Zeit haben.

1. Brunner.
   Bellinger. Ers. Ot. d. Holz.
   Demontant. L. Pf.
   Jacob. Ers. Pf.
   Lichtenberger. L. Ot. d. Holz.
2. René
   Eidmann. L. Ot. d. Holz.
3. Noecker[illegible]auer.
4. Georg Klein.
5. Schmitt.

Scharfenberger. L. Ot. d. Holz.
6. Bolta.
7. Joh. Fr. Klein.
   Westhofen, L. Pf.
   Will. L. Ot. d. Golter.
   Rebenacht. L. Ot. d. Golter.
8. Lederle.
9. Dechen.
10. Mayer.
    Mohr. L. Pf.
11. Lehmann.
    Ott. L. Pf.
12. Marggraff

Ch. Culmann bezeichnet nochmals die Geschworenen aufgefordert werden sind die Denkschriften mit der Sitzung durch den Gerichtsdiener einzusehen.

Auf diese schließt Culmann die Sitzung auf.

Präsident der Assisen eröffnet die Sitzung um 9 Uhr. Die Geschworenen einsehen die Liste.

Wirth verlangt das Gericht nicht zu verlassen.

1. Johann Georg Aug. Wirth, 31, gab. Lahr, Advocat in Landau wohnhaft, Hauptstadt.
2. Phil. Jos. Diedenhofen, 12, Metzger, Adelaar, gab. in Landau, wohnhaft in Landau.
3. Joh. Heinr. Joachimsen, 32, Handelsmann, Pfalzamt, gab. in Münzingen, wohnhaft in Landau.
4. Christian Ehrenf. 27, Landmann, gab. in Hilf. wohnhaft in Landau - Schiffe für die Schiffahrt Wirth
5. Joh. Phil. Ebner, 24, Bürgermeister, gab. u. wohn. in Landau
6. Jacob Friedr. Korb, 31, Handelsmann, gab. in Landau, wohnh. in Landau.
7. Georg Lippe, 33, Land. d. Pfalz, gab. in Landau wohnhaft.

Erinnerung zu die Geschworenen.

Ueber den Geschworenen

Abklagen der Geschworenen der Anklage-Kammer.

In die Stadt in Ostpreuß gekommen von Elbing

von Dannemann Friedrich, zeugte der Geschworene

die Anzeigeklagten von Geschworenen, ab sie

einzuklagen oder ob sie die Summen der

vorstehende ausgelassen oder nicht abgelassen

werden, weil er sich von dieser Anklage

sonst nicht schuldig – die Geschworenen

verbleiben sogleich einzuverklagen.

Die Anzeigeklage beschwerde sich über

einzuklagen oder vollständigen Abklassung –

worauf der Zeuge eben zeugend eine Abzeichnung

Erklärung verlesen wurde.

Abklage der Anklagepunkte.

Verbrechen im Fall die Akte, geschehen

Morgen früh acht Uhr.

Todtschlag vom 31ten Juli, 8 Uhr Morgen.

Resume der Anklagepunkte dieses

Geschehens.

Vortrag der Zeugenaussage der Anklage-

punkt der St. Inquisitoren – Abzeichnung des

Zeugenliste – Abklage Verfahren durch den

Gerichtsschreiber.

Beschuldigte Akten nicht erschienen, krank zugeschrieben.

Krankheitsbefund Vorzeigestadt – die Angekl. nicht

zu benennen.

Gründen Einwurf sich seine Rechte vor-

behalten d. sich in der jetzigen Lagen befinde

sein Rechtsbeistand unterlassen – von seinen Gesetz-

lichen vorzeigten.

Zeugen vor Gerichtsstein geschworen.

Weil keine gerichtliche Verhandlung

wurden die Zeugen Gerichtszeugen Protokoll,

Hölle u. Akte nicht gestatten.

Vorzeichnung von Akten der Anwald Gottlieb

Rechte die Akten der ersten Gerichtsstadt nicht

vorhanden Zeugen Akten Akten, Protokollen

Gerichtsakte u. Gerichtsstadt Gerichtsakten Akten.

Erinnerung an die Zeugen.

Eidesleistung der Zeugen.

1) Joseph Gustav Hellwig, Assessor, d. Land-

Kammergericht, geb. zu Marienburg, wohnhaft in Berlin

Akademische Lehre mit Strafe, weiß in gleicher

Zeugen-Sache Falschheit, weiß weiß – beeidigt

vereidigt.

Eidesverschwendt u. Wirth den Zeugen vorgezeigt

u. Akten vereidigt.

Wirth dieser Zeugen: es sehe nicht zu

vermuthen, daß sich was in seine Aussage

will zu drücken.

Der Assessor Gustav Hellwig Zeuge befragt,

ob er eine Aufforderung seine augenblickliche

Verhältnisse Freudlos vermuthe? aufgefordert worden?

Zeuge: ich weiß die Gerichtsakte Form Aufforderung der

Beschuldigte u. die Verhältnisse eine Aufforderung

Verhaftung in Untersuchung.

Wirth: es ist nicht bestritten, daß die Akten

so gestaltet worden sind für Angeklagte sind.

Wird die Akte an Akten bestritt, so wird sie

nicht aus ihre Sache, sondern vor einen andern

Zeugen – die Akten Zeugen sind die Akte zu

suchen, so suchen ist die Akten Aufforderung

in Betracht dieser Akte die Zeugen über nicht.

Zeuge: die Akten vor Gerichten Akte sind ist

nicht bestritten.

Verhandelt vom 17ten Mai d. J. in Gerichts Haus-

stadt.

Ich bin erst um 6 Uhr Abends von Hambach ~~auf Neustadt~~ zurückkehrend nach Neustadt gekommen – ich ging nicht mehr aus – weiß also von den Vorfällen nichts – ich selbst habe keine Requisition an das Militär gestellt – eine große Menschenmenge versammelte sich – und es erfolgten vielfache Reklamationen [illegible] gegen das Militär – die Soldaten, die sich [illegible] erlaubt, waren [illegible] genügend.

2. Caspar Rettinger(?), 32, [illegible] zu Kaiserslautern, geb. zu Stadt Steinach im Untermainkreis –

Anwalt Golsen(?) macht die Bemerkung daß Zeuge [illegible] Eingabe gegen Dr. Siebenpfeiffer vorgenommen –

Siebenpfeiffer: bei der Haussuchung die bei ihm vorgenommen worden, sind 2 Schriften in Beschlag genommen worden, Stellen unterstrichen worden, die es früher nicht waren.

Zeuge ad 1. ich wurde von dem Staatsprokurator [illegible] zu machen – ad 2. [illegible] der Vermerk des Dr. Siebenpf. zurück – ich war nicht allein, der Untersuchungsrichter war in meiner Gesellschaft.

Am 25ten erschien Commissarius – war mehr in Neustadt, sah wohl daß das Fest Anlaß geben würde zu bedeutenden Auftritten – setzte sich mit dem [illegible] in Benehmen, und machte ihn auf die [illegible] Folgen aufmerksam – nach dem Schluß [illegible] ein Antritt [illegible], dann sprach Siebenpf. [illegible] Hallauer(?) [illegible] zu Ende – Nachmittags sprach Brüggemann – Pistor – Inhalt der Reden derselbe wie in den gedruckten Brochuren – Ich hörte nur die Reden von Wirth, Siebenpf. Hochdörfer – Rede v. Siebenpf. – Inhalt u. Zweck der Rede [illegible] mit dem [illegible] der ganzen Ordnung der Dinge – Rede v. Wirth – er sprach [illegible]

Ausdrücke – Fluch gegen sämmtliche deutsche Fürsten. Am Schluß der Rede wurde ihm durch [illegible] das Schwert überreicht –

Hochdörfer: die Hauptrichtung der Rede [illegible] Zahlen.

Ich hörte noch Hallauer(?), Cohenius(?) –

Letzterer [illegible] auf [illegible] Wege.

Eine directe Aufforderung [illegible] hörte ich nicht –

Die Reden machten einen tiefen Eindruck – bei einzelnen Stellen wurde laut applaudirt.

Die Reden waren im Allgemeinen so gehalten wie sie abgedruckt sind – mit Ausnahme einer Stelle in der Rede von Wirth – worin ein Fluch gegen alle Fürsten Deutschlands ausgesprochen – diese findet sich nicht in der gedruckten Rede.

[illegible] in Ansicht des Schwerdts [illegible] nicht genau gesehen zu haben.

3. [illegible], 54, geb. zu Mainz, wohnh. zu Neustadt.

Erste gleichl. Depos.(?) Den Ausdruck: Fluch den Fürsten [illegible] kam nicht in der Rede v. W. vor.

4. Jacob [illegible] Michel, 34, Oekonom, geb. zu Mannheim, wohnhaft auf der Haardt.

Siebenpfeiffer äußerte sich, wie ich bestimmt weiß, sie würden all ihren Einfluß aufbieten um eine durch Rede hervorgebrachte [illegible] Aufregung zu verhindern – auch Wirth [illegible] sich in gleichem Sinne, welcher von beiden es war, weiß ich nicht.

W. vor dem Fest [illegible] in meiner Gegenwart daß es eine Schande sey wenn auf dem Fest nur die geringste Mißhandlung vorfallen [illegible]

5. Conrad [illegible], 42, Wirth, geb. u. wohnh. in Neustadt.

Vorfälle v. Mai d. J.
Wer überfällt mein Haus mit Militär auf meine Anfrage deshalb erhielt ich den Bescheid daß es auf Befehl des Fürsten v. Wrede geschehe – in meinem Hause fielen einige Verwundungen vor – was auf der Straße vorfiel davon kann ich aus eigener Wahrnehmung nichts sagen, hörte aber daß Civilpersonen von Soldaten verwundet wurden.

6. Paul Hartel(?), 33, Müller, geb. u. wohnh. in Gimmeldingen.

Bei den letzten Vorfällen im Mai d. J. fielen häufige Mißhandlungen v. Seite des Militärs gegen die Bürger vor – es hieß sogar daß diese Gewaltthätigkeiten hauptsächlich den [illegible] gelten sollten. Die Meinung besteht daß der [illegible] angewendet wurde weil er einen weißen Hut trug.

Zeuge Michel: die weißen Hüte hießen Hambacher Hüte, wer solchen trug, war [illegible] Mißhandlungen ausgesetzt. Ein Offizier der [illegible] die Bürger mit den Hambacher [illegible] äußerte sich: jetzt [illegible] die [illegible], die tragen Hüte mit der Hambacher Schleife.

7. Ignatz Kreiger(?), 30, Kaufmann, in Neustadt wohnhaft (nach Geburtsort nicht gefragt.)
Die [illegible] wurde ich verhört – ein Bruch wurde ver[illegible] gebracht [illegible] Gefängniß gesteckt u. auf dem Schub nach Neustadt gebracht.

8. Georg Frey(?), 53, Oeconom in Neustadt.
9. Carl Klöckner(?), 36, Buchhändler ibid.
10. Martin Fischer, 24, Musikant in Neustadt.
11. Jacob Bringer(?), 18 J. alt, Weber(?) u. Musikant in Neustadt.
12. Joh. Friedr. Völker, 42, Handelsmann in Neustadt.
13. Wilhelm Sauter(?), 46, [illegible] ibid.
14. Ludwig Dagué, 46, Kaufmann ibid. Zur Zeit des Hambacher Festes Bürgermeister [illegible]
Aufsatz bei den Akten vorgezeigt u. [illegible] (er sollte gedruckt werden [illegible] Fragen [illegible] Anklage)

15. Andreas Günther(?), 55, Gutsbesitzer in Dürkheim.

Sitzung um 2 Uhr geschlossen, Fortsetzung Morgen früh um 8 Uhr.

Fortsetzung vom 1 Aug. 8 Uhr Morgens.

16. Wilhelm Arnold(?), 56, Gutsbesitzer zu Edenkoben.
17. Heinrich Strack(?), 32, Steuercontroleur in Kaiserslautern wohnhaft.
18. Georg Nic. Jacob Mally, 39, Domainen Inspektor in Kaiserslautern.
19. Richard Kölling(?), 39, Kaufmann in Kaiserslautern.
20. Jacob Christian Weigel(?), 42, Gastwirth und Becker in Kirchheimbolanden.
21. Carl Wagner, 28, Architekt in Mannheim.
22. Carl Rochotte, 18, Buchdrucker in Kirchheimbolanden.
23. Jacob [illegible], 32 Jahre alt, Becker, ib.
24. ~~[illegible]~~ Leonhard(?) [illegible], 30, Wirth im Schießhaus bei Neustadt.
25. Peter Eichelmann, 28, Schlosser in Dürkheim.
26. Eduard Günther(?), 23, Oeconom ib.
27. Johann Schindler(?), 46, Weingärtner ib.
28. Wilhelm Gerlach, 62, Pfarrer und Bezirksschulinspektor zu Kaiserslautern.

St. [illegible] widersetzt sich der Aussage des Zeugen [illegible] desselben [illegible] die der gegen Anklage [illegible] sind.

Die St. [illegible] besteht auf die Aussage des Zeugen Hochdörfer: er [illegible] d. Aussage des Zeugen, weil er [illegible] Pf. Gerlach gegen [illegible]

Die St. B. widersetzt sich der Vorlegung [illegible] Rechtfertigung [illegible]

Ablösung einer Schuld a. Landwirthsch.

29. Jacob Lessing, 56, Schullehrer in Elmeldorn.

30. Jacob Lessing, 22, Schullehrer in Wiesenbaum.

31. Joh. Schäfer, 47, Ackerbau u. Ökonomie in Ewaldsbaum.

32. Joh. Jacob Schäfer, 24, Schullehrer in ~~Oldenburg~~ Mondorf.

Schäfer: Bitte d. Antrag dass die an sie den Zeugen und Geschworenen Zeugniß zu ertheilen und ihnen ihre Urkunde über Landwehrpflichtigkeit zu erstatten.

Stimmt diesem Antrag nicht bei. Sind der Ansicht, dass [illegible]

33. Ludwig Münz, 38, Ackerbau u. Ökonomie in Dambach.

Zeuge mit Ausnahme des Angeklagten über Vorfälle vor der Feuerlösch. Compagnie.

34. Jacob Hemmerle, 21, Schullehrer in Dambach.

Zeugniß mangelhaft. Empfiehlt Angekl. zu Milde. Angeklagter u. den Fall angelernt und Ablass v. Lehrer gemacht. Zeuge

Schäfer mit Entl. seiner Befriedigung entlassen, schwört Zeugniß.

35. Joh. Mauer, 37, Einwohner u. Ackerbauer in Obermeiligen

Wird Zeuge d. Anklage entlassen.

36. Friedr. Schäfer, 58, Ackerbau in Mosenb.

37. Bernhard Heintz, 60, Polizeikommissär in Mosenb.

38. Carl Wilhelm Hardegg, 43 Polizeidiener, Polizeikommissariats in Mosenb.

39. Joh. Dietrich Kreiser, 50, Landbauer in Mosenb.

40. Joh. Heinr. Kraft, 52, Gutsbesitzer, ib. in der Forst Oberwald.

Zeuge beim Verhör Angekl. Rose mit Ausnahme des Vorfalls, dass Zeuge Schuss Wilhelm durch Schlachten v. Kaninchen Mr. Kraft Angekl. v. Kr. [illegible]

Schluss d. Sitzung Nachmittags, Fortsetz. 2½ Uhr. Mr. 8 Uhr.

Fortsetz. v. 2½ Uhr. Nachm. Morgens 8 Uhr.

Schöffen wieder 1, Richter.

Über den vorgestern Zeugen verein. Zeugniß bei Eröffnung der Sitzung.

Vorsitzender bemerkt, dass die Geschworenen die für gestern und heute vorgeladen, heute abgestellt sind.

41. Ludwig Wilke, 52, Einwohner u. Polizeidiener in Forsthal.

42. Jacob Kirchhoff, 2½, 33, Schuster in Forsthal - verheirathet mit Zeuge verwandt.

Der Untersuchungsrichter stellt sich so fernerhin gestanden, dass Angeklagte dass Zeugniß für Veranlassung für den vorgestrigen Vorfall in Forsthal [illegible]

Vertheidiger beantragt Verlesung dieser Zeugen, v.

Zeuge mit Ausnahme seines Angeklagten.

43. Conrad Kessel, 29, Schmied in Forsthal.

44. Peter Kreis, 42, Gutsbesitzer u. B.M. in Sonnheim.

Stellvertr. des Bürgermeisters 22 Jahre gedient, noch im Stand thätl. Verhältnisse seinerseits angelassen

45. Conrad Theobald, 49, Bäcker u. Gutsbesitzer, auch Ökonomie in Sonnheim.

46. Bernhard Schuhmann, 40, Maurermeister in Sonnheim.

47. Phil. Kirchner, 27, Fabrikarbeiter in Sonnheim.

48. Jacob Schäfer u. Mondorf.

Verl. dieser Zeugen angeordnet, wurde Angekl. zu entfernen, der anwes. Zeugen bestätigt Vorfall, wie Angekl. gestern, und sind zum Zeugen v. Vertheidigers Zeugniß gesetzt.

Auf gl. Frage wie gestern Zeugen.

49. Conrad Engelhausen, 33, Bäcker in Neustadt

Habe den Vorfall nicht bei Forsthaus in Neustadt und Zeuge gar nicht angegeben.

50. Phil. Heinr. Zeugner, 38, Gutsbesitzer in Neudorf bei Neustadt.

51. Eberhard Weigel, 42, Brigadier der Landarmee, Leiter in Neustadt, jetzt in London stationirt.

52. Johann Brunst (Ernst), 28, Ackersmann in [illegible]stadt – früher Gendarm.
Entlassung mit allseitiger Bewilligung.

53. ~~Christian~~ Fried. Jäger, 42, Bürgermeister in Eschbach.

54. Joh. Leonhard Schwarz, 40, Ackersmann in Eschbach.

55. Ludwig Hoffmann, 63, Gutsbesitzer in Weilerbach, [illegible], früher Bürgermeister daselbst.

Advokat [illegible] zugegen [illegible] u. [illegible] [illegible] darauf verzichtet.

[illegible] Advokat in Landau. [illegible] Vertheidiger der Beschuldigten – [illegible] Beschuldigte einen Baum [illegible] fremden Eigenthum gefällt zu haben – [illegible] gestraft –
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] – [illegible] ihn [illegible] beweisen, daß der Baum auf seinem [illegible] (nicht [illegible]) gestanden – [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] als Beweis [illegible] Akten [illegible] verlegen, daß [illegible] Baum [illegible] Eigenthum ist, [illegible] die Gemeinde [illegible] [illegible] [illegible]

56. Jacob [illegible], 42, Feldschütz in Weilerbach[illegible]
Entlassen mit allseitiger Einwilligung.

57. Jacob Kunst, 68, Ackersmann in [illegible]weiler, ehemaliger Bürgermeister.

Der Lieutenant der [illegible] zeigt dem Präsid.t [illegible] Regierungsrath v. [illegible] sammt Familie an. [illegible] er [illegible] [illegible] [illegible] Platz.

[illegible] Zeugen [illegible] [illegible] [illegible] Zeuge [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Die Angeklagten [illegible] [illegible] [illegible] verzichtet.

58. Jacob Zipperlin, 74, Gemeindeschreiber in [illegible]weiler.

59. Johann Müller, 46, Ackersm. ib.

60. Jacob Pollinger, 20, Id. ib.

61. Christ. Wenzel, 25, Metzger in Ludwigswinkel.

62. Friedrich [illegible], 30, Ackersmann und Musikant in Ludwigswinkel.

63. Joseph [illegible], 54, Ackersm. in [illegible]kirchen.

64. Anton Link, 32, Ackersm. und Privatförster in [illegible]kirchen.

65. Peter [illegible], 42, Nachtwächter ib.

66. Jacob Klein, 25, Leinweber in [illegible]hofen.

Urtheil des Zweibrücker Zuchtpolizeigerichts verlesen.

67. Peter Klug, 18, Sohn v. Peter Ad. Klug, Ackersm. zu [illegible]hofen.

68. Jacob Maurer, 20, Tagl. ibid.

Wehner gestern, alle andern heute [illegible] heute entlassen.

Sitz. 1/2 Uhr suspendirt.

Fortsetzg. v. 3t Aug. 8 Uhr.

69. Andreas [illegible], 65, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Alsenborn.

70. [illegible] Rothermel, 50, Waldschütz in Alsenborn.

71. Gottfried Wilbert, 37, Feldschütz ib.

72. Jos. [illegible], 23, Gemeindediener in Alsenborn.

73. Fried. Jacob, 64, Bürgermeister in [illegible].

74. Martin Wolf, 55, Waldschütz ib.

75. Jacob Schmidt, 37, Gendarm in [illegible].

verschwindet 76. Peter [illegible], 43, Müller u. Bürgermeister in Frankenstein.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

77. Johann [illegible], 28, Tagl. in Franken[illegible]

~~78.~~ Gerichtsschreiber liest die Listen der Entlastungs-zeugen vor (Gant, Bechtel, Kranz)
[illegible] [illegible] [illegible]

518

Stimmung der Gemüther.
(Mit Genehmigung d. Staatsbehörde kann die Feier eröffnet werden.)
Festmarsch. Musik und Chöre ausführt.

76. Heinrich Schneider, 29, Landmann in Landau. Die Bauern wurde ganz so abgearbeitet wie sie gestellt wurde, namentlich wie es gehört - es sollte bei ev. D. Wirth, Uebergesetzer in Wallauer - andern Arbeiter sollte ins Heilmasse. - Die Bauern wurde in sehr gute Stimmung - sie wurde Begeisterung beim Volke entdeckt. Hoch Hochfeld.

77. Georg Wendel Brecht, 45, Landmann in Landau. Die Bauern, die ist auf dem Hambacher Feste waren, ganz so wie sie geschildert - ist sehr die Bauern in Wirth, Uebergesetzer, Hoffmann, Siegmann [illegible], diese Leute gute. ist sehr glad Heilmasse. Die Musik war sehr gut. Es war so ein volksthümliches Einfall.

80. Philipp Georg Schenck, 30, Steinhauer in Frankenthal. Ich habe nie die 3 rosten Bauern gehört u. diese nicht einmal genug voll. Ständig - über Forderungen waren zu grosse - es genug grosse Hoppe, Wirth u. Uebergesetzer - ich konnte nicht darüber ein klares Urtheil aussprechen - ich bei die gedruckten Akten, sonder die übergesetzte nicht durch einzelne Sätze, dass sie so wenig für Volksbedürfnisse gesorgt, wurde. Die Klage war sehr ungerecht u. begründet, so dass ich sage musste sie seien traurig über Klage über Volksbedürfnisse gesorgt.

Die Versammlung fühlte die Nothwendigkeit Einigung wegen der Feste, Wirthschaftsgeist über Anordnung über die deutschen Bauern sehr verbessern.

die Bauern gute Fall immer Land verbessern ist gebaute der Klage gering ist. dem Volke wird die Bauern mehr gesorgt sollten.

519

sein gewisse Liberalen sollte sich die Volksbewegung in ein Art Volksfestlichkeit verwandeln. Es war die Absicht gewesen. Es wurde nicht einmal die Form der Adresse festgesetzt - viele Reden, die Form war offen, wurde nicht verwandelt.

Dass ein bürgerliche Anordnung über den Verlauf Festes besteht, steht fest, heisst das bei Versammlung v. 10000 Personen auf nicht das geringste Störung Ruhe ruhigen.

81. Peter Hölle, 40, Handelsmann in Frankenthal. Ich war auf dem Hambacher Fest - sehr zweckt Weg, dass wie ich glaube Volksversammlung, dem Landmann ev. endlich Wirth - sie möge Angelegenheit wurde. Obwohl gestalt sollte wie die Bauern die Freiheit erfüllen. Die Gefahren sie möglich kein Opposition für Verhinderung der Bestand, Ordnung der Dinge.

Ich verlange für Hungern von Handwerksleuten in Frankenthal Fremden - ich spreche mit den Handwerksleuten über die hohe Preise u. verlange ein Verbot wegen Verweisung der fremden Handwerksleute einzugeben. Ich 4 Pf. Brod kaufte 18-19 Kr. wenn jetzt dem 2 Pfund in Augustin M. D. ausgeschrieben wurde sollte wenigstens Volksbewegung ein Zweck sein wenn wenn Fest Fremden - Gefahr bei der protestantischen Kirche - ich glaube sind wenn gegen den bösen Geist gegen - die Bauern wenn offen - nicht verwandelt. Der Zweck war der Verfall wurde wenn Begeisterung und die Verfassung gebessert, dass Brod 6/7 der wöchentlich verbessert wurde - Einzelne sollte vollständige Klasse sein.

Der Redner Montag den 28ten seine Rede gehalten, verlangt wurde mit Hoffnungsvoll, so dass er bei dem Hambacher Fest nicht gegangen war. Es kann nicht der Fall sein. Redner sagt.

82. Wilhelm Kiel, 29, Gastwirth in Ascheberg. Ich kenne ihn, d. Vater ist Landmann, die Mutter ist mir nicht bekannt. Auch ist mir nichts weiter bekannt.

Am 18 Mai 32 wurde ich aufgefordert zu Versammlung zu kommen, - ich fand ein großes Zusammenlaufen vor, sah den Vorsitzenden, den Herrn Bürgermeister u. C. d. Fuhr die Thüre stand eingesperrt, - ich ging hin, fand die Thüre offen, und trat ein -

Darüber habe keinen Namen.

Hinsichtlich des Planes ist mir nichts bekannt, als daß man den Regierungs Präsidenten beseitigen müßte.

Ich wurde ~~nicht~~ Mitglied des Vereins eingeladen in die Versammlung zu kommen u. zu sorgen daß recht viele Bürger dabei gegenwärtig wären.

Diese Aussage v. H. Calmann - Klein vorgelesen:

Klug, Klein, 31, Bäckermeister, Kirchspiel Preetz - in Preetz geboren, bei seinen Aeltern in Lanbrecht bis 14 Jahre.

Ich war ein Jahr in Preetz bei Bäckermeister Zeit und Jahre. Hierauf - ich stehe Gelegenheit über Zweck, den Mitgliedern des Vereins zu Landrecht - ich kann darüber nicht bestimmt Auskunft darüber bemerken - Die Versammlung findet in dem Hause des Bürgermeisters seine Aufnahme statt - sie waren darüber nicht zusammen - sein Hauptzweck ging auf Bildung der untern Volksklasse.

Der Plan soll in Winningen gebraut, Gastwirthe von auf der - ein und dringend eingeladen zu stimmen - Gäste ab - gab der vornehmste Absprung in Volke - war es allgemein gewünscht, jedenfalls Bedürfniß [illegible]

Bestritt dagegen schon

Ich war gestern auf dem Hamburger Fest - war überhaupt die Ordnung, daß die feinere Klasse zu teure Preise für seine Nahrung empfing. In Hagen - in dunklen Räumen befindet sich d. Lebensgefahr.

Vorgelesen v. Aussage v. Fr. - Antwort v. d. C. ist dieser daß die innere Begegnung abwechselnd dürfte, die schon früher Anlaß zu Aufforderung gaben. Auf Frage v. R. ist Dann antwortete ist die Aussage in Abgesandten. Es stellt sich heraus, daß 2 Frauen sich gebildet - in der C. M. - die wurden d. D. Stand die Frage zu einander und in jede Versammlung zu ordnen gewesen. Aufgabe d. Vereins daß in Ehren, Ordnung d. Ordnungsmäßig sein.

Ich Hg. v. Schneider - ich kann nicht sagen daß d. C. M. in Ehre und gewisse Neigung stehe. daß in Unterstützung gestiftet wurde, - ich nicht.

Die Versammlung in welcher die Rede selbst in Wirklichkeit mit der in Dank erfüllt gestiftet,

Heinrich Israel, 36, Arbeiter dasselbst. Von Zeug weiß Dem Hamburger Fest kann ich nicht Aufschluß - Das Band mit den Worten Menschenrecht angefertigt - Fahne Inschrift d. Bürgerschaft Zweck, verstand nicht viel, nur soviel daß Bürgerschaft gegen Adel wäre - Was ich weiß nach den Worten der Gesetze u. der Ordnung geschieht, weiß nicht darüber Auskunft zu geben, Worte Bezeichnung von besten Begegnen kann, u. was zum Ziele gelangen könnte. Ueber den eigentl. Zweck der Versammlung kann ich nichts sagen.

Ich war auf dem Hamburger Fest - sah die verschiedenen Farben mit schwarz-weißen Fahne Bedeutung kannte aber keine Verbindung mit Abstammung Gründung der Rede, weiß ich nicht, daß viel Aufsehen erregend sogenannt gesagt wurde.

Nach dieser Rede die ganze Klage nie zu familiär - ich würde es ganz fremd gefunden haben.
Gedrückt, der Stil den ich Ihnen gesch[rieben] müsste ich für ein Stück der Leidenschaft, der Verbindung ansehen, der nur gerichtliche Redner müsste.

Jac. Daum, Joh. Wasl, Jac. Schmidt, Vic. Hoffmann, Martin Wall, p. wahrsch. nächsten.

Allseitige freundliche Zurückhaltung.
Auf Fund. Gentes Seite - Klasse.

Schmidt stellt den Antrag über J. G. a. Wirth die Genehmigung zu versagen, Schiffen selbst abzulassen -

V. L. den Antrag zu unterstützen, da gerichtlich nur durch den Gemeinderath die Ablösung geschehen kann.

Gericht geht sich zurück. Verfahren.

Ablösung durch den Gemeinderath

1, Rede v. Richterfelder.

Richterfelder gesagt es sind die Rede für die vorgeschlagene Ablösung.

Resumé und Gemeinderath.

Richterfelder sich Erlassen über die Rede Sache, die Rede selbst ablehnend unterstützt sey - giebt der Rede Recht, wenn nicht ganz unbedingt, doch in den Hauptsachen, nicht dieser Ansicht - es sich um die Rechte Einzelner handle, die Rede Mehrheit wie die Rechtsbasis - Ablösung [illegible] vorgeschlagen werde.

Gemeinderath einstimmig im Sinne der Anklage, den Gesuch der Rede.

2, Rede v. Wirth — nach seine Schätzung nicht Erlassen - ungeändert abgelehnt,.

Resumé.

Wirth die Rede vor nicht Recht anhaltend, weil Ihnen noch nicht an der Zeit war.

Gemeinderath wie bei No 1.

3. Rede v. Schwarzkopf - p. 68 2tes Gesetz.

Nicht Erlassen - die Rede sich in einer Weise gestaltet, die abgelehnt ist, wenn abgesehen die darin entwickelten Grundsätze als richtig, Schaden in der Rede vor bei einer Verfassung das Interesse der Rede wie ist sie gefasst, vorzulesen - die Rede selbst ist übrigens auf den Gedichtsinn [illegible] Interesse der Rede selbst ist sie gefasst [illegible]
Wirth ist abwesend von der Rede Verwaltsheit gegen diesen Redner.

5. Rede v. Jos. Bopser - No 9 des Tagesjournals.
Rede so gefasst wie abgedruckt -
Resumé. - Gedruckte Rede enthält Lobsprüche, keine direkte Reizung - ist sehr nicht richtig, sondern wünschen nicht verstanden wollte.
Abgedruckt 2/2 — Votum wegen 9 Uhr.

Vorsitz. v. No Abgel. 9 Uhr Morgend.

Ablösung der Lieder: " Einmuth, [illegible]
" Zum Schluss d. Ganz Schluss.

Lied: " Ihr deutschen Völker p.

Erlassen nicht Erlassen: es sind diese beiden Lieder vorhanden.

1, Ablösung der Einleitung zum Gedichte selbst.
Erlassen: erklärt sich nicht Erlassen wie Gedichten.

2, des Gedichtes und die Gedichtsgruppe
Wirth Gedanke Gedicht und Gedichte. Nicht Erlassen im Einzelnen die Gedanken enthält, wenn von dem Gedichte abgesehen.

3, Politische Reform Gedichtsgruppe.
Wirth nicht Erlassen: es sich überhaupt dieser Gedichte.

Wunsch es sich diejenige genaue welche die Redaktion der Gedichtsgruppe übernommen, es auch die Einleitung — geschrieben habe, Red. keine Gedichte es nicht Erlassen - Ihnen vorgelesen gewesen.

*) [illegible] nach seiner Ansicht der jetzt bestehend [illegible] Rechtszustand [illegible] Usurpation [illegible]

Vertheidiger v. Scharpff [illegible] geschickt.
Antrag und Entwurf der [illegible] seine Erklärung [illegible] [illegible]
[illegible] erklärt [illegible]
daß der genommene Antrag in das Protokoll
eingerückt werde.

[illegible] zieht sich [illegible] zurück.

Ablesung des Art. 372 - dem [illegible] des [illegible] Antrag als unstatthaft verworfen.

[illegible] macht eine Erklärung in Betreff der gedruckten Verhandlungen - [illegible] die Stelle im Vortrag des [illegible] Seite 100, Spalt 2. [illegible] des Geschworenen Instituts [illegible] u. legt den Geschworenen [illegible] Herz [illegible] seine Erklärung [illegible]

Sitzung um 1 3/4 Uhr [illegible] - Fortsetzung Morgen früh 8 Uhr.

Sitz. v. 5ten Aug. 1833. 8 Uhr Morgens.

Resumé des Präsidenten des Aufrufs an die Volksfreunde -

Wirth gefragt ob er darauf zu bemerken habe: erklärt alle Bemerkungen ~~sich vorzubehalten~~ in seiner Vertheid. vorzubehalten.

Resumé der politischen Reform Deutschlands. [illegible] zu bemerken: wiederholt seine früheren Bemerkung.

Vorlesung der Schriften Siebenpfeiffers -

1, Rede für das [illegible] Fest bestimmt, welche nicht gehalten werden konnte, wie S. bemerkt, weil er damals schon verhaftet war.

Resumé - gefragt was zu bemerken: Ich habe die [illegible] [illegible], zur Vertheidigung nicht [illegible], obgleich das Volk auch [illegible] das Recht hat -

[illegible] Freiheit, [illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible] nicht [illegible], die [illegible] -

[illegible] mit den [illegible] der Staatsbehörde [illegible] [illegible]
[illegible] nicht an [illegible] -

2, Deutschlands Wiedergeburt u. Siebenpfeiffer [illegible]
[illegible] es sey der [illegible]
Resumé: [illegible] seine [illegible]

[illegible] verlangen ich wollte die Reform [illegible] die sittliche Gewalt, ich mache diese Erklärung jedoch nicht aus Feigheit, denn ich vindicire ausdrücklich für das Volk das Recht der materiellen Gewalt, ich halte sie aber dem Geist des 19ten Jahrhunderts nicht angemessen.

3, Aufsatz: [illegible] in No 56 - Aufsatz: Rheinpreußen, in No 57 des Westbote.
Resumé der incriminirten Stellen
S. habe Aufsatz eingesandt - ich [illegible] aber [illegible] den Inhalt ad 2. ich habe nichts zu bemerken.

Vorlesung der Schriften Hochdörfers.

1, No 1 des Bürgerfreunds - Aufsatz: der deutschen Pflicht gegen sein Volk u. Vaterland.

2, No 2 ib. - Zuruf an die Soldaten der bayrischen Armee.

3, No 4 ib. - über die Bildung patriotischer Vereine in Rheinkreise [illegible] der franz. Regierung g. die Polen.

4, No 9. Die Früchte des 27ten Mai.

Nach Ablesung Sitzung um 2 Uhr [illegible]. Fortsetz. Morgen früh 8 Uhr.

S. v. 6ten Aug. 8 Uhr.

Zeuge [illegible] [illegible]
Resumé der Schriften Hochdörfers.
[illegible] erklärt sich in die gesetzliche [illegible] nicht einzulassen, sondern dies seinem Vertheidiger zu überlassen - [illegible] an die Geschworenen - [illegible] erklärt daß der Fürst v. Oettingen-Wallerstein sich auch [illegible] ähnliche Protestationen erlaubt, wie die [illegible] - in Betreff No 2 legt er einen Bericht über die [illegible] in Neustadt vor.

Die Staatsbehörde bestreitet u. widerlegt die von Hochdörfer vorgebrachten Gründe.

Hochdörfer replicirt -
[illegible] [illegible]
Siebenpf. [illegible] 19ten Jh. [illegible]
[illegible]

[illegible]

522

Präsident macht die Geschworenen aufmerksam auf die Ergebnisse der Untersuchung g. Rost, g. Jülich – aus letzterem liest er vor ein Brief v. Beaune u. Bellemain.

C. Culmann erhebt sich dagegen, daß dieser zwischen Dritten gewechselte Brief in gegenw. Verhandl. gezogen wird.

Der Präsid. liest ferner vor ein Brief des [illegible] und von . . .

Hochdoerfer macht Bemerkungen in Betreff des Verhörs welches den Geschworenen für erlaubt erklärt.

Die Staatsbehörde nimmt das Wort – dann C. Culmann – hierauf Wirth.

Präsident rügt den v. Hochdoerfer gebrauchten Ausdruck „Kabalistereien" und ermahnt wiederholt in den Schranken des Anstandes u. der Mäßigung sich zu halten.

Präsident liest vor ein Brief v. Savoye an das Filial-Comité in Bergzabern –

Brief v. 12 Juli 32 d. d. [illegible] verlesen.

Brief bei Savoye gefunden, von d. Hand u. derselbe vorgelesen.

Ablesung durch den Gerichtsschreiber
der Aufsätze „Zur Zeitgeschichte".
„Ahasverus" (?).
„Was ist die Ursache der jetzigen allgemeinen Unzufriedenheit".

Billet bei Schueler gefunden [illegible] vorgelesen, u. den Geschwornen gezeigt.

Vorgelesen vom Gerichtsschreiber
1) Aufsatz „Soldaten, Mitbürger."
Bei der Ablesung macht C. Culmann die Bemerkung daß dieser Anklagepunkt durch die Anklagekammer beseitigt worden.

Sitzung endigt um 2 Uhr – fortgesetzt Morgen 8 Uhr.

F. d. 7 Aug. Morgens 8 Uhr.

Ablesung durch den Gerichtsschreiber des Aufsatzes: „Deutschland" in Nro 43 d. Zweibr. Anzeigers.

Siebenpfeiffer erklärt daß die Theilnahme am Complott nicht blos gegen Eifler sondern auch gegen ihn d. Anklage gerichtet – liest vor:

Scharpff will ein Aufsatz ablesen.

Staatsbehörde widersetzt sich,

Präsident erklärt daß wenn die Ablesung des Aufsatzes zur Vertheidigung gehört, sie bis zu dieser verschoben werden könne.

A bis zur Vertheidigung zu verschieben.

C. Culmann verlangt Ablesung eines bey den Akten v. Jülich liegenden Aktenstücks – Prot. des Filial-Comité zu Bergzabern v. 17 Sept. 1832 – Präsid. liest es vor.

C. Culmann begehrt ferner Rost zu befragen wegen dem Verhältniß mit Kittor u. Eifler – Rost: Eifler war als Redacteur angestellt – Kittor war Redacteur – Eifler sagte mir früher daß er für die Art. die er selbst schreibe die Verantwortlichkeit übernehme –

Culmann: weist in der Antwort auf die 53te Frage hin [illegible] Rost Eifler als Redakteur.

Eifler: er sey nicht verantw. Redacteur, nur für die Artikel die er verfaßte, sey er verantwortlich.

Rost: Eifler hat [illegible] die Subscriptionslisten besorgt die auch in das Blatt aufgenommen wurden.

Eifler: Ich erkläre dem [illegible] daß ich keine Antwort mehr geben werde um den Schluß der Untersuchung zu beschleunigen; ich dachte daß [illegible]

bei jener Verabredung war ich nicht zugegen, wenn ich des Complotts angeklagt bin, so muß auch Rost dessen angeklagt werden.

Rost: liest den Contrakt v. 18 Sept 1832 der mit ihm abgeschlossen wurde vor – auf Verlangen des Präs. übergibt er diesen zu den Akten.

Golsen verlangt Ablesung der Briefe v. Lafayette u. andere. [illegible]
Not. Keller [illegible]

Beim Eintreten gegen d. Ende des Verhörs [illegible] Zustand

Georg Keller, 34, k. Not. in [illegible] – [illegible]
1) Brief oder [illegible] an [illegible]
2) Antwort [illegible]
3) Brief d. d. Zweibr. 6te Nov. 1832.
4) Antw. v. Lafayette v. 10 Dec. 32.

[illegible]

Vortrag der Staatsbehörde.

Anfang 9 Uhr 25 Min. Ende 12¼ (dazwischen halbe Pause)
Nachmittags [illegible]:
Vertheidigung von Wirth (persönlich)

Schluß heute 2 Uhr – fortsetz. Morgen früh 8 Uhr.

Sitzung vom 8ten August, Morgens 8 Uhr.

Walter reproducirt seine gestrigen Aussagen u. fügt denselben in seine Vertheidigung fort.

Nach Beendigung desselben Präsident Schluß unserer Sitzungen – Derselbe befiehlt die Zeugen zurückzuführen.

Wagner u. Knebelhaft mit allseit. Fortsetzung entlassen.

Schluß 1½ Uhr.

Sitz. v. 9ten Aug. 8 Uhr Morgens.

Präsident eröffnet die Vertheidigung d. Angeklagten Fuß falscher Anschuldigung gegen die Zeugen Zu entgegnen, wie für heute gebeten wurden, um nicht in den Fall zu kommen im Laufe der Vertheidigung die geeigneten Bemerkungen machen zu müssen u. so den Gang der Verhandlung zu unterbrechen.

Vertheidiger Schneider beginnt die Vertheidigung vor.

Liebenschütz selbst ersucht seine Bemerkungen machen zu dürfen – benutzt dieses zum Ausdruck seiner Verwunderung u. äußert seine Mißbilligung über die heute und gestern Zeugen des Criminalgerichts im Sitzungssaal, in über die Zeit der Pausen entfernte Lokale Zeugen zu Befragungen gebracht. Präsident erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Advocat Golden beginnt die Vertheidigung Liebenschützens.

Vertheidig. u. Rechtsbeistand Fuß sich selbst angelegen sein lassen derselben Sitzung um 12½ Uhr fortzusetzen. Fortsetzung morgen früh 8 Uhr.

Golden: Sitzung 8 Uhr so kurz. Schluß 1 Uhr.

Sitzung vom 10ten Aug. 8 Uhr Morgens.

Fortsetz. der Vertheidigung d. Liebenschütz.

Im Laufe des Tags wird der Präsident den Angekl. zur Mäßigung an.

Schluß 6½ Uhr Abends v. Fortsetzung 10¼.

Vertheidigung d. Angekl. Culmann

Dauert denselben ca 2½ Uhr fortsetzung fortsetz morgen früh 9 Uhr.

Fortsetz. u. Rest der seinen Vortrag von 6 Uhr. 33 übergeben. d. Corps erhebt Einspruch: daß vorgeschützte Motiv das richtige Verfahren, über den Vertheidiger d. Beschuldigten nicht zu verhängen in ähnlich Fällen das Mißverhältniß nicht vorhanden sein dürfte.

Der Vertheidiger nicht geschützt werden.

525

Sitzung vom 11ten August 1833, Morgens 9 Uhr.

Scharoff trägt seine Vertheidigung vor.
Dann Klein für denselben
Vertheidigung d. Lieber persönlich vorgetragen.
Fortsetz. Vertheidigung Golden.
Schneider erklärt die Verantwortlichkeit in Betreff der Acte Lieber.
A. bes. bezog sich auf eine Urkunde u. Corps-Präsident hielt sie vor. d. ist ein Beweis u. Corps u. Rest wenn es ihm [illegible] diese Vertheidigung unzulässig [illegible].
dem Rest gezeigt zu sein den vorl. Beweis enthalten – auf den Schluß genommen vorgezeigt.
Vertheidigung von Rest u. sich selbst vorgetragen.
Fortsetz. v. Advocat Mathis.
Schluß 6 Uhr – fortsetz. Morgen um 8 Uhr.

Sitzung vom 12ten August, 8 Uhr M.

Angekl. Lessler beendigt persönlich seine Vertheidigung.
Advocat Schmidt Culmann
Fortsetz. Klinckers vorbehalten.
Um 1¾ Uhr Nachmittags, fortsetz. 8 Uhr Morgens.

Sitzung vom 13ten August, 8 Uhr Morgens.

Dr. Liebenpfeiffer beendigt persönlich seine Vertheidigung vor – endigt um 10¼.
Replik des Staatsbehörde – Vor Beurtheilung Schluß Sitz um 1 Uhr Nachmittags und 9 Uhr Abends Sitzung Zuhörer angewiesen wurde.
Zeuge Kat. Müller entlassen.

D. 14ten Aug. 8 Uhr Morgens.

Culmann trägt Urtheil vor. Demnach sämtl. Angekl. des die Verhandlungen ohne Urtheilsverkündung fortgesetzt werden weil die Geschworenen bekanntlich jährlich [illegible] sind. Und [illegible] Urtheil [illegible] Sitzung [illegible] Vertheidigungen [illegible] Vollen [illegible] Urtheil [illegible] Geschworenen [illegible]

Angeklagte erklärt einverstanden damit nicht einverstanden zu sein.

Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt für die Vertheidigung des Angeklagten erscheint, Zeugen und sämmtliche Geschworene sind in der Sitzung anwesend.

Präsident ersucht die Gerichtsschreiber Herrn Bezirksgerichtsrath Dr. Hoffmann, Bezirksgerichtsrath Dr. Brenner, wenn es Zeit nicht stören kann.

Hierauf Sitzung um 11 3/4 aufgehoben u. die Fortsetzung auf Morgen früh 8 Uhr angeordnet.

Sitzung vom 15ten Augst. 8 Uhr Morgens.

Fortsetzung der Replik des Staatsanwalt.

Werth bemerkt dass es wünschenswerth sein möchte, dass Dr. Hoffmann nicht erscheint, dass Zeugen und Geschworene [illegible] Anwesenheit, dass dieser nicht angenommen sey, dass aber der Fall sey, dass er Werth sey weil Dr. Hoffmann nicht.

Duplick durch Advocat Dr. Calmann im Namen aller Vertheidiger, d. im Namen sämmtlicher Angeklagten, die sich schliessen.

Triplick des Staatsanwalts.

Sitzung aufgehoben, kann Rockette 10. J. freg.

Halb 2 U. aufgehoben.

Sitzung vom 16ten Augst. 8 Uhr Morgens.

Angeklagte u. Vertheidiger durch den Präsidenten befragt ob sie nicht noch zu bemerken hätten: verneinend, worauf der Präsident die Verhandlungen für geschlossen erklärte.

Resume des Präsidenten bis 10 1/4.

Calmann klagt in Betreff der Frage die Tödtung betr. an: die erste Frage zu trennen - erste über die Tödtung des Complotts, 2te über die Theilnahme am Complotte.

Staatsanwalt hat nichts einzuwenden gegen die beantragte Trennung der Frage.

Gericht zieht sich ins Berathungszimmer zurück.

Urtheil wird auf den Antrag verkündet.

Präsident bemerkt einstweilen dass [illegible] vorgetragene Verfahren sich selbst für alle anwesenden [illegible] kann.

Dasselbe geht über die nöthige Erörterung in Betreff der Glaubwürdigkeit der Zeugen u. der einfachen Majorität.

Um 12 Uhr Mittags ziehen sich die Geschworenen in ihr Berathungszimmer zurück.

Um 3 3/4 treten sie wieder ein.

Da dieselben die Frage über Mord mit neun beantwortet haben, der Zusatz: nicht zahlreich, so werden sie aufgefordert sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen um diese Clausel zu erwägen.

Hierauf eingetreten verkündete der Vorsteher den Ausspruch der Geschworenen.

Ablesung d. Art. 358 - erklärt dass die Angeklagten Lehmann u. Becker dass sie lediglich in Betreff gesetzt worden seien in so fern sie nicht wegen eines andern Verbrechens angeklagt sind.

Vertheidiger Dr. Goldschmidt bittet die Antwort d. Frage welche [illegible] zu stellen, [illegible] - u. erklärt dass g. W. d. L. d. u. d. Grund vorliegen dieselben nicht in Betracht zu ziehen, dass vielmehr dieselben in [illegible] in die ausführlichen Begründungsakte aufgenommen dass in Betracht u. Uebereinstimmung beider solche Gründe vorliegen und die selben jedenfalls in Betracht zu ziehen sind.

Staatsanwalt Gelbke-Schneider-pflichtet Antrag, d. Antrag d. Advocaten schliessen sich.

Die Geschw. mit der Begründung Zurückweisung zu Protokoll abgewiesen. Abstimmung in Betracht der [illegible] Zurückweisung der Gründe keine Anwendung - Abstimmung mit der vorherigen Majorität und [illegible] Uebereinstimmung Abstimmung, welche bei der [illegible] Frage in Betracht blieb, wiederholt.

Gericht zieht sich ins Berathungszimmer zurück.

Urtheil.

Sitzung 5 Uhr.

Sitzung vom 17ten Augst 1858, 8 Uhr Morgens.

Vertheidiger: Advocat Glatter
von Hohenstadt.

526

Waldau Obrigkeit Land Baumann
Neue Gerichtsamt.

Stadt Bd Frau Adelige sitzt Hff. Calmann.
Ehegehilfe d. Spatzierfahrer begegnet ab stimmt
mit verschiedenen andere beschwert — stimmt Ehegatte die Bd.
in der Angelegenheit dass Einfluß Ehegatte — Ehegatte gesetzlich
vertreten die Ehefrau, anderen mit mir.

Jacke
Stallbaumer } R. St.

1. Mosse.
2. J. fr. Klein R. St.
2. Lehmann
3. Dahm
Hemel. R. St.
Wachsch. R. St.
Metzger R. A.
Ostlinger R. St.
4. Rabenmutt.
Demontant. R. St.
Eichmann. R. A.
5. Jacob.
6. Ludwig.
Offenburger. R. A.
7. Mongenast.
8. Schmidt.
Will. R. A.
9. Simon.
10. Lotta.
11. J. Klein
Lichtenberger. R. A.
12. Adt.

Bd Beschl. trägt an eine Ehegenossenschaft
Frau Simon und den Ehegatten Ludwig zu
Ziehen —

Der Angeklagte (durch Spatzierfahrer) erklärt
auf Beschl. damit einverstanden zu sein.

Gericht zieht sich ins Beratungszimmer
zurück.

Urteil.
Eröffnung der Ehegenossenschaft.
Gerichtsbeschl trägt Eröffnung, die Frau Simon
a. beauftragt diese Ehegenossenschaft.

Bd A. K. die Ehegen. wegen Verweigerung d. Unterhalts-
verhältnis — Ehegenossenschaft — beim Einwand v. Bd. Ehegatte.
Ehegen. Gerichtsbeschl — Gerichtsbeschluß beantragt auf
Stat. 1361 Letzte Ehegenossenschaft.
Ehegatte. Beschluß nicht zu beanstanden durch
Ehegatten.
Durch den Ehegen. Gerichtsbeschl Ehegen. durch den
Stat — beschl. — Durch ein Zeugnis d. Bd. K. den Ehegatten
Ehegenossenschaft.

Collmer — ehegl. Zeugnis — gegen den mündl.
Zeugnis d. Bd. K. Paul — K. beschl. trägt wegen
Verweigerung mit Calmann die Ehegen. an.
Gleiches wird beschl. sich —
Es kommt keine gesetzl. Gründe vorliegen —
Verordnet dass an mündl. V. beide Beklagten
werden —

Clauß — von gesetzl. Ladung abgesetzt —
K. b. Einleitung
Verfügt d. Ehegatte wird vernommen —
d. d. Akten d. K. Ehegen. K. C. durch gesetzlichen
Zeugnis verschwunden — 397.
Ehegenossenschaft.
Gerichtsbeschl erklärt: Der Klagepartei wird
d. 27. Sept. Ehegen. die Angelegenheit in Betracht der Ehegatten
gesetzlich entbunden.

Zeugen.
Colmar — Bd. St.
Müller. R. St.
— Blauw. beide Parteien nicht anwesend, mit
dem Gericht Land vorgenommen Blauw.

Melchior Ehelig Josef Baumann,
39 Jahre alt, geb. in Lindau Bodensee
Bürger Kaufmann in Konstanz wohnhaft.
Vernommen an den Gegenstand, Ehegenossenschaft.
Ist der Ehegenossenschaft.
Belehrung
1) Zeugnis-Ordnung — v. 13 Juli.
2) Ordnung welche eingetragen Vereinbarung
v. 9 Aug.

2, Die Strafzeit der Strafkammer, somit
ist der Angeklagte Baumann bestraft –
3, Der denselben betreffende Theil des
Straferkenntnisses.

Referat des Vorsitzenden –
Verlesung des Strafbefehls – Abfragung der
Zeugenliste.
Entfernung derselben.
Beil, Hallensteher – V. b. bemerkt daß er
ein jüngerer Bruder des früheren Angeklagten
Hallensteher ist – V. b. vereidigt – Angeklagte nichts zu
erinnern.
Christine Bosch, nach ärztl. Zeugniß ver-
friedet – V. b. angeführt – Angeklagte keine
Joh. Lang, geboren nach Fehl. der Landkarten.
Steiner Wirthschaft nach Amerika ausge-
wandert – allseitig ausgeschlossen.
Verlesung der Liste der Entlastungszeugen –
nach Ablesung der 1ten Nummer bemerkt
der Vertheidiger, daß die Zeugen auf die Thatfrage
noch, weil nur angeklagt wurde daß sie falsch
für den Belastungszeugen die 2 erste Zeu-
einnahme und dieser kein Verbrechen ist
Personenst. vorbestraft sind.
Von Seiten der Anklagebehörde
wurde dagegen kein Einwand erhoben.
Der Vertheidiger wurde sodann
bemerkt daß er diese Zeugen solle daß
die Zeugen nicht in Bezug auf die Thatfrage,
sondern bei dieser Gelegenheit Aussage in der
Strafsache gegen Baumann gemacht wurden.

Zeugen
1. Franz Heinrich Landwirth in Hainhaus.
Ist kein – ob die Zeugnisse die Schuld d. Ang.
ergibt, der Wahrheit gemäß – Baumann stößt sich
einmal über die Treppe gehen – Aussage allgemein
wie auf Beilagen

Joh. Hennigsen Bauer Lang sind bei ihm
Abschluß der Mittagsessen, schlägt ein Verbre-
ein Vergleichung statt eines Abschlusses – Angeklagte
Ohne Schlägerei wortlos fortgeeilt sonst
Lange Zeugen, sagen durch die Verhand-
lung nichts sahen – von Ostern wahrheit einbekannt
für diese Aussage – Angeklagte Baumann ruhig sitzen
gegangen. von Landkarten. die Zeugen angegeben,
im Vorzimmer sind
Zeugen ist verabredet – daß B. gegangen
wurde vorher. Anzeigen – ob angegeben gegen
30 Thlr. ein Feldstück der Zeugen sind,
worden B. Widerspruch – ob selbst Zeugen Feldstücken
Geschäfte wurde es dem nicht für Verabredung –
Am 6 Thlr Mai wurden B. von Polizeiamt
fest in Haft. Rai u. Abwesenheit eine Verbrechen
Am 15 Thlr Mai durch Dr. Gratia in – wo B.
Zeugen 25 Thlr angeboten sich der Klagung nicht dem
Klagten – B wurde Vorbehalten der Bemerkung
der Klagten gestanden – Am 25 Thlr. angeblich Zeugen
der Landkarten und dem Mastvieh – am 29 Thlr
Mordthat – durch Post ist französ. viele Zeugen
und 3 Freiheiten Verwandte – Bauern gesagt – B
durch nun angegeben daß B. die Bauern durch
gewaltig gelitten – B. Meinung Einnahme, ver-
lassen ist daß die Meinung verneinigt wurde –
Zeugen wurden daß Geschäft daß in
Feldstücken Falle gesetzt wurde – am 30 Thlr
in der Nacht Bauern ist daß ein Verbrechen
gemacht – ist stark – von Zeugen. Ehe
wurde ein Verbrechen, B wurde nicht Verbrechen verwendet
B. der Zeug gesagt durch Ehe – ob Ehe-
2-300 Thaler, welche in mit einem Schaden
Wagen Verbrechen – B. stand von allen Bäuerinnen
Zeugen – in diesen Fällen, wie sonst der Feld-
stücken Angeklagte.

Zeugen – in dieser Zeit die Offiziere [illegible]
[illegible] – Beängstigende Gerüchte [illegible]
[illegible] – 1ten Juni [illegible] B. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] altdeutsche [illegible]
[illegible]
[illegible] – man glaubt daß [illegible]
an die Autoritäten [illegible]
[illegible]
dem Dr. Grotte zu [illegible] ~~[illegible]~~ den
Freiheitsbaum – weil sie den [illegible]
nicht länger [illegible] – er wurde
[illegible] – diejenigen welche ihn [illegible]
[illegible] B. war auch da, [illegible]
[illegible] weiß ich nicht – am 10ten Juni zog ein
Detachement Militär ~~[illegible]~~ durch nach [illegible].
Das Gerücht verbreitete sich daß sie nicht
[illegible] – am 12ten wurde mir
angezeigt B. habe einen Brief [illegible]
[illegible] worin er aufgefordert ~~[illegible]~~ worden
[illegible]
[illegible]
zu verhindern. B. ließ bei Schlosser [illegible]
[illegible] – Ich ging um [illegible]
[illegible] und sah dort [illegible]
[illegible] B. habe dieselben bestellt –
sie waren noch nicht ganz fertig, [illegible]
[illegible] – Ich machte meine Anzeige – am
[illegible] kam der [illegible]
[illegible] angezeigt daß [illegible]
[illegible] B. [illegible] – Ich ging

[illegible] und 10 Uhr kam der [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Dem B. [illegible]
[illegible]

Zeuge: [illegible] 2 [illegible]
[illegible] Freiheitsbaum u. die [illegible]
bei [illegible].

Es ist ~~[illegible]~~ zu Ohren gekommen daß die
[illegible] gegen die Regierung [illegible] – von 4 [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] u. [illegible].

Glaser: Das Gerücht [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Zeuge: [illegible]
worden [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

ein französischer Deserteur [illegible]
[illegible]
[illegible]
Zeuge: [illegible] Baumann [illegible]
[illegible]

2. [illegible], 39, ~~[illegible]~~
[illegible]
3. [illegible], 42, [illegible] in [illegible].
4. [illegible], 39, [illegible].

5. Jacob Oßeß, 63, Ack. u. Adjunkt in Münzelen.

6. Philipp Heinrichs, 47, k. Regierungsbote zu Solenbaum.

7. David Appel, 30, Gutsbesitzer in Hinterhausen.

Hat die Ladung empfangen, soll persönlich erscheinen, sonst soll die Strafe vollzogen werden nach dem Fall C. unentschuldigt bleibt.

Erste Session. Lesung der Protokolle

Klagt seit 3 Jahr Rheumatismus, Fortsetzung morgen Vormittag 8 Uhr.

Fortsetz. v. 20t Aug. 8 Uhr.

Esch, Heinrichs, Leinenweber und Adjunkt in Ermüdigung entlassen.

Commun befragt ob er glaubt, daß Glaser ihn verklagt? entwortet Bejahend.

8. ~~Carl~~ Heinr. Klostermann, 61, Wirth und Handelsmann in Heimerzheim.

9. Christian Bad, (Kath) 58, Handelsmann ib.

10. Johann Berg, 56, Wirth u. Adjunkt in Münzelbaum. (Abänderung d. Valdenaire notirt.)

11. Joh. Wilh. Blank, 58, Ack. u. Bürgermeister daselbst.

12) Jacob Heymann, 36, Brenner u. Wirth in Rabenthal.

13) Adam Oßeleka, 61, Ackerm. Wirth u. Bürgermeister in Kirchheim, Land. Polizei.

14) Johann Müller, 58, Ackerm. in Bendenthal.

Dem Zeugen die Klagepunkt No 2 vorgelesen u. anerkannt, daß der Inhalt wahr sey.

Verhör d. Zeugen wird geschlossen.

15) Joh. Müller, 28, Wirth u. Ack. in Bendenthal.

Verhör, vorgelesen u. wird wie der Zeuge Blank vorgelesen u. anerkannt.

Zeuge bestätigt sey, daß vorgen Thatsachen wahr.

Auf den Gemeinschreiber verlesen Klagspunkt No 2. (No 1. 2. 3. 4. verlesen.)

Vollendet.

Ludwig Baar, 39, Ackerbau in B. Gemeinde Heimerzheim – schuldig – kein Einwand –

Übersetzt eine französische Stelle in No 2.

16. Wendel Berg, 33, Ack. in Bendenthal.

17. Norbert. Bischoff, 56, Wirth in Ludwigsmühl.

18. Ludwig Grisel, 22, Knecht des vorigen.

19. Ludwig Heller, 50, Brenner in Ludwigsmühle Freisprechen.

20. Anna Maria Hengel, 90, Frau des vorigen.

21. Jacob Pfeil, 63, Bürgermeister u. Ackermann in Heimerzheim.

22. Christian Heimerzheim, 63, Ackermann u. Bürgermeister in Derkum. Vorgerufen

23. Christian Wirth, 31, Einnehmer in Heimerzheim.

24. Ludwig Zimmer, 23, Schreiner in Heimerzheim.

25. Jeremias Dalemann, 20, Schreiber ib. Verfassungsgericht = vollbracht: Ja wenn alles, so ist Diebstahl, gestohlen Holz ist sie nicht schuldig.

26. Christian Berg, 54, Ackermann, Beisitzer Bürgermeister in Heimerzheim.

27. Franz Jacob Bisport, 46, Ack. Wirth u. Bürgermeister in Schmidtweiler.

28. Heinr. Schalla, 40, Gutsbesitzer in Heimerzheim.

Glaser, Schöffe u. Land. Polizei über die Vorfälle in Heimerzheim der Anklage.

1) Heinr. Heinrichs, 29, gewesener Adjunkt Oßeß.

V. J. im Juni kam ich mit Hitzler nach Hause. man sagte daß die Stadt etwas unruhig - daß ein Freiheitsbaum gesetzt - ich stieg bei Lang ab - derselbe sagte es ging unruhig zu in der Stadt - Ich hörte er werde d. Dr. Grebe in ein anderes Wirthshaus abgestiegen u. dort viele Menschen sich versammelten - Lang meinte darüber, außerdem sei Heinrich Gaeckler schon als Schwager u. Lang darüber auch unruhig u. dem Lammwirth zu sagen. Lammwirth begegnete mir auf der Straße - hatte das Gesicht zerkratzt u. sagt er habe Schläge bekommen in dem Wirthshaus v. Lang - dieser ungefähr daß die Leute sich dem Dr. Grebe in das Kaiserhof (wie ich glaube Wirthshaus) zogen u. dadurch sei Zwietracht geschehen seyn.

2, Joh. Hitzler, 31, [illegible] daselbst.
V. J. ~~gegen~~ reiste ich mit Dr. Paule bis Schweinfurt - ich blieb dort, kam in Lang'sche W. es hieß dort die R. [illegible] werde der Freiheitsbaum umgehauen - ich dachte, nahe am W. - die ich gestern ging in d. Wirthshaus wie ich - Lammwirth ging auch dahin u. wurde hinausgeworfen, blos dieß sehe ich, denn ich war in einem andern Zimmer - ich hörte blos daß er war d mit H. der Thür habe, sah aber d. wie er mißhandelt wurde.

Abbrum 20t Aug [illegible] Zeugen entlassen.

29. Joh. Schäfer, 36, Eigenthümer in Schweinfurt.
Dreh gezeigt = Ein Sauser (ich glaube 2) die ich bei Schlosser Wiesehart sehe, waren diesen ähnlich.

Paule: Freiheitsbaum umgehauen. deswegen abgegeben weil man sagte, man wolle die Leute schon zur Ruhe bringen - wir sagten dies einigen Leuten mit dem Zusatz daß wenn Militär v. Landw. kam das wirklich schon [illegible] sey - u. hierauf wurde beschlossen den Freiheitsbaum den folgenden Tag abzuhauen.

30. Ludwig Schneider, 46, Pensionär in Schweinfurt.

Paule = mit bedeutender Leidenschaft. [illegible] ich g. B. verhalten - ich sah ~~auf~~ die Frau des H. Gaeckler auch bei den Freudenschüssen thätig (*) ich kenne die Frau des Gaeckler nicht, allein man sagte mir sie sey d. (*) G.: Sie sind ein Lügner!

31. Heinrich Dietz, 61, Altbürgermeister (auch Handelsmann) in Schweinfurt.

32. Gustav Oppenheimer, 33, Rentier in Schweinfurt.
Dreh gezeigt die ich sehe gleich [illegible].

33. Peter Oelmann, 25, [illegible] daselbst.

34. Friedr. August Schöniger, 25, [illegible] daselbst.
Dem Zeugen ~~Ol~~ Peter Oelmann soll [illegible] gesagt worden sein.
Oelmann: es wurde blos gesagt: in Landau steht es, während Schläge dort bekam.
Schöniger: [illegible] Schluss 2 Uhr.

Sitzung am 21ten August, 8 Uhr Morgend.

Liste der Ausklagungsklagen wird durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Dieselben treten vor und werden einzeln abgerufen vernommen.

35. Friedrich Faul, 49, Maurer in Steinhaus.
36. Gottfried Hagedorn, 35, Bürgermeister daselbst.
37. Christian Daus, 49, Bürgermeister daselbst.
38. Adam Rolf, 49, Maurer daselbst.
39. Heinrich Strodmann, 38, Einsasse ibid.
40. Wilhelm Linden, 54, Schlachtermeister ibd.
41. Ludwig Kreiser, 52, Bäckermeister ibd.
42. Heinrich Braun, 41, Schuhmacher ib.
43. Simon Wagner, 27, Ackermann ib.
44. Heinrich Klein, 41, Schneider ibid.
45. Joh. Jacob Greiner, 28, Schuhmacher ib.
46. Jacob Krapp, 37, Tagl. in Steinbach.
47. Conrad Dörler, 36, Einsasse bei (Franz Detrang?) in Steinhausen.
48. Heinrich Wasserhut, 52, Bäckermeister ib.

Sind gezogen: erklärt: es ist ein Irrthum.

49. Elisabetha Barthel, 53, Frau v. Peter Schütz, Fuhrmann (meist Abwesend) in Schalkstein.
50. Carl Hamm, 46, Bürgermeister in Rodelheim.
51. Friedrich Phil. Diel, 29 (statt 47) Buchbinder in Steinhausen.

Contestationsklagen.

1) Franz Detrang, 48, Ackermann in Steinhausen. Er sagt, er sei vor 2 Jahren mit einem Theil seiner Habseligkeiten nach Steinhausen gezogen. Bei der Auswanderung in St. sei es sehr gut zugegangen. Er habe nachher nicht mehr Gelegenheit gehabt, Briefe von seinen Verwandten zu erhalten, da er beobachtet worden. Das Verfahren der Heimathbehörde sei ungerechtfertigt.

Zeugen Beweis ist angetreten, daß die Behörde die Auswanderung begünstigt habe.

Der Zeuge nach dem Vorhalt der Klage und B. d. er unterschrieben. Handgelübde abgelegt und vernommen in Geheim.

2. Heinrich Ackermann, 40, Maurer in Steinhausen gegen und B. der L. wegen Verletzung der Pflicht zu der Friedensbürgschaft und gegen ist der Klage wurden. Darüber Anklage sich über B. der Angeklagte sich vernehmen lassen. Der Zeuge ist die Wahrheit. B. schwört wurden sind - wird auf den Vorhalt der Klage sagte: ist ein Irrthum wenn der Friedensbürgschaft, sei jemand und dagegen, sollen sie und dagegen für an B. wenden? Sagte B. sein Mund Vorwurf stehe dem B. übrig Gericht - ein gewisses Stillschweigen

Es spricht nun der Gerichtshof und erklärt für Recht: die Widerklage wird abgewiesen. Es sind Gerichtskosten zu B. auf den Etat d. Gerichtshofes zu übernehmen.

Einige Zeugen der Widerklage sind in B. auf den Etat d. Gerichtshofes zu übernehmen. Es sind die Widerklage in Gerichtskosten nicht mehr sicher sind - in Folge dessen ist der B. sich seine Kosten selbst tragen.

3. Georg Hahn, 28, Fischer in Steinhausen. Es sei gewisse Leute, die nur Schlechtes sinnen. B. wünscht die Leute auswandern sie gehen, es wird alles nur auf den gerichtl. Weg gehen.

Der L. Vertheidiger sagte B. ist nicht recht daß der Leute gesagt werden. Einwand daß man abgehen. Ordnungsstrafe gegen Zeugen wegen Ungehorsam - Zeugen wurden B. gestattet zu Klage Freundgenossen wurden.

Die Sache steht in gerichtl. B. sind für öffentlich nicht erklärt.

Zeugen, Gerichtsschreiber sagte, daß Klage Beschwerde sei wünschte, alles in Ordnung sei, die Angeklagten Handel gehe ruhig.

Gerichte in Einstand zu setzen sollte B. auf sich zu gehen sei wünschte, wenn sie ihren Pflichten gegen Commune gehen.

11. Jacob Wilhelm, 15, Schuhmacher in Hannover.
Ist von Bi. Lange nach der St. Bonn abgereist, wurde B. rieth auf die - wo sagte er sey jede Nacht Zusammenkunft von 50 bis 60 Personen - Gerücht: es falle nicht vorüber - Verlangen sie B. die sind gleich nach der Freiheit Bonn gesetzt werden - Personen setzte den B. Freund, wo kann gleich weiter seinen d. Reisende - die Frage setzt die Leute bezahlt.

Ist sonst nach Paris für B. sein Haus gemacht worden.

Ist von Hannover die Rede davon war nach Freiheit Bonn fall gesetzt werden. B. widersetzt sich.

Sagt: die Leute waren alle betrunken als sie die Frage stellten wollte sagte Geschäfte: es ist schon alles bezahlt.

5. Christian Lutz, 42, Schlosser ib.
Ist von Bi. Lange auf B. vor 3 Wochen - Schlosser in der Rheinstraße d. Regen mit 150 den Hauptmann d. Regiments Friedrich. Personen den selbst wie gleich Dienst selbst vor gering sein d. wurde sie sonst. Ist von Bi. und der Leute abgeh. wurde, wo selbst wieder wird ist nicht.

Wie Frage setzt die Frage.

6. Carl Lutz, 26, Schlosser ib.
Ist bei der gemeinsch. Schlosser in B. wo selbst wie Lutz in sie in derselben Richtung die Festigkeit macht sie ist weg, wurde Arbeit - Niemand kann der wie diese Arbeit wiederum ist - B. sagte sie soll sie Nachts wegnehmen Brücke sie in sein Land - wo selbst damals 2 Soldaten d. 1 Schildwache.

7. Georg Lutz, 49, Bierbrauer ib.
B. kam in wenig Tage Nacht sie wo selbst die Nationalgarde Wache, und wo Zeitungen war.

8. Heinrich Rosenfeld, 59, Bierbrauer auf der Hauptstraße bei Bonn.
Ist von Arbeit in Schlosser Geschäftsleute und B. sie wurde gleich Geschäftig zu machen, einige Wagen fuhr sie zusammen Pferde-Heu und Stroh wurde - ob wieder dass geschieht. Wage für Reisende kommt.

9. Franz Lutz, 28, Schlosser in Bonn.
Bei der Abreise bei B. sagte er wo sein Herr d. sagte sie den zusammengebracht Volk. Die Abreise ist weg, d. sagte selbst nach Schlosser Wagen (um Pferde sich Pferde nachsetzen, d. und Geschäft nachsetzen)

10. Wilhelm Gronau, 17, Schmiedelehrl.
Ist bei B. und die Abreise bei sie war - Bonn sagt wird sonst d. sagte sie war - sammelten Volk sie selbst wünschen nach Hand gesagt d. sagte selbst nach geschäftlich Wege -

11. Ludwig Wenzel, 21, Bäcker in B.
B. sind vor der Schwan sagte: Ihr Leute sagt nichts d. Abend sind, selbst bei Geschäftsleute B. sind. kann den ist nicht verschieden.

12. Ludwig Lutz, 19, Barbier in B.
Bei der Hr. Bonn sagt wird, wenig junge Leute sonst in Bürgerzeit sie die Nacht die Schwarzen nicht kann, auch sie B. deshalb verweigerte d. Bürgerzeit d. sagte: d. gute einfache Manier.

13. Josef [illegible] Baumgarten, 33, Handelsmann in Köln.
Ist von B. und B. in d. Hotelbesitzer in Köln gewesen [illegible] - so sagte er, dass wird der Schwarzen Bart [illegible] die Schwarzen Bart sind sie nicht nicht mehr.

14. Phil. Ostendorf, 51, Kaufmann in Koblenz.
Ist war in B. die Bonn - d. kam in Nacht sie die war in Hauptstraße Schwarzen Geschäftsleute sind die sind in Köln d. war sonst französisch und B. sie ging nicht und Köln d. war sonst französisch und B. sie ging nicht nach Koblenz d. sagte sie sein Volk Bonn die nicht, nach Koblenz d. sagte sie sein Volk Bonn die nicht, Schwarzen wurde - er war 8 Tage bei und die wird sonst Schwarzen wurde - er war 8 Tage bei und die wird sonst einmal - sie sagte dass nicht als Schwarzen wurde, d. sagte sie sonst Schwarzen in der Stadt. Stadt Geschäft d. sagte sie B. sagte sie in Köln - d. sagte sie und sie und Geschäft in Bonn sind.

15. Conrad Lepin, 25, Schlosser, ib. in Hannover.
Ist gewesen sind sagen - d. kam in Nacht Geschäft. Ihm die Leute die Schwarzen Bonn sagte sie sind Bonn Schwarzen sie sagte sie sind Bonn Schwarzen sie sagte sie sind Bonn Schwarzen sie sagte sie sind

16. Carl Heppel, 29, Schneidergeselle in Hennef. Der Zeug. ist des Diebstahls angeklagt, nach gemeinschaftlich begangenem Einbruch Nachts in die Wohnung des Schmiedemeisters Gerhard Wilh. Jungbluth in Hennef. Die Angeklagten haben sich die Sache dahin zurechtgelegt, daß sie Wäsche, Kleidungsstücke und Geld, im Werthe von 6 Thlr. 15 Sgr. angeblich in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, weggenommen haben.

Der Gerichtshof stellt den Antrag, die Angeklagten des Verbrechens, laut §. 231 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, für schuldig zu erklären.

Der Vertheidiger widersetzt sich der Annahme des Einverständnisses.

Vorsitzender ertheilt sodann dem Vertheidiger das Wort.

Dieser giebt sich Mühe.

Urtheil.

Gründe.

Angeklagter 1 3/4 – Gerichtsk. 8 Thlr. Mayer Gerichtsd.

Sitzung vom 22ten Aug. 1833, 8 Uhr Morgens.

Vorsitzender Landgerichtsrath Dr. Hey.

Gerichtsschreiber Assessor Dr. Bürgermeister.

Vorsitzender v. Glasser. Es ist – dem Gerichtsdiener 3/4 Sr.

Gegenwärtig die Herren,
Breidenbach, Gerichtsdirektor, Schmitz, Assessor, Gattermann, Assessor, v. Forckenbeck, Schenkel, Referendaire.

Sitzung vom 24sten August 1833. Morgens 9 Uhr.

Daniel Victor.

Anklage durch die Staatsprokuratur.

1) Verfügung des Anklagekammer-Präsidenten, womit Victor verwiesen wird.

2) Verordnung des Königlichen Gerichtshofes v. 20 Juni 1833.

3) die Instruktionsakten nebst dieser Verordnung.

4) Notifikationsakten und Vorlegung der Anklageakte, der Anklageakte und weiterer Verordnungen.

Generalprokurator bringt diese an sich, die Verhandlung für vorschriftsmäßig verklärt zu sein, und Victor vorführen zu lassen.

Gerichtshof zieht sich zurück.

Urtheil.

Eingetreten der Gen. Prokurator.

Eingetreten der Angeklagte Victor.

Eingetreten die Vertheidiger.

Eingetreten die Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts Hofes d. d. Köln 7. Juni.

Gerichtsordnung.

Der Gerichtshof hat sich durch die Akten und Verhandlungen für vorschriftsmäßig constituirt erachtet, und die Verhandlungen für geschlossen.

Resume.

Klage der öffentlichen Majestät beschuldigt.

Frage in Folge der Verhandlungen für schuldig erklärt.

Staatsanwalt beantragt die Verurtheilung des Angeklagten.

Vertheidiger des Angeklagten beantragt, für den Fall, daß der Angeklagte für schuldig erklärt werden sollte, mildernde Umstände anzunehmen.

Angeklagter erklärt, daß er nichts zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

Urtheil verkündet.

Angeklagter ist des Diebstahls, mit Einbruch, Nachts, in Gemeinschaft begangen, schuldig erklärt worden.

Gerichtshof hat sich zurückgezogen.

Sitzung vom 24sten August 1833. Morgens 9 Uhr.

Daniel Victor.

Ablesung durch den Gerichtsschreiber

1) Verfügung des Anklagekammer-Präsidenten, womit Victor verwiesen wird.

2) Verordnung des Königlichen Gerichtshofes v. 20 Juni 1833.

3) die Instruktionsakten nebst dieser Verordnung.

4) Notifikationsakten und Vorlegung der Anklageakte, der Anklageakte und weiterer Verordnungen.

Generalprokurator bringt diese an sich, die Verhandlung für vorschriftsmäßig verklärt zu sein, und Victor vorführen zu lassen.

Gerichtshof zieht sich zurück.

Urtheil.

Eingetreten der Gen. Prokurator.

Eingetreten der Angeklagte Victor.

Eingetreten die Vertheidiger.

Eingetreten die Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts Hofes d. d. Köln 7. Juni.

Gerichtsordnung.

Der Gerichtshof hat sich durch die Akten und Verhandlungen für vorschriftsmäßig constituirt erachtet, und die Verhandlungen für geschlossen.

Ablesung durch den Gerichtsschreiber.

1) der Anklageakte, womit Victor verwiesen wird.

2) Zeugenprotokolle, nämlich Klage des Landraths v. Hollnitz gegen den Angeklagten v. Jacob Wilhelm Michael wegen Verleumdung, Vorladung der Zeugen und die Aussagen der Zeugen.

Protokolle v. Victor v. 22sten Juni 1833 – Verlesen.

Protokolle v. 25sten Juni 1833 – Verlesen.

Protokolle v. 1sten Juli 1833

Protokolle des Gen. Prokurators, Angeklagten und Vertheidigers – Verlesen.

und No= 37 des Hess. allgem. Anzeigers d. Deutschen
des Volkes (Offenbach).

Auf den Vortrag des Präs. v. Hanstein II. Beisitzer
(d. d. St. gelesen) 12. Anzeige d. Actuars. III. Anzeige d. Actuars
15. Sitzung - Actum v. 29 Okt. 1832 - Entwurf einer Schrift
d. Ritter - genehmigt No 3. Auf Antrag des Präs. - wo in
einem Aufsatze - die Verfasser auf gewissen Zeit in Hess. gegen-
wärtig - Angaben ... des ... des Ritter
bei - fehlen Angaben ... des ... des Ritter
der Redaktion - ... ist erbeten wird, seine Schrift sobald
möglich - Fall sobald möglich ... d. Ritter
Anfrage des Staatsbeamten Schmidtlein.
(*) Abfassung der Präs. v. Hanstein.
Zu Erwägung - Kompetenz. Montag früh - Morgen 9 Uhr -
Stadthaus.
Sitzung soll früh 8 Uhr.

Sitzung vom 25= August 1833, 9 Uhr Morgen.

Ablesung Liste der Geschworenen
1, 2) Verweisung d. Urtheil der Anklagekammer
D. Grosse betreffend.
3) Nothwendigkeit dieses Verfahrens -
3) Ordnung des Präsidenten vom 23= Juni 1833.
4) Akten über die Bekanntmachung dieser Ordnung
Criminal-Senatus hegt Zweifel ob Vorschriften sind
vorgeschrieben.
Gericht zieht sich zurück.
Eingetreten
1) Criminal Senat.
2) Verfassungsmässigkeit -
3) Ordnung -
4) Vorhanden Protokolle über die Bekanntmachung -
Zu Erwägung v. erklärt sich vorgeschrieben.
Ablesung d. d. Geschworenen
1, Anklageakt gegen d. Grosse Schrift.
2, Antrag zur Vorgeschworenen vom 30= Mai 1833.
3) Ladungen an Geschworene, zum Verhör des Angeklagten
Grosse - bis an den Ausspruch am Tag.
4) Protokoll Vorgeschworenen über die Geschworenen
5) Geschworenen - Liste No= 41 Land Rochette Lehrer
Goetz Gebr. 21. Land Wagner. No= 1. Hess. Artl.
v. Hellwig Lehrer - No= 6. Hess. Hess
11. Wenzel - No= Tagelöhner Rattig - No=
No= 28. Hofbesitzer Hellwig v. Gross - alle Vorgeschworene
Anklage: Hess, Wagner, Feldmann, Landwehr

Eingetragen für Verein: Hess, Wagner, Hess
den durch Krankheit verhinderten Geschworenen Hess, Lehrer
Wagner, Hofbesitzer, Hess, Landwehr, Hess
Tagelöhner, Hess, Landwehr, Hess, Feldmann
Hellwig. Tag. Geschworener.

Eingetragen für Verein: Hess, Wagner, Hess
den durch Krankheit verhinderten Geschworenen Hess, Lehrer
Wagner, Hofbesitzer, Hess, Landwehr, Hess
Tagelöhner, Hess, Landwehr, Hess, Feldmann
Hellwig. Tag. Geschworener.

Hofbesitzer Wagner, (Nr. Johann Gottlieb Klein)
No= 73. Incol. Wilh. Landwehr gratis convenire.
Phil. Deil v. Steinbach. Hofbes. Engelbach v.
Johann. Jos. Klein v. d. Wilh. Hofbes. Schmidt Baron.
Walther Landmann. Landwehr. Gerichtsbaum. Gesch. v. 7 Juni 33.
Hinze Georg Hansen v. Landwehr. Gesch. 7. Jo. Regiment.
8. Georg Reichert. No= 92 Hofbes v. Schmidt.
Criminal-Senatus trägt die Anklage gegen
gegen Grosse vor v. einstweilen Zweifel in dieser
Anordnung in dem Hochverrathe gegen Staatsminister
Wissen v. Pfeiffer - Wallenstein vorgebrachten Anklage-
Punkt dem Gerichtshof. Antrag.
Auf nächsten Mittwoch Morgen 11 Uhr zum Beruf
Sitzung geschlossen um 12 Uhr.

Sitzung vom 27= August 1833, 9 Uhr Morgen.

Advokat Christian Eckmann trägt für den
Angeklagten Geib auf Aussetzung vor.
Adv. C. Lisch für die Verfassungsmässigkeit der Geschworenen
Gericht zieht sich zurück in Berathung auf die 2 ersten
Punkte und gegründet auf Anordnung Gerichtshof Morgen
über zu verhandeln.
Gericht zieht sich wieder Anordnung Gerichtshof -
und Urtheil - zu Berathung Gericht trägt Advokat
Eckmann ob er Gründe für Antrag Aussetzung hat, in
diesem Falle dieselbe als genommen ansehen soll?
Gericht erklärt dass Urtheil Letzteres der Fall sey
und Gericht trägt dem Angeklagten Gelegenheit
zu Vortrag zu geben.
Urtheil weist die beantragte Aussetzung zurück.
Ablesung durch den Gerichtsschreiber
1, Verweisungsurtheil der Anklagekammer gegen
die Angeklagten Schneider Sauer v. Geib Urtheil.
2) Zustellungsurkunde des Anklageakts an Angeklagten -
4) Ordnung des Präsidenten -
3) Zustellungsakt v. Heim.
5) Geschworenen Liste - Auslosung der Ordnung - Zustellung
an Angeklagten - Termin

6, 7te. für Savoye.

7/ 7te. für Geib, in Zweibr. Cavalerie u. Landwehren

St. Forstverwalter Krug hat seine an den Forstgehilfen für regelmäßig zu verleihen.

Gewehr sind sich zurück.

Hauptmann wahlfähiges Forstgehilfen für regelmäßig verleiht.

Sitzung um 12½ Uhr aufgehoben. Nachtsitz um 3 Uhr.

Fortsetzung der Sitzung vom nämlichen Tage, 3 Uhr Nachmittags.

Verlesung durch den Hauptschriftführer

1, des Protokollauszugs in Forst zu Pfalz, Savoye u. Geib betreffe.

2, des Ausschusses: „Deutschlands Hoffnungen".

3, des Berichts des K. Nr. 47 des Deutschen Zweibrücken v. 21 Febr. 1832.

4, Schreiben v. K. Pfalz, v. 6 Febr. 1832.

5, Note des Deutschen Vaterlandsvereins in Frankenthal

6, Schreiben der Regierung [illegible] des Rheins an das k. St. Forstkuratorium v. 6 März 1832.

7, Protokoll der hohen Staatsministerial-Conferenz v. 15 April 1832 – Rede des Königs, 18 Uhrsitzung.

8. Bericht des k. Polizeidirection München an die k. Reg. des Isarkreises v. 10 April 1832.

9. Protokoll der k. Staatsministerial-Conferenz (Vortrag d. Min. des Innern) an die k. Reg. v. Rh. Kreises v. 25 April 1832.

10. Rede des Abgeordneten Nr. 2. v. pag. 9 und Lied II. Strophe, und Folge

11. Rede von Eisenmann vom 15 Nov. 1832. 28 Seite. 29 Okt.

12. Rede v. Rotteck v. 6 Oktober 1832. Nachtsitzung. 30 Okt.

13. Ausschuß „Deutschlands Zukunft".

14. „Wahl des Ortes", Frz. allgem. Zeitung Nr. 33.

15. „Land und Burgruine Trifels"

16. „Reden d. Pfälzer" Nr. 37 allg. Ztg.

17. Land „Pfalzland, im Segensbrunnen gelegen".

18. Frz. „die Freuden der Deutschen".

19. Antrag des Abg. Geib von Savoye im Namen des Ausschusses.

20. Antrag eines preußischen Abgeordneten an Jülich in Baiern v. 14 May 1832;

21. Ditto des Jülich an Jülich vom 6 May 1832, [illegible]

22. Ditto des Savoye an Jülich v. 1 Juny 1832.

23. Ditto des Villars an das Filial-Comité des Frankenmaximilians in Zweibrücken vom 29 Juny 1832

24. Ditto des Filial-Comités Savoye zu Zweibrücken vom 12 July 1832 (Frz. Adresse)

25. Ditto des gegen-Comité, Comités des Maximilians zur Unterstützung der fernen Brüder an Jülich vom 15 May 1832.

Hierüber findet eine lebhafte Diskussion statt, welche Abstimmung, Frz. Nr. 153, ab

Vertagt um 6½ Uhr, Nachtsitz. morgen, früh 8 Uhr.

Fortsetzung der Sitz. v. 28 Aug. 8 Uhr Morgens.

Verlesung des Protokolls der Abgeordn. Geib, v. 6 März, 10 April 32, 20 April 1832.

Antrag des Herrn Abgeordneten Hoffmann morgen früh 11 Uhr – Beschluß des Ausschusses. Abg. 10 Uhr.

Sitzung vom 29ten August 12½ Uhr nach Mittag.

Gegenwärtig: Breitenbach, Bruch, Simon, Hoffmann, v. Langsfeld, Eschkel, Waldenaire.

Aufforderung des Stadtfiskals zu Victor wegen Contraventions-Ahndung der Schutzpockenimpfung nach der Verordnungsgründe.

Verurtheilt zu einer Polizeystrafe v. 1 Thlr. 5. Sgr. p.

12¾ Uhr. (1 Thlr.)

Gegenw: Spach, Simon, Hoffmann, v. Langsfeld, Simon - Eschkel, Waldenaire.

Aufforderung des Stadtfiskals zu Grotte wegen - Verl. 36 - Thlr. zu Verausgabung dieser Haushaltungsgelder - Landdrosteiverfügung wegen die Pocken vom Jahre Jahren p.

1 Uhr ¾ Uhr (½ Thlr.)

Gegenw. Spach, Simon, Hoffmann, v. Langsfeld, Eschkel - Eschkel, Waldenaire.

Aufforderung des Staffiskals zu Schneider, Savoye, Geib.

Schneider u. Savoye schuldig erklärt - jeder zur Landdrosteiverfügung wegen die Pocken vom 10 Jahren zu Geib beizutragen.

Pflicht 10 Sgr. (2 Thlr.)

Segunda Pagina

Ordonnanz

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der königlich bayerische Appellationsgerichtsrath und Präsident der Abtheilung des Innern des 2ten Isarkreises 1833 gemäß Ordonnanz vom fünfzehnten Januar dieses Jahres

Carl Friedrich Leonhardsy

Nach Anhörung des Antrages des königlichen Generalprocuratorats am Appellationsgerichte des Rheinkreises vom fünften und eingetragen Februar dieses Jahres

Nach Einsicht der Verordnung vom 28ten Januar 1833 die Auflagekammer des königlichen Appellationsgerichtes dieses vom fünf und zwanzigsten Mai desselben Jahres, somit die Auflage acht vom fünfzehnten Januar 1833.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen den Bäcker Wirth und Consorten.

Nach Anhörung der Artikel 227. 307. 308 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahrungsart

In Commissionen

daß die Mitglieder des Polizeikommissariats Landau alle Thatsachen und Gerüchte des provisorischen Zentralcomitats in Bezug auf die daselbst zur Last gelegten besonderen gesetzwidrige Zwecke angegeben worden sind, daß dieser das Verbrechen von Diebstahl gestehen nur in soweit, als er von irgend einer Person in moralischer Absicht geschenkt, Gegenstände des Anklage erhalten hat, und dass nur in diese Voraussetzung Baumann sich selbst von der Person genommen worden ist,

daß bei dem Angeklagten Baumann zu gerichtlicher Haus weder von Pfister, noch von Grob gefunden, und Pfister selbst nicht in den Anklagezustand versetzt worden ist, dieser auch in dieser Hinsicht keine Verbindung hat.

daß der Umstand, daß dem Baumann zur Last gelegt wird, erfahren die Aufforderung in der Umgegend von Fürstenburg zusammengebrachten einen Feuerzeichen mit den übrigen Angeklagten beredet, Baumann selbstständig zur Last fallende Handlung ist.

daß keine Beweisgründe im gerichtlichen Verfahren vorhanden ist.

In Commissionen

daß die Vernehmung dieses Zeugen von der Verhandlung in Bezug auf die übrigen Angeklagten als zweckmäßig erscheint, und in Betracht der Wichtigkeit der Sache billig auf Kosten der königlichen Staatskasse angetragen worden ist

Beschließt, daß die Vernehmung gegen Wilhelm Philipp Karl Baumann 37 Jahre alt, geboren zu Bölzheim im Großherzogthum Baden, und zuletzt als Taglöhner in Steinmauern wohnhaft gegen den Beschuldigten vollzogen, und bestimmt hiezu den Montag den 15ten dieses Monats vormittags acht Uhr in dem Sitzungssaale zu Landau.

Verfügt, daß dem königlichen General-Prokuratoramt Aufforderung dieser Ordonnanz zur seinem gefälligen Benehmung und Fortsetzung an die Beschuldigten zugestellt werden solle.

Zweibrücken den 13ten Juli 1833

Carl Friedrich Cornelius

Abschrift

Constitutions-Erklärung

Zeugnis.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Dem Herrn Ludwig Ludwig Ullmar,
66 Jahre alt, Bruder dieses, bezeuge ich
auf sein Verlangen, daß derselbe seine
Geschäfte treu, redlich und die meiste
Zeit mit Fleiß verrichtet habe.
Insbesondere ist derselbe unter politischen Umständen
unterworfen, da seit dem Aufstand von seinem
Hausmeister Leistungen sehr häufig geworden
sind, so jedesmal das Einfügen der Einsperrten
in Kunst erforderte. Der Besitz von
Leben namentlich bis jetzt seine keine
Störung hervorgebracht, so sind seit einiger
Zeit besonders bei gewissen Gefängnisräumen mit
politischer Absonderung seine ganzen Bürgerl
sonst auf eine bessere organische Weise
in den Unterleib eingetretenen Hingerichteten,
weshalb er dem auf namentlich jede
Besprechung, die sie Bürgerlichen oder zu-

fliegen

Abschrift

Exceptions-Erklärung.

Heute den fünfzehnten August achtzehn hundert drey und dreyßig, erschien vor Uns Peter Benzlay des k. Landgerichts zu Pesth, von dem unterzeichneten Heinrich Valdenaire, selbsteigenem Gerichtsschreiber bey diesem Gerichte, der Einwendungs- als Gerichtsschreiber bey dem Ungrisch-adelichen Gerichte Pesther Cerulen, dann Lukas Schaffl, königlichen General-Gerichtsprotokollisten und Exekutions-Vollzugs des Pesther zu Ofen, gegenwärtig zu Pesth der ungrisch-adelichen Assise als Gerichtsbeförderte Funktionirende, und erklärte, daß gegen die Gültigkeit des Artikels 109 der peinlichen Prozeßordnung gegen Diejenige Verordnung, welche das Konsilium 1820 Exhibitionalis) mit dem Befehle publizirt hat, daß Mauerly, in den öffentlichen Versammlungen gegen J. A. Dr. Johann Georg Augusti Recht, Gerichtsschreiber zu Pest, zuletzt in Hamburg wohnhaft.

2. Mathias Jakob Liebenstreiter, Schriftsteller gebürtig aus Tyrol, zuletzt wohnhaft

[illegible] Rat, weiter nichts, und sich dessen zu mehrer weniger als zum Beistehen bei dem Geschworenen-Gerichte eigen dünkte.

Landau, d. 27 Juli 1833.

D. J. C. Pauli.
d. Medicinae Doctor,
& Landau Physicus.

zu Spremberg;
3) Johann Heinrich Hochdoerfer, subsumirter Kurier, geboren zu Wenigmyen, wohnhaft in Arnsdorf;
4) Christian Scharaff, Candidat der Philologie, geboren und wohnhaft zu Hamburg;
5) Johann Philipp Becker, Kürschnermeister, geboren und wohnhaft zu Lauenburg
6) Jakob Friedrich Rost, Kürschner, geboren zu Neuenwerder, wohnhaft zu Swinemünde.
7) Georg Eisler, Candidat der Theologie geboren und wohnhaft zu Swinemünde

Dem Antrage der Gerichtsperson gemäß, gefolge Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung, die genannten Johann Georg Friedrich Wirth, Philipp Jakob Liebenapfeiffer, Johann Heinrich Hochdoerfer, Christian Scharaff, Johann Philipp Becker, Jakob Friedrich Rost und Georg Eisler, von der gegen sie wegen Aufruhr und Widerstand gegen die Staatsgewalt eingeleiteten Untersuchung ohne Gefolge verbleibenden Aufforderung zum Erscheinen vor der Staatsregierung, behufs Vernehmung der Angeschuldigten und eines Vertheidigers zu diesem Zwecke, als sonstigen gesetzlichen Beistand, und deren etwaniger Zuziehung, falls sie nicht andere Vorkehr wegen vorschriftsmäßiger Vertheidigung getroffen hat, — die Exekutoren der Gerichtsbarkeit das Erforderliche veranlaßt, und sind die weiteren Verfügungen der Exekution vorbehalten.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, vorgelesen und von dem Herrn Commissarius und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Und unterzeichnet: Effekt und Valdenaire.

Für die Abschrift
Der Gerichtsschreiber
Valdenaire

Lenzburg im Aargau den 14ten August 1833.

Herrn General Pfyffer!

Ich bin gezwungen, mich nochmal an Sie zu wenden; Verhalten für Sie gefunden den mündlichen Abmachungen einstweilen den Befehl zu entsagen. Ich glaube gethan nicht, daß es Ihre Absicht ist, mich die angebliehen in diese Sache mit einzuflechten. Sie können sich denken, daß es mir angenehm ist, mich den unerfreulichen Vorfällen und Verantwortlichkeiten, einen Mann bei meinen Verwandten zu gänzlichem Verlust und Befehl auf gleichem ist Sie bin ich ganz Herz. Heute erwarte es ist Ihre Gefälligkeit zu mir, mir die Gefälligkeit zu erzeigen mir Sie zu mir zu befehlen Sie erwartet bei den Ihr Adjutanten Ihre Antwort. Hochachtungsvoll

Joh. Georg Fischer

Wohlgeborenen etc. Herrn
Generalmajor Kammerherrn
Freiherrn Manteuffel
Exzellenz.

Prima Hauptkasse
1 D. 60 Rthl. Rimmel Bad Lausnitz

Landau in der Pfalz am 14ten August 1833.

Euer Hochwohlgeboren!

Wird ersuchet haben, daß hiesigen Armenpflegen, gegen unsere Mittellosen, welche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, oder Geschäfte, nach Bad Lausnitz reisen, und allda von einem der in Gefängnisse aufgestellten Gendarmen, verhaftet wurden, Mitleidigkeit bezeigt haben, so wie Sie mir auch Ihren Willen geschrieben haben, ersuche ich Sie um eine baldige Anweisung dieser Mandatsgebühr.

Ihr gehorsamster
Joh. Georg Eisler

548

An
Seiner Hochfürstlichen Taxis
Hochlöblichen Herrn General-Rath. Commissario
an dem Appellations-Gericht für den Rheinkreis.

Ich habe die Ehre,
Hochfürstlich Taxische Hofgüter
Ihnen bei der Untersuchung gegen
den Herrn Dr. Wirth und Dr.
Siebenpfeiffer wegen des Unter-
suchungs-Listen Herrn Hitzigfeld
gezogenen Akten bei mir in
Verwahr genommen worden,
welche ich Ihnen noch nicht
zurückgestellt habe, weilen ich
an Euere Hochfürstliche Taxische
Hof-Rath zu stellen die Ehre
habe, den geeigneten Vorfall
genug Akten zu haben, als
mir Ihnen noch den Gericht
Schreiber wieder übermachen
werden, indem Vorfallen
Einsicht Eigenschaft nicht mehr

lungen zu Ende geführt werden
können.

Mit vollkommenster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Neustadt a/H 18ten August
1892.

Gehorsamer
G. F. Schopman

Die Unterzeichnete Vormünderin des Herrn
Wilhelm Baumann Wittwe in Saarbrücken
beehrt sich hiermit von dem Ableben ihres
Sohnes des Hr. Apothekers Wilhelm Bau-
mann in der Nacht vom 29ten auf den 30ten
Baumann in Folge genommenen Pflich-
Pflegung der Leiche einzuladen zu wollen

Saarbrücken den 31 August 1833

Glaser

Ich beehre mich hiermit obiger Einladung
Folge, im Namen der Herr Advocat Glaser
zu Saarbrücken, von dem Herr Forstmeister
Clemens zu Saarbrücken, Hierdurch gehorsamst
zu folgen. Saarbrücken den 30 August 1833. —

A Clemens

Verzeichniß

jener Personen, welche von Sachsenheim zur Verwandtschaftlichen Abgabe in Loosen, 2ten Vierteljahr 1833, und der aus der k. Verfügung des Oberamts abgesandten Liste beizuzählen waren sind.

No.	Namen Zunamen.	Eigenschaft.	Stand der Personen.	Wohnort.	Landkommissariat.
1.	Klein, Johann Friedrich.	Wirthsmann.	Bürgermeister.	Sachsenheim.	Vaihingen.
2.	Wendecker, Franz.	Gemeindepolizeidiener.	ich.	Kleinglattbach.	ich.
3.	Wetzhofen, Heinrich.	Forstmeister mit mehr als 1000 fl Gehalt bezogen.	Beamter.	Vaihingen.	ich.
4.	Brunner, Franz Peter.	Höchstbesteuerter in Sachsenheim.	Handelsmann im Großen.	Sachsenheim.	Sachsenheim.
5.	Marggraff, Karl.	Dr. der Medicin.	Landwundarzt.	Sachsenheim.	ich.
6.	Lehmann, Karl.	Stadtrath.	Hypothekenbuchhalter.	Sachsenheim.	Sachsenheim.
7.	Nestlerauer Philipp Lorenz.	Gemeindepolizeidiener.	Bürgermeister.	Großvillarsbach.	ich.
8.	Erdmann, Karl Samuel.	Forstbeamter mit mehr als 1000 fl Gehalt bezog.	Forstbeamter.	Lichtenberg.	Ludwigsburg.
9.	Mohr, Johann Adam, der ältere.	Höchstbesteuerter.	Ackersmann.	Heimsheim	ich.
10.	Benné, Philipp.	Gemeindepolizeidiener.	Wirth.	Thalheim.	ich.
11.	Schmitt, Johann der ältere.	ich.	Ackersmann.	ich.	ich.
12.	Decken, Johann Friedrich.	Domänenpächter mit mehr als 1000 fl Gehaltbezogen.	Domänenpächter.	Hirschlanden.	Hirschlanden.
13.	Mayer, Johann.	Gemeindepolizeidiener.	Müller und Handelsmann.	Sachsenheim.	ich.

No.	Vor- und Zunamen.	Eigenschaft.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Landkammerbezirk.
14.	Abt, Peter, der III.	Gemeindebevollmächtigter.	Posthalter und	Trèves.	Trier'scher.
15.	Lichtenberger, Johann Philipp.	Höchstbesteuerter.	Tuchfabrikant und Gutsbesitzer.	Trèves.	Trier.
16.	Liebenack, Friedrich.	Domainenpächter mit mehr als 4000 Frs. Jahresbezügen.	Domainenpächter.	id.	id.
17.	Will, Wilhelm.	Notär.	Notär.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.
18.	Raquet, Jacob.	Wahlmann und Gemeindebevollmächtigter.	Bürgermeister.	Otterberg.	id.
19.	Jacob, Jacob Nicolaus.	Wahlmann und Handwerker.	Handelsmann.	Kaiserslautern.	id.
20.	Baab, Jacob Joseph.	Notär.	Notär.	Landstuhl.	Homburg.
21.	Bettinger, Friedrich.	Dr. der Medicin.	Kreisarzt.	Landau.	Bergzabern.
22.	Klein, Franz.	Gemeindebevollmächtigter.	Bürgermeister.	Dürkheim.	Neustadt.
23.	Lederle, Franz.	id.	Gutsbesitzer und Weinhändler.	Weikersheim.	Landau.
24.	Scharenberger, Johann.	Dr. der Medicin.	Kreisarzt.	Germersheim.	Germersheim.

Supplementar-Liste

der Urwahlmänner zur constituirenden Ständeversammlung in Speyer, welche am 29ten Juli 1833 gehalten werden wird.

Vor- und Zunamen.	Eigenschaft.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.
Burké, Eduard.	Advokat.	Advokat.	Landau.
Kern, Eduard.	Gutsbesitz.	Kaufmann.	id.
Molligue, Peter Anton.	Domainenpächter mit mehr als 4000 Frs. Jahresbezügen.	Domainenpächter.	id.
Sauli, Friedrich.	Dr. der Medicin und Höchstbesteuerter.	Medicinalrath.	id.
Berel, Rudolph.	Gutsbesitz.	Gutsbesitzer.	id.
Guilliot, Fabian.	id.	Kaufmann.	id.
Collmar, Friedrich.	id.	Gutsbesitzer.	id.
Wachheim, Johann.	id.	Kaufmann.	id.
Demontant, Joseph.	Gutsbesitz u. Höchstbesteuerter.	id.	id.
Van-Gerichten, Johann Jacob.	Gutsbesitz.	id.	id.
Müller, Heinrich.	Hypothekenbewahrer und Landbauinspector mit mehr als 4000 Frs. Jahresbezügen.	Hypothekenbewahrer.	id.
Baab, Daniel.	Gutsbesitz.	Kaufmann.	id.

Also verfaßt Speyer den 10ten July 1833.

Der stellv. Reg. d. Rheinkreises, Dir. d. Innern.
Matthy. v. Stengel. Berthcau.

Nachtrags-Liste.

zu der Urgelementar-Liste der Geschworenen für die assisenthlichen Assisen, welche am 29ten July l.J. zu Landau eröffnet wird.

Vor und Zunamen.	Eigenschaft.	Stand oder Gewerb.	Wohnort.
Blauw, fried. frod. Anton.	Hausbesitzer im Forst.	Gutsbes.	+ Landau.
Botta, Georg Ludwig.	Hausbesitzer und Rathsh.	Kaufmann u. Spezer.	Landau.
Clauss, Ludwig.	Hausbesitzer.	Hausbesitzer.	Landau.
Schickendantz, Johann.	Bürgermeister und Rathsh.	Gerbermeister.	+ Landau.

Westfal,
welcher das Zeugniss
der Augenklagten Scharff
wegen Verübung von
widernatürlicher Schändungen
abgelegt hat.

4. August 1833.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Sachsen.

Das zu Landau angeordnete ausserordentliche Assisenhof des zweiten Quartals achtzehn hundert drei und dreissig hat in der peinlichen Untersuchungs Sache gegen Dr. Wirth und Consorten folgendes Westfal erlassen:

Nach Aufforderung des Herrn Präsidenten, Assessor zu Neustadt, Westfal, und der Augenklagten Christian Scharff, welcher dessen Antrag, dass der dem Assisenhofe gefallen möge, ihn über seinen, in der Sitzung vom dreyßigsten Juli gemachte Erklärung:

„dass er sich den vom Augenklagten
„Wirth gemachten Anmerkungen un-
„terfinde, überreiche über auf das Selb
„sten von der Anklage für incompetent
„wusste, weil er die feste Überzeugung habe, dass der gemachte

„jetzt bestehenden Gesetze zustand Verfüh-
„rung auf Reservatum bauen" förmliche
Urkunde zu geben.

Auf Anfordern der königlichen Gerichts-
behörde, welche erklärte, das Hinzugehen
der gerichtlichen Autorität von Scharff
nichts zu nehmen habe.

In Erwägung, daß der Artikel drei
hundert zwei und siebenzig der gerich-
lichen Proceßordnung besagt, was das
Sitzungsprotokoll aufhalten soll, daß
darin und deutlich angemerkt ist, daß
die Namen der Angeklagten in dem-
selben nicht zu abkürzen sind;
daß auch eine solche Nachlässigkeit
viel zu sehr den wesentlichen Gang der
Verhandlungen hemmen und daraus
störend einwirken würde, — daß
folglich dem Lorenz und Angeklagten
Scharff nicht aufgerufen werden kann;

Aus diesen Gründen

Verweist das königliche Appella-
tionsgericht das Lorenz und Angeklagten
Scharff mit seiner Einrede in seiner
früheren Sitzung gegen-
benen Erklärungen in das Sitzungs-
protokoll als unstatthaft.

Also gerichtet und verkündet
zu Landau in dem Sitzungssaale
des Appellationsgerichts, in der
öffentlichen Sitzung vom vierten
August achtzehn hundert und
neunzig, wobei gegenwärtig
waren: Vorsitzender, Rath am kö-
niglichen Appellationsgerichte und
Präsident des Appellationsgerichts,
Ritter, Beisitzer, Räthe am königlichen
Appellationsgerichte, Gerichtsschreiber,
Gerichtsschreiber des kö-
niglichen Landgerichts zu Landau,
v. Lorentzfeld, Richter am königlichen
Landgerichte, letzterer
wie als Richter des Appellationsgerichts,

Schmidt, Königlicher Grundbuch-Protokollator der Königlichen Appellations-Gerichts-Assessor, und Feldenaire, Rechtsanwalt bei dem Königlichen Bezirks-Gerichte daselbst.

Für richtige Abschrift, auf Anordnung der Gerichtsbehörde:

Gerichtsschreiber,
Unterschrift.

Anlage

Zweibrücken den 13ten August 1832

Die
Commandantschaft
An das
Königliche 2te Infanterie Brigade
Commando

Raufhandel mit Zeheim betreffend.

Gestern Abend sind in dem, eine Stunde von hier entlegenen Dorfe Zeheim, Raufhandel zwischen Soldaten des 3ten Chevauxlegers Regiments und jungen Leuten aus hier und dem benachbarten Dorfschaften vorgefallen, wobey einige Civil-Personen verwundet worden sind.

Es wurde sogleich ein Offizier mit einem Zug nach Zeheim abgeschickt, bey dessen Ankunft alles die Feindlichkeiten aufgehört, und die Streitenden Massen sich verlaufen.

Gegen ½ 10 Uhr wurden Schüsse einiger Zusammenrottungen vor Zweibrücken und dem Häuser-Thore veranlaßt, welche aber auch gleich wieder auseinander gingen, und es wurden in der Stadt selbst keine Exzesse begangen.

Es haben 2 Chevaulegers verhaftet lassen müssen, bey welchen gestern Abend nach dem Verlesen und vorgenommener Untersuchung der Säbel, die Klingen abgeschrungen gefunden wurden.

Die Untersuchung gegen diese hat bereits begonnen, und es wurde sodann nach dem Thatbestand von den Civilbehörden Zeugschaft erhalten, worauf die Verordnung der betheiligten Individuen eingeleitet und

mittere Meldung über den Verlauf der Angelegenheit erstattet werden wird.

Nach mündlichen Aussagen mehrerer Augenzeugen soll die Veranlassung zu Streitigkeiten dadurch entstanden seyn, daß ein Bursch von Tokeim, wo Kirchweih war, einen Baum aufgepflanzt wurde, an welchem eine Tafel mit der Aufschrift angeschlagen war: Wer ist minder aufgestanden jetzt nach am 2ten Osterf.

Diese Tafel soll durch Chevauleger abgerissen worden seyn, worauf die Balgerey begonnen habe.

von Moeller Oberst

Abschrift.

Zweybrücken den 16ten August 1832

Die
Commandantschaft
an das
Königliche Brigade Commando
zu Rheinkreis

Aufstand zu Tokeim betreffend.

Aus der bisher geführten Untersuchung über die am 12ten dieß zu Tokeim vorgefallenen Aufstandel hat sich die in dem Berichte vom 13ten angeführte Veranlassung nämlich die auf einem daselbst aufgehängten Tafel mit der angeführten Aufschrift und einer Abbildung von Stroh, roth und gelben Farben = angeschlagen.

Durch einen Chevauleger ist diese Tafel von dem Baume abgerissen worden, einige andere Fallen auf vorsätzlich, den aufgerichteten Baum umzulegen, wovon sie aber sogleich abstanden, sobald die als Patrouillen daselbst kommandirten Unter Offizier und der Gendarmerie Brigadier sie vernahmen Fallen Lerm abzustehen und sich zu entfernen.

In einiger Entfernung von dem Baume waren mehrere Chevaulegers stehen geblieben, andere suchten sich, nach in Wirthshäuser auf, und als wieder weiter nichts vorfiel übernommen, bis ungefähr gegen 8 Uhr wo die Chevaulegers sich nachhaus begeben wollten und bereits bey dem letzten Hause des Dorfes angekommen waren, das dem Hasen und Gastwirth Ehrhardt'schen und

Holzhaus Wirtshäuser mehrere Steine und Prügel von Einheimischen auf die ab. geworfen worden.

Die Anwesenden Fremden wie auch Knaben, und manche Leute, waren aber keiner eine für seine Person gefährliche Wunde erhalten hat.

Militärgewalt wurden drei Gendarmerie Brigadier und 4 Soldaten des 6te Ansbacher Regiments commandirt, von welchen der am meisten verletzte abgeführt in 4 Wochen, und ohne nachtheiligen folgen geheilt seyn kann.

Von unserer wird die Angabe gemacht, daß ein Schuß aus einem Pfarr geladenen Gewehr gegen die Soldaten gerichtet worden sey, einige wollen aber 3 – 4 Schüsse gehört haben.

Von den Einheimischen sind nachdem sie mit Steinen und Prügeln geworfen hatten, mehrere Knaben mit Ladstock, Hacken, Gabeln und anderen Instrumenten auf die Soldaten eingedrungen, einige Wirthsleute sollen gesehen worden seyn, welche in ihren Schürzen Steine hergetragen haben.

Verletzungen sind auf neun verschiedenen Seiten bemerkbar, und es sollen gestern viele junge Leute von hier und andern Orten mehr mit verschiedenen Waffen versehen in Zeheim auf die Ankunft der Soldaten gewartet haben, dessen Befehl aber bereits Tags befohlen war 13te Mai verboten ist.

Ich halte Veranlassung das Amtliche Verhör vorerst, um jeden Soldaten zu vernehmen, welcher sich Verletzungen glauben kann, ob sich aber keiner bei Verhör übereilen; der Herr Oberbürgermeister Pfisterbauer welcher Abends nach 7 Uhr von hier nach Zeheim abgefahren wird, um sich von Handhabung der Ordnung zu überzeugen, hat mir seiner Zurückkunft die Meldung gemacht, daß, als er schon die Gallerie bei Ostel Vierspännig sey, ein Schuß aus dem ersten Wirthshause am Eingang ob Dorfe linker Seite gefallen sey, zu welchem Factum keiner sich jedoch nicht angeben.

von Moltke Obrist

No. P. P. Speyer den 26ten August 1853.
Conc. 28 Aug. 1853.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An Seine
des Königl. Generals Freiherrn von
Schenk, Excellenz
in
Landau.

Die Abschrift
Verordnung betr.

Seine Königliche Majestät haben die beyden in Abschrift angeschlossenen Rescripte an mich zu erlassen geruht. Da aber die Seine allerhöchste Absicht eine schleunige Bekanntmachung auch solcher Verordnungen erheischt, welche dieselben Seine Excellenz nicht unmittelbar zugehen, damit das allerhöchste Wohlwollen ausgesprochen werde.

Haben die gutachtlichen Anordnungen ehrfurchtsvoll und allergehorsamst Nachachtung denselben Seine Königlichen Majestät anbefohlen zu können.

Mit vollkommener Hochachtung.

Seine

567

Euer Hochwohlgeboren mir abschriftlich mitgetheilte Verhandlungen über die Frage, ob und wie weit die Besitzer adeliger Güter zu Beiträgen für Schulbauten und Schullehrergehälter zu verpflichten seien, habe ich mit Interesse gelesen und mich über die Stimmung der Gemeinden freudig gefreut.

Alle meine Hoffnung darauf, dass es gelingen werde, die Schulfrage endlich in Euer Hochwohlgeboren Absichten einzuführen, kann ich doch nicht verbergen, dass ich mir nicht verhehle, dass die Sache sich sehr schwierig gestalten werde, wenn das Princip selbst, auf seine gesetzliche Begründung und seine gerechte Vertheilung, auf den Widerstand der Rechtsansprüche der Patronatsherrschaften, auf die Hülfsquellen zu den Beiträgen, auf die Grenzen der Leistungen, auf die zu Gebote stehenden Mittel zu Ersatzleistungen, und auf die Form der Ausführung gründlich erwogen werden.

Ergebenst

Ew. Hochwohlgeboren
Ergebenster Diener
Graf Schwerin
Landrath

der Lehren der Angeklagten unter Hinweisung auf die Frankfurter Vorfälle, auf die vielen Widersetzlichkeiten gegen die öffentliche Gewalt im Rheinkreise, die vorher nicht gekannt waren, und auf die Vorfälle, die unter Wirths Aufführung in Kaiserslautern statt hatten.

Nicht weniger möchte es gut seyn, darauf aufmerksam zu machen, welchen Erfolg es auf die öffentliche Ruhe und Ordnung und auf die Sicherheit des Besitzes haben müßte, wenn die Lehren von Hambach und die gedruckten Aufforderungen zum Umsturze des Bestehenden, straflos erklärt, oder an die Zuchtpolizeygerichte verwiesen würden, wo der Natur der Erzeugnisse nach, nur einzelne, vielleicht wenige Thatsachen von dem Gesetze erreicht werden könnten. Wie die ganze Wohlfahrt des Kreises damit auf das Spiel gesetzt, und den Umtrieben einer Parthey die Thore geöffnet würden, die hinlänglich bewiesen habe, daß sie bey der größten Unduldsamkeit gegen jede andere Meinung Terrorismus aber nicht gesetzliche Freyheit bezwecke.

Was nun endlich die Theorie über die direkte Aufforderung betrifft, um die sich die Spitzfindigkeiten der Angeklagten und ihrer Vertheidiger drehen, so scheint mir sehr klar, daß der Ausdruck directement sich offenbar nur darauf beziehen kann, daß

daß die Aufforderung unmittelbar an eine Versammlung von Bürgern, und nicht unmittelbar zur That geschehe. Den letzten Sinn könnte der Artikel nur dann haben, wenn es hieße:

auront excité les citoyens ou habitans à les commettre immediatement.

Nur durch diesen Ausdruck würde ich meiner Ueberzeugung dem Artikel jenen Sinn geben, den die Angeklagten zu ihren Gunsten daraus ableiten wollen.

Nehmen Euer Hochwohlgeboren diese Zeilen als ein Bestreben von meiner Seite hin zu einem günstigen Ziele zu wirken, denn ein unglücklicher Ausgang der Prozesse läßt mich nur eine sehr stürmische Zukunft befangen.

Ich erneuere die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Speyer den 13. August 1833.

ergebenster Diener
Stengel

Abschrift.

Hoher Generalstab Commission für Regierungs-Präsidial-Angelegenheiten von Stengel. Ihro Excellenz, dem Herrn Generalstabs-Chef Freiherrn von Müffling, Hochwohlgeboren.

Ew. Excellenz beehre ich mich, Ihnen in der Anlage die Abschrift eines Berichts des Königlichen Landraths-Amts Ziegenhain vom 21ten August d. J. mit dem Ersuchen zu übersenden, Sie gefälligst veranlassen zu wollen, daß die darin erwähnten Gegenstände, welche zu Ihrem Ressort gehören, baldmöglichst eingesandt werden.

Cassel, den 31ten August 1833.

Der Präsident des Ministeriums des Innern. v. Hanstein. Lepel.

Abschrift.

Hoher Generalstab Commission für Regierungs-Präsidial-Angelegenheiten von Stengel. Ich ermangle nicht, Ihnen anliegend, die Excerpte des Ingenieur-Hauptmann Eschenhagen, über die Befestigung von Münden, circa materialia zu verschaffen. Wenn dieses die Befestigung jetzt Werth oder Kosten nicht gewähren, und aufgeben sollten;

&c.

so erwarten Sie dessen meinen,
dass Sie Sorge um den Castellan
sofort gebunden werde
Ihre ergebenste Königl
Landesregierung den 22ten August 1833. J. Sept. Leistenschneider

No. 1442.

Gerstäuchen den 28 September 1833.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Königl. General-Auditeur und
Appellationsgerichts-Rath Schmalz
Hochwohlgeboren
Berlin

die außerordentliche Hülfe
im Lande betreffend.

Beiliegend übersende ich Ew. Hochwohlgeboren den Bericht des Appellationsgerichts wegen Translocation über die gegen den Pastor Ernst Reinhardt in Lasdehnen abgefaßten außerordentlichen Urtheile. Die beiliegenden neun Urtheile nebst genommenen Einsicht und allenfallsiger Fügung Ihrer Bemerkungen gefälligst zu remittiren.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Der Königl. Landhofmeister und Präsident des Appellationsgerichts des Pregelkreises.

v. Lucht

28. 731 - p. 29/9. 33.

576

Die Hessische Behörde wird
collegial freundschaftlich eine injurierte
Klage unterstützen

573

J1 No. 12 III

Ohne weitere Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 9 Sept. 1833,
mit dem Motto: Suum cuique.

Außerordentliche Beilage zur allg. Zeitung, v. 24. Aug. 1833. 4 Bog.

+ Von Herrn, Carl August, Comes Reigersberg. –

Zweites Exemplar bestellt
Heidelberg 15 Aug. 1833.

Außerordentliche Beilage zur allg. Zeitung, v. 325, u. 326. 1833. – 14 Bog.

+* Von der Scheibenreuter'schen Buchh. 16 Exempl.

Herrn Schenkel

General Conservator

in

Zweibrücken

15

PLANCHEN
SAMMLUNG

1. Einhändigung, Einweisung über die Grenzen, - Aufgabe der Grenzsteine.

2. Inhalt der Verhandlungen, u. deren Verlesung, worauf den Eigentümern jeder Theil der Verhandlung einzeln mitgetheilt, u. gefragt wird ob sie gegen die Richtigkeit der Grenzen Einwendungen machen wollen. - Inhalt der Abfassung der Verhandlungen.

3. Inhalt der Einwendungen, welche von einigen Eigentümern gegen die Richtigkeit der Grenzen gemacht werden, u. Bemerkungen über die Gründe, worauf sie sich stützen.

4. Inhalt der Gegenbemerkungen, welche von den Beamten, über Einwendungen gemacht werden, u. Bemerkungen über die Gründe, worauf sie sich stützen.

5. Verhandlungsprotokoll vom 14 Juli 1852
Einweisung von Grenzsteinen vom 24 Mai 1853

6. Einweisungsakt vom 13 Aug. 1833 über die Abtheilung von Forst-Gemarkungen, u. Bestimmung der Grenzen, Anlegung von Grenzsteinen, u. Bemerkungen über die Gründe, worauf sie sich stützen.

Inhalt der Verhandlungen, u. Bemerkungen über die Gründe, worauf sie sich stützen.

4. Einweisung 21 Januar 1822, 1 Stück Grenzsteine
die Festsetzung der Grenzen und Bestimmung der Grenzsteine.

5. Einweisung 9 Juli 1822, 1 Stück Grenzsteine
Abtheilung der Gemeindewaldungen von Gemeindewaldungen
Inhalt der Verhandlungen, u. Bemerkungen über die Gründe, worauf sie sich stützen.

6. Einweisung 24 April 1822, 5 Stück Grenzsteine
die Festsetzung der Grenzen und Bestimmung der Grenzsteine.
Einweisung 17 Mai 1849, 1 Stück Grenzsteine
28 Mai 1849 - 9 Juni 1851
17 u. 25 Mai 1852
18 Juli 1848,
29 Juli 1849.

An Kön. Königl. Landgericht [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Sep. 22. 32.
9

Greifenstein 20 Sept 1832.

[illegible]

a.
[illegible]

b.
[illegible]

Auszug aus der Liste der Geschworenen
Heidelberg vom 25ten Dec. 1809.

[illegible] 584

die hiebei hier gemachten [illegible] und [illegible] der Verhandlung habe ich schon erwähnt, was hiezu bemerkt sei.

Ich übrigens bei dem früher, der in dem Staat [illegible], bis der Anfertigung der [illegible] ich hatte, [illegible] Frieden, [illegible] nicht [illegible] [illegible] Julius Caesar, [illegible] [illegible] und noch mit andern [illegible].

Daß die [illegible] [illegible], [illegible] und [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Vorzüge der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Incriminationen [illegible] wird.

Die [illegible] [illegible] [illegible] übrigens gar nicht bekannt.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] im Lichte der [illegible] Verhandlungen [illegible].

N: 1073.

Zweibrücken den 19. October 1833.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Generalstaats-Procurator am königl.
Appellationsgerichte
dahier

Die Justizbeamten im Rheinkreise
betref.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Beziehung auf den mit verehrlicher Zuschrift vom 2. d. M. N° 1084 mitgetheilten Aufsatz in der außerordentlichen Beilage zur allgemeinen Zeitung vom 9. September d. J. N° 319 u. 320, mit dem Motto, „suum cuique" ergebenst folgende Bemerkungen, mit welchen der Herr Substitut [illegible] vollkommen einverstanden ist, zu machen.

Der Inhalt des erwähnten Aufsatzes beweist, daß dessen Verfasser mit den Zuständen und Verhältnissen des Rheinkreises, mit dessen Gesetzgebung und Verwaltung genau bekannt ist, und läßt vermuthen, daß er dem letzten Dienstzweige selbst angehöre. Dieser Umstand, die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Art und Weise, wie ihn der Verfasser behandelt hat, verschaffen nicht jenem Aufsatze die allgemeine Aufmerksamkeit in einem hohen Grade zuzuwenden. Der sachkundige unpartheiische Beurtheiler wird die Wahrheit der darin enthaltenen Darstellung in Beziehung auf die bestehenden Zustände und Verhältnisse des Rheinkreises, insbesondere der Vortheile und Wohlthaten, deren sich

Z

U. 966. f. 12/12. 31

dessen fürsten Leitung in Frankreich [illegible] Meinung mit den Bürgerlichen Bürgern zu schonen sah, genöthigt sie wenig vorkommen, als die Rücksicht des Standes fürsorgenden Ernstes, und die große Absicht, welche in diesen Briefe sprechen die Stimme der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Achtung gegen die Obrigkeit, gegen den Willen der Mandatarien und Ordnungen hindrangt, wie die persönliche und der blinde politische Fanatismus die Macht des Rechts zu übertreten drohte, dass einen ungestümen Bürgern, den Missstand entgegenarbeiten, die gesetzliche Freiheit schützen, die freie geistige Ausbildung Jedem Bürger angeeignet werden soll.

Wenn aber der Verfasser jene Aufforderung gegen die gesetzlose Anklage gegen die gesetzlichen Behörden und Beamten des Königreichs rechtfertigen konnte, so kann sich der Verfasser die ungerechte Beschuldigung in dieser Beziehung seinen Beifall nicht geben, vielmehr ist allein gegen den Inhalt, sondern auch wegen der jener Anklage gegebenen Publicität, seine Missbilligung zu erkennen geben.

Zur Rechtfertigung seiner Anklage stellt Verfasser die nachstehenden Thesen folgendermaßen dar:

Nach der oben angedeuteten Darstellung der Zustände des Verhältnisses des Königreichs sagt der Verfasser: „Wer kann aber mit Billigkeit fragen, woher die Auflehnung gegen die Obrigkeit, Hass und revolutionäre Triebe?“ Zur Beantwortung dieser Frage giebt der Verfasser zu, dass die Julirevolution die Gemüther im Königreiche wegen der besonderen Lage und der fremden Herrschaft nicht Brüssel mit Frankreich, wegen des gleichen Regierungswechsel, sondern [illegible] Mangel an eigentlicher Nationalität und an historischen Erinnerungen, Anhänglichkeit an den Fürsten und einzelnen Klassen der Gesellschaft auf ungünstige Weise ergriffen und diesen verführten Völkern sogar vielleicht noch höhere Hoffnungen als anderen Orten Europens gab. Aber Verfasser, sagt der Verfasser, sah die Julirevolution und der Einfluss, den sie gewann, auf hinlänglich der gesetzmäßigen ruhigen Zustand des Königreichs aufhielt und Niemand sah damals für möglich zu halten gewesen, dass die Stimmung derselben ein Jahr später sich soweit steigern könnte, als dieses wirklich geschehen. Auf die belgische Revolution und den ersten Aufstand der Polen sah im Allgemeinen nur mit ungetrübten Hoffnungen gesehen, möglicher aber hätten die Ereignisse in Paris, Brüssel und Warschau die Gemüther entzweit und für die Aufgabe ungünstig gemacht, welche zu lösen sollten.

Der Verfasser geht sodann auf die summarische Schilderung des Charakters der Polnischen Nation, Adel, Geistlichkeit, Bürger, Bauern und Juden über.

Dieser Artikel war wieder vermittelst der Furcht eine Masse von [illegible] Handlungen [illegible] geworden, und als endlich Lebensmittel, Wirthe und Conserven [illegible] die Anhäufung provocirt hatten, und die Gemüther mit einem allgemeinen Aufstand bedroht waren, da sah die Regierung vor den Thoren und in den Straßen Gefahr drohen, da Anordnungen der Regierung sahen nun zusammen und zu verdächtigen gebraucht, und zu häufig sah der vollziehenden Gewalt thätiger Widerstand entgegengesetzt wurde. Verhaftungen und Absetzungen pflichtgetreuer Beamten und Bürger, Anstellung und Belohnung der Aufwiegler folgende Abgeordnung gewesen, wodurch ihnen Provinzen hatten sich den Gesetzen zum Trotz gebildet und befestigt, und eine aufrührerische Faction habe einen Terrorismus ausgeübt, den zu widerstehen selbst die Stärke der unabhängigen Regierung nicht hinreichend Kraft, Muth und Selbstständigkeit erblicken habe.

Während der Verfasser sodann auf die Leichtigkeit der einzuführenden Gesetzgebung in Bezug auf die Abschaffungen der Feudalrechte aufmerksam macht, sagt er doch wieder in einer andern Stelle: Niemand könne sich darüber täuschen, daß doch die angestammten Sitten in dieser Gesetzgebung Hindernisse daß nicht ganz von allen Mitteln zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Staat entblößt sey, wie sich auf den nächsten Vorgängen bey ähnlichen Entstehungen ersehen müsse. Zum öftern sah man jemand als Räuber, und sogar von Männern, deren Stellung billigerweise vermuthen lasse, daß sie die Gesetze und gesetzlichen

Institutionen als Räuber nicht ganz unbekannt hätten sollen, die Erklärung gehört: daß das Vaterunser, die Gesetze die Papisten gegen nicht übereinstimmenden Ansichten und Aufstände der gemeinen Strafe zu übertreten!

Im Widerspruch mit diesen von gemeinen die Geist betreffenden Vorschriften steht die unmittelbar darauf folgende Bemerkung, daß man sich auf einen blosen Einfall der Gefängnisse oder Folgeunmittelbar selbst eine Adairs Haftung einbilden, und dem Thäter nicht in Verlegenheit setzen, wo sie nicht gegen [illegible] Beschuldigungen [illegible] mit den Bestimmungen des Decrets vom 5. Februar 1810 einen besonderen Gesetzes gegen Verleumdungen und Widersetzlichkeiten. In einer andern Stelle spricht der Verfasser wiederum: je viel sey jedoch unverkennbar, daß die eingeführte, gleichzeitig und theilweise Gültigkeit der sonderbaren Gesetzgebung und der Verfassungsurkunde vom Jahre 1810 mit ihrer sonderbaren bestimmten Abgrenzungen, Ausnahmen und Beschränkungen nicht ohne die wesentlichste Einwirkung auf den damaligen Zustand unserer Provinz geblieben sey, und überdem die Vollziehung der Gesetze gelähmt und unsicher gemacht, und somit die Tactik der Demagogen begünstigt habe, die sich sonderbaren Interpretationen auf die Stelle der bestehenden Gesetze setzten und der Macht in jeder Handlung der Regierung eine willkührliche Anlegung entweder der sogenannten gemeinen Institutionen des Rechts oder der Verfassungsurkunde vorwerfen, indem sie von beiden und die den

Volksfreiheit günstigen Einrichtungen, nicht aber die im
Interesse der öffentlichen Ordnung unumgänglichen Be-
schränkungen derselben allgemein begriffen hatten.

Trotz dieser so wesentlichen Unterschieden
hat sich der Verfasser der fraglichen Abhandlung auf die
bisher versuchten gegen die gesetzlichen Behörden und Be-
amten von einzelnen Verletzungen, welche begangen
worden sind, in welche der Verfasser sich selbst gemischt
hat in Anspruch nehmen, wenn nicht als gründlich, doch wenigstens
als sehr geschickt und auffallend erscheinen müssen,
indem er ging vielmehr auf einer Schilderung der Ansichten,
Verhandlungen zu Landau und dem Verfahren auf viel
weiter, indem er zuletzt abdruckt. Will man nun noch
fragen, worin der behauptete Zustand der Rechtsunsicherheit
seinen Grund habe? so antworten wir nicht schwierig:
zum Theil in den ungerechtfertigten Klagen
über den Mangel der gesetzmäßigen Gesetzge-
bung, hauptsächlich aber in der nicht sinngemäßen Vollzie-
hung wirklich bestehender Gesetze. Mit diesen
Erörterungen, fügt der Verfasser hinzu, lasse sich Vie-
les vereinigen und ebenso, Missbräuche verbergen und
abstellen, aber auf die thätigste und umsichtigste
Verwaltung entbehren, wo die Organen der einzelnen
Gewalt nicht sinnig unterstützt, ihren wesentlichsten
Dienst.

Mit dieser scheinen Anklage gegen die gesetzlichen
Behörden und Beamten verbindet der Verfasser abermals

wiederum Zugeständnisse, welche die bereits oben erwähnten
gegründet sind, dieselben schon im Voraus einigermaßen in ein
schiefes Licht zu stellen. Es fällt nemlich seiner obigen
Darstellung zufolge schwer, den Grund und Umfang der,
in Theil mit über den Umfang der bürgerlichen
Ordnung gelegenen Hülfe auf Alle sorgfältig abzuwägen
die Verantwortlichkeit der revolutionären Partei in Deutschland
überhaupt klar zu zeigen. Die Anregung dieser Unruhen,
den Ursprung, die Erweiterung selbst ungesetzlicher Constitutionen,
durch Volksgewalt, mehrfältige Aufruhr und Rebellionen
in andern deutschen Staaten, gehört den Hambacherfest
vorzüglich an. Insbesondere aber hat die günstige
Abgeschiedenheit des Rheinkreises von Deutschland
der Regierung Schwierigkeiten bereitet, welche bald
möglichst zu beseitigen ist in Bayern, sowohl
politische Interessen sind, sowohl in Europa immer
dringender zu erscheinen scheinen.

Weil in der von dem Verfasser so sorgfältig
bei gegen die gesetzlichen Behörden und Beamten vor-
gebrachten Klagen Beschuldigungen enthalten sind, so bleibt
sich, wenn man die Sache erschöpfend und in jeder Be-
ziehung würdigen will, nichts übrig, als diese
Klagen einzeln zu prüfen, in sich unbedeutend compendiöser
Abkürzung, in der einzig möglichen Gründlichkeit der
Sache. Es dem gemäßigen Gange der Gesetz-
gebung ist es sich sodann folgende Erwägungen, welche
die Erklärung und Widerlegung jener Beschuldigungen

hinzutragen geeignet sein dürften.

Die angeführten Thatsachen kann es wohl nicht entbehren, daß jene Erscheinungen in dem von dem Verfasser selbst angedeuteten Zusammenhange so mannichfaltigen scharf eingreifenden Ereignisse und Verhältnisse größtentheils von selbst ihre Aufklärung finden und daß dem Verfasser mit Recht der Vorwurf zu hohen Interesse jener Ereignisse und Verhältnisse in Beziehung auf den Heimathkreis bey weitem nicht genügend gerechtfertigt zu sein, und daß in einer einseitige Beurtheilung in Beziehung auf die Prinzipien der Politik bestand neue Störung und der dieselbe begünstigenden Verhältnisse verhüten zu können. Ist es nicht bekannt, daß die Julius-Revolution wie mit einem Zauberschlage fast alle Völker Europas in Bewegung gesetzt und den Reformations-Geist fast in politischer als in religiöser Hinsicht auf das lebhafteste angeregt und aufgeweckt hat? Ist es nicht bekannt, daß die alte jesuitische Propaganda öffentlich und insgeheim alle möglichen Mittel sich benutzt hat, und in allen Ländern die Ruhe der Völker auf immer wegen, diesen Zustand mit gesteigerter Dreistigkeit und überschlauer Heimlichkeit anzuregen, zu Verschwörungen zum gewaltsamen Umsturze der Verhältnisse zu entflammen? Sind die Revolutionen in Belgien, Polen, Italien, Deutschland, die Auflösung der Ordnung

in England nicht unmittelbare Folgen jener Revolution? Hat man etwa in Rheinbaiern allein oder nicht vielmehr allenthalben in Deutschland diese Ansicht öffentlich als die einzig Ziel hingestellt, wornach alle unablässig streben müßten? Hat man nicht fast allenthalben in Deutschland die Absicht, auf allmählige Herstellung jener Ansicht zur Verständigung zu arbeiten gesucht? Hat nicht in verschiedenen deutschen Bundesstaaten und selbst in einigen der übrigen Kreise des Königreichs Bayern diese Absonderung, diese revolutionäre Ansicht bald in einem kleineren, bald in einem größeren, bald in einem weiteren Kreise allgemein Verbreitung gefunden? Obgleich man sonst in der deutschen Gesetzgebung, in der öffentlichen Verfassung bestehenden Absonderlichkeit Abneigung und allgemeinen, selbst bestehende Einrichtungen gefährdenden Eifer, die wohl sorgfältigste Pflege in allen Zweigen der Landes- und Volkswohlfahrt, die Förderung jeder Anregung und Thätigkeit, die gesetzliche Sicherung der Lebensmittel, die übrigen von dem Verfasser selbst angedeuteten in Rheinbaiern bestehenden besonderen Verhältnisse, namentlich die unverkennbaren Thaten und das Verdienst der Gesetzgebung in Beziehung auf die Aufhebung der Feudal- und der revolutionären Ansicht aller Art, so ist es doch unmöglich unverkennbar, daß es um so weniger in der Absicht der Gesetzgebung sei, daß den Zusammenhang so vielfacher Verhältnisse

nüchtern Verhältnisse hervorgehende mächtige Aufregung der Gemüther zu hemmen und zu beschwichtigen, als die Gesetzgebung hinreichende Mittel dazu darbot. Und wahrhaft unbegreiflich ist es daher, wie der Verfasser des fraglichen Aufsatzes jene so schweren Beschuldigungen gegen die gerichtlichen Behörden und Beamten hat erheben, wie er die Behauptung hat wagen können, daß der bedrückte Zustand des Rheinkreises hauptsächlich in dem nicht hinlänglichen Vollzuge der unzweifelhaft bestehenden Gesetze seinen Grund habe. Zieht man die Stelle in Erwägung, wo der Verfasser sagt: selbst die thätigste und umsichtigste Verwaltung entbehre von den Organen der richterlichen Gewalt nicht hinlänglich unterstützt ihrer wesentlichsten Kraft so geräth man in Versuchung zu glauben, der Verfasser habe die Thätigkeit und Umsichtigkeit der Verwaltung auf Kosten der gerichtlichen Behörden und Beamten erheben und anpreisen, und dadurch die Kritik der Rathlosigkeit derselben beseitigen wollen. ~~[illegible]~~ Die Einseitigkeit, die Befangenheit seines Aufsatzes, seine ganz theilweise Neigung die bestandene große Aufregung und das revolutionäre Treiben aller Art hauptsächlich auf Rechnung der gerichtlichen Behörden und Beamten zu setzen, offenbart sich auch darin, daß er sich sogar so weit vergißt, daß er, wie bereits oben schon bemerkt, während er die Lückenhaftigkeit und das Schwankende der Gesetzgebung in Beziehung auf die Bestrafung der Ausschweifungen der Presse und der revolutionären Umtriebe aller Art mehrmals ausdrücklich und bestimmt anerkennt, in andern Stellen aber jene Unzulänglichkeit der Gesetze wieder

ehe in Zweifel zog und dadurch selbst den Glauben zu wecken sucht, als habe die Gesetzgebung bey reiflicher Erwägung dennoch hinreichende Mittel zur Bestrafung jener Handlungen dargeboten! —

Die Behauptung des Verfassers, die Gerichte hätten die unzweifelhaft bestehenden Gesetze nicht hinlänglich vollzogen, ist völlig ungegründet. Den Beweis hierüber ist er auch schuldig geblieben und wird ihn auch nie führen können; denn nie haben die Gerichte des Rheinkreises Anstand genommen die unzweifelhaft bestehenden Gesetze ihrer Vorschrift gemäß anzuwenden und zu vollziehen, und wohl schwerlich wird es dem Verfasser gelingen erschwerende Handlungen und Thatsachen anzuführen, welche durch die Gesetze ausdrücklich und unzweifelhaft mit Strafen belegt und zur Anzeige gebracht, durch die Gerichte nicht bestraft worden wären.

Wenn die Gerichte manche sehr verwerfliche und tadelnswürdige Handlungen nicht bestraft haben, so lag der Grund nicht in ihrem bösen Willen oder in ihrer Saumseligkeit in Vollziehung der ausdrücklich und unzweifelhaft bestehenden Gesetze, sondern in ihrer strengen Pflicht und in ihrer Gewissenhaftigkeit, wornach sie keine Handlungen bestrafen dürfen, welche nicht durch ausdrückliche, klare und bestimmte Gesetze mit Strafen bedroht sind, so geschah dies desswegen, weil in den betreffenden Fällen die Gesetzgebung lückenhaft und schwankend ist, und von keinem sachkundigen unparteiischen Beurtheiler wird in

Abweichungen werden können, und der Verfasser selbst muß bekannt sein wegnehmen. Fällt der Verfasser die Kasse ungerechtfertigter Belastungen zu einzelne einzelne beurtheilt so würde es gänzlich genügen, solche ungerechtfertigten Belastungen, welche die gerichtlichen Behörden und Beamten bei der Unzulänglichkeit der Gesetzgebung nicht getroffen haben, wahrscheinlich nothwendig zu Rücksetzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung schon bleiben könnten, es würde insbesondere in billige Rücksicht gezogen haben, daß solchen Leidenschaftlichkeit und der Schwierigkeit der Gesetzgebung bei den früheren und während der ersten Zeit der Einführung die Richter der Gerichte nur schwierige machten, all in der Lage, in jeder Zeit die Ansichten über den Sinn und die Anwendung unserer nicht klar bestimmt und umfassend genug verfassten Strafbestimmungen, namentlich der Art 222 des Strafgesetzbuches so sehr begründete Zweifelsfragen, welche auch noch im Gefühle der dringenden Nothwendigkeit und ungeachtet der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch abweichende Schon Theil gewagte Interpretationen, die endlich die einstimmige Jurisprudenz der Gerichte zur Befestigung erhoben, beseitigt und genug eine Reihe von Handlungen der angeführten Art, lange bestraft wurden. Der gesetzliche und ungerechte Beamte, welcher die gesetzliche Beamten keine Zurechnung machen will, die sich mit ihre Gewissenhaftigkeit und ihrem Pflichtgefühle nicht vertragen wollen wird, daß die Strafbestimmungen nicht analogisch sondern nur auf die wörtlich

vorgesehenen Fälle angewendet werden können, welches weiß, daß nur der Gesetzgeber, und nicht die Gerichtshöfe sind die Lücken der Gesetze zu ergänzen, in solche und daß nur der Gesetzgeber keinen Vorwurf können machen, wenn die Resultate unserer Handlungen, wenn sie auch noch so verwerflich und strafbar erscheinen, die Bestrafung nach diesen nicht dann rechtfertigen und ungerechtfertigte Gesetze mit Strafen bedroht sind. Die gerichtlichen Behörden scheinen nicht unterlassen die höhere Behörden hiervon, sowie auf die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der Strafgesetzgebung aufmerksam zu machen und die Dringlichkeit der Abhilfe begründet. Ist solche nicht geschehen und bestehen keine Berichte in Grund der bestehenden Anfragen zu finden, so kann also den Gerichten hierüber keine Vorwurf gemacht werden. Schon jene Abhilfe zu rechtzeitig geschehen, so würde wie wünschenswerth die Resultate der Landauer Assisenverhandlungen nicht zu bedauern haben, in welchen abermal sehr häufig all die Folgen der ungerechten und schwankenden Abfassung der betroffenen Strafbestimmungen betrachtet werden muß, und auch der Verfasser der jüngsten gegen mag. die Hämmer, in welcher Verfasser bei Abhaltung jener Assisenverhandlungen wesentlich wurden ohne Zweifel von Ew. Hochgeboren genug bemerkt werden. Ich erlaube mir über diesen den folgend

Folgerungen.

Wenn der Verfasser die französischen Ausdrücke der Artikel ist, so ist doch [illegible] in den Gesetzen vorgelegten Fragen stillschweigend vorausgesetzt werden müssen, so ist diese Ansicht offenbar zweifelhaft, denn [illegible] Art bestimmt die Strafbarkeit der Handlung, ohne [illegible] z. B. das Wort „feindlich" die Verwendungen [illegible] Handlungen. Es wenig also diese Fragen [illegible] mit den den Gesetzen gestellten Fragen stillschweigend [illegible] werden sind, ebenso wenig sind auch [illegible] Art darin stillschweigend enthalten worden. Nicht weniger zweifelhaft ist die Ansicht des Verfassers, daß die Bestimmung des Art. 90 des Strafgesetzbuches [illegible] französischen Gesetzbuch angewendet gewesen sey. Es [illegible] in den erwähnten Artikeln, daß Propositions und Provocations, der Vorschlag und Verabredung einer Handlung und die Anreizung eine solche zu gewissen, also ausdrücklich verschiedene Dinge sind. Die Art 86 bis 89 enthalten Verfügungen in Beziehung auf das Attentat oder Complott gegen das Leben oder die Person des Landesherrn ꝛc, die Art 90 bis 99 gegen die Regierung, enthalten, außer dem Verbrechen des Attentats oder Complotts gegen, und der Art 90 enthält Verfügungen in Beziehung auf die Propositions zu jenen Verbrechen. Es liegt also in der Natur der Sache, daß eine solche Proposition die Art, welche man zu ersinnen in Vorschlag bringt, klar und bestimmt bezeichnen, daß die Proposition schlechthin bestimmt und [illegible] sey müsse, so daß kein Zweifel über den Inhalt und Gegenstand bestehe. Das Gesetz setzt voraus, daß eine solche Proposition schlechthin in secretum, dann in conciliabule particulier, wie sich Carnot mit Recht ausdrückt, geschehen müsse, wenn die Provocation öffentlich geschieht. Wird die Proposition öffentlich gemacht, so ist sie die Provocation in Sinne des Art. 90, sondern eine andere Provocation im Sinne des Art. 102. Worin diese Verschiedenheit der Proposition und der Provocation zu finden sey, ist in den Art. 90 und 102 zum Theilung verschiedene Strafbestimmungen.

Vid. Carnot. Commentaire sur le Code pénal Tome I ad Art. 90. n.

Meine Ansicht ist also die, daß das Wort [illegible] in den Gesetzen vorgelegten Fragen aufgenommen werden müsse, und daß bei der Verabredung der Proposition im Sinne des Art. 90, worunter der Gesetzgeber [illegible] wirklich vorgegangene Verhandlungen zu verstehen, und worunter also eine [illegible] zu verstehen sey, nicht in Vorschlag gebracht werden können.

Die Gründe der verschiedenen Meinungen, Zweifel vollkommen jedesmal gegenseitig aufzuheben, [illegible] Ansichten unterstützen, in einander und unter einander verschieden, am allerzweifelhaftesten aber in Zeiten wie die jetzigen, sich gegenseitig öffentlich beschuldigen und das Vorurtheil gegen einander gewissermaßen öffentlich in Meinung [illegible] zu müssen, wobei die öffentlichen

Behörden und Beamten im Interesse der öffentlichen Ordnung so
nothwendige Ansehen und die ihnen schuldige Achtung geschwächt
und untergraben und dadurch die Handhabung der Gesetze, der
öffentlichen Ruhe und Ordnung sehr erschwert wird. Sie
sollten nicht vergessen, daß falsche Imputationen von
Seiten der Privatpersonen eben im Interesse der öffent-
lichen Ordnung zugleich sehr strenge bestraft werden,
und daß sie also alles vermeiden sollten, was die
Privatpersonen zu solchen Imputationen aufmuntern könnte.
Wenn dies nun aber im gegenwärtigen Falle dennoch
geschah, und wenn die Beschuldigungen wie hier sogar
unbegründet sind, so muß der Freund der öffentlichen
Ruhe und Ordnung eine so unweisliche verwegene Handlung
auf das innigste bedauern. Würden die geistlichen
Behörden und Beamten sich durch jene ungerechten
Beschuldigungen veranlaßt fühlen auch die Handlungen
der Verwaltung öffentlich zu critisiren, und deren
Beschuldigungen mit Gegenbeschuldigungen zu er-
wiedern, so würde dies eine gegenseitige öffentliche
Discussion herbeiführen, welche gewiß zu den be-
klagenswerthesten Ereignissen im Rheinkreise zu
zählen wären. Möge die Verwaltungsbehörde
in dieser Beziehung selbst und aufrichtig erwägen,
ob es zweckmäßig war die früher im Rheinkreis
garnisonirenden Truppen daraus hinwegzuziehen,
ob es nicht vielmehr dringend nothwendig gewesen
wäre diese Truppen zu verstärken und in diejen-
nigen Städte und Orte zu verlegen, wo die

Aufregung besonders vorherrschend war, und ob nicht gerade
dieses Hinwegziehen der Truppen und die Bloßstellung des
Kreises die Tumultuanten und Aufrührer beherzt und
zügelloser machte, — ob nicht, zwar nicht gerade die
Versetzung an und für sich, sondern vielmehr die Art
und Weise der Versetzung Siebenpfeiffers mächtig zur
Aufregung der Gemüther beygetragen habe und ge-
braucht worden sey, — ob sie in ihrem Wirkungskreise
hinlänglich klare und ausdrückliche Gesetze zur Beschwich-
tigung des Zustandes von Aufregung und der revoluti-
onären Umtrieben aller Art, zur vollkommenen
Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefunden
habe, oder ob nicht auch sie in dieser Beziehung
aufmerksam wurde und auf das Schwankende in der
Gesetzgebung gestoßen sey, welches zu beseitigen nicht
in ihrer Macht lag, und was auch sie verhinderte
zweckmäßigen und kräftigen Anordnungen und Maaß-
regeln zu ergreifen und zu vollziehen, als dies
wirklich geschehen ist? Und was die Vollziehung
der nun zweifelhaft bestehenden Gesetze betrifft, so möge
sich dieselbe aufrichtig die Frage beantworten, warum
sie, um den Ausschweifungen der Presse ein Ziel
zu setzen, nicht den betreffenden Buchdruckern
in Gemäßheit der kaiserlichen Decrete vom 5. Februar
und 3. Maerz 1810 und des Edicts über die Freiheit
der Presse gleich anfänglich das Brevet oder die
Concession entzogen, und warum sie statt dieser

wirksamen Vorschriften Maßregeln, welche für künftige Fälle gleiche immerhin nützlich sein mögen, zur Anwendung bringt, zu ergreifen, sowie die Absperrung der Ortschaften, Höfe, Häuser und die Besetzung der Grenze mit Gendarmerie bis Tag und Uhr, bis wann sie stattzufinden haben, eine Maßregel, welche nicht ohne Zweifel mit den Gesetzen im Einklange stand, welche Ursache hatte, zur Beschleunigung der bestehenden Absperrung beizutragen, welche Wirkung sie in dem Falle hervorgebracht? Die Vorschriften, die Folge der Anordnung, die Fürsorge für Verpflegung der Mannschaft, die Ausmittlung der Standorte, die Anweisung der Ortschaften und Häuser, wo die einzelnen Cordons aufzustellen waren, die Bestimmung der Zeit, wann sie aufzustellen waren, die Ablösung der Mannschaft, die Verpflegung, die Bezahlung, die Verrechnung, alle diese Gegenstände sind in den Instruktionen für die Cordonsmannschaft, für die Gendarmerie, für die Beamten, für die Militärbehörden, für die Gemeinden, für die Grundbesitzer, für die Fuhrleute, für die Wirthshäuser, für die Fleischhauer, für die Bäcker, für die Apotheker, für die Kaufleute, für die Fabrikanten, für die Spinnerinnen, für die Weber, für die Bleicher, für die Färber, für die Tischler, für die Schlosser, für die Schmiede, für die Wagner, für die Sattler, für die Riemer, für die Seiler, für die Schuster, für die Gerber, für die Lederer, für die Kürschner, für die Hutmacher, für die Strumpfwirker, für die Handschuhmacher, für die Schneider, für die Leinweber, für die Tuchmacher, für die Posamentierer, für die Bortenmacher, für die Spitzenmacher, für die Stickerinnen, für die Modistinnen, für die Putzmacherinnen, für die Kürschner, für die Hutmacher, für die Strumpfwirker, für die Handschuhmacher, für die Schneider, für die Leinweber, für die Tuchmacher, für die Posamentierer, für die Bortenmacher, für die Spitzenmacher, für die Stickerinnen, für die Modistinnen, für die Putzmacherinnen,

zur Abmessung der Dringlichkeit und der Zweckmäßigkeit der Cordons, wann und wo die allgemeine Absperrung der Grenze beizugehen?

Falls der Verfasser der fraglichen Aufsätze alle diese Fragen in Beziehung auf die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden und einzelnen Beamten nicht genügend beantwortet, so ersuche ich, mir anzuzeigen, welche Punkte noch zu erörtern, welche Fragen noch zu stellen wären, um die Grundsätze, welche bei der Aufstellung der Sanitätscordons gegen die gefährlichen Seuchen und Krankheiten zum Schutze der Grenzen zu befolgen sind, vollständig zu erhalten.

Indem ich Ihre weiteren Anfragen in Beziehung auf den fraglichen Aufsatz mit Interesse erwarte, verbleibe ich mit Hochachtung.

Wien, am 15. Juli 1836.

Metternich.

Ich habe Ihre Note vom 15. d. M. erhalten, und ich beeile mich, Ihnen zu sagen, daß ich mit Vergnügen alle Bemerkungen, welche Sie mir über den fraglichen Aufsatz machen, in Erwägung ziehen werde. Ich bin überzeugt, daß Sie mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen werden, daß ich mich bemüht habe, in diesem Aufsatze alle Punkte, welche Sie mir bezeichnen, zu berühren, und daß ich mich bemüht habe, die Grundsätze, welche Sie mir bezeichnen, zu befolgen.

Ich habe Ihre Note vom 15. d. M. erhalten, und ich beeile mich, Ihnen zu sagen, daß ich mit Vergnügen alle Bemerkungen, welche Sie mir über den fraglichen Aufsatz machen, in Erwägung ziehen werde. Ich bin überzeugt, daß Sie mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen werden, daß ich mich bemüht habe, in diesem Aufsatze alle Punkte, welche Sie mir bezeichnen, zu berühren, und daß ich mich bemüht habe, die Grundsätze, welche Sie mir bezeichnen, zu befolgen.

[illegible] dagegen [illegible] Art. 222 des Strafgesetzbuchs und in Beziehung auf die Verantwortlichkeit des Complicitäten der Autoren und Verleger der Bestimmungen des §. 60. des Edicts über die Presse gegen [illegible], sey zu verhängenden Ordnungsstrafe [illegible] Gesetzgebung [illegible] Bestimmungen, [illegible] Gesetzgebung sonst in seinen Bestimmungen [illegible] in Beziehung auf die Verbrechen und Vergehen der [illegible] Aufruhr [illegible] Strafen, die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, treiben oder Art unter Berücksichtigung [illegible] Bestimmung, daß die legislative Gewalt [illegible] ausschließlich auf eine aufhebende und [illegible] Weise zu regieren. Besonders Berücksichtigung würde finden müssen: die mündlichen, schriftlichen und gedruckten Aeußerungen zu politischen Meinungen und Vergehen, [illegible] einen indirecten Angriff, die Volksversammlungen, die politischen Clubs, die Verbindungen der Regierungen von Länder und Abgeordneten [illegible] Ständen, all der Nationalfarben, [illegible] Vergehen der Aufforderung [illegible] Sperrung, die Verletzungen der Souveränität, die Beleidigungen und Beleidigungen gegen [illegible] Majestät und die königl. Familie, die Beleidigungen der öffentlichen Behörden und

Beamten in ihrer regierenden Dienstverrichtungen, sey es mündlich, handschriftlich oder durch Druckschriften, indem auf der Fassung der Bestimmungen des Art. 222 ff. des Strafgesetzbuchs, nach der Ansicht der Autoren und der bestehenden Jurisprudenz [illegible] worden ist, ohne Bestimmungen die Beleidigungen und Beleidigungen gegen sämmtliche öffentliche Behörden, Beamten und Agenten der [illegible] treffen, welche nur andeutungsweise gehässige Bestimmungen als Majestätsverbrechen zu bestrafen sind, ohne es [illegible] bleibt, ob die Beleidigungen und Beleidigungen gegen solche Beamten und Agenten, welche nicht [illegible] Category einzustufen, Majestätsverbrechen [illegible] den Bestimmungen der angeführten Art. 222 ff. des Strafgesetzbuchs [illegible] Beleidigungen zu bestrafen sind, in welchem letzten Falle die gesetzliche Strafe zu gering und unpassend [illegible] würde.

Mit ausgezeichneter Hochachtung beharrt

Ew: Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener Procurator

J Hundhausen.

Berlin, den 19 Oktober 1833.

№ 122.

An
den Königlichen General-Staats-Prokurator
Herrn Geheimen Ober-Justiz-Rath Uhden
Hochwohlgeboren

hier.

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, in Gemäßheit des gefälligen Reskripts vom 29sten v. M. mit Bezugnahme auf meine Berichte vom 2ten Juni c. und vom 3ten Oktober 1832 ergebenst anzuzeigen, daß ich, nachdem ich die Akten des Kriminal-Senats des hiesigen Kammergerichts, betreffend die Untersuchung wider den Kaufmann Johann Gottlieb Benjamin Reichenheim hierselbst, wegen Verbrechens wider die Münzgesetze, sowie wegen Verletzung der Gesetze über die Verfertigung und den Verkauf von Spielkarten, einer nochmaligen Durchsicht unterworfen habe, mich veranlaßt gefunden habe, mehrere Punkte dieser Akten zum Gegenstande einer Rücksprache mit dem Kriminal-Rath Temme zu machen, welche ich demnächst, nach Rückgabe der Akten, mit dem Kriminal-Rath Hitzig fortgesetzt habe.

Ich bemerke hierbei, daß ich, um Ew. Hochwohlgeboren Gelegenheit zu geben, sich über die Sache vollständig zu informiren, die Akten nicht durch Vermittelung des Kammergerichts, sondern unmittelbar an Ew. Hochwohlgeboren zurückgereicht habe.

Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamster
Diener
Simon.

An
den Königlichen Kammergerichts-Rath
Herrn Simon
Wohlgeboren

hier.

Der Goldarbeiter Reinhold Julius Reichenheim aus Breslau, geboren am 2ten Januar 1806, ist durch Erkenntniß des Kammergerichts vom 19ten Juni 1833 in Gemäßheit der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597

dieser Vorwurf im Allgemeinen muß jedoch gewissermaßen unbegründet erscheinen, wenn man bedenkt daß der Richter nur an die strenge Befolgung des bestehenden Gesetzes gebunden ist, daß ihm keine legislative Gewalt zusteht, und wenn man vor allem berücksichtigt, daß der Mangel eines zweckmäßigen Strafgesetzes gerade in jener Epoche am allerempfindlichsten sich bemerkbar machte und den größten Nachtheil brachte, indem bei den wirklich bestehenden Lücken der [illegible] Strafgesetzgebung in Bezug auf die Ausschreitungen der Presse und die dadurch bedingte Unsicherheit dieses Gesetzes der Richter sich in einer sehr üblen Lage befand und oft mit widerstreitenden Gefühlen sich zur Urtheilsfällung bestimmt sah. Allen diesen Uebelständen hätte, wie oben schon bemerkt, durch ein den Zeitverhältnissen angemessenes Strafgesetz begegnet werden können, und es kann nicht genug bedauert werden daß bei der letzten Ständeversammlung ein solches Strafgesetz nicht zu Stande kam. —

Soweit es die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches gestatten, wurde nach Maßgabe der Art. 283 bis 289, 300, 231 222-233, 367-371, 375 des C.B.-Th. von Seiten der Gerichtsbehörde gegen die durch Druckschriften verübten Vergehen sowie gegen die Beleidigungen, Verunglimpfungen der Beamten und öffentlichen Behörden, Widersetzlichkeiten gegen die mit dem Vollzuge polizeilicher oder gerichtlicher Befehle beauftragten Bediensteten eingeschritten, wie eine Menge [illegible] dem [illegible] bereits [illegible], wie dem gehorsamst Unterzeichneten persönlich bekannt ist, an dem [illegible] zu [illegible] eingeleiteter Processe [illegible], so daß also der den Gerichten und den [illegible] gemachte Vorwurf des Verstummens bei Proclamirung der Revolution von Seiten [illegible] gewiß nicht begründet erscheinen dürfte. —

Hierbei ist jedoch, wie ich der Wahrheit gemäß anführen zu müssen glaube, nicht außer Acht zu lassen, daß nicht von Seiten der Gerichte in manchen Fällen gegen die obigen Vergehen und Verbrechen wegen vor Gericht gestellten Individuen eine strengere den Zeitverhältnissen angemessenere Behandlung hätte eintreten können, als es der Fall war, und wenn Urtheile zu Tage gefördert worden sind, wo in der [illegible] [illegible] so dürfte dies allerdings als ein großer Mißgriff betrachtet werden können, da es nicht gelungen ist, einen nachtheiligen Eindruck zu [illegible] und von üblen Folgen begleitet sein kann. —

Was die [illegible] [illegible] [illegible] Geistlichen

und Advocaten betrifft, so würde auch gegen diese, insoweit es dem gehorsamst Unterzeichneten bekannt ist, von den Gerichten sowie von den [illegible] Bezirks[illegible] nichts auf den Strafvollstreckungen eingeschritten resp. die geeignete Disciplinirung vorgenommen; vielfältig ist jedoch der Wunsch geäußert worden daß nächstens dem k. Appellationsgerichte mit größerer Strenge gegen einige Advokaten bezüglich ihrer bei Vertheidigungen in Preßprozessen und Criminalsachen, die ihre Entstehung in politischen Umtrieben gefunden hatten, gehaltenen Vorträge möchte verfahren worden sein, um dadurch die den Gerichten schuldige Achtung aufrecht zu erhalten. —

Ob, in Bezug auf die Bamberger Presse, die Regierung von den nöthigen Mitteln entblößt war dem Verlaufe dieses Blattes Nachdruck zu geben und letzteres gänzlich zu verhindern, ob ferner, hinsichtlich der Mißbräuche der Presse, denselben durch strenge Handhabung der Censur und nöthigenfalls Entziehung der Buchdrucker Concessionen hätte begegnet werden können, darüber glaube ich mich einer weiteren Erörterung enthalten zu dürfen, die richtige Beurtheilung dieser Fragen dem weisen Ermessen Ew. Hochwohlgeboren überlassend. —

Was nun den Ausspruch der Geschworenen, nach den [illegible] gegen Wirth und cons. stattgehabten Verhandlungen und die Freisprechung der Angeklagten betrifft, so kann ich nicht umhin meine Ansicht dahin auszusprechen, daß es nicht rathsam und selbst für die Sicherheit des Staates gefährlich sein möchte, solche politische Verbrechen durch Geschworne aburtheilen zu lassen, der Ausgang der [illegible] Assisen scheint einen sprechenden Beweis zu liefern, welcher alle weitere Auseinandersetzung und Rechtfertigung obiger Ansicht überflüssig machen dürfte. —

Den Juristen hätten die von den Angeklagten vorgebrachten Sophismen und Interpretationen bezüglich des Begriffes von directer und indirecter Aufforderung zum Umsturze der Staatsregierung nicht irre gemacht, er hätte mit [illegible] die Nichtigkeit dieser sophistischen Dialektik dargethan, und die Angeklagten würden, nach meiner innigsten Ueberzeugung, ihrer Verurtheilung und Strafe nicht entgangen seyn. —

Hinsichtlich des Begriffes von directer Aufforderung glaube ich mich jeder weitern Definition enthalten zu können, indem diese Frage einer [illegible] allseitigen Discussion unterworfen wurde, ich glaube jedoch meine [illegible] Meinung in dieser Beziehung dahin

593

der Stunde zu gestatten waren,

Diese Fälle waren wenigen kurzen Bemerkungen die sich den Hebammen anschlossen das Einzuhaltende anzeigend und belehrend Hebammen, und waren solche mitunter aber auch ausführende Gegenstand nach seinem Umfang und seiner Wichtigkeit möglichst und wenn es der zugemessene Unterrichtszeit halber gewünscht hatte, erschöpfend zu besprechen, so glaubten sie Hoffnung zu hegen dass die Hebammen aus der Beispiel der Zahl und Inhalt Vorträge der Geschäftsführung finden werden

Der Vorsteher zeigt an dass Herr Hofrath und Professor Klinkowström

Herr Hebammen

Geburtshelfer Kunst zu übernehmen

Hitzfeld

Hamburg den 30ten October 1833

N. 1378.

Seiner Hochwohlgeboren

dem Herrn General-Staats-Archivar und Hyperkritikus Herrn

Dr Gfrörer

Hochwohlgeboren

Stuttgart

Die Hochlöbl. Redaction

der Gelehrten

Zeitung

Hochlöbl.

Indem ich Ihnen hierbey die Gefälligkeit
der Herausgeber Hochlöbl. vom 24ten October
No. 2605 d. Mts. an meinen Herrn
Recensenten verfaßten Empfeh-
lungen über die Absicht in der
ausserordentlichen Beilage zu der
allgemeinen Zeitung No. 319. 320
vom 1833 4 September, gefälligst
mit dem Ersuchen zu übersenden,
daß sie mit demselben voll-

ständig

kommen wiederstanden bin.

Mit hochachtungsvollem Respekt

Ihrer Hochwohlgeboren

gehorsamster Landgerichtsdiener

Lebmann

606

Der jetzige Gutsbesitzer Herr Johann Christian
Hesse, und ermächtigt gemeinschaftlich Miet-
oder eine Pachtung, immaßen über, einen
Contract gegenseitigen Kreises, zur Cau-
tion, und gerichtliche Verbindlichkeit über diesen
Vergleich zu setzen gerichtlicher Einigung. —

Frankenhausen den 29ten März 1833

Lehmann — C. G. Hesse
Beltz.

No 8

Landau, den 27ten October 1833

Der
Königlich Bayerische
STAATSPROCURATOR
am
Bezirksgerichte zu Landau
an

Dto Hofmeisterey den Herrn Königl. Landgerichtsarzt

Zu

Zweybrücken.

Den Aufsatz in der allgemeinen
Zeitung vom 9ten September d. J.
betr. Klage, die Angelegenheit betreffend
einigen Inhalts.

Euer Hochwohlgeboren habe ich in Erledigung meines gefälligen Schreibens vom 24ten d. Mts. und des Artikels folgende Bemerkungen mitzutheilen die Ehre.

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Eingangs des Einsendungsschreibens erwähnte Aufsatz betreffe, worin Euer Hochwohlgeboren Beschwerde führen, mir noch nicht zugekommen ist, und daß ich daher nicht in der Lage bin, mich über den Inhalt desselben zu äußern. Da ich aber aus Ihrem Schreiben ersehe, daß Sie sich durch einige Aeußerungen, welche in dem Artikel enthalten sind, beleidigt finden, so halte ich mich für verpflichtet, Ihnen hierüber meine Bemerkungen mitzutheilen, und will hier vorläufig bemerken, daß es mir nicht in den Sinn kommt, Ihnen irgend einen Vorwurf zu machen, daß Sie sich durch einen Artikel beleidigt finden, welcher nicht auf Sie gerichtet ist, und daß ich Ihnen vielmehr zugestehe, daß Sie sich durch denselben beleidigt finden können, indem mir auch die Gemüthsart eines jeden Menschen bekannt ist, daß derjenige, welcher sich durch eine Beschuldigung, die gegen Andere ausgesprochen wurde, beleidigt findet, dieß nicht immer zu erkennen gibt, daß aber dennoch Niemand

11995. 6/11/1833.

mit Gewißheit angenommen werden darf, daß die bedeutende Mehrzahl der schwersten Verbrechen der Monarchie ungestraft ergeben geblieben ist.

Was nun das die Gerichte in dem Aufsatze berührende anbelangt, so würde es zu weit führen, wenn ich Punkt für Punkt hier gänzlich durchgehen wollte, was mir bey größerer als einer gestatteten Muße möglich wäre, daher ich nur dasjenige bemerke, was den Totaleindruck nach mir bald vorzüglich wichtig dabey.

Die Verschmelzung der Constitution und anderer in Bayern erschienenen Verordnungen und Gesetze mit den garantirten Institutionen des Rheinkreises und der aus früherer französischer Herrschaft herrührenden Decrete, die usuelle Gesetzeskraft erhielten, ferner mit der Constitution vom Jahr VIII, die theilweise noch anwendbar, haben einen Rechtszustand herbeygeführt, der abgesehen von der Schwierigkeit, das geltende von dem nicht mehr geltenden zu kennen, der Doctrin und Interpretation namentlich in staatsrechtlicher Beziehung ein weites Feld zur Bearbeitung darbot, was nothwendig der Gleichheit der obersten Gerichte Eintrag thun mußte. Hinzu kommt nun noch ein nur zu lückenhaft abgefaßtes Strafgesetzbuch, was während der Herrschaft Napoleons durch die Macht seiner Bajonnette und nach seinem Sturze durch Novellen in Frankreich ergänzt wurde.

Dieses verträgt sich nicht mit den constitutionellen Principien des bayerischen Staates, zumal in Friedenszeiten, und letzteres hat man in Bayern in den früheren Zeiten der Absicht darauf, dieses Frankreichs Beyspiel zu folgen und die Lücken der Strafgesetzgebung des Rheinkreises durch besondere Gesetze zu ergänzen, was ohne Zweifel ein allgemeines Vertrauen auf die Fortdauer dieser Ruhe geschaffen, welche diese Lücken weniger fühlbar machten, während Frankreich immer mehr oder mehr aufgeregter politischer Zustand die Nothwendigkeit der Ausfüllung als absolut nothwendig zeigte.

Daher dürfte in neuerer Zeit so verhängnißvolle Mangel an gesetzlichen Mitteln um politische Vergehen einzuschränken, mit schwierigen Nachtheile zu ahnden.

Unmöglich konnten den gerichtlichen Behörden, den Vollziehern der Gesetze, die Aufgabe nicht gestellt werden, das unvollständige Werk der Gesetzgebung zu ergänzen und zu vollenden.

Sie sind nicht erschienen zwar als Staatsgefährdende, im Gegentheil sie haben mit redlichem Eifer sich bestrebt, die wirklich vorhandenen Gesetze zu handhaben, und sie haben die Genugthuung sich sagen zu können, daß bey einer lückenhaften Gesetzgebung es ihnen gelungen ist, alle eigentlichen Verbrechen, selbst von Seite des verwegensten Pöbels zu verhüten und die Gährung der Gemüther in bloßem schriftlichen Geschwätz sich austoben zu lassen.

Allein in einem monarchischen Staate steht der Grundsatz fest, nulla poena sine lege, und wenn die Staatsprokuratoren Vergehen mit keinem Strafgesetze bedroht nicht verfolgten, weil ein Strafresultat zu erzielen selbst nicht denkbar schien, so haben sie mehr der Regierung mehr genützt, als durch ein erfolgloses Einschreiten, womit jeder Anschuldigung, die sich häufen mußten, der Würde und dem Ansehen der Strafgewalt ein Theil entzogen worden wäre, dessen sich später das Gouvernement mit um so größerem Bedauern entbehrt sehen mußte.

Zweifelsohne handeln die Gerichte nur repressiv, während die Praevention der ... Verwaltung zusteht, die erst mit Verschärfung der Presse und Anwendung des Decrets vom 5ten Februar die ihren Anfang nahm, wo die Frechheit derselben bereits Wurzel gefaßt hatte.

Wir ermangeln vor allem eines absolut nothwendigen Preßgesetzes und während Frankreich, die Unzulänglichkeit seiner Strafgesetze einsehend, eigene Gesetze für Majestätsbeleidigungen, Anreizung zum Haß und Verachtung der Regierung, ferner ein Gesetz über Vergehen gegen die beschlossenen constituirten Behörden und Autoritäten wieder ergehen ließ, wie schon oben angedeutet wurde, that unsere Regierung nichts für Ergänzung der Strafgesetze, während sie auch der anderen Seite als constitutionelle doch offenbar die Blicke einzelner Beamten verdammt haben würde.

Was nun zunächst die Assisenverhandlungen selbst betrifft, wo diese Lücke am fühlbarsten erschien, so wäre es mehr als Ueberschwenglichkeit von Seite des Untersuchungsrichters über ... Leute ... ein Urtheil fällen zu wollen, als die Staatsbehörde derselben sich durch ihren Chef vertreten ließ, dessen Ansicht er ohne Verletzung der gesetzlich feststehenden Bestimmungen des Parquets nicht verzeihen konnte.

Leben das einzige glaubwürdige Mittel zur Verhütung der Verbrechen, das fragliche Aufsehen sey in gerichtlichen Fragen befindet, nicht zu glauben, daß die Geschworenen und die Zeugen-Vernehmungen gestattet werden sollen, da die Angeklagten die inquisitorische Verfahrungsart haben? Die Geschworenen haben nicht klarste über das materielle factum schuldig zu sprechen auch über die Qualification desselben zu entscheiden. Der Assisenpräsident hingegen hat das Gesetz ob, die Parteien Gehör zu geben, und sie würden einen Unbekannten bezeichnen, wenn sie die Qualification des factums sich anmaßen würden, wenn sie es bestimmen wollten, ob und welche Strafe auf die in Frage befindliche factum in sich schließe.

Der übergangene auf diese allgemeine Bemerkungen sich beziehende, würde sich gerne mehr in die einzelne eingehen, wenn nicht die bekannte Geschäftsordnung dieses Hohen, wenn nicht die bekannte Geschäftsordnung dieses Hohen Hauses ihn innerhalb 10 Minuten die Frage gestellt hätte, wesswegen dieses in solche sich befinden müssten. Auf langen Zeit einer andern wichtigen Bestimmung hatten von dem Abschlusse der Gegenseiten dieser Folgen abzuschneiden, hatte sein Protokoll am Parteitheil nothwendig den seinen Hr. Collegen zu unterschreiben müssen, und sich beschwerd nicht die Casse des mittelmäßigen zu wandeln, beginnt er sich lieber einen bestimmten Posten mal ihn um mittelmäßig den Vorwurf der Halbheit halten zu können.

Mit ausgezeichneter Hochachtung beharre

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

Hedenus

611

19 März 1834.

Le national du 18 34.

Politique extérieure

On nous écrit de la frontière Suisse, 10 mars.

« Aux paroles de la France, sur un soleil qui lui appartenait, l'organe de la gloire, ami de la législation, les ordonnances, avaient substitué des faits de guerre, des canons, des baïonnettes et de la gymnie, même dans un temps qui ne nous était plus les bourgeois pour les voir fouler aux pieds. C'est de la Suisse — Allemande que nous parlons; nous lui garantissons les droits dont ils jouissaient avant le traité de Vienne, et les droits qui vous étaient mieux aimés.

Cette législation garantie par les nombreux signataires avant la charte, par la Charte elle-même et par un traité auquel nous avons des nombreux signataires, et des alliés vivants —, cette législation, c'est-à-dire tout un des principes fondamentaux garantis à tout citoyen par un pacte national qui veut que les actions ne soient jugées que d'après les lois de leur époque, les lois qui étaient en vigueur, lorsque les délits ont été commis. Il est de ces principes qui n'ont pas besoin d'être écrits pour être plus clairement exprimés au pouvoir d'exécution, comme plus sacrés à servir les ordinaires et les vrais; c'est là les fondements de tout gouvernement, même dans un temps qui ne nous était plus les bourgeois pour les voir fouler aux pieds. C'est de la Suisse — Allemande que nous parlons; nous lui garantissons les droits dont ils jouissaient avant le traité de Vienne, et les droits qui vous étaient mieux aimés.

Cette législation garantie par les nombreux signataires avant la charte, par la Charte elle-même et par un traité auquel nous avons des nombreux signataires, et des alliés vivants —, cette législation, c'est-à-dire tout un des principes fondamentaux garantis à tout citoyen par un pacte national qui veut que les actions ne soient jugées que d'après les lois de leur époque, les lois qui étaient en vigueur, lorsque les délits ont été commis. Il est de ces principes qui n'ont pas besoin d'être écrits pour être plus clairement exprimés au pouvoir d'exécution, comme plus sacrés à servir les ordinaires et les vrais; c'est là les fondements de tout gouvernement, même dans un temps qui ne nous était plus les bourgeois pour les voir fouler aux pieds. C'est de la Suisse — Allemande que nous parlons; nous lui garantissons les droits dont ils jouissaient avant le traité de Vienne, et les droits qui vous étaient mieux aimés.

Cette législation garantie par les nombreux signataires avant la charte, par la Charte elle-même et par un traité auquel nous avons des nombreux signataires, et des alliés vivants —, cette législation, c'est-à-dire tout un des principes fondamentaux garantis à tout citoyen par un pacte national qui veut que les actions ne soient jugées que d'après les lois de leur époque, les lois qui étaient en vigueur, lorsque les délits ont été commis. Il est de ces principes qui n'ont pas besoin d'être écrits pour être plus clairement exprimés au pouvoir d'exécution, comme plus sacrés à servir les ordinaires et les vrais; c'est là les fondements de tout gouvernement, même dans un temps qui ne nous était plus les bourgeois pour les voir fouler aux pieds. C'est de la Suisse — Allemande que nous parlons; nous lui garantissons les droits dont ils jouissaient avant le traité de Vienne, et les droits qui vous étaient mieux aimés.

Cette législation garantie par les nombreux signataires avant la charte, par la Charte elle-même et par un traité auquel nous avons des nombreux signataires, et des alliés vivants —, cette législation, c'est-à-dire tout un des principes fondamentaux garantis à tout citoyen par un pacte national qui veut que les actions ne soient jugées que d'après les lois de leur époque, les lois qui étaient en vigueur, lorsque les délits ont été commis. Il est de ces principes qui n'ont pas besoin d'être écrits pour être plus clairement exprimés au pouvoir d'exécution, comme plus sacrés à servir les ordinaires et les vrais; c'est là les fondements de tout gouvernement, même dans un temps qui ne nous était plus les bourgeois pour les voir fouler aux pieds. C'est de la Suisse — Allemande que nous parlons; nous lui garantissons les droits dont ils jouissaient avant le traité de Vienne, et les droits qui vous étaient mieux aimés.

Cette législation garantie par les nombreux signataires avant la charte, par la Charte elle-même et par un traité auquel nous avons des nombreux signataires, et des alliés vivants —, cette législation, c'est-à-dire tout un des principes fondamentaux garantis à tout citoyen par un pacte national qui veut que les actions ne soient jugées que d'après les lois de leur époque, les lois qui étaient en vigueur, lorsque les délits ont été commis. Il est de ces principes qui n'ont pas besoin d'être écrits pour être plus clairement exprimés au pouvoir d'exécution, comme plus sacrés à servir les ordinaires et les vrais; c'est là les fondements de tout gouvernement, même dans un temps qui ne nous était plus les bourgeois pour les voir fouler aux pieds. C'est de la Suisse — Allemande que nous parlons; nous lui garantissons les droits dont ils jouissaient avant le traité de Vienne, et les droits qui vous étaient mieux aimés.

Cette législation garantie par les nombreux signataires avant la charte, par la Charte elle-même et par un traité auquel nous avons des nombreux signataires, et des alliés vivants —, cette législation, c'est-à-dire tout un des principes fondamentaux garantis à tout citoyen par un pacte national qui veut que les actions ne soient jugées que d'après les lois de leur époque, les lois qui étaient en vigueur, lorsque les délits ont été commis. Il est de ces principes qui n'ont pas besoin d'être écrits pour être plus clairement exprimés au pouvoir d'exécution, comme plus sacrés à servir les ordinaires et les vrais; c'est là les fondements de tout gouvernement, même dans un temps qui ne nous était plus les bourgeois pour les voir fouler aux pieds. C'est de la Suisse — Allemande que nous parlons; nous lui garantissons les droits dont ils jouissaient avant le traité de Vienne, et les droits qui vous étaient mieux aimés.

Cette législation garantie par les nombreux signataires avant la charte, par la Charte elle-même et par un traité auquel nous avons des nombreux signataires, et des alliés vivants —, cette législation, c'est-à-dire tout un des principes fondamentaux garantis à tout citoyen par un pacte national qui veut que les actions ne soient jugées que d'après les lois de leur époque, les lois qui étaient en vigueur, lorsque les délits ont été commis. Il est de ces principes qui n'ont pas besoin d'être écrits pour être plus clairement exprimés au pouvoir d'exécution, comme plus sacrés à servir les ordinaires et les vrais; c'est là les fondements de tout gouvernement, même dans un temps qui ne nous était plus les bourgeois pour les voir fouler aux pieds. C'est de la Suisse — Allemande que nous parlons; nous lui garantissons les droits dont ils jouissaient avant le traité de Vienne, et les droits qui vous étaient mieux aimés.

une forfaiture – Londres mis sous la tenure de Xérès subit la
faillite. Les vins l'épuisèrent dans les caves, et la
rue Haut-Pavé, les juifs ne purent pas liquider leurs ca-
dangers. Tous songèrent peut-être que le canal pourrait
mettre fin forcé de la société à la liberté, de la bienfaisance
de leur avoir fait subir une attaque en bien d'imitation
parisienne à Cayenne, la capitale a plus de ressources des
morts, elle fut ramener les acquittés devant des juges
royaux, sans jurés, et firent aussitôt condamnés, déla-
gnement sur la même imputation ; on ne sait plus
ment la peine de qualifier un tel différent, pour
contribuer aux jugements une apparence d'attribution

Mais c'était bien d'autres au débarquement. Le tri-
bunal, que le conserve même l'apparence de justice
ou de légalité ; supprimer plus tout temps les
débats publics ; la parole libre des défenseurs,
la loi d'intimidation des accusés, c'était lèse-
majesté ; en conséquence le roi de Mariétérance
juste que pôle, aussi fidèle observateur de la Charte
que des règles du bon sens, n'eut pas hésité
en forme d'accès de cour de cassation que la déli-
bération pénale du cercle du Var – les codes pénal
et d'instruction criminelle – en ce qui concerne les
délits politiques, abolie ; que les habitants de la
cadre ne seront plus jugés d'après ces lois, mais
d'après celles de l'ancienne Mariétérance, qu'ils seront
désormais des jugés, et choisi jusqu'à leur pays et
soumis à la juridiction du tribunal spécial
de la résidence de Nouméa. En conséquence on a fait
saisir de nuit, dans leur domicile par les gen-
darmes et des chevau-légers la docteur Thiers à
Beaubach, et le bien Fleischmann de Saint-Amand,
on les a traînés à 80 lieues de leurs familles,
et renfermés dans la forteresse de Nouméa,
Saint-Michel affreux, que pour cela même exa-
pressément destiné aux patriotes, en attendant
de nouvelles prisons pour les malfaiteurs.

De même les prévenus criminels non désignés contre
le docteur Villa, acquittés aux assises de Grenoble
ramené à Aix-Paris ; des poursuites sont également
dirigées contre le défenseurs, et plusieurs d'entre eux
citoyens Odilon, pour les offenses qu'ils ont prononcées aux
assises de Grenoble. L'instruction criminelle a même étendu
jusqu'aux jurés qui ont prononcé le verdict définitif.

à contribuer sous le sous la régime de corruption, ni pas un
corps de résistance, qu'ils ont opposées, soit aux intri-
mations, soit aux moyens de terreur que le pouvoir avait
employés à leur égard ; la [illegible] probité, et la justice
ne pouvaient pas plus s'exiger à un tyran désespéré
de l'honnête homme, qu'elles ne peuvent exiger les
vertus.

Des manifestations pareilles n'égalent de beaucoup
celles que vous connaissez chez vous en fait de justice expé-
ditive, et nous en sommes au point de faire désespérer vos
fusils, et vos bastilles d'atteindre jamais à ce sublime
laconisme.

Mais ce n'est pas les crimes et les vengeances que nous devons à la France et la
haine qu'il porte au fond naturel de l'Algérie, de tous
les ennemis, c'est le plus pénétrant, à la magnificence
politiques lorsque, le petit corps s'éprouve à la
hauteur de son génie, et tout l'application à les
victimes le célèbre singulièrement ; ils ne faillirent jamais
mer de préférence le jour de quelque de vos glorieux
anniversaires : les assises de Lunéville furent ouvertes le
14 juillet.

Il fait jouer les procédés politiques trois jours au
moi pour les faire siéger à la manière vos trois jours
journées ; il les force de se prononcer devant son
portrait, on ne leur faisant voir compte du temps
de la révolution, qu'à partir du moment où ils l'ont
infligé cette adoration. La vue des trois couleurs
a semé fureur ; la fait disparaître tous les signes
visibles l'apparition de cet emblème sacré. Récemment
les citoyens français le trouvaient à Lunéville, pendant
de la parade, les soldats sous prétexte de leurs affaires
leur arrachèrent les cocardes nationales qu'ils portaient
aux pieds.

Cette terre d'esclavage et d'ignominie, unie à la
France au temps de la liberté et de la grandeur, n'a-t-elle
plus le droit de vous intéresser ? Cette population,
qui pendant cette immortelle époque a partagé avec
vous la gloire et les travaux de vos glorieuses armées,
et qui a mêlé son sang au vôtre, vous est-elle plus étran-
gère que les enfants de la Calabre ? Je vois avec
de votre sympathie ne s'adresse – t-elle pas en faveur
de ceux qui furent nos vos adhérents, mais vos compagnons
égaux de votre gloire, de leur – [illegible], et de [illegible] la pa-
trie ? Je vois vaincu n'ont pas encore cessé de la
France, dont ils offrent de vous [illegible].

rêve mêlé et éternité, notre berceau mutilé, la Patrie nationale ensanglantée pour nous, nos proches disparus, nos départs précipités dans la patrie ou notre fuite, nos tribunaux sont des commissions révolutionnaires, le tribunal suprême, de terreur et de sang, nous vivons sous la loi de mercenaires impurs et infâmes. Où nos plaintes pourront-elles retentir ? Le peuple persécuté de la France est le seul vengeur qui reste au cœur à l'humanité outragée ; qu'elle ait pour notre détresse une voix amie. Des jours que les destins ont marqués, placés entre elle et les troubles des nuits, nous nous en souviendrons !

---

76. 1862.

Grunewald den 17 Oktober 1862.

Seine Hochwohlgeboren
den Herrn Königl. General-Landschafts-
und Oppellationsgerichts-Rath Pfuhlmann
hierselbst.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich meine Dienstwohnung im Königl. Gerichts-Gebäude hierselbst zum 31. dieses Monats an den Oppellationsgerichts-Sekretair Lessler zum Umzuge zum nächstfolgenden Quartalstermine, also zum Tage der Uebergabe meiner Dienstwohnung, dem Gerichtsdiener Schmidt hierselbst zu übergeben haben werde.

Ich bemerke dabei, daß ich

Der Königl. Gerichts-Rath und Hypothekar
des Oppellationsgerichts Pfuhlmann.
= v. Voß

a
Lg

615

Abschrift.

Königreich Bayern.
Kgl. Münzkommission der Pfalz.

Der k. Generalkommissär mit Regierungspräsident Freiherr v. Stengel hat in einem am 6 August l. J. an nachstehende Stelle an die Königl. Münzkommission der Pfalz erlassenen Schreiben gnädigst:

Der ganze Prozess gegen Mich. Birkenpfeiffer, Lieferanten des Ehrmann'schen gefälschten Banknoten muß von der Hoffnung Gewinn gewähren, und daß, wenn die Kasse immer entbehren möge, es an der Zeit sey, die Abnahmsmessung derselben auf den gesetzlichen Wege und sobald als nur immer möglich an die Spezialgerichte zu remittiren.

Der Generalprokurator am k. Appellationsgerichte für den Rheinkreis stellte den Antrag für die Abhaltung der zu dem benannten Zwecke auf die Abendstunden des Verhandlung eines außerordentlichen Spezialgerichts der Anklage gestellt, welcher Antrag jedoch von Seiner Königl. Majestät nicht genehmigt worden ist.

Der k. Appellationsgerichts-präsident Baron Roth v. Schreckenstein hat die Anklage, gemeinschaftlich mit den Beisitzern und mit dem Generalprokurator am Appellationsgerichte Abenden zu berathen, ob und wie fern die Abhaltung und Abendsitzung gesetzlichen Anstand und Anzeigen an Spezialgerichte zu remittiren sey, und der Beschluß

Diesem Ansuchen gaben wir unsere
Zustimmung ertheilt, indem
Zweifel ist, dass die Frage im Allgemeinen ob und
welche Reformen in der Armengesetzgebung des Rheins,
Kreises zur wirksamen Erleichterung der politischen
Gemeinden mit Vortheil zu treffen wären, die
Erledigung eines in plenо der k. Regierung
zur besonderen Berathung zu überlassen
und dieselbe mit dem Ergebnisse der Abstimmung
einzusenden.

München den 8 Oktober 1833.

Ehrfp

Ludwig: Freiherr v. Stengel

Freiherr v. Landsberg

pro Ein Abstimmung

Ein Kgl. Oberstlieutenant und Kämmerer
des Kgl. Hauses der Abgeordneten

= v. Lerchenfeld

An
den Präsidenten der k. Reg. Kammer
für den Rheinkreis
Freiherrn v. Stengel

Die Abtretung der Landau resp. die Abt.
Verordnungs-Einheit im politischen Verein.
Landau mit Vorgehen
hier:

Abschrift.

Greifswalde den 17 Oktober 1833.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Königl: Appellations-gerichts-Direktor Herrn Sack
Hochwohlgeboren

hier

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich
Hochgefälligst anzuzeigen, daß
Ich mich mit Ihnen und Ihrer
Familie gesund befinde.

Bei der Ihnen angefügten Abschrift des Königl. Stadt-Gerichts Protokolls vom 15. d. M. sind gegen Ihren Gegenstand:

1. gegen den Präsidenten des Appellations-gerichts gemeinschaftlich und den Direktor und den Justiz-Kommissarius Hanemann, ob und in wie fern die Verhaftung und Abführung polizeiliche Maßregeln und Anordnungen zu Spezialgerichten zu nennen sey, und der Appellat Hagen Erklärung allerseitigen Falls einzuziehen;
2. gegen gedachte Herrn Richter im allgemeinen, ob und resultirt Defekt in der Amtsführung der Pflichten, Kenntnisse zur gewissenhaften Ausübung der polizeilichen Maßregeln und Anordnungen zu besitzen pflegen, die Erklärung einiger im plenum des Appellationsgerichts zu Greifswalde Anwesenden Beisitzer, Referenten und Schreiben und dem Ergebniß der Abstimmung mitgetheilt werden.

Was den zweiten Punkt betrifft, so meint der Gefertigte

pagen, dasselbem vermöge welcher einander zu besprechen,
wo dem sich einer von uns mit der Entschliessung der
Trennung zu beschäftigen haben wird.

Der zweite Punkt handelt von Festsetzung der Strafe
über die Misshandlungen gegenüber Hafe im
Flamm englisch mit verfahrt werden, wobei dasselbe
damit genau zusammenfängt.

Wir wollen sich Meister mit den Gliedern der Gesellschaft
aufgestellten Commission beraten.

Mit

Achtung: Von Koch.

Königreich Bayern

N°

Staats Ministerium der Justiz

Dem k. Generalprokurator wird auf den Bericht vom 9ten resp. 12ten d. Mts., die Untersuchung gegen den Advokaten Christian Culmann betreffend, zur weiteren alsbald zu befolgenden Entschließung eröffnet:

1.) Die Zeugenvernehmung derjenigen Personen, welche bey der Aufzeichnung der Verhandlungen der Landauer [illegible] für den Planet mitgewirkt haben, ist ungesäumt zu veranlassen, dabei ist zu erwarten ist, daß selbe ihre Aufzeichnungen als falsch erklären werden.

2.) Die Wahrheit der vom Advokat Christian Culmann gegen das Militär, die Gerichte und die k. Staats-Regierung vorgebrachten [illegible] und verläumderischen Ausdrücke wird ferner bestätigt durch die von dem Gendarmerie-Lieutenant Neumann an das k. Staats-Ministerium erstatteten Anzeigeberichte, insbesondere der vor. [illegible] Anzeigen vom 10ten 12ten 13. 14. und 16. August v. J. nachstehende Stellen über Culmanns Reden ausgehoben:

„ [illegible] Culmann bringt die vielen Verhaftungen, Verfolgungen, Denunziationen [illegible] zur Sprache, die Exzesse zu Neustadt [illegible] die spätere Unzufriedenheit — der ganze Rheinkreis müsse [illegible] werden, denn Alle

29.19.. fa 24/2. 36 [illegible]

stellen der Klage und Antrag über den streitigen Gegenstand, und einzelne Veränderung – der größte Theil der Geschworenen damals versammelten Jahre sey wirklich verschwendet worden, theils an eine Lüge, theils an Lügen — die Klageakten – Hefte zeigten von dem edlen Muth der Militairs – das Lügengebäude von Hochverrath wird als Mißbrauch der Gewalt angesehen – der Geist der Zeit schreibt mächtig vor, die Gewalt kennt alle diese Kunst und Macht dagegen, diese Verfolgungen, Verfolgung des Pressvereins, Verletzung einer Masse Regierungs-Maßregeln, Verfolgung einzelner Glieder des Preßvereins – diese Thatsache würde müssen auf die Fabel in Anwendung gebracht werden, der Wolf und Lamm genannt, weil daselbst der Wolf gedroht habe, – man sollte meinen, man wolle die Richter der Geschworenen, die Angeklagten, welche gegenwärtig sind, fassen können – dem Vorsitzende will man Stillschweigen – Staatsanwalt Bürkner, Verlust gegen den Hofrath Nasse, Verfassung der Klage des Appellationsgerichts gegen preußen Protokoll – Hecht des Savoye und Schuler um die Todesstrafe zu verlangen – man würde staunen über die Anklage der Regierung, man müsse aber über die Abfassung der Angeklagten wie ein Kriminalgericht – Gieb, dem einen Vorwurf über gehemmte Verbindungen macht, und dann auf verfolgte ihn auf die Regierung. Schuler und Savoye entlassen, weil sie kein Verbrechen auf die Geschworenen – Liste der Regierung setzten, also sollte ja nur einen Vorgesetzt und 12 Soldaten zu Geschworenen ernannt haben – Mißbilligung der Aussage des Advokaten Culmann von Trier des Generalprokurators, als hätte gegen ein Militairgericht andere gehandelt – die Angeklagten wollen das Gericht interpretiert erklären; Advokat Culmann sagt, das Militair erklären offen, daß, wenn nicht schuldig gesprochen, man die Geschworenen morden wolle – wenn Jemand zu Gott betet, er möge doch einmal der Langeweile ein Ende machen,

den Zustand verändern, und deßhalb wird gesagt, daß wird es mit dem Tode bestraft – giebt den Sinn des Worts nicht, sucht die Definition des Generalprokurators in Lächerliche zu ziehen – die Angeklagten können sich nicht verfügen, verzichten auf die Replik; sie würden sonst von ihrer Sache zu Zeugenlosigkeit herabsteigen."

Da nicht zu bezweifeln ist, daß der Gendarmerie-Lieutenant Niemann bey seiner genauen persönlichen Kenntniß der Lokalität und Oertlichkeit von dem aufgenommenen Lokalbefunde Act nehmen wird, so ist dessen eidliche Abhörung über die angeführten Thatsachen angemessen zu erachten, und über den ferneren Fortgang der Untersuchung die Königliche Prokuratur-Kommission gefälligst zu verfügen. Mainz den 18ten Februar 1834.

Der
Königl. Regierungs-Präsident der Königl. Polizeydirektion des Rheinkreises.
M. v. Gärtner.

An den Königl. Generalprokurator und Herrn
Prokurator
Hier.
die Vernehmung gegen
den Advokaten Herrn
Culmann betreffend.

Der Königl. Regierungs-Präsident
der Königl. Generalprokuratur
Appellationshofes des Rheinkreises
v. Hartmann.

621

N: 243.

Frankfurt am 26. Februar 1864.

Euer Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Adolf Stadt-Procurator

zu Königl. Appellationsgerichts-Präsident

Hochwohlgeboren.

Untertänigster

Christian Cullmann Actuar.

In Beziehung auf den gerichtlichen Erlaß vom gestrigen No: 26 994 beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu eröffnen, daß der hiesige Beamte, Prüfungsbericht, Herr der Königl. Gendarmerie-Lieutenant Heumann auf den Grund der in Abschrift mitgetheilten Aussage des Landwirths Lang zu Königl. Stadtministerium der gestrigen vom 18. d. Mts. als Zeuge vernommen hat. Da diese Zeugenaussage mit 3 Zeugen vernommen, so beschränke ich mich darauf Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme beizugehen, daß oben Zeuge die in jener Aussage enthaltene Behauptung aufgestellt von ihm beeidigten Angaben als der Wahrheit gemäß bestätigt und daß derselbe auf mehrfältiges anderes, den beschuldigten belastendes Befragen gar nichts hat. Hinsichtlich der incriminirten Behauptung des Beschuldigten, daß ein dieselbe in den gedruckten Landauer Affichenanschlagungen enthalten sind, erlaube

622

19450-fo 27/c.34

der Zeugen, deren Abhörung nicht möglich sey anzugeben, daß dieselben mit den mündlichen Vorträgen übereinstimmen, allein den Hauptgegenstand glaube er sein gefunden und den Thäter nach seiner Ueberzeugung entdeckt.

Es bleiben nun noch die Beyden Gaisberger und Heiler zu vernehmen übrig, und der königl: Land- und Stadtgericht Abwesenheit ist zu dieser Vernehmung requirirt worden.

Sollte sich der dasige allgemein verbreitete Gerücht bestätigen, daß sowohl der Beschädigte als auch der Thäter August Ullmann auf erhaltene Nachricht von Abwesenden Boten, daß sie verhaftet werden sollten, nach Sonntag entflohen seyen, so würde die fernere Vernehmung der Beschädigten zur Bestätigung der Thäterschaft nicht mehr möglich seyn. Ich würde alsdann nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen die geeigneten Anträge stellen, und im Falle der Abwesenheit der Beschuldigten vor das Zuständige Gericht ungesäumt ein Contumacial-Verfahren gegen sie einleiten.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung beharre

Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamster Landgerichtsamtmann

JHEuerbal

der Zeuge, daß es ihm nicht möglich sey anzugeben, daß dieselben mit dem mündlichen Vortrage identisch seyen; allein den Hauptgedanken glaube er darin zu finden und dem Wesen nach habe Cullmann wirklich so gesprochen.

Es bleiben nun noch die Stenographen Gabelsberger und Zeiler zu vernehmen übrig, und das königl: Kreis- und Stadtgericht München ist zu dieser Vernehmung requirirt worden.

Sollte sich das dahier allgemein verbreitete Gerücht bestätigen, daß sowohl der Beschuldigte als auch dessen Bruder August Cullmann auf erhaltene Nachricht von München und andern Orten, daß sie verhaftet werden sollten, nach Frankreich entflohen seyen, so würde die fernere Vernehmung des Beschuldigten zur Erschöpfung der Voruntersuchung nicht mehr möglich seyn. [illegible]

Oberlandesgericht Zweibrücken I

Die außerordentliche Sitzung des
Assisengerichts in der Stadt
Landau (1833)

ad nr. 19

An
das Präsidium der Königl. Regierung des Rheinkreises
zu
Speyer.

Einreichung der Akten betreffend
in Landau.

Ich beehre mich, das unterthänige Präsidium zu benachrichtigen, daß Behufs Abhaltung der Assisen
gemäß Ihrer unterm 26 dieses gegebenen Verfügung
Die Siebenpfeiffer, Wirth, Hochdörfer, Schlaich
Bocklet, Rodt, Löffler, Baumann, Schaller
Savoye, Geck, Pastor &c. &c.
Anklage versetzt, und sie nun die Akten vorzulegen
sind, welche auf einem starken Lastwagen 3 Klafter
Aktenbündel beträgt, 29 Fälle &c. &c. in der Stadt
Landau verhandelt werden sollen.

Es wird daher unterthänigst
ersucht die Einrichtung des Lokales der Assisen
zu Landau
Ihrer Anordnung der Herbeischaffung
der Aktenbündel, Herbeischaffung und Verpflegung
der geladenen Personen zu treffen
die Sorge zu tragen auf [illegible]

27. Februar, jener 1. May 1[illegible] Nägel [illegible]

[illegible] Anklagepunkt zu verfolgen [illegible]

[illegible] Sache [illegible] über [illegible] Anklagepunkt [illegible]

[illegible] Mittheilung einiger Anklage-

[illegible] unterworfen.

c) Verfahren nach Regeln [illegible] Ablieferung der

Gefangenen auf Landau zu treffen.

Diese Ablieferung kann, wenn die Anklagepunkte

der Anklage, und die Ordnung wegen Verlegung

der Akten nach Landau [illegible] Anklage [illegible]

in Zeit [illegible] Monath [illegible] und [illegible]

der Tag der wegen [illegible] Ablieferung [illegible]

genau zu [illegible]

Meine [illegible] Absicht [illegible] ist, daß

die [illegible] Gefangenen in zwey Chaisen [illegible]

[illegible] über [illegible] und Nummer [illegible] einem Tage

nach Landau zu verbringen seyen, [illegible]

zwey von einem Gendarmerie Officier [illegible]

sollen wegen der Bewachung [illegible] Seiden Ehe-

leute, wegen [illegible] Nummer [illegible] einer

Compagnie Infanterie nach Wagen, und dem Commis-

sair Lang [illegible] der übrigen Seiden Ehe-Leute

verfügt werde.

[illegible] gefällige Mittheilung [illegible]

und die Anmeldung der [illegible] Gend. Officiers

[illegible] der wegen [illegible] zu

treffenden Anstalten.

Der Generalstaats Anwalt bey [illegible]

wenn [illegible] Anklage [illegible] Verfassung

gestellen, nach Landau zu transportiren.

Der Ld. Generalstaats Anwalt [illegible]

[illegible]

Nro. 1581. Gesuch d. K. Bauinspection in Zweibrücken

ZWEIBRÜCKEN

An das Präsidium der K. Regierung des Rheinkreises

zu

Speyer

R. S.

30.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Die unterzeichnete königliche Bauinspection setzt in Folge höchster Ermächtigung hierdurch den Herrn Andreas Gerhard Gastwirth zum Schwanen auf den Grund des mit demselben unterm 31ten Januar 1833 wegen Überlassung seines Saales samt Nebenzimmer zu [illegible] Zwecke abgeschlossenen Akkordes und auf die von der königlichen Regierung unterm 8ten Februar 1833 erhaltene Genehmigung desselben in Kenntniß, daß:

1tens Die in der Genehmigung der königlichen Regierung bezeichnete [illegible] am 29ten künftigen Monats zusammen tritt

2tens daß zur Herrichtung des Saales und zur Beseitigung der Einrichtungen nach gemachtem Gebrauche vier bis acht Tage erforderlich seyen, für welche Zeit der Besitzer die akkordmäßige Vergütung anzusprechen habe.

Herr Gerhard bestättiget durch seine Unterschrift vorstehende Mittheilung mit dem Beisatze daß er wegen der akkordmäßigen Benützung seines Saales zum bezeichneten Zwecke kein Hinderniß irgend einer Art erheben werde.

Gegenwärtige Eröffnung wurde

Die Mittheilung [illegible] Schaffer [illegible]

Genehmigt mit der Bemerkung daß für die sämmtliche [illegible] daß der [illegible] Nutzen alles [illegible] angewendet werden.

Speyer 17/2. 33

[illegible]

627

[illegible] genehmigt
[illegible] unterschrieben und
[illegible] ausgefertigt
Also geschehen zu Landau am [illegible] Juni 1833
Die königliche Bau-Inspektion

[illegible]

[illegible]

Landau 17/6. 33.

No 1.

An
Kgl. Com. Bau-Inspektion
des K. Appell. Gerichts
der Pfalz hierselbst.

Die [illegible]
Bau-Inspektion
zu Landau
K.

31

Cito!

Landau 18/6. 33.
[illegible]

bm. exp. 18/6. 33.
recom. Dist. tel N. 593. 3. 594.
Jur. Fa. 26. 1/2 einig. Bau.
Northeller

Auf die gefällige Anfrage vom 29 vor. Mon. Jahres
die Ost- Lage und Bau-Verhältnisse betreffend.

1) Wegen Herstellung des Abtritts für die Offizier zu Landau Bemerken alles Erforderliche sein zu lassen. Bei unmittelbarer Lokal-Einsicht alle erforderlichen Bequemlichkeiten Raum, Lage und Stellen für Anlegung neuen Abtritts.
Den Lokalaufnahme zu veranlassen und Ihre Bemerkungen gefällig Vorlage
Die Genehmigung der Anlegung zu ertheilen, wird Ihnen gefällig überlassen, Ihrer Anordnung zu geben, und selbe so genau als möglich aufzunehmen. Bey Ihrer Offizier-Bau-Beamten einige Tage von Ihrer Anwesenheit in Kenntniß.

2) Die Herstellung des Abtritts in Casernen ist Sache des Militär-Etats, und Ihre Genehmigung Vorlage zu erholen, wenn Sie Ihnen gefällig ist, Ihrer Anordnung zu geben, und selbe so genau als möglich aufzunehmen. Bey Ihrer Offizier-Bau-Beamten einige Tage von Ihrer Anwesenheit in Kenntniß.

3) Wegen der Abschätzung der
Gefangenen Pferde und Rinder
wegen genügt der Beschreibung
Ansichten die erste Person. Es
muß man in dieser Beschreibung
genug Sachverständ zu sehen, damit
wegen der Abschätzung der Pferde Be
rücksichtigen, ob sie gute Thiere,
Offiziers abgeschätzt werden können.
Zweckmäßig wird es also sein
soll sein, wenn die sie: / den
Ev. Landräthen: Standesherrn
Einwohnern geeignete Personen
beziehungsweise Offizieren ernennen
Bezirken wird Baumeister Bezirksrath
Bürgermeister Landrath Bezirks
sachen werden können.
Auf wird Behörde angeordnet
werden soll, wie es mit der Ab
schätzung der gefangenen
Pferde Wenzel gehalten werden
soll. Vielleicht könnte Be
hörde Pferdeverkauf mit
geben werden, den allen
Befehlshaber in den Orten
ernennen werden.

4) Der Antrag zu eingebrachten ist
angewiesen der Ev. Gen: Stell
bei gegen Quittung die erste Be
hörde Personen gegenstellen, damit
die besten Exemplare werden
können.
Die Verschreibung kann Pferde
nicht Pferde Hengst der Exem

* Geld soll sofortig ge
geben sein.

Der Ev. Landräthe
Standesherrn ge Eisenach
den

Den Gen Staatsanwaltschaften
übersenden werden.

5) ob Pferde zweckmäßig Bürgerl
Landtag Pferde Zugpferde für alle fälle
einem Bramsen der Ev. Gen
Pferdeärzte zu commissarisch
mit Person zu sprechen zu ver
ordnen, auf sein Stellen Ein
sehen.

6) Der Zweifel der Behörde
von Frankenthal auf
Landwirthschaft Pferde zu
wirthschaftlichen Arbeiten gebraucht
können, die Beschaffenheit
Anstände zu besorgen sind.
Man sollte vielmehr
Pferde geschickten
Landwirthschaften
überlassen werden.

Ge.

Auf den Bericht Ev. Eisenach. Gerichts
vom 16 beschehen sei, daß
zu Abänderung der wegen
gerichtlichen Verbrechen zu begnadigenden
Verfahrens wäre es wünschenswerth
Offiziere zu Commissionen
Landräthen zu
stellen werden soll, so wird
Vorerst Person Verfahrens
Basis stellt sein.
Ein Bericht wird Offiziere Räthe
zu Landräthen stellen sei vom
beschehen. Dieselben sind vom
Tage Inauguration beschäftigt
Dienstleistungen Person Beisitzer Vorsitz
Bezirke zu ernennen sind

Ernste und endgültige Verfügung
sind Einweisung gestattet worden,
am Rest von einer langwierigen
Gehirnentzündung sind Witzgarten
gestorben, und Sie wieder von
einem accidentellen Leichenzug
entlassen werden.

Da Sie [illegible] die Gelegenheit
von Einweisung sind Witzgarten
wieder aufgenommen hat,
Dass wenigstens in grossen Theil
der Irrungen auf Wagen Hand-
greiflich wurde, so ist es erforder-
lich Ihre Partei und für den Antrag
der Bestrafung der Wagen
der Gefangenen auf eine
falsche Anklage Einsperrung zu
treffen, Dass von der Lage
so wenig als so streng als mög-
lich der Rede Sache bleiben
könne, damit Ruhe für Einsperren
den Leuten und unseren gewis-
sen der Irrungen Verbleiben
bei.

Der Ehr. Lieutenant spare mit Namen
[illegible] sonst Verhältnisse sinnen
mit dem Commando in Landau
gestellt, Dass Sie selben die
Sache vorlegt Ihr Ehr. Gericht
[illegible] Commando gehörig
machen. †

Vorläufig ist alle Aussicht vor-
handen für alle Fälle gefäl-
lige Anzeige zu treffen, Dass
in dem Gemeinden, Verhaftung
der Hauptperson stets die Ver-
haftung mit Ihr Lieutenant
Dass Ihr Lieutenant Stand sogleich
Ihre Anstalt, mit

† für die Anzeige wird
ein Ihr Lieutenant Ihr
Legitimation besorgt
sein.

mit dem Gemeinden der
Gefangenen eine Sache
[illegible] sind sein Dienst.

Ehrn

Ehrn. 17/6. 33

Pri.

Da die Verhaftung der
wegen gefährlichen Angriffen
auf Verbrechen zu angeklagten
von Zweibrücken auf
Landau bald statt fin-
den dürfte, so ist zu hoffen,
die Last der Gefangenen in
der Gefängnisse zu
Landau Dass für Ver-
mindern, Dass alle verschie-
denen Verhaftungen bis
auf den Tag Ihr Lieutenant
bleiben, so weit es möglich
ist Ihr Ehren für jene Ge-
fangenen zu gewähren.

Ehrn

Pri.

Ihr Ehr. Lieutenant erfüllen
Ihren Tag Ihr Verhaftung
jenigen Gefangenen, welche
bis Ihr nächsten Assisen Sitzung
Assise zu Landau in dem
Anklage Gefängnisse bewahrt
werden müssen.

Da die Verhaftung derselben
bald statt finden wird, so
Tage zu tragen, Dass die gün-
stige Ihr erforderlichen Anstal-
ten nicht [illegible]
stellen von Ihren [illegible]

Ehrn

Ehrn. 18/6. 33.

Ehrn

Ihr Ehr. Lieutenant Blum in Landau

Ehrn

Die Ehrn. Landgerichts
Assessor zu Landau
Ehrn.

32

Ehrn

Ihr Ehr. Lieutenant Blum in Landau

Ehrn

Ehrn. Hauptmann Ehrn
zu Landau gegenwärtig

Ehrn

630

Die Unterschrift des [illegible]
beglaubigt [illegible]

[illegible]

N.d.S.: Dem E. Landschaften
Landau.

Nachricht.

1/ Die Liebenswürdigen
2/ — Wirth.
3/ [illegible]
4/ [illegible]
5/ Berlin von Frankenthal
6/ 6 Brücke Rest von
Zweybrücken.
7/ Land Post Essler von Zweybr.
8/ Bauman von Bingen
9/ Adelat Gieb. 1 Pr. mit
Fleisch.

L. 17/6. 33
L. Hz.

Hz

Ludwigshafen 18/6 33

An
das K. Land Commissariat
Speyer

Die anher remittirten
Effecten gut Landau
E.

33

Da die K. Land Commissariate
Neustadt in Germersheim
Kaiserslautern in Landau
Zweybrücken in Homburg
Frankenthal in Kusel
K. Rh. Speyer 18/6 33
No 595 des Postbuchs.

An die übrigen Land-
commissariate
Speyer 19/6 33.
No 596 des Postbuchs.

Mannh. 19/6 33.

Hz

L. 17/6. 33.

No 1.

Das K. Landcommissariat
Speyer hat [illegible]
Neustadt, Bad für die Abfertigung
der wegen gebührenden Verbringen
gut Zuweisenden Verpflegten eine
ausserordentliche Assiste in
Landau abgestellten werden
soll, die am 29 künftigen
Monats aufhört wird.

Diese für die künftige Besoldung
der öffentlichen Lasten-Landgesetz-
lichen Ordnung [illegible] wichtige
Anzeige wird [illegible] der öffentlichen
Verwaltung die Anzeige zu Ge-
fälligkeit. Assistent auf. Das Gesuchen
Gericht wird auf [illegible]
zu bilden, die [illegible]
Aufmerksamkeit an den [illegible]
Das Nationalen Pflichtigen [illegible]
Von [illegible] Verpflegten, allen
Umständen der [illegible]
Pflicht [illegible] eine [illegible]
liche Ordnung für [illegible]
Ordnung [illegible]
Den [illegible] einen [illegible]
Pflichtigen [illegible], selbst
[illegible] allen [illegible] Verpflegten
Umständen [illegible] [illegible]
Verpflegungs [illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible]

Verschlüsse zu der Anmeldung
Beschwerden in peinlichen
Sachen mit der Unterschrift
des Beschwerdeführers.

Derselben ist für Diejenigen
größere Anzahl Exemplare der Beschwerden beizufügen
als Behörden sind, deren Verfügung
zu berücksichtigen, daß Dieselben
nach dem Ermessen dieser größeren
Vollständigkeit der Beschwerden
Folge geben können.

Die Anmeldung ist binnen acht
Tagen nach ~~Zustellung~~ Bekanntmachung
~~des Urtheils~~ der Entscheidung, welche durch
die Beschwerde angefochten wird, bei
der Behörde, welche die angefochtene
Verfügung erlassen hat, anzubringen.

Die Beschwerde ist binnen
Tagen nach Zustellung der
Entscheidung, welche durch die Beschwerde angefochten wird, bei
der Behörde, welche die angefochtene
Verfügung erlassen hat, anzubringen.

Die Beschwerde muß enthalten
Dem Art: 382 des Gesetzbuches
über das Strafverfahren
Fluß bei Homburg und
Cusel wag.
Gesetz vom 29 Juni 1849, soll
~~Beschwerdeführer~~ die Erklärung
nicht enthält.

Die Form der Beschwerden
ist allein zu wahren Art: 386 des
die in dieser Form Schriften als
Beschwerden nicht Folge
gegeben Art: 387 des Gesetzbuches
Folge zu stimmen und Dem, soll
vorgeschlagen Beschluß auf Diejenigen
zu erlassen, die Beschwerde
Gesetzes beurtheilen

Der Beschluß gelangt sodann,
daß die Beschwerden
Verfügungsgerichtes abgeschlossen
Gerichtshof abgeschlossen sind.

Wollen übrigens Ihre Exc. die
Einsicht noch anher bekannt geben, die auf
den Strafgesetzbuch Art 386
des abgeschlossenen Gesetzbuches vorgeschlagen werden
könnten, so von Ihnen beim
Inhaltsübersicht zu ermitteln ist,
so sind auch diese auf die
Liste zu setzen.

Ihren ~~Art~~ Einsichten auf
Gewissenhaften Inhalts
Bei gegenwärtigen sind
an einen Inhalt abgeschlossen
gegen.

Lang

11430

19/6

An Seine

Herrn Landkommissär

Herrn Schenkel Hochwohlgeboren

zu

Zweibrücken.

Die außerordentliche Assise zu Landau betr.

/34

Verlangt Abschrift der [illegible] Urkunden [illegible].

Eingetroffen.

mund. 19/VI 33.

B. M. Exped. 19/6. 33.

z. acten reg.

d. 18/6. 33.

~~Mit.~~

~~Hochwohlgeborner~~

Hochzuverehrender Herr

Stadtgerichtsrat

Euer Hochwohlgeboren habe ich die Ehre eine vorläufig entworfene Liste der Geschworenen für die Assise zu Landau zu überschicken und mit dem Ansuchen zu übersenden, mir gefälligst bemerken zu wollen, ob darunter Individuen begriffen sind, welche als Zeugen brauchen werden, um selbe andern substituieren zu können.

Erwünscht würde es mir sein, zugleich auch die Ansicht Euer [illegible] über die [illegible] bezeichneten zu vernehmen, und auch andere bezeichnet zu sehen, die Euer [illegible] mit [illegible] Verhältnissen der Assisensitzungen als [illegible] bekannt sind, auch deren Gesinnungen und Zuverlässigkeit man sich versichern kann.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ergebenst

[illegible]

633

Zu

Das Präsidium des Kön. Appellations-Gerichts

zu

Speyer.

35.

Das Londauer Assisen-Urtheil vom 17/6 99.

Ich beehre mich, Ihnen gehorsamst beizuschließen

a) das Protokoll der heutigen Appellations-Verhandlung vom 29. Mai
wovon die Ausfertigung zu Landau am 29 Juli d. J. [illegible]
genommen wird;

b) die Ordonnanz des Kön. Appellations-Gerichts-Präsidenten von Koch Excellenz vom 15. Juli über die Ernennung des Assisengerichtshofs zu diesen Assisen;

übersende.

Der Kön. General-Staats-Prokurator

[illegible]

Bestand: Y 28 Nr. 4696

Datum: 15.6.1833

Aussteller: General-Staats-Prokurator Schenkl, Zweibrücken

Rubrum: Ernennung der Mitglieder des Assisengerichts zu Landau im Prozeß gegem Wirth & Cons,

Farbgestaltung: schwarz-weiß mit Zierleiste

Provenienz: Best. J.1 Nr. 12II Blatt 636r

Format: 58,5. x .43

verzeichnet von: Kermann

bisheriger Lagerort: Bestand J 1 Nr. 12 II
~~nach~~ fol. 636r
entnommen am: 1.10.81
entnommen von:

Bestand: Y 234 Nr. 36

Datum: 10. Juni 1833

Aussteller: General-Staatsprokurator Schenkl, Zweibrücken

Rubrum: Einberufung einer außerordentlichen Assise nach Landau in dem Verfahren gegen Wirth & Cons.

Farbgestaltung: schwarz auf weiß mit Zierleiste

Provenienz: Oberlandesgericht ZWweibrücken

Format: 121,5x ..56

verzeichnet von: Kermnn

bisheriger Lagerort: Bestand J 1 Nr. 12 II
~~nach~~ fol. 635r
entnommen am: 1.1o.81
entnommen von: Ker